



This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

- + *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.
- + *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.
- + *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.
- + *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at <http://books.google.com/>



Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

- + *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.
- + *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.
- + *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.
- + *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

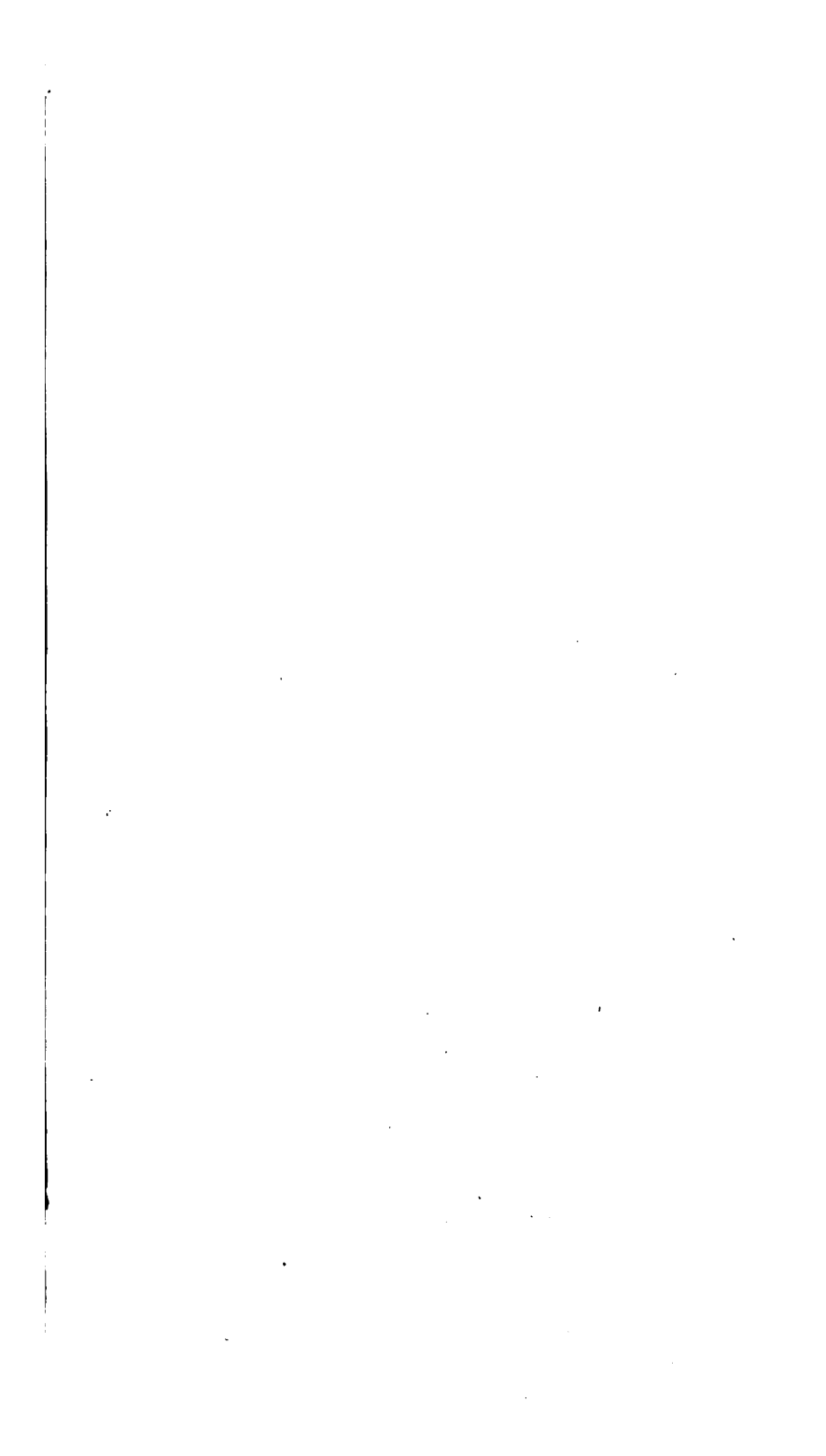
Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter <http://books.google.com> durchsuchen.



1507







INDEXED

Innsbruck
Beiträge

zur

Geschichte, Statistik, Naturkunde
und Kunst

von

Tirol und Vorarlberg.

Herausgegeben

von den Mitgliedern des Ferdinandeums,
von Merz, von Pfandler und Röggl.

Dritter Band.

Mit einer lithographirten Karte.

Innsbruck, 1827.

Auf Kosten des Ferdinandeums.

In Kommission in der Wagner'schen Buchhandlung.

1209

TILDEN FOUNDATION
NEW YORK
63061
AS OF THE
TILDEN FOUNDATION
1897.

NY
NY

I n h a l t.

	Seite
I. Ueber das vaterländische Statutenwesen von Dr. Joseph Rapp, k. k. wirkl. Subernalrath und Kammer-Prokurator	1
II. Jakob Andrä Freiherr zu Brandis, Landeshauptmann an der Etsch, und Burggraf von Tirol, vom Grafen Klemens v. Brandis	161
III. Ueber geognostische Erscheinungen im Fassathale von Herrn L. v. Buch. Ein Schreiben an den geheimen Rath von Leonhard aus Berlin vom 1. April 1824	205
IV. Geognostisches Gemählde von Südtirol. Ein Schreiben des Herrn Leopold von Buch an Herrn A. von Humboldt. (Mit einer lithographirten Karte)	242

Inhalt.

Seite

- V. Ueber die Volkssprache im äußern Bregenzeralpe,
nebst einem alphabetischen Verzeichnisse und
beigefügter Erklärung dortiger Idiotismen von
Joseph Bergmann, k. k. Professor am Gymna-
sium zu Ellau 268
-

XX

I.

Ueber das vaterländische Statutenwesen

von

Dr. Joseph Rapp,

k. k. wirkl. Subernalrath und Kammer-Prokurator.

== Um sich greift der Mensch; nicht darf man ihn
Der eignen Mäßigung vertraun. Ihn hält
In Schranken nur das deutliche Gesetz,
Und der Gebräuche tiefgetretne Spur.

Gr. v. Schiller in Wallensteins Tod IV. Akt 2. Scene.

Die Gesetzgebung eines Volkes ist für den Geschichtsforscher eine der wichtigsten und reichhaltigsten Quellen, woraus desselben Zustand in den gegebenen Zeitperioden richtig erkannt und gewürdigt werden kann. Sie ist es, die das lebendige Bild der Nation, den Grad ihrer politischen Freiheit, die Eigenthümlichkeiten ihres Charakters, die Stufe ihrer physischen und geistigen Entwicklung, ihre Bedürfnisse und Leidenschaften, ihre Betriebsamkeit, Gesittung und Religion, ihre Tugenden und Laster wie durch einen Spiegel uns darstellt.

Wenn es aber schon sehr schwer hält, die alten Gesetze eines Volkes mit historischer Gewißheit auszuforschen, so ist die Schwierigkeit, sie dem Geiste und Ausdrucke nach richtig zu erklären, noch viel größer.

Diese zweifache Schwierigkeit ist im vorzüglichen Grade
Trot. Zeitschr. 3. Bd.

My

de den Urgefehen der verschiedenen deutschen Völkerrämme eigen; denn ihre gefezlichen Normen bestanden durch mehrere Jahrhunderte bloß in jenen Gebräuchen, die sie als Halbwilde in ihren Wäldern beobachtet hatten. Auch konnte die ganze Nation bis in das vierte Jahrhundert der chriftlichen Zeitrechnung weder lesen noch schreiben ¹⁾; allein desto mehr zeichneten sich ihre Richter durch Altersflugheit, Erfahrung, Kenntniß der vaterländischen Gewohnheiten, Biederkeit und Gerechtigkeitsliebe aus. In öffentlicher Volksversammlung wurden auf dem einfachsten und kürzesten Wege alle Streithändel entschieden, die um so seltener vorkamen, je weniger die Deutschen sich um Reichthum bekümmerten, je einfacher sie lebten, und je weiter sie von den Spikfindigkeiten der Testamente und Kontrakte entfernt waren ²⁾.

Ihre Kriege mit den Römern brachten zwar in ihrer

¹⁾ Der gothische Bischof Ulfilas, welcher am Hofe des Kaisers Constantius (359) die chriftliche Religion nach den Lehrens des Arius angenommen, und die ganze Nation der Goten zu eben diesem Glaubensbekenntnisse beredet hatte, war der Erfinder der ersten deutschen — der gothischen Buchstaben, und übersezte die Evangelien in die gothische Sprache.

²⁾ Wenn gleich Pomponius Mela von den alten Deutschen behauptete, daß sie nur ein Faustrecht haben (jus illos in viribus habere), und Iustus Tutor im Kriegsrathe (bei Tacit. lib. IV. hist. cap. 76) sich darüber noch berber aussprach: »Germanos non juberi, non regi, sed cuncta ex libidine agere;« so gab ihnen doch Tacitus (de morib. Germ. cap. 19) das ehrenvolle Zeugniß, daß bei ihnen die guten Sitten mehr vermögen, als bei andern Völkern gute Geseze (plus ibi valent boni mores, quam alibi bonae leges.)

Gestaltung einige Aenderungen hervor, doch verschmähten sie das fremde geschriebene Recht, und keine Gewalt vermochte sie von ihren herkömmlichen Gebräuchen zu trennen. Gleichwohl hatte Kaiser August die römische Prozeßordnung auch in Deutschland eingeführt, und Quintilius Varus, der in Tibers Abwesenheit das Kommando über die niederheinische Armee führte, saß selbst zu Gerichte, verhörete Parteien, sprach Urtheile, und hoffte in kurzer Zeit zu Stande zu bringen, wozu kaum sechzehn Jahrhunderte hinreichten ³⁾.

Allein nach des Varus Niederlagen und Tod vertilgten die Deutschen jede Spur des römischen Rechtes, und wütheten unerbittlich gegen die römischen Magistrate und Rechtsanwälte ⁴⁾.

Erst von den fränkischen und longobardischen Königen nahmen die ihnen unterthänigen Stämme des deutschen Volkes geschriebene Gesetze an. Nach dem Prologe des alten bajuvarischen Gesetzes wählte Theodorich, König der Franken, († im J. 534) während seines Aufenthaltes zu Chalons weise und mit den alten Gewohnheiten seiner

³⁾ M. J. Schmidts Geschichte der Deutschen. Ulm 1784 S. 70.

⁴⁾ Varus perditas res eodem, quo Cannensem diem Paullus, et fato est et animo secutus. Nihil illa caede per paludes perque silvas cruentius, nihil insultatione barbarorum intolerantius, praecipue tamen in causarum patronos. Aliis oculos, aliis manus amputabant: unius os sutum, rescissa prius lingua, quam in manu tenens barbarus: Tandem, inquit, vipera sibilare desiste. Ipsi quoque Consul's corpus, quod militum pietas humi abdiderat, effossum. L. Ann. Flori epitome rer. rom. lib. IV. cap. 12.

Völker vertraute Männer. Nach ihren Angaben ließ er das Gesetz der Franken, der Alemannen, der Bajuwaren und jedes andern deutschen Volkes, das ihm unterworfen war, aus dessen Gewohnheiten niederschreiben, fügte das Nöthige bei, und änderte die heidnischen Gebräuche nach christlicher Sitte. — Sein Werk ward von den Königen Childebert und Chlotar verbessert, aber erst unter Dagoberts glorreicher Herrschaft († im J. 638) durch die berühmten Männer Claudius, Cadus, Indomagnus und Agilulfus vollständig gemacht ⁵⁾.

Alle diese verschiedenen Sammlungen deutscher Gebräuche und Gewohnheitsrechte — bekannt unter den Namen des salischen, alemannischen, burgundischen, ripuarischen, baierischen und sächsischen Gesetzes — sind in barbarischem Latein abgefaßt, weil die deutsche Sprache damals noch sehr arm an Wörtern, und nach der Bemerkung des großen Leibnitz beinahe nur eine Jagd- und Bergwerkssprache war. Sie sind aber auch nichts weniger als vollständige Gesetzbücher, sondern größten Theils bloße Verzeichnisse von Verbrechen, oder geringern Vergehen und Verschuldungen mit den darauf gesetzten Strafen. Man wollte hiebei der Willkühr des Richters so wenig als möglich überlassen, weshalb auch bei manchem Verbrechen,

⁵⁾ Hoc decretum est apud regem et principes ejus, et apud cunctum populum christianum, qui infra regnum Merungorum consistunt. Man sehe das Werk betitelt: Aurei venerandaeque antiquitatis libelli salicam legem continentes etc. item: Leges Burgundionum, Alamannorum, Saxonum, Bajuvariorum, Ripuariorum ex veteribus libris emendatiores et auctiores. Parisiis ex officina Jacobi du Puy sub signo Samaritanae. 1573.

z. B. der körperlichen Verletzung, der Brandlegung u. dgl., eine erstaunliche Zergliederung desselben vorkommt. Von Gegenständen der Gerichtsverfassung und des Privatrechtes wird darin nur im Vorbeigehen, nur in der Beziehung erwähnt, als für gewisse Handlungen oder Unterlassungen Strafen bestimmt waren.

Die bajuvarische Gesetzsammlung — antiqua-Bajuvartorum lex — verbindlich für den größten Theil unsers Landes im Gebirge, als es der fränkisch-bojoarischen Herrschaft angehörte, besteht aus XXI Kapiteln, deren erstes von den Freveln und Verbrechen gegen die christlichen Kirchen und ihre Diener, und das zweite von den Verbrechen gegen den Staat und seine Beamten handelt. Im dritten, vierten und fünften Kapitel kommen die an Freien, Freigelassenen oder Leibeigenen verübten körperlichen Verletzungen aller Art vor. Das sechste enthält das Verboth der blutschänderischen Ehen, und der knechtlichen Arbeiten an Gott geweihten Tagen. Die Verbrechen des Ehebruches, der Nothzucht, des Jungfrauen- oder Witwenraubes, der Hurerei und Abtreibung der Leibesfrucht werden im siebenten, Diebstahl, Raub und Verleumdung im achten, Brandlegung im neunten, öffentliche Gewalthätigkeit im zehnten, Betrug und andere Beschädigungen im eilften, zwölften und fünfzehnten, Beschädigungen fremder Thiere im dreizehnten und vierzehnten, falsches Zeugniß und Meineid im sechzehnten und siebzehnten, die an den Todten begangenen Frevel im achtzehnten, die Tödtung fremder Hunde und Habichte im neunzehnten und zwanzigsten, endlich die Beschädigungen der Obstgärten, Bienensstöcke und Waldungen im ein und zwanzigsten Kapitel abgehandelt. Man findet darin eine Menge Wör-

ter, wofür es keine den Rationalbegriff ausdrückende Uebersetzung gab, in der deutschen Ursprache 6).

Nach dem Uerchte der deutschen Blutrache war der Beleidigte befugt, sich selbst Recht zu verschaffen; doch mußten sich des Beleidigten auch seine nächsten Verwandten annehmen, und ihm zur Genugthuung verhelfen. Der Schuldige leistete diese selbst im Falle eines Mordes oder andern Halsverbrechens durch eine vom Gericht bestimmte Anzahl Pferde oder Hornviehes, wovon ein Theil dem Beleidigten oder seinen Verwandten, ein Theil der Obrigkeit zufiel. Ordentliche Todesstrafen hatten die Deutschen nicht, da man noch zur Zeit Karls des Großen zweifelte, ob sie erlaubt wären 7).

6) Einige Beispiele von deutschen Urnamen sind: Pulislac, Schlag ohne Blutvergießung; Infanc, Handanlegung; Athargrati, Aderverletzung; Gebulskini, Kopfgeschwulst; Paleprust, Weinbruch ohne Hautverletzung; Hreuawnt, Gehirnverletzung; Lidiscarti, Verunstaltung des Ohres; Munwan, jemanden vom Ufer oder von einer Brücke in das Wasser werfen; Marchfalli, jemand vom Pferde herab reißen; Heimzucht, Heireita, geringere oder stärkere feindliche Umzinglung; Taudregil, Lähmung des Fußes, daß er hinkte, und den Thau berührte; Horerist, geistige Betastung einer Frau oder Jungfrau; Leithihunt, Triphunt, Spurihunt, Bibarhunt, Ahapichhunt, Leit-, Treib-, Spür-, Vieber-, Habicht-Hund; Suarzwildhunt, Schwarzwildhund; Houawarth, Hof- oder Haushund; Cranohapich, Ganshapich, Anothapich, Kranich-, Gans-, Aenten-Habicht; Sparnari, Sperber u. dgl. Man sehe cap. 3. 7. 19. 20. leg. bajuvar.

7) Suscipere tam inimicitias seu patris seu propinqui, quam amicitias necesse est. Nec implacabiles durant. Luitur enim etiam homicidium certo armentorum ac peco-

Dem gemäß verhängte auch das alte bajuvarische Recht über freie Leute, wenn sie was immer für ein Verbrechen begingen, nur Geldbußen ^{o)}, keine Todesstrafen, außer über den Mörder des Herzogs. Der Mordbesteller, der rebellische Sohn, der Landesverrätther fielen in des Herzogs Gewalt, und konnten ins Elend verwiesen werden. Der Mörder eines Bischofes mußte für ihn dem Könige, dem Volke oder den Verwandten folgende Genugthuung leisten. Man verfertigte einen bleiernen Rock nach des Ermordeten Größe, und was dieser wog, mußte der Mörder im Goldgewichte oder in andern Gütern nach dem Goldwerthe geben. Hatte er nicht so viel Vermögen, so mußte er sich selbst, sein Weib und seine Kinder als Leibeigen auf

rum numero, recipitque satisfactionem universa domus: utiliter in publicum; quia periculosiores sunt inimicitiae juxta libertatem. Tacit. de M. G. c. 21.

^{o)} Si quis liberum hominem occiderit, solvat parentibus suis, si habet: si autem non habet, solvat duci, vel cui commendatus fuit, dum vixit, bis LXXX Sol., hoc sunt CLX. Man sehe L. b. c. III. §. 29. — Man zahlte damals nach Pfunden, Solidis und Denariis. Das Pfund Silber enthielt 12 Unzen, und war wieder abgetheilt in 20 Solidos, 1 Solidus aber in 12 Denarien. Das Pfund Gold war abgetheilt in 72 Solidos, so daß einer 40 Denarien galt. Das Verhältniß des Silbers zu Gold war wie 1 zu 12, was man aus einer Verordnung Karls des Kahlen sieht, wornach das Pfund reines Gold nicht anders, als um 12 Pfund Silber verkauft werden sollte. — Wenn man dieses Verhältniß auf den Konventionsfuß reduziert, so betrug der Solidus oder Schilling in Silber 1 fl. 54 kr., der Denar 9½ kr.; der Goldschilling hingegen 7 fl. 27 kr. Das Pfund Silber zu 12 Unzen wurde also ausgemünzt zu 38 fl., das Pfund Gold zu 456 fl. — Schmidts G. d. D. I. B. C. 524.

so lange überliefern, bis er auf Befehl des Königs oder durch richterlichen Ausspruch wieder frei wurde. So war denn die schwerste Strafe, welche den freien Mann wegen eines Verbrechens, außer des Hochverraths, treffen konnte, Leibeigenschaft.

Die Uebertretung des Verbothes, an Sonntagen knechtliche Arbeiten zu verrichten, hatte die besondern Strafarten, daß auch der Freie, wenn er auf zweimaligen Verweis nicht achtete, mit 50 Rückenstreichen gezüchtigt, und bei fernerer Halsstarrigkeit um den dritten Theil seines Habes bestraft, endlich, wenn auch dieß nicht fruchtete, zur Leibeigenschaft verurtheilt wurde ⁹⁾. Sonst waren Geißelhiebe, Abhauung der Hände oder Ausstechung der Augen, und ähnliche Körperstrafen nur für Leibeigene bemessen. Hatte ein Leibeigener in dem Gaue, wo sich das Kriegsheer aufhielt, etwas geraubt, so war der Tod sein Loos; hatte er hingegen eine Freie geschändet, so mußte er den Aeltern des Mädchens ausgeliefert werden, die ihn dafür sogar mit dem Verluste des Lebens bestrafen konnten.

Uebrigens mußte jedes Verbrechen gegen die Familie und Unverwandtschaft des Herzogs mit einer vierfachen Geldstrafe gesühnet werden, und jede persönliche Beleidigung des Herzogs kostete noch um ein Drittel mehr ¹⁰⁾.

⁹⁾ — Et si nec sic cessaverit, tunc perdat libertatem suam, et sit servus, qui noluit in die sancto esse liber. L. b. cap. VI. §. 4.

¹⁰⁾ De genealogia qui vocantur *Huosi*, *Throzza*, *Fagans*, *Habilingua*, *Aennion*, isti sunt quasi primi post *Agilolfungos*, qui sunt de genere ducati. Illis enim duplum honorem concedamus, et sic duplam compositionem accipiant. — Agilolfungi vero usque ad ducem in quadruplum componuntur, quia summi principes sunt in-

Alle gegen die Kirchen oder kirchlichen Personen verübten Frevel und Verbrechen waren fast durchaus mit dem dreifachen Geldbetrage verpönt. Ueberhaupt ist im ganzen Gesetze die Absicht vorherrschend, der christlichen Religion überall Eingang, Ehrfurcht und Festigkeit zu verschaffen. — Auf jegliche Beleidigung eines Weibes war der doppelte Strafbetrag gesetzt, außer wenn sie, gleich einem Manne, Kriegsdienste that ¹¹⁾. Endlich war bei mehreren Verbrechen nicht nur der Beleidigte oder seine Verwandtschaft, sondern auch der Fiskus oder das Publikum zu sühnen.

In jedem Gaue sollten, wenn es die Noth erforderte, alle 14 Tage öffentliche Versammlungen gehalten werden, und alle freien Leute, unter Vermeidung einer Geldstrafe von 15 Schillingen, dabei erscheinen ¹²⁾. Der Gaugraf mußte immer den Richter und das Gesetzbuch bei sich haben. Wenn der Richter ein gerechtes Urtheil fällte, so erhielt er den neunten Theil der Geldstrafe; doch sollte die Wahl zum Richteraunte nur auf solche fallen, welche die Gerechtigkeit mehr als das Geld liebten. Ein ungerechter Richter mußte dem Beschädigten das Doppelte

ter nos. — Dux vero, qui praeest in populo, ille semper de genere Agilolfungorum fuit et debet esse - - - Et pro eo, quia dux est, addatur ei major honor, quam caeteris parentibus ejus: sic ut tertia pars addatur super hoc, quod parentibus ejus componuntur. *Ebendas.* cap. II. §. 20.

¹¹⁾ — Si autem pugnare voluerit per audaciam cordis sui, sicut vir, non erit duplex compositio ejus: sed sicut fratres ejus ita et ipsa recipiat. *Ebendas.* cap. III. §. 30.

¹²⁾ Alle mindern Verbrechen hatten keine so hohe Verpöntung; woraus folget, daß man große Strenge anwenden mußte, um die alten Deutschen dem Gerichtszwange zu unterwerfen.

des Schadens ersehen; dagegen wurde das Urtheil eines unwissenden Richters vernichtet.

Die in diesem Gesetze vorkommenden Beweismittel sind Urkunden, Zeugen (vorzüglich solche, die nach alter Gewohnheit der Basuvarier beim Ohre gezupft wurden), und nur in Ermangelung dieser Proben, Eidschwüre und Eideshelfer (Kon sakramentalen), zuletzt der Zweikampf. Die Zahl der Eideshelfer war nach Verschiedenheit des Verbrechens bestimmt, wovon sich der Angeschuldigte durch seinen Eid zu reinigen hatte. Man bediente sich beim Schwure derselben Formel, die noch jetzt besteht: So wahr mir Gott helfe (*Sic me Deus adjuvet*) ¹³⁾.

¹³⁾ Et si plurimi testes fuerint, et ad unum conventum venerint, sortiantur illi testes inter se, et cui sors exierit, juret ille taliter et dicat: Ad testem sortitus sum et ad testem me facere volo. Adprehendat manum proximi sui et dicat: *Sic me Deus adjuvet*, et illum, cujus manum teneo, quod ego ad testem inter vos *per aurem tractus fui* de ista causa ad veritatem dicendam. Tunc solus juret cum sua manu, postea donet arma sua *ad sacrandum*, et per ea juret ipsum verbum cum uno sacramentali: et si mendaciter jurat, componat illi, cujus causam abstulit cum XII. Sol. et ipsam causam restituat, aut defendat se cum campione suo, si recte juravit, hoc est pugna duorum. Cap. XVI. §. 6.

Die Segnung der Waffen geschah vom Priester mit dieser Formel: *Benedic Domine per invocationem nominis tui ad manifestandum verum judicium tuum hoc genus metalli, ut omni daemoniorum falsitate remota veritas veri judicii tui fidelibus tuis manifesta fiat. Per Dominum etc.* Diese Segnung wurde vorzüglich bei den Ordbalten durch Zweikampf angewendet. — Geschichten des Kantons St. Gallen durch Hldefons von Arg. St. Gallen 1810. I. B. S. 45.

Unter den wenigen Gegenständen des Privatrechtes ist das Verhältniß der Leibeigenschaft in diesem Gesetze am ausführlichsten behandelt. Bauern (coloni) und Leibeigene (servi) sind gleichbedeutend, und ihre Naturaldienste, so wie die verschiedenen Abgaben, dann die gänzliche Abhängigkeit von ihrem Herrn, der sie nach Belieben verkaufen, vertauschen oder verschenken konnte, und auch beerbte, sehr genau bestimmt ¹⁴⁾.

Zur Rechtsgültigkeit der Schenkungen an die Kirchen, wozu jeder freie Bajuvarier befugt war, schrieb das Gesetz die urkundliche Form vor ¹⁵⁾.

Durch diese Form mit den damit verbundenen Feierlichkeiten wollte man sich der unzweifelhaften Willenserklärung von Seite des Geschenkgebers versichern, und den Dienern der beschenkten Kirche sowohl ein rechtsbeständiges Beweismittel, als auch Schutz gegen den Vorwurf einer unerlaubten Verleitung verschaffen.

Rückfichtlich des Ehe-, Hinterlegungs-, Leih- und Kaufvertrages sind die dabei eintretenden Vergehen oder Verschuldungen angeführt und verpönt.

Wer seine Braut nicht ehelichte, mußte ihren Aeltern

¹⁴⁾ Cap. I. §. 13. de colonis vel servis ecclesiae, qualiter serviant

¹⁵⁾ — Et quicquid donaverit, villas, terram, mancipia, vel aliquam pecuniam, omnia quaecunque donaverit pro redemptione animae suae, hoc per epistolam confirmet propria manu sua ipse, et testes adhibeat sex vel amplius. Si voluerit, imponat manus suas in epistola (was in der Urkunde durch die Worte »stipulatione subnixae« ausgedrückt wurde), et nomina eorum notentur ibi, quos ipse rogaverit. Et tunc ipsam epistolam ponat super altare etc. cap. I. §. 1.

24 Schillinge zahlen, und darüberhin mit 12 ebenbürtigen Eideshelfern schwören, daß er sie nicht aus Feindschaft gegen ihre Aeltern, noch wegen irgend eines ihr zur Last fallenden Vergehens oder Gebrechens, sondern einzig aus Neigung für eine andere verlassen habe. Wer für die Verwahrung eines Pferdes oder andern Thieres sich einen Lohn bedungen und erhalten hatte, ward dem Eigenthümer des Thieres, wenn es in seiner Obhut zu Grunde ging, zur Ersatzleistung verpflichtet. War kein Lohn festgesetzt, so mußte der Verwahrer seine Schuldlosigkeit beschwören, und die Haut des gefallenen Thieres dem Eigenthümer zurück geben. Ein durch Gewalt oder Furcht des Todes abgedrungener Verkauf war kraftlos; auch wenn der Verkäufer die Mängel der Sache verschwiegen, und der Käufer nach ihrer Entdeckung binnen drei Tagen die Waare zurück geschlagen hatte, ging das Geschäft zurück. Sonst fand die Einwendung wegen Verletzung nicht Statt.

Wenn der Herr beim Verkaufe eines Leibeigenen von dessen Pekulium nichts wußte, konnte er dieses von dem Käufer zurück fordern; und ward der Loskauf eines Leibeigenen durch denselben Habe ohne Wissenschaft des Herrn bewirkt, so wurde der Leibeigene nicht frei, weil der Herr keinen wahren Kaufpreis, sondern nur die Sachen seines Leibeigenen erhielt, welche ihm ehevor angehörten.

Im vierzehnten Kapitel sind einige Bestimmungen über das Erbrecht enthalten. Hiernach fiel der Witwe, welche zu keiner zweiten Ehe schritt, ein gleicher Theil, wie einem aus den Söhnen, doch nur zum lebenslänglichen Genuße zu. — Die Söhne erbten die väterliche Verlassenschaft zu gleichen Theilen, wenn sie auch verschiedene Mütter hatten; das Muttergut hingegen nur die leiblichen Kinder. Die Söhne einer leibeigenen Mutter bekamen nur so viel,

als ihnen die Brüder freiwillig überließen. — Starb der Mann ohne Zurücklassung von Söhnen und Töchtern, so erhielt die Witwe, wenn sie in diesem Stande verblieb, die Hälfte seines Nachlasses, welche jedoch, wie die zweite Hälfte, nach ihrem Tode oder nach ihrer Wiederverehelichung an die Verwandten des Mannes fiel. — War der Mann ohne Kinder, Enkel und Verwandte, so konnte er seinem Weibe durch Schenkung oder Testament sein ganzes Vermögen zuwenden, und das Weib, wenn sie Witwe blieb, damit nach Gefallen verfügen. — Starben endlich Mann und Weib ohne Leibeserben, und waren von ihnen keine Bluts- oder andere Verwandte bis zum siebenten Grade vorhanden, so trat der Fiskus als Erbe ein ¹⁶⁾.

Am Schlusse dieser Gesefssammlung sind noch acht neue Kapitel von Karl dem Großen beigelegt, die sich größtentheils auf Gegenstände der christlichen Kirchen und öffentlichen Sicherheit beziehen.

Das alte Gesetz der Alemannen ist noch beschränkter, als das bajuvarische Recht, stimmt jedoch mit diesem in den meisten Materien ganz, oder nur mit geringer Abweichung überein ¹⁷⁾. Eine ähnliche Uebereinstimmung herrscht in den Gesefssammlungen der übrigen deutschen Völker:

¹⁶⁾ Die alten Germanen des Tacitus wußten nichts von Testamenten, und hatten auch eine sehr beschränkte Intestat-Erbfolge. Haeredes successorumque sui cuique liberi: nullum testamentum; si liberi non sunt, proximus gradus in successione fratres, patrum, avunculi. Tacit. de M. G. cap. 20.

¹⁷⁾ Lex Alamannorum, quae temporibus Clotharii regis unicum principibus suis, id sunt XXXIII episcopis et XXXIII ducibus et LXXII comitibus, vel caetero populo constituta est, besteht aus 99 Kapiteln.

Stämme, so zwar, daß diese allein ihre deutsche Abkunft beurfunden würden, wenn man davon sonst keine Spur hätte ¹⁸⁾).

Dies gilt insbesondere auch von dem longobardischen Rechte, welches bis in das siebente Jahrhundert der christlichen Zeitrechnung bloß auf mündlicher Ueberlieferung und Gebrauch beruhte. Denn die Longobarden waren bereits durch 70 Jahre im Besitze von Oberitalien, als ihr siebzehnter König, mit Namen Rothar, die alten Gesetze und Gewohnheiten seines Volkes sammelte, und im Jahre 638, oder wie andere wollen, 643 durch ein Edikt kundmachen ließ ¹⁹⁾. Der ganze Rodey der longobardischen Gesetze umfaßt aber auch die spätern Edikte der Könige Eutprant, Grimoald, Raris und Aistulph, über deren Güte der Präsident von Montesquieu ein eben so gerechtes als kompetentes Urtheil gefällt hat ²⁰⁾.

¹⁸⁾ *Vetus lex Saxonum*, von LXIII Kapiteln, unterscheidet sich von den übrigen vorzüglich darin, daß der Diebstahl eines Pferdes, oder wenn derselbe an andern versperrten Gegenständen, oder bei nächtlicher Weile geschah, mit dem Tode bestraft wurde. cap. XXVIII. —

Dagegen ward nach dem alemannischen Rechte der Diebstahl eines Pferdes mit VI Sol., eines Leithundes aber mit XII Sol. gutgethan. cap. LXX und LXXXII.

¹⁹⁾ *Barbarorum leges antiquae cum notis et glossariis etc. editae a F. Paulo Canciani O. S. B. V. M. Venetiis MDCCLXXXI.* Man lese im I. B. dieses vortrefflichen Werkes S. 59: »*Monitum collectoris in leges longobardicas.*«

²⁰⁾ *Les loix de Gondebaud pour les Bourguignons paroissent assez judicieuses; celles de Rotharis et des autres princes Lombards le sont encore plus. Esprit des loix l. 28. art. 1.*

Nothars Edikt ist zwar hauptsächlich auch nur ein Straf-
 foder; allein weit vollständiger, als jede andere Samml-
 lung eines deutschen Rechtes. Es enthält nämlich nicht
 nur die große Anzahl von 390 Gesetzen, sondern es sind
 darin die verschiedenen Gattungen der Verbrechen und Ver-
 schädigungen bis in das kleinste Detail zergliedert, und
 in eben so vielen Abstufungen verpönt. Ueberdies findet
 man mehrere wichtige Materien des Privatrechtes, z. B.
 das Verhältniß der Verwandtschaft, der Ehe, der Vor-
 mundschaft, der Leibeigenschaft und Freilassung ²¹⁾, fer-

²¹⁾ Die lex CCXXV. pag. 81. l. c. bestimmt die Arten der Frei-
 lassung nebst den dabei zu beobachtenden ganz eigenen
 Förmlichkeiten, und verdient auch wegen mehrerer darin
 vorkommender longobardischer Ausdrücke hier einen Platz:
 Si quis servum suum proprium aut ancillam suam pro-
 priam liberos dimittere voluerit, sit illi licentia, quali-
 ter ei placuerit. Nam qui *Fulfreal* (persona plene libe-
 ra, quae nec operas debet), et a se extraneum, id est
Amund (persona extra potestatem) facere voluerit, sic
 debet facere. Tradat eum prius in manus alterius ho-
 minis liberi, et per *Garathinx* (donatio in iudicio facta)
 ipsum confirmet; et ille secundus tradat eum in manus
 tertii hominis; eodem modo et tertius tradat eum in ma-
 nus quarti. Et ipse quartus ducat eum in quadrivium
 (Kreuzweg), et *thingat in wadia* (obliget se per fidejus-
 sores), et *Gisiles* (testes) ibi sint, et dicant sic: De qua-
 tuor viis, ubi volueris ambulare, liberam habeas po-
 testatem. — Si sic factum fuerit, tunc erit *Amund*, et
 ei manebit certa libertas: et postea nullam repetitionem
 patronus adversus ipsum, aut filios ejus habeat potesta-
 tem requirendi. Et si sine heredibus legitimis ipse, qui
Amund factus est, mortuus fuerit, curtis regia illi suc-
 cedat; nam non patronus aut heres patroni. — Simili-
 ter et qui per *Impans* (traditio servi facta regi sub fidu-

ner die Erbfolge, die Schenkungen unter Lebenden und von Todes wegen, den Kauf und Verkauf und andere Verträge; dann die Klagen gegen Schuldner mit den verschiedenen Beweisarten, die Pfändung u. s. w. sehr ausführlich behandelt. Dem weiblichen Geschlechte ist das Edikt nicht hold; es stand dasselbe lebenslänglich unter fremder Gewalt, und erhielt von dem väterlichen Vermögensnachlasse, wenn eheliche Söhne vorhanden waren, wenig oder gar nichts. Diese Härte gegen die Weiber ward in den italienischen Gesetzen und Statuten bis auf unsere Zeit beibehalten, und unterschied wesentlich das italienische Erbsolgerecht von dem deutschen. — Die Begünstigung der ehelichen Söhne war nach Rothars Gesetz CLV. so groß, daß kein Vater seine natürlichen (aus dem Konkubinat erzeugten) Söhne den ehelichen gleichstellen konnte, außer wenn diese ihre Einwilligung dazu gaben, wozu sie nach Erreichung des gesetzlichen Alters (von zwölf Jahren) befähigt waren.

Etwas Sonderbares hat der Eingang von Rothars Edikte, indem darin die Reihenfolge der longobardischen Könige von Agimund I. an vorkömmt. Im Epiloge sagt Rothar, daß er die Gesetze seiner Väter, die nicht geschrieben waren, mit Beistimmung seiner Magnaten und Richter, so wie des ganzen glücklichsten Kriegsheeres herausgegeben, und was er nur immer von den alten Gesetzen der Longobarden entweder selbst, oder durch alte Männer erforschen konnte, in sein Edikt aufgenommen habe.

Wenn nun gleich in allen diesen verschiedenen Kompi-

cia, ut eum manumittat — Impand, oppignoratus) id est in votum regis dimittitur, ipsa lege vivat, sicut qui Amund factus est.

lazonen altdeutscher Gesetze die Ordnung und Vollständigkeit des römischen Rechtes durchaus vermisst wird, so dürfte doch das letztere bei einer unparteilichen Vergleichung mit ihnen an seinem Weltruhme nicht wenig verlieren ²²⁾.

Die sogenannten Gesetze der Barbaren gingen nicht von der Willkühr eines einzigen der Läufung und Wandelbarkeit Preis gegebenen Menschen aus, sondern sie waren von den Weisesten der Nation in Vorschlag gebracht, und erhielten nur durch die Zustimmung des ganzen freien Volkes ihre gesetzliche Kraft. Sie waren eigentliche Volksgesetze, nicht bloß der Entstehung nach, sondern vorzüglich auch nach ihrem innern Gehalte. Denn sie entsprachen vollkommen den Bedürfnissen aller Volksklassen, den Eigenthümlichkeiten ihres Charakters und ihrer Lebensweise, dem Grade der Bildung, und insbesondere der Militär-Verfassung, wurden daher selten abgeändert, waren endlich von geringer Anzahl, kurz, einfach und jedermann verständlich, da sie nur in der Sprache, im Gedächtnisse, und im Gebrauche der Nation fortlebten ²³⁾. Deswegen

²²⁾ Ego in romanis legibus subtilitatem minima quaeque persequentem, varietatem, inconstantiam video; tantam denique molem, et in mole perplexitatem, ut nemo tam felix sit memoriae, cui non saepe eveniat in leges incursare. At philosophia legem vult esse simplicem, brevem, claram, qualia sunt patrumfamilias in familiam suam imperia. Tum vero nihil mutata duratio multum secum habet autoritatis. Haec ego in Septemtrionarium nostrorum legibus invenire me gaudeo. Hugo Grotius in Praef. ad hist. Goth. p. 65.

²³⁾ In publico jure primum est ipsa conformatio legum, quae apud Romanos a voluntate pendeat principis, hominis unius, falli mutarique facilis. Inde tot repugnantia Im-

war auch jeder freie Mann aus dem Volke zum Richter-
amte tauglich und berufen, aber auch jeder Handel kurz
abgethan. —

Indessen mußte das alte deutsche Gewohnheitsrecht,
nachdem es niedergeschrieben, und als förmliches Gesetz
kund gemacht worden, ungleich mangelhafter erscheinen,
als zuvor. Die geschriebenen Gesetze enthielten größten
Theiles nur strafrechtliche Bestimmungen, folglich hatten
die meisten privatrechtlichen und polizeilichen Gegenstände
fortwährend keine andere Richtschnur, als Gebrauch und
Herkommen. Man konnte auch diese Rechtsgewohnheiten
nicht wohl zu einem allgemeinen geschriebenen Gesetze er-
heben, weil dieselben nach Ortschaften, ja selbst nach ein-
zelnen Familien verschieden waren. So wie aber das un-
geschriebene Recht neben dem geschriebenen in Folge der
Zeit immer mehr an Evidenz und Klarheit verlor, und zu
willkührlichen Deutungen und Streitigkeiten Anlaß gab,
so sahen sich die longobardischen und fränkischen Thronfol-
ger genöthiget, die alten Gesetze durch viele neuen Edikte
und Kapitularien zu vervollständigen.

Nach dem Erlöschen des karolingischen Hauses sank in

peratorum inter se edicta. Solus Justinianus non tan-
tum vetera mutavit pleraque Triboniani ad omnia ve-
nalis arbitrio, sed ipse de eadem re ter, quater mutavit
sententiam. — Apud veteres illos populos (barbaros) a
principe ordinumque delectis bene expensae leges tria
habebant, commoda: 1.^o quod nihil publice noxium la-
tere poterat inter tot monitores; 2. quod prompto ani-
mo servabantur, quae communis consensus sanxerat; 3.
quod eadem nunquam, aut non nisi summa causa ur-
gente mutabantur. — Nihil ibi ad speciem, omnia ad
utilitatem publicam comparata. H. G. l. c. p. 65.

Deutschland das gesetzliche Ansehen der Kapitularien, und der durch sie sanktionirten deutschen Rechtsammlungen immer tiefer herab; und da seit Ludwig dem Frommen bis auf Lothar dem Sachsen für Deutschland keine neuen Gesetze mehr erschienen, so ward nach und nach unter den Deutschen das Gewohnheitsrecht wieder allein herrschend.

Aber unter allen deutschen Ländern war es das Land im Gebirge, nach seiner jetzigen Ausdehnung, wo die Macht der Gewohnheit bis in das neunzehnte Jahrhundert ihre unüberwindliche Kraft äußerte, da die Tiroler, so wie die nun damit verbrüdereten Vorarlberger bis auf unsere Zeit an ihren uralten Gewohnheitsrechten festhielten, und hier nach regiert und gerichtet wurden.

Dies ist die Aufgabe, welche ich durch vorliegende Abhandlung über das waterländische Statutenwesen zu lösen hoffe.

Ich theile sie in zwei Perioden ab, wovon die erste den Rechtszustand unsers Waterlandes vor, die zweite denselben nach dem Erscheinen und Zusammenwirken aller vier Stände des Landes Tirol im weitern Sinne, und mit Hinblick auf Vorarlberg darstellen soll.

Erste Periode.

Gewohnheitsrecht und Volksgesetzgebung.

So lange das Land im Gebirge nicht zu einem Körper, und unter einem erst nach seiner letzten Wiedergeburt zurück erhaltenen Namen vereinigt war, gehörten seine verschiedenartigsten Bestandtheile vielen großen Landeigenthümern an, welche mit den longobardischen, fränkischen und deutschen Königen in unmittelbaren oder mittelbaren Vasallen-Verhältnissen standen, und mit ihren Familien, Dienstleuten und Leibeigenen nach dem Rechte jenes deutschen Volkes lebten, aus dem sie stammten.

Unter den genannten wechselnden Regentenhäusern wechselten auch fortwährend die Gränzmarken zwischen Baiern, Hohenrhazien und dem Königreiche Italien, welches letztere bald unser ganzes südliches Landesgebieth, bald den größten Theil desselben in sich begriff, und unter Ludwig des Frommen Söhnen sich auf dem rechten Etschufer sogar bis an den Eingang von Vinschgau erstreckte. Daher kam es, daß Angehörige verschiedener deutscher Volksstämme sich durch Ansiedlung oder Heirath unter einander vermengten, aber doch den Gewohnheiten und Gesetzen ihres Stammes getreu blieben, und von der Landesherrschaft dabei geschützt wurden. Auf demselben Gebiete lebten einige Gutsbesitzer nach dem salischen, oder nach dem longobardischen, andere nach dem alemannischen,

ripuarischen oder bajuvarischen Gesetze, und es gab auch solche, die sich zum römischen Rechte bekannten. Dieß erklärten sie immer ausdrücklich in den Bündnissen und Verträgen, welche sie errichteten, damit sie auch nur nach dem Gesetze, wozu sie sich bekannten, behandelt und gerichtet werden konnten.

So erklärte Heinrich, der Sohn eines Grafen Regemeno zu Tramin, in dem Stiftsbrieft, nach welchem er den heiligen Quiricus und Jolita auf seinem Grunde zu Tramin eine Kirche erbaute, und mit Aeckern und Weingärten zc. aussteuerte, daß er nach dem Gesetze der Longobarden lebe. Dasselbe erklärte Reginer mit seinen acht theils Brüdern, theils Vettern (*Germani mei et consobrini mei omnes viventes lege Longobardorum*) in dem Stiftsbrieft für die Kirche des h. Vigilius zu Kastell (in Fleims), und für die Kirche der h. Jungfrau Maria in Kaltern. Diese Stiftungs-Urkunden fallen ungefähr in die Hälfte des neunten Jahrhunderts, als die Ungarn Italien überzogen, und viele Kirchen zerstört wurden ²⁴⁾.

Aus dem nämlichen Säkulum ist die bekannte Schenkungsurkunde des Bojaren Quartinus im Norithale für die Kirche zu Innichen, worin er gleich im Eingange den deutschen Stamm anführte, dessen Gesetz er befolgte: »*Ego Quartinus nationis Noricorum et Regnarium dono trado etc.* ²⁵⁾.«

²⁴⁾ Urkunde X. in dem Werke: *Notizie storico-critiche intorno al B. M. Adelpreto Vescovo e Comprotettore della Chiesa di Trento* (von dem Franziskaner Benedikt Bonelli, Trient 1760.) 2. B. S. 357.

²⁵⁾ Siehe *Annales Ecclesiae Sabionensis nunc Brixinensis* (von Joseph Resch, Augsburg 1754.) im 3. Tom S. 86,

In dem Schuß- und Trugbündnisse, welches mehrere Gemeinden in Valsugan, und das Kloster Wald (de Uvaldo) bei Persen wider ihren grausamen Dynasten Gundebald, Herrn des Schlosses Persen, und seinen Anhang am 3. Mai 1166 mit der Stadtgemeinde Vicenza abgeschlossen hatten, machten sie unter mehrern Bedingungen auch diese, daß ihnen gestattet werde, nach ihren Gebräuchen, Gesetzen und alten Gewohnheiten, wie sie von ihnen seit Mannsgedenken, ja vor ein-, zwei- und vierhundert Jahren aus dem salischen und longobardischen Gesetze beobachtet wurden, auch fürderhin zu leben, indem sie unabbringlich dabei bleiben wollten ²⁶⁾.

Hierher gehört auch der Schenkungsbrief Ulrichs von Castelbarco, welcher am 12. April 1181 bei der Kirche des h. Sifinnius zu Persen errichtet wurde, und mit den Worten beginnt: »Dir Maria Tochter weiland Ottos von Pratalia — meiner geliebten Freundin, Schnur, und Gattin meines Sohnes Adelbert erklären ich und mein Sohn, die wir nach dem römischen Gesetze leben, mit diesem Briefe ic. ²⁷⁾. Die Hausfrau folgte übrigens

worin S. 96 auch die fromme Schenkung eines gewissen Baaz de genere Carontania Sclavaniarum an den Freisinger Bischof Sitto (830) vorkömmt.

²⁶⁾ Item quod potestas permittat ipsos homines et personas vivere suis usibus, legibus et consuetudinibus antiquis secundum quod semper ab hominum memoria et in ante jam sunt centum CC. CCCC annos vixerunt et vivere volent tam ex lege salica et longobardica. Urkunde XXXIV bei Bonelli S. 433.

²⁷⁾ Tibi Marie filie q. Ottonis de Pratalia dilecte amice et Nurui mee et sponse filii mei Adelpreti. Ego Odelricus una cum ipso filio meo, qui lege romana vivere videor, presentibus diximus. Urk. XLV bei Bonelli S. 466.

stätt dem Gesetze ihres Gatten. Dieselbe Maria von Prastalia, Adelberts Gattin verkaufte 1188 dem Trientner Bischofe Salomon alle ihre im Bisthume Trient wo immer gelegenen Güter, und unterfertigte mit ihrem Gatten — beide lebend nach dem römischen Gesetze (*lege viventes romana*) — die Urkunde, deren ganzes Konzept auch unverkennbar römisch ist ²⁸⁾. — Die Knechte waren auch nach ihrer Freilassung an das Gesetz ihrer Herren gebunden ²⁹⁾.

So wie aber das longobardische Gesetz in dem ganzen Königreiche Italien vorherrschend war, so erscheinen auch die meisten Urkunden aus dem elften, zwölften und dreizehnten Jahrhunderte, welche unser südliches Vaterland betreffen, unverkennbar nach eben diesem Rechte abgefaßt, und manche longobardische Einrichtung und Benennung ist sogar auf unsere Tage gekommen.

Dagegen ward in Hohenrházien, das sich über Rinschgau und einen Theil von Oberinntal ausdehnte, das alemannische, und in den übrigen Geländen am Inn und Eisack, wie in den Gauen des Noris- und Pusterthales — doch im letztern nur bis an das slavische Gebieth — das bajuvarische Gesetz zur Richtschnur genommen, welchem auch das Ländchen vor dem Arlberg huldigte.

Alle diese alten Gesetze, und die in ihrem Gefolge gebliebenen Gebräuche und Gewohnheiten konnten nur Völkern anpassen, welche die ersten Schritte zur Kultur gemacht hatten. Allein je älter die Welt wurde, desto klü-

²⁸⁾ Urf. XLIII bei Bonelli S. 476.

²⁹⁾ *Omnes liberti, qui a dominis suis Longobardis libertatem meruerunt, legibus dominorum suorum vivere debeant.* L. CCXXIX in Rothars Edikt.

ger ward sie auch, desto mehr Bequemlichkeiten suchte man, desto zahlreicher wurden die Bedürfnisse, zu mal bei immer steigender Bevölkerung. Wer sich auf den mancherlei Wegen zum Besitze von Ländereien nicht erschwingen konnte, nahm seine Zuflucht zu verschiedenen andern Beschäftigungen, um sich und den Seinigen Unterhalt zu verschaffen. So traten nach und nach die ja losen Gewerbe in das bürgerliche Leben ein, und wurden durch den alles belebenden Handel zu immer größerer Vollkommenheit erhoben.

Bei einer so allgemeinen Entwicklung aller menschlichen Kräfte, bei dem immer höheren Aufschwunge der geistigen und körperlichen Fähigkeiten, bei dem unaufhaltsamen Fortschreiten der Zivilisation konnte die Gesetzgebung wahrlich nicht zurück bleiben. Und doch war Deutschland, nachdem es ein selbstständiges Reich geworden, bereits drei Jahrhunderte hindurch ohne Leitung der gesetzgebenden Gewalt. — Wie mag es nun um diese Zeit in unserm Vaterlande ausgesehen haben?

Das Land im Gebirge blieb nicht so lange, wie andere deutsche Länder, ein ausschließendes Besizthum des Adels und der höhern Geistlichkeit.

Die Natur selbst hatte darin die Handelsstraße zwischen Deutschland und Italien angelegt, und die vielen Märkte und Städte, welche man da schon in grauer Vorzeit entdeckt, beurkundet — besonders durch die ihnen verliehenen zahlreichen Jahrmärkte — den frühen Flor des Handels, so wie die raschere Emanzipirung und Wohlhabenheit des Bürgerstandes.

Aber auch unsere freien Landleute (Freisassen), welche das in sie gesetzte Vertrauen der deutschen Könige und Kaiser bei ihren oftmaligen Römerzügen durch dieses Land mit

treuer Anhänglichkeit erwiederten, erhielten dafür Güter oder Befreiungen vom Drucke der Abgaben, und von dem lästigen Gerichtszwange der Gaugrafen ⁵⁰⁾. Selbst die Leibeigenschaft — ein nothwendiges Uebel der alten deutschen Staatsverfassung, und um so nothwendiger in unserm so schwer zu kultivirenden Berglande — war da viel gelinder, und von weit kürzerer Dauer, als anderswo. Wenn nämlich bei andern deutschen Nationen die Kinder der Leibeigenen noch gar nicht erbfähig waren, oder doch mit der Mutter nur die Hälfte des väterlichen Pektulums erhielten, während die zweite Hälfte ihren Herren zufiel; so beruft sich eine Urkunde des nun leider bereits spurlosen Frauenstiftes Sonnenburg im Pusterthale vom Jahre 1209 auf die Gewohnheit der ganzen Provinz, wornach die leibeigenen Kinder sammt der Witwe den ganzen väterlichen Nachlaß erbten, und der Herrschaft nur einen Ochsen, oder ein anderes Stück Vieh (später Veshaupt genannt) davon überlassen mußten ⁵¹⁾. Zudem waren vie-

⁵⁰⁾ Siehe in des Freiherrn von Hormayr kritisch-diplomatischen Beiträgen zur Geschichte Tirols im Mittelalter I. B. 2. Abtheil. Urk. XIV. S. 48, dann Urk. XLII. S. 88.

⁵¹⁾ Cum coloni Sonnenburgensis ecclesiae, a fluvio, qui Salarbach dicitur, in Eniberg iniqua et colonis in circuitu eorum incognita consuetudine hac vexarentur, ut defuncto quolibet colono tota facultas ejus in duas aequas divideretur partes, quarum altera cederet Ecclesiae, altera viduae defuncti et orphanis relinqueretur, omnes pariter ad praesentiam Dominae Gysylae loci ejusdem Abbatissae accesserunt supplicantes ei, ac pro facultate sua pecuniam offerentes, quatenus abolita hac detestanda consuetudine, intuitu Dei et pro animae suae remedio, indulgeret eis, cunctisque pariter posteris suis, to-

lerlei Wege zur Freiheit der Leibeigenen gebahnet, insbesondere durch einen überaus regen, bis auf unsere Zeit fortgepflanzten Geist zu frommen Gaben und Stiftungen ³²⁾, durch der vielen Krummstäbe milde Behandlung ³³⁾, durch Einbürgerung in den Städten und Märkten des Landes ³⁴⁾.

Ungeachtet aller dieser staatsbürgerlichen Vorzüge findet sich auch in unserm Vaterlande bis in das vierzehnte Jahrhundert keine Spur von Gesetzgebung — als dem Ausflusse der bürgerlichen Oberherrschaft, obgleich schon Graf Meinhard II. die Ländereien am Inn und an der Etsch zu einer Grafschaft vereinigt hatte, und unmittel-

tius provinciae uti consuetudine, ut videlicet mortuo viro hos unus detur ecclesiae, et quod reliquum fuerit, remaneat uxori ac pueris. — Habita igitur advocati conniventia, Domina Gysyla Sonnenburgensis Abbatisa, Episcopi Tridentini autem freta cum consilio conventus Sonnenburgensis, Ministerialium et familiae memoratos colonos et posteros a praemissa consuetudine solvit, ut jure provinciae utantur etc. Urkunde LXXVII S. 168 in den Beiträgen des Fr. v. Hormayr.

³²⁾ Man sehe die Annales von Resch, und die Beiträge zur Geschichte der bischöflichen Kirche Säben und Brigen, gesammelt durch Franz Anton Sinnacher, Pfarrer in Gais, Brigen 1821, so wie im Anbange die Urkunden I, II und III, welche aus der reichen und schätzbarsten Urkundensammlung von der Bibliotheca Tirolensi des Herrn Appellations-Präsidenten und geheimen Rathes A. A. Dipauli von Treuheim Egzellenz, entlehnet sind.

³³⁾ Urk. LXXXI. S. 180 bei Fr. v. S.

³⁴⁾ Man sehe im Anbange die Freiheitsbriefe der Städte Innsbruck, Hall u.

barer Reichsfürst³⁵⁾, so wie im eigentlichen Sinne Landesherr von ganz Tirol war.

Während dieses ganzen mehrhundertjährigen Zeitraums herrschte einzig das Gewohnheitsrecht, und eine Gesetzgebung, die nur von der Nation selbst ausging.

Auf bloßer Gewohnheit beruhte im Mittelalter das ganze Gerichtswesen.

Sowohl die allgemeinen Herbst- und Maigerichte, als die besondern Gau- und Zentgerichte wurden nach dem alten Herkommen unter freiem Himmel in der Nähe einer Kirche, oder an der Landstraße gehalten. Den Vorrath dabei führten anfänglich die Herzoge, Grafen, Bischöfe, Äbte zc. in eigener Person, späterhin durch Stellvertreter. Die geschworenen Rechtsprecher, welche mit einziger Rücksicht auf Rechtsschaffenheit, Klugheit, Erfahrung und Unbefangtheit aus dem Volke gewählt waren, saßen in einem mit Schranken umgebenen Kreise (Schranne), hörten die Klagen, Rechtfertigungen und Gegenreden, vernahmen die Rundschaften, forderten Eidschwüre oder andere herkömmliche Proben, und erkannten — ohne alle Richtschnur eines geschriebenen Rechtes — über Leib und Gut, Ehre und Freiheit, einzig nach dem Rechte der Gewohnheit, oder wo dieses keinen Bescheid gab, nach Anleitung der Vernunft, des Gewissens und innern Rechtsfinnes.

So wurden in dem Vertrage, welchen die beiden Bertholde von Andechs mit dem Kloster Wilten wegen Uebersetzung des Marktes Innsbruck in der zweiten Hälfte des zwölften Jahrhunderts abgeschlossen hatten, für die darin angeführten Verbrechen, deren sich die Marktbes

³⁵⁾ Urf. CIX bei Fr. v. S.

wohner gegen das Kloster schuldig machen würden, keine Strafen bestimmt, sondern ihre Bestrafung einzig dem Aussprüche des Gerichtes vorbehalten. »Ob chainer (so lautet die alte Verdeutschung des lateinischen Originals vom Jahre 1180) aus dem markt oder yemant anders sy beswärte, also daꝛ er ir ainem frauweleich hant an legt oder schult oder schmächt oder yemant ir laut tötät oder stum: lät oder wuntät oder ir gut mit gewalt oder dippleich enpfurt der sol dar vmb nach rechtes (Gerichtes) rechten bez gepezzert werden ³⁶⁾.«

Die richterlichen Aussprüche dienten überall zur Richtschnur für künftige ähnliche Fälle, und aus dieser Observanz entstand wieder Gewohnheitsrecht.

Als das Leheninstitut — ein echt deutsches Original — in das Leben trat, war auch schon Lehenrecht da, aber kein geschriebenes, sondern nur Gewohnheitsrecht, mannigfaltig und verschieden nach Zahl und Verschiedenheit der einzelnen Lehen:Kurien, und von diesen allein gepflegt, und immer mehr ausgebildet ³⁷⁾. Wie dieß geschah, lehren uns die Investituren und Lehenhofs:Entscheidungen des ganzen Mittelalters.

Der Bischof von Trient, Adelbert der II. hielt im

³⁶⁾ Freib. J. v. Horn. sämtliche Werke III. B. S. 157, dann des Sammlers für Geschichte und Statistik von Tirol IV. B. S. 244.

³⁷⁾ Facta est ejus (juris longobardici) receptio eo aevo, quo Germania fere jam erat feudalis, feudisque abundabat publicis et privatis; quo non deorat jus, cum ipsis feudis natum, in moribus tamen positum, curiarumque singularum feudalium observantia cultum definitumque. G. L. Boehmeri principia jur. feud. in praefat. Goettingae 1789.

Jahre 1163 auf einer Wiese zwischen der Etzsch und dem Esack unweit des Schlosses Formigar in Gegenwart vieler geistlichen und weltlichen Magnaten, unter welchen letztern auch die Grafen Albert und Berthold von Tirol waren, ein öffentliches Gericht.

Ulrich von Campo hatte behauptet, das Schloß Stenico wäre sein Lehen (beneficium suum esse), und hierüber ward sein Sohn Friederich vor dieses Gericht berufen.

Die Lehen-Kurie befragte den Grafen Eberhard von Flavon, ob der Leibeigene für seinen Herrn zur Zeugenschaft zugelassen werden müßte, was dieser verneinte. Hierauf ward Ulrich, der Richter von Eivezano, befragt, ob ein einzelner Zeuge den Beweis herzustellen vermöchte, und auch dieses von ihm widersprochen. Endlich gab der aufgerufene Mainentius von Subtaurum (Setoro) der Kurie die Antwort, daß der Streitsführer, wenn er nicht Jahr und Tag im Besitze des Lehens gewesen sei, daselbe durch seinen Eid nicht behaupten könnte. Und nach diesen Rechtsgrundsätzen entschied der Lehenhof zum Vortheile des Bischofes als Lehenherrn ²⁰⁾.

Demnach unterwarf sich selbst der Lehenherr den Aussprüchen seiner Kurien.

Ähnliche Entscheidungen, und zugleich lehenrechtliche Bestimmungen gab der Trientner Lehenhof unter den nachgefolgten Bischöfen, wie z. B. unter Bischof Adelbert III. (1220 und 1222), welche vorzüglich nach dem Ausspruche des Nikolaus von Neumarkt (de Engna) dahin ausfielen, daß wenn ein Lehengut ganz oder zum Theil als Allod verkauft würde, das verkaufte dem Lehenherrn

²⁰⁾ Urf. XXXIII. S. 422 bei Bonelli.

heimfalle, daß ferner sämtliche Kastellaneien des Trienter Bisthumes lehenbar seien, und die Weiber darin, so lange als Männer vorhanden, nicht nachfolgen können³⁹⁾.

Aber auch die Hochstifte Brixen, Chur, Freising, Felitre, Chiemssee, Augsburg, Salzburg und das Frauenstift Sonnenburg hatten in diesem Gebirgslande mehr oder minder Lehenschaften, wozu noch die bei weitem zahlreichsten landesfürstlichen Lehen der Grafen von Tirol, dann jene der Grafen von Görz und der Herzoge von Valern kamen.

Alle diese verschiedenen Lehenherren handelten und erkannten durch ihre Kurien nach eigenen Gewohnheitsrechten und Observanzen, weshalb man auch in keinem Lande, wie hier, eine so große Mannigfaltigkeit und wesentliche Verschiedenheit der Lehengewohnheiten findet, welche überdies noch jetzt in voller Gesezeskraft fortwirken, da jedes einzelne Lehen immerfort nach seinem ursprünglichen Lehenhofsrechte beurtheilt und behandelt wird⁴⁰⁾.

Die hierländischen Fürsten und Edeln, Stifte und Klöster hatten frühzeitig erwogen und erfahren, wie wenig

³⁹⁾ Urk. LXXVI und LXXVII, nebst mehrern andern bei Bonelli, und im Anhange die Urkunden IV, V, VI aus der B. T.

⁴⁰⁾ »Es wird in den Provinzen Tirol und Vorarlberg von nun an das gemeine Lehenrecht mit den besondern Gewohnheiten der tirolischen Lehenbehörde wieder in Wirksamkeit zu treten haben.« Pat. vom 7. Juni 1817 in der Prov. G. S. IV. B. S. 605.

Die Darstellung dieser besondern Lehenhofsrechte und Gewohnheiten wird einen Bestandtheil gegenwärtiger Abhandlung bilden.

es ihnen fromme, wenn sie ihre Leibeigenen nach der Strenge der alten Gesetze behandelten, und sie ohne Eigenthum und Erbfähigkeit, ohne Freiheit und Ehre — die wirksamsten Hebel menschlicher Thätigkeit — ließen. Daher ward ihnen zuerst der Erwerb eines eigenen Vermögens (*Pegulium Peculiare*) gestattet, welches anfänglich zur Hälfte, dann ganz an ihre Leibeserben und Witwen überging ⁴¹).

Doch auch die Hube, die der Leibeigene anzubauen, und wovon er die nach Willkühr seines Herrn bestimmten Naturalabgaben und Frohndienste zu leisten hatte, von welcher er auch eben so willkührlich versezt werden konnte, ging allgemach, nach dem Beispiele der Benefizien und Lehen, in Leibgedingsrecht über, und ward dann seinen Leibeserben zu Erb- und Baurecht oder Erbpacht verlihen. Ueber die Erbpachtungen (*locationes in perpetuum - locazioni perpetue*) welche nur dem italienischen Landestheile angehören, hat Muratori uralte Verleihbriefe aufgefunden, und auch Bonelli mehrere Urkunden über neuerliche Pachtverleihungen aus dem zwölften Jahrhunderte in Druck gegeben ⁴²).

⁴¹) Ulrich von Arco schenkte (1210) in seinem Testamente mehreren Leibeigenen die Freiheit und das ganze *Pegulium*, weil er, wie die meisten Dynastien an den wälschen Konfinen, nach dem römischen Gesetze lebte, und auch hiernach testirte. Daher war der Zustand solcher Leibeigenen auch noch in späterer Zeit viel härter, als jener in andern Landesgegenden *Urk. LXVII. S. 526* bei Bonelli.

⁴²) Anno Dni. Dei eterni MCLXXVIII. . . . Salomon Dei gratia Ste. Tridentine Ecclesie venerabilis Episcopus nomine *Locationis ad perpetuum* investivit Arnaldinum

Was hingegen die Bau- und Erbrechte des deutschen Landesgebiethes betrifft, so bürgen die Archive des Adels, der Stifte und Klöster für ihr hohes Alter.

So verlieh Ulrich, Abt von Wilten, mit Beistimmung des Konventes am 15. Mai 1234 dem Ortolf von Böls und seinen ehelichen Leibeserben den Berg Noreß nebst allen Zugehörungen zu Erbrecht (*jure haereditario possidendo*), und that ihm die besondere Gnade, daß er ihn von Entrichtung des jährlichen Grundzinses entthob. Bei diesem Erbrechte waren, wie bei allen Baurechten und Erbpachtungen, die Ascendenten und Seitenverwandten von der Nachfolge ausgeschlossen. Uebrigens geschah diese Verleihung ausdrücklich unter den dem Erbrechtsvertrage eigenthümlichen Beschränkungen, das Gut ohne Bewilligung der Grundherrschaft weder zu beschweren, noch zu vertauschen, oder wie immer zu veräußern, und zwar bei Vermeidung des Heimfalles ⁴⁵⁾.

Der Freisinger Bischof Emmerich (Emico) belehnte unsern Grafen Meinhard II. im Jahre 1283 mit dem halben Schlosse zu Eirs in Vinschgau, und dem dazu gehörigen Urbar (Inbegriff der grundherrlichen Ken-

filium Scabuzi de Ala de Manso uno Juris Episcopatus et quem mansum habebat et tenebat Pater Arnaldi ab Episcopatu qui jacet in Ala. Eo modo investivit eum, ut ille et sui heredes perpetualiter habere et tenere debeant per fictum reddendum omni anno in die Sti. Michaelis XLV Solidorum Veronensium. Urf. XLII. S. 461 bei Bonelli.

⁴⁵⁾ Urf. im Anhange Nr. VII, die auch rücksichtlich der unterfertigten Zeugen anziehend, und wovon das Original im Archive des Chorherrenstiftes zu Wilten aufbewahrt ist.

ten und Rechte), welches früher die Grafen von Mosburg bis zu ihrer Erlöschung genossen hatten 44).

Ferner befindet sich hierüber in der tirolischen Lehenregistratur ein merkwürdiges Aktenstück aus der Zeit des Königes Heinrich, Grafen von Tirol, dessen Eingang also lautet:

»Es ist ze merken daz Herr Ulreich von Corde Purggraf ze Tyrol Herr Wernher von Tablat Herr Hainrich von Schönnan sint chomen in daz Ampt ze dem Neuhause von meins Herrn geschäftes wegen des Edeln Chunick Heinrichs ic. ic. Als die Låute meins Herrn darumb gepeten haben ire gepresten ze Hörenne vnd meinem Herrn ze sagehne, wer die weren, die meinem Herrn zu Diensten sezzen in dem Gericht ze dem Neuhause vnd von seiner Dienstlåute Låuten vnd auch von allen andern Låuten.« —

Durch Länge der Zeit hatten sich allerlei Irrungen in den grundherrlichen Gerechtsamen des Grafen von Tirol eingeschlichen, und es mögen von Seite seiner Ministerialen die Landleute hierin gedrängt und gedrückt worden sein, weil auf ihr Ansuchen eine Kommission in das Amt zu Neuhaus abgeordnet, und eine sogenannte Urbarsbereitung vorgenommen ward.

Hiernach wurden in Gegenwart des Herrn Schwajkart von Prandez, Herrn Råmbrecht von Pairsperch, Herrn Wilhelm von der Pruff ze Furmian, Herrn Berchtolt von Lannenburch, Herrn Erhart vnd Otto von Andrian und vieler anderer Edeln die ältesten Gerichtsleute (Altsezzen) eidlich darüber abgehört, welche Weide-, Beholzungs- und andere Rechte und Dienste dem Grafen von Tirol und seinen Dienstleuten in dem Gerichtsbezirke von Neuhaus zustün-

44) Urk. VIII im Anhange aus der B. T.

den, und insbesondere über seine Bauleute, »die meinem Herren dienen sullen, vnd die Ochsen auf iren Houen habent, von Hertzog Meinhart, die er geben darauf hat, vnd sullen in zwen Ochsen XXX. pfunde wert sein ⁴⁵⁾.«

In dieser Urkunde sind alle zu Neuhaus zins- und dienstpflichtigen Bauern mit den Namen der Höfe aufgeführt ⁴⁶⁾, und in ihrer großen Anzahl, so wie in dem Umstande, daß ihre Verpflichtungen zu Fuhr- und Handdiensten aus der eidlichen Aussage der allerältesten Gemeindeglieder bestimmt wurden, liegt ein sprechender Beweis, daß die Bauern an den Geländen der Etsch schon lange vorher in einem vertragsmäßigen Verhältnisse zu ihren Grundherren standen, und von der alten Leibeigenschaft nur hier und da noch Spuren übrig waren ⁴⁷⁾. Da:

⁴⁵⁾ Gleichwie schon in dem alten bayrischen Gesetze cap. L §. 13. de colonis etc. die Bestimmung vorkam: »Si vero dominus ejus dederit ei boves, aut alias res, quas habet, tantum seruiat, quantum ei per possibilitatem impositum fuerit; tamen injuste neminem opprimat;« so waren auch jene Höfe, die von dem Herzoge Meinhard ein Gespann von Ochsen erhalten hatten, zu allen nöthigen Fuhrdiensten verpflichtet. »Diz sint, heißt es in der Urkunde, die Paurn ze Malles, die mit Wegen dienen sullen in das Ampt ze dem Newnhause als oft man ir bedarf zu Holze, ze Hew, ze Grumme, ze Chalch vnd ze swev man ir bedarf, den Weihenacht taf nicht ze verfishen, ob sein not ist.«

⁴⁶⁾ Auch geschieht darin Erwähnung von »ledigen Läten;« d. i. solchen, die vom grundherrlichen Verbande los, und in dieser Beziehung völlig freie Leute — liberi homines — waren. — Ein Jahrhundert später verstand man unter ledigen Leuten ein dienstloses Gesindel.

⁴⁷⁾ Man sehe diese in verschiedener Hinsicht interessante Ur-

her hatten sie, wenigstens schon im zwölften Säkulum, bei den allgemeinen Volksversammlungen eine entscheidende Stimme, wie wir gleich aus verschiedenen Urkunden darthun werden. —

So wie die Besitzverhältnisse der Lehen und Erbrechte, unter deren Verbande des Landes meiste Liegenschaften waren und noch gegenwärtig sind, durch Gewohnheit oder Verleihbrief, und im Zweifel durch den Spruch des Mannen- oder grundherrlichen Gerichtes geregelt wurden; so trug überhaupt in den Zeiten des Faustrechtes zur Erleichterung des Zivilrichteramtes und Ergänzung des Privatrechtes vorzüglich die ganz eigene Art, wornach unsere Altvordern alle ihre Verträge abschlossen.

Es geschah dieß in den Volksversammlungen, und vor den offenen Gerichten, oder doch in Gegenwart vieler Zeugen — nicht ohne alles Formelwesen. Denn wo das bayerische Gesetz galt, wurden die Zeugen bei den Ohren gezupft, oder auch mit Ohrfeigen betheilt ⁴⁰⁾; und woll-

funde im Anhang IX, und entnehme die verschiedenen Gattungen grundrechtbarer Dienste aus der gleichzeitigen Urkunde Nr. X, so wie aus der frühern Nr. XI, die sich beide ebenfalls in dem Lehenbuche des Königs Heinrich befinden.

⁴⁰⁾ Im Gesetze der Ripuarier liest man cap. 62. de traditionibus et testibus adhibendis folgende Verfügung: Si quis villam aut vineam aut quamlibet possessiunculam ab alio comparaverit, et testimonium accipere non poterit, si mediocris res est cum VI testibus, et si parva cum tribus; quod si magna cum XII ad locum traditionis cum totidem numero pueris accedat, et possessionem accipiat, et unicuique de parvulis alapas donet, et torqueat auriculas, ut ei postmodum testimonium praebeant. Im Unterinntale soll sich diese Ohrfeigen-Sitte,

ten Weibspersonen kontrahiren, so wurden sie von ihren Vögten dreimal um den Kreis der Richter geführt, und jedesmal befragt, ob sie den Vertrag eingehen wollten.

Ferner ward über jeden Vertrag eine Urkunde errichtet⁴⁹⁾, und in derselben nicht nur Ort und Zeit, sondern auch das Namensverzeichnis der Anwesenden und Zeugen beigefügt. Bis zur Einführung der Beinamen und Wappen (im zwölften Jahrhunderte) bedienten sich die Fürsten der Monogrammen, die Zeugen öfters ihrer Handzeichen; die Wachsiegel der Kontrahenten und Zeugen wurden anfänglich an das Pergament in den hierzu gemachten Oeffnungen angepappet, später ohne oder mit Kapsen daran gehängt.

Wegen verlässlicher Zubaltung aller Vertragspunkte gaben sich die Parteien wechselseitig Bürgen, oder andere Versicherungsmittel, was gleichfalls in die Urkunde aufgenommen wurde; und war diese in irgend einer Stelle

vorzüglich bei Ausdeckung von Gränzmarken, noch im vorigen Jahrhundert vorgefunden haben.

⁴⁹⁾ Siehe im I. B. dieser Zeitschrift S. 77, Anmerkung 23. — Die Sprache der Urkunden war ein schlechtes Latein. Denn die Deutschen machten erst im neunten Jahrhunderte Versuche, ihre Sprache zu schreiben, und begannen damit, daß sie über einzelne lateinische Wörter mit ihrer deutschen Bedeutung kleine Wörterbücher verfaßten, dann Sätze aus dem Latein in das Deutsche übertrugen, endlich sich an vollständige deutsche Aufsätze wagten. Man bediente sich hierbei statt der viel zweckmäßigeren griechischen und runischen Alphabete, der lateinischen Buchstaben, mit welchen aber die der deutschen Sprache eigenthümlichen Laute nicht ausgedrückt werden konnten. Daher häufte man mehrere Buchstaben auf einander. S. Hldefons von Arx Geschichte des Kant. St. Gallen I. B. S. 191 u. d. f. (St. Gallen 1810.)

nicht klar genug abgefaßt, so konnte sie leicht durch die Aussage der Zeugen berichtigt werden. Daher kam es darüber selten zu Streitigkeiten, und auch diese wurden zwischen den größern Herren gemeinlich durch Vergleich oder Schiedsrichter geschlichtet.

Ein vorzüglicher Gegenstand dieser öffentlichen Verträge, und das reichhaltigste Ergebniß der Volksgesetzgebung im Mittelalter waren die Partikularstatuten, welche unter den verschiedenartigsten Benennungen der Bündnisse, Freiheitsbriefe, Stadtrechte, Gerichtskehaf, Ehehafttheidigung, Dorfbücher, Dorfrechte, Landsprachen, Sachbriefe, Gemeinde-Ordnungen und Statuten auf uns gekommen, und gewiß in keinem Lande, wie in diesem, so mannigfaltig und zahlreich gewesen sind. Nur darin konnte das Volk, bei gänzlichem Mangel ordentlicher Gesetze eine Schutzwehre finden wider die zügellose Willkühr reicher Mittelsherren.

Wenn sich aber auch einige derselben bloß auf die Gemeinde-Verfassung und andere Kommunal- oder Polizeigegenstände beschränkten, so haben sie doch immer ihren unstreitigen Werth, weil man daraus die verschiedenen Grade der politischen Freiheit des Volkes, und die durch ihr Alter, wie durch ihre Zweckmäßigkeit gleich ehrwürdigen Kulturs- und Polizei-Anstalten unserer Vorältern kennen lernt, deren manche für den Historiker von eben so großem Interesse sind, als die gleichfalls darin vorkommenden — auch für unsere Zeit noch wichtigen — Gränzbestimmungen.

Unter diesen Partikularstatuten sind jene des Pleimserthales wahrscheinlich die allerältesten. Sie fallen in die ersten Jahre des zwölften Jahrhunderts, und liefern den klaren Beweis, daß dieses Thal mit allen seinen Bewohnern sich schon damals einer vollkommenen politischen Freiheit und Selbstständigkeit zu erfreuen hatte. Es ward

hierüber in den Jahren 1111 und 1112 zu Wogen in Weisheit vieler angesehenen Männer, als hierzu ersuchter Zeugen, zwischen Herrn Gebhard, Bischof zu Trient, und seinem Schirmvogte Grafen Albert, dann den Bevollmächtigten aller Thalbewohner von Fleims eine förmliche Konvention errichtet, wovon die Urkunden in lateinisch, longobardischer Sprache abgefaßt sind ⁵⁰).

Darin wurden vor allem die jährlichen Abgaben an den jeweiligen Bischof zu Trient unter der longobardischen, nur den Leistungen der freien Leute eigenen Benennung *Armanien* mit ihren Zugehörungen (*Arimaniae cum suis fodris*) ⁵¹), vier und zwanzig an der Zahl, festgesetzt ⁵²), wogegen die Fleimser von allen Zöllen und übr-

⁵⁰) Dieß sind die sogenannten »Patti Gebardini.« Man sehe hierüber die Urkunden XV und XVI S. 376.—381 bei Bonelli.

⁵¹) *Arimania* bedeutet eine Soldaten-Familie. Sie bestand aus freien Personen, und war für die zu Lehen erhaltenen Besitzungen verpflichtet, dem Lehenherrschaft Kriegsdienste zu leisten, oder in friedlicher Zeit eine Abgabe zu entrichten. Daher erhielt auch die Abgabe dieselbe Benennung. Daß die *Rimanni* freie Lehenleute waren, beweiset Bonelli in der Anmerkung e) über die Urkunde XXXV. S. 41 aus mehreren Dokumenten. — Das gleichfalls gothische Wort *Fodrum*, *Foeder* bezeichnet die Lebensmittel der Krieger (annonam militarem); später verstand man darunter bloß das Futter für die Pferde.

⁵²) In der Vorstellung, welche die Generalgemeinde Fleims wider das ihr von dem Fürstbischöfe zu Trient (Peter Bgill) aufgedruckene neue Statut bei der o. ö. Landesstelle im Jänner 1784 übergeben hat, ward der Betrag dieser theils in Getreide, theils in Geld zu entrichtenden 24 *Armanien* auf ungefähr 250 fl. taxirt. Dieses geringe Jahresreichtum, welches bis auf den heutigen Tag

gen Abgaben, welche in diesem Bisthume und (ehemaligen) Herzogthume unter allerlei Namen ⁵³⁾ eingehoben wurden, für immer befreiet blieben, und hierbei durch einen dawider Handelnden aufgelegte Geldstrafe von 1000 Pfund Veroneser Münze geschützt wurden. Zudem über:

(nur in einer kleinern Zahl von Arimantien) noch besteht, theilten unter sich die Geistlichen und Laien, die freien Leute, und die dienstpflichtigen Familien (*homines de Macinata*). Bonelli erklärt das longobardische Wort *Macinata* also: *Macinata vale lo stesso che Masnada, e significa quelli, che appartenevano alle famiglie militari. Queste appellavansi ora de Macinata, ora de Maxinata, ora de Masnada, ed alcune di esse contavano Feudi e Nobiltà. Zum Beweise der letzten Behauptung beruft sich Bonelli im I. B. seiner Notizie S. 211 Anmerkung b) auf eine Urkunde von 1210 des Inhaltes: Dominus Odolricus de Arcu et Frater ejus Dominus Federicus ad sancta Dei Evangelia supra Librum corporaliter juraverunt fidelitatem Beato Vigilio et Domino Frederico Episcopo et ejus successoribus sicut Homines de Nobili Macinata Sancti Vigili. — Dagegen gab es auch leibeigene Familien, die Masnade oder Macinate hießen, wie z. B. jene des Niklas von Terlato und seiner Söhne zu Arco, qui domini Riprandi de Arco fuit homo de macinata seu servus, et ipse et ejus filii. Urkunde XXXVII in Freib. v. S. f. W. II. B. vom 6. Juni 1259, worin dieser Niklas mit allen seinen Kindern vom Tridentner Bischofe Egno für vollkommen frei, und einem freigebornen römischen Bürger gleich erklärt worden war. — Die Urkunden II. und III im Anhange geben Beispiele de gentili et servili Macinata.*

⁵³⁾ Colta, Dazio, Scufio, Forza, Muta. — Scuffium, scufum, scufia sono voci, che vedersi possono nel Glossario del Du Gange, e che significauo una spezie di tributo. Bonelli S. 381 Anmerk. c).

nahm der Bischof für sich und seine Nachfolger die Verpflichtung, alle Jahre zweimal, und zwar um die Martinszeit, und im Monathe Mai einen Stellvertreter (gastaldionem) ⁵⁴⁾ in das Thal zu senden, damit dieser mit den Geschwornen von Fleims auf jedermanns Anforderung volle Gerechtigkeit pflege. — Wer Schulden halber geklagt wurde, mußte dem Gastalden zwanzig Veroneser Söldi (solidos Veronenses), der wegen verübter Gewaltthätigkeit Verurtheilt hingegen drei Pfund Berner als Strafe bezahlen ⁵⁵⁾. Der letztern Bestrafung unterlag auch

⁵⁴⁾ Gassaldus Gastalde exponitur qui curtim gubernat. Proprie Positus, qui vicem gerat. F. Paulus Canciani in dem oben angeführten Werke S. 294 über die gothischen, vandalischen und longobardischen Haupt- und Zeitwörter. — Das Gericht Pergine war noch im Jahre 1806 in neun Gastaldie eingetheilt. Sammler für G. u. St. von Tir. I. B. S. 257.

⁵⁵⁾ Der südliche Theil unseres Landes bediente sich im elften und zwölften Jahrhunderte der Veroneser, Venediger und Mailänder Münzen; der nördliche hingegen der Augsburger Pfennige. Zwanzig solidi Veronenses gingen auf ein Pfund Berner (Verona wurde deutsch Bern genannt), und zehn Pfunde (librae) machten eine Mark (marca). Der solidus war in zwölf denarios abgetheilt, folglich bestand ein Pfund aus 240 Denarien. Es gab aber zweierlei Pfunde, kleinere und größere, und so auch zweierlei solidos und denarios. Das kleinere Pfund (libra de parvulis, oder de solidis parvulorum, oder denariorum parvulorum) enthielt 20 kleinere solidos; das größere Pfund (libra magna, fortis oder denariorum grossorum) betrug das Doppelte des kleinen. In unsern vaterländischen Urkunden ist der Regel nach das kleinere Pfund zu verstehen. Sammler für G. u. St. v. L. IV. S. 63 Anmerk. 74.

jener, der jemand angespien, geschlagen, oder wie immer — jedoch ohne Blutvergießung — mißhandelt hatte. — Die Strafbestimmung auf Mord und Verwundung ward dem Bischöfe oder dem Ausspruche des Thalgerichtes vorbehalten. That irgend eine Ortschaft von Fletms einen oder mehreren Personen — doch ohne Blut zu vergießen — Gewalt an, so mußte sie dreißig Pfund Berner, und war Blut geflossen, die von dem Bischöfe oder Gerichte diktirte Strafe erlegen. — Indessen konnte kein Urtheil ohne Zustimmung der Geschwornen geschöpft werden. In beiden Urkunden haben die Zeugen ihre Handzeichen, und auch Graf Albert der Vogt sein Monogramm beigefügt.

In dem Verleihbriefe des Jahres 1124, wodurch der Bischof Altmann von Trient — mit dem Stabe (lignum) in der Hand — den Bewohnern von Riva, und dem ganzen dazu gehörigen Gebiete die Bewilligung erteilte, ein festes Schloß am Gardasee zu erbauen, vereinigten sich beide Theile über verschiedene strafrechtliche Bestimmungen in Absicht auf Untersuchung und Bestrafung der Verbrechen des Diebstahles, des Betruges, der Verrätherei, der Verstümmelung, des Mordes u. d. gl., zu deren Sühnung eine bestimmte oder erst vom Gerichte zu bestimmende Geldstrafe festgesetzt ward. — Hierzu kamen unter dem Bischöfe Eberhard (1155) neue Statuten über die jährlichen Abgaben an den Bischof, wobei die in Entrichtung derselben nachlässigen Bewohner aus ihren Häusern verjagt werden mußten, bis sie den Bischof befriediget hatten; dann über die dem Bischöfe auf seine oder ihre eigenen Kosten zu leistende Kriegshülfe ic., und noch später (1192) über das Recht der Ueberfuhr nach Ponale oder Lorkole und zurück gegen bestimmtes Entgelt ⁵⁶⁾.

⁵⁶⁾ Urf. XVII S. 382 und Urf. XXIV S. 398 bei Bonelli.

Eine ähnliche Uebereinkunft kam 1169 zwischen dem Tridentner Bischofe Adelbert II. und den Leuten vom Leders thale zu Stande. Diese erhielten die Ebene des h. Stephan, und eine Weide; mußten aber dafür dem Bischofe und seinen Nachfolgern jährlich im Markte zu Niva 50 Hammel, 4 Kühe und 75 Pfund Berner, und im Andreas Markte wieder 75 Pfund in Geld, dann 20 Hammel, 2 Kühe und 2 Schweine liefern.

Die Verbrechen des Ehebruches, des Mordes oder der Blutschande hatte der Mair, Vizedom oder Erzdiakon, zu untersuchen und abzuhandeln ⁵⁷⁾.

Der Markt und Distrikt Persen im Euganerthale hat in dem schon oben berührten Schuß- und Truchbündnisse mit Vicenza (1166) über verschiedene Satzungen paktirt. Ihre Abgeordneten gelobten eidlich die bewaffnete Macht der ihnen zur Vertreibung des Tyrannen Gundeald behülfs lichen Stadtgemeinde innerhalb des Distriktes Persen mit 400, außerhalb mit 200 Streitern zu unterstützen, und sich der Herrschaft von Vicenza zu unterwerfen. Dagegen mußte ihnen die Republik versprechen und unverbrüchlich zuhalten, 1. sie bei ihren Gebräuchen, Gesetzen und alten Gewohnheiten zu belassen; 2. nicht mehr, als die bisherige Kollekte, die nach alter Gepflogenheit auf den Feuer stätten, nicht auf Grundstücken oder andern Gütern las siet, von ihnen zu fordern ⁵⁸⁾; 3. sie nicht zu zwingen wi-

⁵⁷⁾ Urk. XXVI S. 403 Anmerk. c) bei Bonelli, wo das Plai- da sancti Stephani für ein ebenes Feld, worauf die öf- fentlichen Versammlungen und Gerichte gehalten wur- den, erklärt, und von Plaidare oder Placidare (eine öf- fentliche Versammlung feiern) abgeleitet wird.

⁵⁸⁾ Ueber die Konfiskation der Feuerherde in der Gemeinde

der das römisch-deutsche Reich oder wider die Bischöfe von Trient und Feltre zu streiten; 4. die ihnen von Gundebald, und seinen Ahnherrn aufgebürdeten Frohnen und Lasten abzunehmen, und besonders den tyrannischen Genuß ihrer Bräute in der ersten Nacht abzuschaffen⁵⁹⁾; 5. sie des durch Gundebald erlittenen Zwanges zu entheben, auf offenen Wegen und Straßen zu lauern, und die Vorübergehenden auszurauben⁶⁰⁾; 6. ihnen die Arbeiten für das Schloß mit angemessener Löhnung zu vergelten, wie dieß vorher bis auf den Dynasten Friedrich, Gundebalds Großvater, üblich war, welcher zuerst sie zu unentgeltlicher Arbeit zwang, und die, welche Lohn verlangten, in den Kerker warf, und mit Schlägen mißhandelte; 7. ihnen frei zu lassen an den Bischof von Feltre die herkömmlichen Zehnten abzureichen, was ihnen seit diesem Friedrich unter Strafe des Hungertodes verbothen war; 8. ihnen ferner die von den ältesten Zeiten hergebrachte Wahl ihres Richters zu gestatten; endlich 9. das Gebieth von Persen, ohne ihre Einwilligung, zu keiner Zeit an jemand andern, und am allerwenigsten an Gundebald oder seine Erben und Spießgesellen abzutreten, widrigenfalls der Unterwürfigkeitsvertrag durch eine solche Handlung sogleich aufgelöst würde.

Die Abgeordneten unterhandelten im Namen aller

Persen zum Bewuse der Steuern ist in Fr. v. Form. f. W. II. B. die Urk. LXIII vom 4. Dez. 1308 nachzusehen.

⁵⁹⁾ Item quod hangarias et honera ab ipsa Patre et Avo suis sibi factis in totum tollantur et cassentur uti sunt ----- et fruictiones prime noctis de sponsabus. *Donell* S. 434.

⁶⁰⁾ Item quod non possint cogi ad facere wardam in stratis et viis publicis et robare et spoliare comeantes prout instituit Dnus. Gundib. S. 435.

Leute und Personen des ganzen Distriktes, nur Gunde-
balds Vasallen in Fierozzo ausgenommen ⁶¹⁾.

Im Archive von Trient ward uns auch das Statut für die Gemeinden Bozen und Gries (Kellare) aufbewahrt, welches im Juli 1190 bei einer vor der Pfarrkirche zu Bozen in Gegenwart vieler geistlichen und weltlichen Herren abgehaltenen Gemeindegemeinschaft zwischen dem Adel, den Bürgern und Bauern zu Stande kam, und vom Bischofe Konrad zu Trient bestätigt wurde. Es betraf vorzüglich das Gemeindegemeinschaft der Weiden, Wälder, Wege, Fischwässer und Wasserleitungen u., das seit vielen Jahren ungemein gefährdet, und nun gegen alle weitere Eingriffe der Adellichen, Bürger und Bauern durch angemessene Strafen gesichert wurde.

Unter anderm mußte die Zeit des Kornschnittes nach dem Feste des h. Johann Baptist mit Zustimmung der ganzen Gemeinde festgesetzt werden, und am ersten Tage des Schnittes durfte niemand, arm oder reich, mehr als zwei Schnitter haben, bei Vermeidung einer Strafe von 50 Pfund Berner für den Edeln (milox) und Bürger, und von 10 Pfund für den Bauern. — Wer an einer Gemeindegemeinschaft Brand anlegte, verlor eine Hand, oder mußte sie mit Geld ablösen. Von diesen Geldstrafen erhielt der Bischof von Trient zwei Drittheile, und ein Drittheil der Graf von Tirol ⁶²⁾.

Bischof Friedrich von Trient empfing im Jahre 1212 von den Bewohnern des Rendena-Thales, zur Tilgung einer Schuld an Brescia die Summe von 3300 Pfund

61) . . . exceptis Pomermanis in Floruts de Arimania Domini etc. S. 433.

62) Urk. XII im Anhang aus der B. T.

Berner, und schloß mit ihnen den 8. Juni in Gegenwart aller seiner Domherren und Vasallen einen Vertrag, worin verschiedene statutarische Bestimmungen vorkamen⁶³). So durfte der bischöfliche Gastalde⁶⁴) nur mehr einmal des Jahres in das Thal kommen, und zwar — seine Person dazu gezählt — nur mit zehn Personen und Pferden, um die jährlichen Abgaben, welche für immer festgesetzt wurden, in Empfang zu nehmen.

Unter den Abgaben an Vieh befanden sich 120 Hammel, wovon der Scario⁶⁵) zwei, und wer das Nest eines Habichts entdeckt hatte, einen zur Belohnung erhielt. Dann mußte er in jeder Dekanei⁶⁶) durch zwei Tage Gericht halten, und hatte für jede Klage (pro unaquaque lamentacione), so wie von jeder Geldstrafe, auf welche wegen Unbilden oder geringerer Malesizsachen bis auf 20 Soldi erkannt wurde, nur 5 Soldi anzusprechen⁶⁷). Da:

⁶³) Urk. LXIX S. 531 bei Bonelli.

⁶⁴) Das Amt des Gastalden war zu verschiedenen Zeiten verschieden. Bald war er Vizedom, bald Land- oder Stadtpräfekt, bald Landrichter oder Schultheiß, in welchem letztern Sinne das Wort Gastaldio in einer Urkunde des Jahres 1208 vorkömmt. Bonelli S. 534 m).

Die longobardische Benennung Sculd-Hais hatte eigentlich der Debiti praefectus, qui non de capite, sed de pecunia iudicabat. Canciani S. 295.

⁶⁵) Die Scariones, Scari, Scarioni waren Gerichtsdienner oder auch mindere Richter. Bonelli S. 533 k). Nach Canciani waren sie Gefängnißwächter und auch Henter von Scaren und Obscaren, quod est abscindere. S. 295.

⁶⁶) Decania pars Centuriae constans decem familiis, cui praeerat Decanus. Gloss. del Du Cange. Bonelli S. 534 n).

⁶⁷) - - et similiter de aliis injuriis et malesiciis a viginti

gegen hing die Strafbemessung für große Verbrechen, als Mord, Verrath, Ehebruch, Diebstahl, Raub, Gotteslästerung, Nothzucht, Brandlegung, Meineid, Verwundung aus Rachsucht und diesen ähnliche Verbrechen einzig von dem Ausspruche des Bischofes oder seines Stellvertreters ab.

Dieses Recht übte eben derselbe Bischof Friedrich gegen die drei Brüder Jakob, Robert und Otto, Söhne weiland Oluradins von Enn, welche den Heinrich Mucius, Grafen von Eppan, umgebracht hatten; und legte ihnen, nachdem sie die Verwandten des Getödteten gesühnet, eine Geldbuße von 1000 Pfund Berner auf, nach deren Bezahlung er sie mit den Schlössern Enn (Henni) und Corona belehnte ⁶⁸).

Die Bischöfe von Trient haben durch diese und viele andere Verträge, geschlossen mit den verschiedenen Land- und Thalgemeinden, oder einzelnen Dynastien in den wälschen Konfinen, welche theils durch die Schenkungen frommer Fürsten, theils durch Lehenauftragung, oder auch durch Unterjochung ihrer Herrschaft zugefallen waren, vorzüglich für die Einkünfte der Kirche des h. Vigilius, und für ihre Vertheidigung Sorge getragen. Da nun die Straf gelder, womit alle, auch die größten Verbrechen gutgethan werden konnten, eine bedeutende Quelle dieses Einkommens bildeten, so erklärt es sich von selbst, warum in allen diesen Konventionen strafrechtliche Statuten vorkommen. Dagegen wurden die Gegenstände der Gerichts-

solidis infra computatis hannum tantum quinque solidorum accipiat. S. 532.

⁶⁸) Urk. CXI publizirt in Trient am 23. Juli 1217 im Wangianischen Kodex. Bonelli S. 534 o).

verfassung und des Privatrechtes überall den Ortsgewohnheiten und besondern Hausgesetzen überlassen, so wie sich das Kommunalwesen überall nach Lage und Bedürfniß richtete.

Drudo Marcellin, Podesta von Verona, gelobte in dem Friedensbündnisse mit dem Trientner Bischofe Konrad II. (1204) unter verschiedenen andern Artikeln, daß alle tridentinischen Unterthanen im ganzen Gebiete von Verona vollkommene Sicherheit ihrer Person und ihres Eigenthumes genießen, und für jede Beleidigung nach Beschaffenheit der Person und des Verbrechens, wie es Recht und gute Gewohnheit fordern, vollständige Genugthuung erhalten sollen. Wenn ferner ein Veroneser Schuldner seinen tridentinischen Gläubiger nicht bezahle, so solle dessen bewegliches und unbewegliches Gut gepfändet und verkauft, und wosern sich kein Käufer fände, dem Gläubiger, gegen Abzug des vierten Theiles an der Schadenssumme, übergeben werden ⁶⁹). — Auch sollen die Gotteshausleute des Bisthumes Trient von Vertretung und Zeugenschaft (gegen Veroneser) nicht ausgeschlossen sein, sondern hierzu nach der in Trient bestehenden Gewohnheit zugelassen werden ⁷⁰).

Auf dieser Gewohnheit beruhten insbesondere die tridentinischen Munizipal- oder Polizeivorschriften. Denn der Eingang des zweiten Buches im Trientner Statute von 1527 lautet also: »Dies sind die Statuten und Anordnungen nach der ältesten Gewohnheit, die zum

⁶⁹) Diese Exekutionsform ward auch im Trientner Statute beibehalten, bei dessen Würdigung davon die Rede sein wird.

⁷⁰) Urk. LXI S. 510 bei Bonelli.

Ämte der Sindici gehören.« Und in der Vorrede des Statutes heißt es, daß diese Vorschriften schon unter den Bischöfen Bartholomä und Heinrich, die in den ersten Jahren des vierzehnten Jahrhunderts regierten, ja schon unter der Regierung noch früherer Bischöfe, nach der uralten Gewohnheit (*per antichissima consuetudine*) seien beobachtet worden. Indessen sind diese und andere Bestimmungen schon frühzeitig zu einem Municipalgesetze und Statut der Stadt Trient kompilirt worden, da sich hierauf in dem Eide, welchen Kapitel und Gemeinde zu Trient dem neuen Bischofe Heinrich am 6. Dezember 1275 geschworen haben, ausdrücklich be- rufen, und daraus die Strafe der Enthauptung und Glü- tereinziehung wider die Eidbrüchigen angedrohet ward ⁷¹⁾.

Auch die Thäler des Mons- und Sulzberges hatten schon im zwölften oder doch gewiß im dreizehnten Jahr- hunde ihre Statutenbücher, wie ein Auszug aus demsel- ben vom 12. Mai 1298 beweiset ⁷²⁾. — Er ward mit Bewilligung des Herrn Ulrich von Coredo, Hauptmannes von Trient, und der Thäler Mons- und Sulzberg, dem Gemeindevorsteher von Mezana in notarilischer Form aus- gefertigt, und betraf einzig den Gegenstand der Kommu- nalabgaben und Leistungen. Adel und Geistlichkeit wa- ren dazumal, und noch lange Zeit darnach frei von den

⁷¹⁾ Urf. XL in Fr. v. Form. f. W. II. B., die mit den Wor- ten schließt: *quod si aliqui contra predicta fecerint vel tractaverint, cognoscant se Ex nunc L. (lege) municipali et statuto civitatis ad capitis detruncacionem et ad bonorum omnium publicacionem dampnatos, medietate bonorum deferentibus assignata, alia vero medietate bonorum in fiscum seu dominum reservata.*

⁷²⁾ Urf. LV bei Fr. v. Form. a. a. D.

Grundsteuern und sonstigen Realabgaben oder Leistungen ⁷⁵⁾. Diese Last haftete ganz auf dem gemeinen Manne, Bürger oder Bauern. Wenn letztere ihre steuer- und frohnpflichtigen Besitzungen (*possessiones condicionales que consuete sint solvere coltas dacias et factiones publicas*) an Adelige oder Geistliche veräußerten, oder wenn diese als Eigenthum unadeliger Bräute an Adelige kamen, so weigerten sie sich Abgaben und Dienste davon zu leisten. Dadurch vergrößerte sich die Bürde der übrigen Kontribuenten, und um dieß zu verhindern, suchte man sich durch Kommunalstatuten dagegen zu schützen. So wurde hierüber in dem Statutenbuche der Thäler Nonsi und Sulzberg festgesetzt, daß wenn Adel oder Geistlichkeit den Besitz von Gütern, worauf Abgaben und Frohnen hafteten, wie immer erwerben würden, sie ebenfalls diese Lasten zu tragen hätten. »Item wenn ein Edelmann eine Plebejerinn zur Frau nimmt, welche steuer- und dienstbare Besitzungen hat, bleiben alle Leistungen davon unverändert, wenn der adeliche Gatte sogar deren Eigenthum erhielt.«

So wie aber alle diese Statuten des südlichen Tirols unter sich viele Aehnlichkeit hatten, so stimmten sie in Absicht auf das peinliche Recht darin überein, daß alle Leibesstrafen, selbst die Todesstrafe, außer dem Verbrechen des Hochverrathes, durch Geld abgelöst werden konnten. Vor allem mußte sich der Thäter mit den Verwandten des Beleidigten abfinden oder Pacc machen, und dieses Pacc machen kam dem gemeinen Mörder auch nach dem Trient-

⁷⁵⁾ Ueber die Immunität der Adelligen gibt die Urk. XIII im Anhang Zeugniß. Erst auf dem Landtage, welcher im J. 1500 zu Bozen gehalten wurde, und woson der sich hierauf beziehende Artikel im Anh. bei XIV zu lesen ist, ward diese Befreiung allgemein aufgehoben.

ner Statute noch, ja sogar bis zur Säkularisirung des Fürstenthums Trient, und Einführung des österreichischen Strafgesetzbuches zu Statten ⁷⁴⁾).

Eine so übertriebene Schonung gegen die größten Verbrecher, wodurch vielleicht manche auf die Irrmeinung geführt wurden, daß auch der Himmel durch Geld — nämlich durch Stiftung eines Klosters oder einer Kirche für alle Frevel verfähnt werden könne, hatte man keineswegs in den übrigen Landestheilen.

In dem Landfrieden des Jahres 1229, welcher zwischen dem Bischofe Heinrich zu Brixen, nebst dem ganzen Domkapitel und allen Stiftsministerialen, dann dem Grafen Albert von Tirol, als zugleich Schirmvogt des Stiftes, geschlossen, und bei der Ladritscher Brücke öffentlich beschworen wurde, war in bürgerlichen und peinlichen Sachen alle Selbsthülfe und Privatgenugthuung strengstens verbotben, und jedermann mit seinen Ansprüchen oder Beschwerden an die Gerichte verwiesen. Unter den vielen strafrechtlichen Bestimmungen, die in diesem Vertrage vorkommen, stand jene oben an, daß dem vorsehlichen Mörder der Kopf abgeschlagen werden sollte. Auf die böshafte Verwundung eines Menschen ward das Abhauen der Hand als Strafe gesetzt. Nur für die geringern körperlichen Mißhandlungen, bei denen kein Blut floß, so wie auf das Tragen spitziger Messer und Waffen waren Geldstrafen statuiert ⁷⁵⁾.

Zehn Jahre darauf (9. Juni 1239) erhielt die Stadt Innsbruck von Otto II., Herzog von Meran und Pfalz-

⁷⁴⁾ Lib. III. cap. 97 de Criminalibus.

⁷⁵⁾ Urk. LXXVIII S. 170 in Fr. v. Form. Beiträgen. Vergleiche damit Sinnacher IV. B. S. 218 — 223.

grafen zu Burgund, ihren ersten Freiheitsbrief ⁷⁶⁾. Darin wurde, wie es im Eingange heißt, bloß das alte Herkommen und Gewohnheitsrecht nieder geschrieben und bestätigt. Dieses uralte Statut oder Stadtrecht von Innsbruck enthielt außer den hergebrachten Freiheiten manche Anordnungen im Gerichtswesen, und viele Satzungen über Gegenstände des Privatrechtes und der Verbrechen.

Die Freiheiten bestanden vorzüglich in dem ausschließlichen Niederlags- oder Stapelrechte für den Umfang der ganzen Grafschaft (im Innthale), in der gänzlichen Zollbefreiung bis auf eine unbedeutende Mauth in Klausen und Bozen, in der den Armen wie den Reichen gleich zustehenden Gemeinweide ⁷⁷⁾, in der wichtigen Begünsti-

⁷⁶⁾ Urk. CXX S. 279 a. a. D. bei Fr. v. Horn. In dem sogenannten Kopeibuche der Stadt Innsbruck, welches also beginnt: »Hernach seint beschriben All vnd Jede von Landtsfürstlich Regierenter Herrschaft in Tyrol der Statt Insprugg vnnnd den Burgern Ertheilte Privilegien vnnnd Freyheiten, auch darüber Erhaltene Confirmation vnd bestetigung sambt was weiter darben begriffen« ist die deutsche Uebersetzung des lateinischen Originals mit folgender Anmerkung enthalten: »Hernach Eingefiert von Hertzög Otto ertheilter Freyheitsbrief ist in Latteinischer Sprach auf Pirmont geschriben, Wellicher aber vorheero durch herrn Johann Wörndle o. ö. Regiments Rath als Comes Palatinus abgeschriben, vnd in ain Libell gebracht, Vnd volgents von demselben alheero getragen worden« — Die Uebersetzung nebst der Authentik befindet sich im Anh. Nr. XV.

⁷⁷⁾ Diese Gemeinweide auf dem Stadtsaggen erhielt sich bis auf unsere Zeit, und wurde erst in den lezt verwichenen Jahren durch Eigennuß und Willkühr — zum Nachtheil der ärmern Klasse — gestört.

gung, daß die Steuern und Abgaben nicht nach dem Willen der Edelleute, sondern nach dem Gutachten der Bürger bestimmt wurden, endlich in der Gleichstellung der Innsbrucker mit der Augsburger Münze.

Der städtischen Gerichtsordnung gemäß konnte ohne Beistimmung der Bürgerschaft kein Stadtrichter, und eben so kein Amtsbothe angestellt werden. Die eigenmächtige Pfändung gegen einen Bürger war verbotben, und nur mit Einschreitung des Stadtgerichtes gestattet. — Aber auch kein Gast (Fremder) durfte für jemand andern, sondern nur für seine Schuld gepfändet werden. — Wurde einem Bürger das Recht verweigert, so konnte er mit Zeugenschaft das erforderliche Pfand selbst nehmen. So ihm aber Gericht und Recht angebothen ward, und er, statt es anzunehmen, jemand, der in der Stadt oder in der Grafschaft angefessen war, pfändete, so wurde er solcher That wegen für einen Räuber gehalten, und seine Hand war in des Grafen Gewalt, welche er jedoch mit 50 Pfund Augsburger Pfenninge auslösen konnte.

Sehr sonderbar war die privatrechtliche Observanz der Verjährungszeit. Hierüber lautet die deutsche Uebersetzung in dem städtischen Kopeibuche also: »Und welcher in Nutz und Gewöhr aintcherley Sieter Tag und tag Klübligk ohne anfechtung verbleiben thuet, da der Cläger in Land, oder in der Statt zur selben zeit bei Ime gewestt, So soll der Besizer derselben Guetter diserseits Unangefochtnen Klübig verbleiben, In sahl aber derselb sein Rechtmäßige Abwesenheit Erweisen wirdt, So hat er Zechen Jahr Früstt Innerhalb deren Er seine recht gerichtlich aufführen soll.« —

»So ain Freyer oder Leibaigner in solch Unser Statt thomen, und darin das Purgerrecht Erlangen würdt, Im

sahl sein herr in Jarsfrist Ine rechtmessig abforderen würdt, so soll Er seinem Herrn dienen, wie recht ist, da Er aber in Jarsfrist auf Ine nit Klagen würdt, so hat Derselb ohne Aller widerred dort Ewig zu uerbleiben.« —

Daß solche Gerechtsamen die Inländer und Fremden zu Marktbesuchen oder Ansiedelungen in die Stadt lockten, und durch Verkehr und Vermögen ihren Flor beförderten, leuchtet von selbst ein. Aber noch eine andere Begünstigung der Bürger bei Errichtung letztwilliger Anordnungen, die nach altdeutschem Gewohnheitsrechte unbekannt, und nach Abwürdigung des bajuvarischen, alemannischen u. dgl. Gesetzes nur zu Seelgeräth, d. i. zu frommen Zwecken gültig waren, trug hierzu viel bei. Denn gleichwie die Erbverträge, aus deutscher Sitte entsprossen und die Stelle der Testamente vertretend, nur zwischen den höhern Volksklassen üblich waren, so hatten auch in unserem Lande die entferntern Seitenverwandten noch im vierzehnten Jahrhundert keine herkömmliche Erbfähigkeit ⁷⁰⁾. — Erst

⁷⁰⁾ Die Ascendenten hatten nach dem alten deutschen Rechte gar keine Erbfähigkeit, und bei den Franken erbten die Nefen nicht mit ihres verstorbenen Vaters Brüdern. Erst unter Kaiser Otto I. (936—974) wurde die zwischen den Richtern und Schöppen streitige Frage, ob die von einem Sohne hinterlassenen Kinder, wenn der Sohn vor dem Vater starb, mit den Vatersbrüdern erben oder nicht, durch ein Gottesurtheil — den Zweikampf — zum Vortheil der Nefen entschieden.

Gerade umgekehrt war es nach dem alten österreichischen Landsbrauch. Nach diesem schloß der Nefse den Onkel von der Erbschaft aus, weil nach dem dort angenommenen altdeutschen Grundsatz, daß die Erbschaften nicht zurück fallen, Vater und Mutter, und um so mehr ihre Brüder und Schwestern

im Jahre 1363 erhielten die Städte Innsbruck und Hall von dem österreichischen Herzoge Rudolph wegen ihrer treuen Anhänglichkeit an sein Haus wider Baiern das Privilegium, daß, wenn ihre Bürger, ohne Unterschied des Geschlechtes, keine Leibeserben zurück ließen, ihr Vermögen den nächsten Erben »vntz auf die Fünffte Sippe« zufiel. Demnach war die weitere Sazung in dem alten Stadtrecht von Innsbruck sehr willkommen, die in der Uebersetzung also lautet: »Item ain Jedweders Testament aines Purgers in obermelter Statt, seiner Vietter halber,

zur Erbschaft nicht gelangen konnten. Joh. Bapt. Suttingers von Ebnhof Consuetudines Austriacae. Nürnberg 1716 S. 153 u. f.

Noch im zwölften Jahrhunderte entschied Kaiser Heinrich V. die Erbfolgestreitigkeiten, besonders wenn sich die Verwandtschaft vom weiblichen Geschlechte herschrieb, wider die Seitenverwandten und für seinen Fiskus. Schmidts G. d. D. II. Th. S. 400.

Selbst in der Kammergerichtsordnung (Tit. über die Succession der Diechter. Augsburg 1500) heißt es: »Ordnung, setzen, erklären und wollen wir, daß Diechter und Enckeln, nun hinfür, an einem verlassnen Haab und Güter, mit ihrer Vatter, Mutter Geschwister, an statt ihrer Vatter und Mutter zu erben, nach laut gemeiner geschriebener Kayserlicher Recht zugelassen werden sollen. Der Gewonheit, so an eplichen Orten darwider seyn möcht, unangesehen; dann wir auch dieselbige Gewonheit, als der Mildigkeit, Rechten und Billigkeit widerwärtig und ungemäß, auss Vollkommenheit unser Macht und Rechten wissen abthun und vernichten. Allen und jeden Richtern und Gerichten, ernstlich gebietend, hinfür nicht mehr nach solcher Gewonheit, sondern nach des Reichs geschriebenen Rechten in solchen Fällen zu urtheilen und zu richten.«

so wil Er daran seinen Erben, vnd seinen herrn verordnen wirdt, soll Fir Giltig vnd vesse gehalten werden. Da er aber ohne Erben absturbe, so fallen seine Güetter Sambentlich vnserm Gewalt zue, ausgenommen des Testaments zu seiner Seelen hail aufgerichtet ⁷⁹⁾.«

⁷⁹⁾ Urk. LXXXIII S. 182 in Form. Beiträgen ist das fromme Testament des Berthold Ebello, eines Trautson vom 9. Februar 1278, wobei keine andern, als die zum Beweise nöthigen Förmlichkeiten (zwei Zeugen) vorkommen, die auch bis zum Testaments-Patente von 1795 hierlandes genügten.

Durch einen in den zwei Urkunden Nr. XVI u. XVII des Anhanges (bei Muzilles, ante montom Silicem, die lunae post diem SS. App. Petri et Pauli 1324) errichteten Vertrag machten die beiden Könige von Böhmen, Johann und unser Heinrich, welche bis dahin wegen der letztern Vertreibung aus Böhmen in Feindschaft gelebet hatten, Friede und Freundschaft. Heinrich verband sich, eine seiner Töchter, nach Johanns Auswahl, einem Sohne desselben zur Gemahlin zu geben, ihr das niedere Land zu Kärnthen, Krain und die Mark (Portenau) anzuweisen, und die Landherren (den Adel) dieser Länder den Kindern huldigen zu lassen. Nur sollte diese Zusage für den Fall, daß Heinrich noch Söhne gewänne, kraftlos sein, und seine Tochter dann nur erben nach des Landes Recht, was sittlich und gewöhnlich sei. — Stürbe dagegen Heinrich ohne Söhne, so sollten die erwähnten Länder dieser Tochter so gleich zufallen; aber an der Graffschaft Tirol sollte sie nur so viel durch Recht erben, als eine andere seiner Töchter. Auf seine Lebensstage bebielt sich Heinrich vor, seiner Lande und Leute selbst Herr und gewaltig zu bleiben; für den Fall seines frühern Todes sollte der König Johann der Kinder Vormund sein.

Der strafrechtliche Theil des Freiheitsbriefes hatte vorzüglich die Verbrechen der körperlichen Verletzung, der öffentlichen Gewaltthätigkeit und des Betruges zum Gegenstande. — Auch hier wurde der Mord mit dem Tode, und darüberhin mit Vermögens- Konfiskation bestraft. In gleiche Strafe verfiel die schwere Verwundung »Läm« genannt; jedoch konnte dieses Verbrechen durch einen Gelderlag von 10 Talenten und 60 Denarien, und noch insbesondere von 3 Talenten für den Ankläger gutgethan werden.

Wenn jemand einen andern bis in das Haus eines Bürgers verfolgte, machte er sich der Gewaltthätigkeit, »Haimbsuechung« genannt, und einer Geldstrafe von 5 Talenten und 60 Denarien schuldig, überdieß mußte er auch noch dem Ankläger 5 Talente bezahlen. — Eine »Berche« (Berchwunde) zog die Bestrafung der »Haimbsuechung« nach sich ⁸⁰⁾. Dagegen war ein »Müßfla g«

Stiernach wurde Tirol, ganz verschieden von Kärnten, für ein Stammgut (bonum stemmaticum) angesehen, wovon jedes Kind seinen Theil erhalten mußte. Somit scheint die Regel des uralten tirolischen Privatrechtes, daß die väterlichen Stammgüter den väterlichen, die mütterlichen aber den mütterlichen Anverwandten zu fallen (paterna paternis, materna maternis) auch auf die Grafschaft Tirol selbst angewendet worden zu sein.

⁸⁰⁾ »Das Ferch (Berch), Blut, Leben, der Leib, der Tod, ein altes oberdeutsches Wort, welches bei dem Ottfried und andern alten Schriftstellern häufig vorkommt, aber mit seinen Ableitungen, Ferchwunde (tödtliche Wunde) ferchfeind (todtfeind) ferchlos (entseelt) u. s. f. im Hochdeutschen völlig veraltet ist.« Siehe Versuch eines vollständigen grammatisch-kritischen Wörterbuches der hochdeutschen Mundart. Leipzig 1774, S. 110. — Bei dem Land-

(Maulschlag — Maulschelle) mit 1 Talent und 60 Denarien für das Gericht, und 1 Talent für den Ankläger zu sühnen. —

Der Betrug »Firk auf« genannt, mußte mit 1 Talent und 60 Denarien gut gemacht werden, und eine gleiche Geldstrafe traf den Betrug im Getreid- und Ellenmaße, so wie im Gewichte.

Dieser Freiheitsbrief wurde zu Innsbruck ausgefertigt in Beisein vieler Zeugen, eines löblichen und ehrbaren Wandels, wovon Graf Albert von Tirol, Heinrich von Streitberg, Otto von Schönberg (Schewenberc), Heinrich von Schlitters, Wittilo und sein Bruder von Thaur, Friedrich von Rottenburg, Heinrich (sein Bruder), Berthold Trautson, Otto von Welfsberg, Heinrich von Gufidaun, Heinrich von Matrei, Kuno und sein Bruder Otto von Thaur unterschrieben sind ⁸¹⁾.

Wenn das ungeschriebene Recht, wie es von sich selbst einleuchtet, durch den Lauf der Zeit immer unsicherer wird, und der Mißdeutung, ja gänzlichen Vergessenheit Preis gegeben ist, so handelten die Bürger von Innsbruck sehr klug, daß sie sich ihre herkömmlichen Stadtgerechtsamen durch Herzog Otto mit Brief und Siegel befestigen ließen. Indessen belehrt uns die Geschichte jener Zeiten, daß dieß in Deutschland bereits allgemein geschah, und daß Städte

• volke in Tirol ist das Wort »Fersch« noch jetzt allgemein gebräuchlich, und bezeichnet die rothe Ruhr.

⁸¹⁾ Die Uebersetzung im städtischen Kopelbuche hat (statt Wittilo und sein Bruder) Wittelo sein Brueder, (statt Otto von Welfsberg) Otten von Welles, (statt Heinrich von Matrei, Kuno und seines Bruders Otto von Thaur) hainrich von Mattrey, Kunonis von Mattrey, Otten seines Brueders von Thaur.

und Landgemeinden, ja ganze Provinzen, sich angelegen hielten, ihre alten Gewohnheitsrechte und guten Gebräuche in geschriebene Sammlungen zu bringen, und dieselben durch Freiheitsbriefe und Handfesten ihrer Grafen und Herzoge, auch selbst der Könige und Kaiser auf ewige Zeit der Abwürdigung und Vergessenheit zu entreißen.

Man fing nämlich schon im zwölften Jahrhunderte an, das kanonische und römische Recht vor den deutschen Gerichtshöfen geltend zu machen, und es wurden in den folgenden Jahrhunderten alle Bestrebungen verdoppelt, um diesen fremden Gesetzen nicht nur Eingang zu verschaffen, sondern ihnen nach und nach das ganze deutsche Reich zu unterwerfen. Dadurch ward das Blut der deutschen Vierzelmänner, die das fremde Recht wie die fremde Herrschaft haßten, in Wallung gebracht, und ihre Kraftstimme rief die Bewohner in den Städten wie auf dem offenen Lande zur Bewahrung des vaterländischen Kleinodes — der durch Alter und Nationalität ehrwürdigen Sitten und Gebräuche — mit dem glücklichsten Erfolge auf.

Aber unter allen Statuten oder Weichbilden deutscher Städte ist keines älter, vollständiger und berühmter, als das alte Recht der freien Reichsstadt Lübeck (Jus Lubecense), auch das Söstrecht (Jus Susatense) genannt.

Man versteht darunter jene Sammlung altdeutscher Gewohnheiten und rechtlicher Gebräuche, welche auf Anordnung des Baiern- und Sachsen-Herzogs Heinrich des Löwen in der zweiten Hälfte des zwölften Jahrhunderts verfaßt, und der Stadt Lübeck als Gesetz übergeben, auch in dieser Eigenschaft von Kaiser Friedrich dem Rothbart im J. 1188 und von Kaiser Friedrich II. im J. 1220 bestätigt wurde.

Dieses Lübeckische Rechtsbuch, welches in der nieder-

sächsischen Sprache geschrieben, und in 271 Artikel abgetheilt war, verdient hier um so billiger unsere Erwähnung und Aufmerksamkeit, als man daraus gewissermaßen den Rechtszustand unserer Altvordern bis zum Erscheinen der allgemeinen Landesordnungen entnehmen, und beurtheilen kann. Denn so sonderbar sich auch die Behauptung darstellen mag, so richtig ist sie, daß die tirolischen Richter und Rechtsanwalte, wenn sie in den Landesordnungen, welche auch nur Kompilationen des uralten Gewohnheitsrechtes sind, auf dunkle Stellen geriethen, hierüber in den Kommentaren über das Lübeckische Gesetz Licht und Aufklärung gesucht haben ⁸²⁾.

Nach dem Beispiele der Stadt Innsbruck ließen sich andere Städte und Märkte des Landes, so wie verschiedene Thalgemeinden, von ihren weltlichen oder geistlichen Fürsten ihre alten Privilegien und Rechts-Observanzen förmlich beurkunden.

⁸²⁾ Davidis Mevii Commentarii in Jus Lubecense libri quinque etc. Francofurti et Lipsiae 1744. — So z. B. ward nach dem Lübeckischen Rechte Art. III die Leibeigenschaft durch das erhaltene und binnen Jahr und Tag besessene Bürgerrecht verjährt, wie nach dem Freiheitsbriefe von Innsbruck. Ferner bestand nach jenem Rechte der in der Erbfolge so wichtige Unterschied zwischen Vater- und Muttergut, zwischen dem ererbten und gewonnenen Vermögen, die Gütergemeinschaft, der Mannsvortheil, das Verboth der Gaben zwischen Ehegatten, der Grundsatz »paterna paternis, materna maternis,« die Beschränkung der Testamente und Ausschließung der im Auslande wohnhaften Erben u. d. m., wie alles dieses nach dem tirolischen Landesgebrauche beobachtet wurde.

Aber auch den Fürsten selbst wurden ihre eigenen herkömmlichen Gerechtsamen öffentlich bestätigt und verbrieft.

So hat der in dem Innsbrucker Freiheitsbriefe zuvörderst unterschriebene Graf Albert von Tirol, Besieger der mächtigen Grafen von Uten und Eppan, und Erbe des letzten kinderlosen Meraner Herzogs Otto II., in öffentlicher Volksversammlung zu Bozen (den 24. Juli 1234) mehrere angesehene Zeugen über seine Rechte in der Grafschaft Bozen befragt, und von denselben die einstimmige Befkräftigung erhalten, daß ihm allein das Schutzrecht der so wichtigen Eisackbrücke, und die damit verbundene Gerichtsbarkeit zustehe; daß nur er in und außerhalb Bozen die Marktordnung zu geben, und die Maße, Gewichte und Elle zu bestimmen, auch alle Jahre nach dem Feste des h. Gallus sämmtliche Bewohner von Bozen und dem Landgerichte Gries — sie seien Adelige, Bürger oder Bauern — zu einem allgemeinen Gerichte, gegen vierzehntägige Vorausverkündigung, zu versammeln, und jedermann bei Strafe von 5 Pfund Berner dabei zu erscheinen habe ⁸³⁾.

Von seinem Enkel — dem gewaltigen Meinhard II., Grafen von Görz und Tirol — wissen wir, daß König Rudolph auf sein Ansuchen den Spruch ergehen ließ, daß diesem Grafen die Befugniß zukomme, durch zwei Fürsten oder Edle des Landes im Gebirge den Beweis herzustellen, welchem Lande er anzugehören, oder wessen Landrechtes er sich zu erfreuen habe, und daß die Aussage der zwei Fürsten oder Edeln gelten solle ⁸⁴⁾.

Es waren die beiden Landesedeln Albert von Firmian und Friedrich von Treuenstein, welche diesem Meinhard,

⁸³⁾ Urk. XCIII und XCIV in H. Beiträgen.

⁸⁴⁾ Urk. CX bei Horm. a. a. D.

damals auch Herzog von Kärnthen, seine Rechte in der Graffschaft Bozen, wie es weiland seinem mütterlichen Großvater geschah, durch schiedsrichterlichen Ausspruch bestimmten. Dieß ging vor in öffantlicher Volksversammlung bei dem Spital zu Bozen, vor des Herzogs Stellvertreter Herrn Gerold, Landrichter zu Gries, und in Gegenwart sehr vieler ansehnlicher Gezeugen. Der Schiedspruch stützte sich einzig auf altes Herkommen, und verlaute im wesentlichen, daß der Herzog gleich seinen Vorfahren berechtigt sei, nicht nur im Mai und Herbst, ein allgemeines Gericht in eigener Person oder durch seinen Stellvertreter in Bozen zu halten, sondern wann immer des Jahres in besondern Gerichten die bürgerliche und peinliche Gerechtigkeitspflege zu üben. Zugleich wurden die bei diesem Hofgerichte zu beobachtenden Formlichkeiten bestimmt, und mehrere alte Satzungen des peinlichen Rechtes beigelegt, die jedoch fast eben so, wie die übrigen Statuten des Südens, das oben erwähnte Pacemachen begünstigten ⁸⁵).

⁸⁵) Urk. CLI vom 4. Mat 1293 bei Horn. — In des »tirolischen Adlers immergrünenden Ehren-Kränzel« S. 117 ist hierüber Folgendes zu lesen: »An. 1293 den 4. May besaffe auß Lands-Fürstlichen Bevelch Giroldus Richter zu Gries das Gericht auß offnen Platz vor dem Spital zu Bozen, vnd machte den Adelichen Hofgericht den Anfang, wobey sich meniglich muntlich vnd in Teutscher Sprach ohne einföhrung ainig außländisches Worts beklagen vnd verantworten kunte, zu welchen Gerichts-Ausspruch sich sogar der Lands-Fürst bekente, so hierauß erhellet (Ends von Weinegg, vnd Burdhart von Brandis kommen in Verdacht der Bntrew wider Meinhardum, welcher sie vor das Hofrecht stellen ließ, wobey nach gethoner Verhör

Es trat aber noch ein anderer bleibender Unterschied zwischen den südlichen und nördlichen Statuten des Landes in privatrechtlicher Beziehung ein. Wie wir nämlich schon in den verschiedenen Urkunden des dreizehnten Jahrhunderts, welche in dem Bisthume Trient und in den wälschen Konfinen über ein- oder zweiseitige Rechtsgeschäfte errichtet wurden, allerlei römische Rechtsfälle, Kautelen, Akzjonen und Exzeptionen entdecken; so amalgamirte sich auch in den dortigen Statuten allgemach das römische Gesetz mit dem salischen und longobardischen, während die übrigen Landestheile ihren deutschen Sitten und Gebräuchen treu blieben, und sich dabel durch immerfort erneuerte Schutz- und Bestätigungsbriefe der Landesfürsten und Kaiser ungeschmälert zu erhalten suchten.

Solche Handfesten erwirkten die Bürger von Innsbruck für ihr Stadtrecht sowohl von Meinhard II., als seinen drei Söhnen Otto, Ludwig und Heinrich.

Graf Otto erhob im J. 1303 das benachbarte Hall zu einer Stadt, und beschenkte sie mit allen Freiheiten und Rechten, die Innsbruck schon lange genoss⁸⁶⁾. Dagegen ward Innsbruck von seinem Bruder Grafen Heinrich, der zugleich den böhmischen Königstitel führte, mit neuen Gunstbezeugungen überhäuft, und das alte Stadtrecht verbessert.

Alle Urkunden über Verkäufe und andere Verträge,

der von Brandiß unschuldig erkant, des Weineggs Stammehaus aber, so auf den Birglberg ob Boken gelegen, in Grundt zerstert worden.“

⁸⁶⁾ Die authentische Uebersetzung des lateinischen Originals dieser Urkunde durch den Pfalzgrafen Johann Werndle ist in dem Kopiebuch der Stadt Innsbruck enthalten, und mit Nr. XV im Anhange bereits gleichlautend.

wobei der Gegenstand über 10 Pfund Berner betrug, mußten unter der Stadt Inseigel errichtet werden. — Eben so mußten den Bürgern dieser Stadt ihre Schuldner, wessen Standes sie immer sein mochten, vor dem Stadtgerichte zur Rede stehen, und konnten nicht fordern, daß die Sache vor dem Landesherrn oder seinem Hofgerichte verhandelt und entschieden werde. — Es wurde ferner ausdrücklich bestimmt, daß die Häuser außer der Innbrücke dem städtischen Gerichtszwange unterliegen. — Alle jene, welche den Bürgern gelten sollten, und außerhalb der Stadt gefessen waren, konnten, wenn sie in die Stadt kamen, fest gehalten, und eben so ihre Güter mit Verboth belegt werden; bis ein Urtheil erging. — Selbst des Grafen Ministerialen mußten den Bürgern von Innsbruck zu Recht stehen. Dagegen konnten diese nur vor dem Stadtgerichte belangt werden, wenn es sich nicht um liegende Güter, Aigen oder Lehen handelte, die außer dem Burgfrieden waren. Endlich hatte von dem Spruche des Stadtgerichtes keine Appellazion, nicht einmal an den Landesfürsten, Statt ⁸⁷⁾.

Den Bürgern der Stadt Sterzing wurden vom Könige Heinrich bestätigt, befestigt und erneuert »alle Recht, und alle die Gewonheit die Si habent gehabt, und als Si herchomen sint Pei vnsern seligen Vater weilent Herzog Meinhart vnd Pei vnsern seligen Prueder weilent Herzog Otten ⁸⁸⁾.«

Die Leute von Wendls (Fendels) im Oberinnthale erfreuten sich schon unter Meinhard II. verschiedener Freihei-

⁸⁷⁾ Urk. XVIII, XIX, XX, XXI, XXII im Anh. aus dem erwähnten Kopeibuche.

⁸⁸⁾ Urk. LXIV in Form. f. W. II. B.

ten und alter Gebräuche, bei welchen sie von seinen drei Söhnen belassen und geschützt wurden ⁹⁰⁾.

Die alte Gerichts Gehafft zu pfunds 1303u bestand aus mehrern Artikeln, und erhielt verschiedene polizeiliche Bestimmungen, auch mancherlei zum Theil seltsame Satzungen für das bürgerliche und peinliche Gerichtswesen ⁹¹⁾.

Eben so merkwürdig sind die Statuten oder Satzbriefe vom Gerichte Passauer, die sich lediglich auf Gewohnheit und Herkommen gründen, und verschiedene privatrechtliche, und polizeiliche Anordnungen, so wie die Freiheiten der sogenannten Schildhöfe enthalten ⁹²⁾. In ersterer Beziehung stand es dem Richter frei, zu St. Martin oder zu St. Leonhard, je nachdem er in dem einen oder andern Orte mehrere ehrbare Leute hatte, Gericht zu halten. — Auf seinen Befehl hatten sämtliche Gerichtsinassen, arme und reiche, den Vorsprecher (Redner) und zwei Frohnothen für die zwei Gerichtsplätze zu erwählen. Alle Hofinhaber waren verpflichtet, dem Gerichte beizuwohnen, und zwar unter Strafe, wenn es sich um ein Fremdenrecht (Gastrecht), oder um Uebelthaten (vmb vnzucht) handelte. — Niemand durfte bewaffnet im Gerichte (an der Schranne) sein, sondern es mußten die Waffen abgelegt werden, bis der Richter vom Gerichte aufstand. — In dem Gerichte saßen die Geschwornen (aydswerten) als Rechtsprecher. — So lange das Gericht dauerte, durfte kein Wein ausgeschenkt werden. — Ueber eine gerichtlich anhängig gemachte Sache war, ohne des Richters Einwilligung, kein Schiedspruch gestattet.

⁹⁰⁾ Urf. XXIII im Anh.

⁹⁰⁾ Einen Auszug davon enthält die Urf. XXIV im Anh. aus der B. T.

⁹¹⁾ Urf. Nr. XXV und XXVI im Anh. aus der B. T.

Ueber Geldschulden (Gült) und andere Ansprüche, die noch nicht vor das Gericht gekommen waren, konnten sich die Inassen unter einander vergleichen; dieß fand auch bei Verbrechen Statt, jedoch ohne den Rechten des Gerichtes dadurch einen Abbruch zu thun. — Jedermann war befugt aus dem Gerichte wegzuziehen, doch wenn er geklagt wurde, erst nach Ausgang des Handels. — Acht oder längstens vierzehn Tage nach St. Martin mußte der Grundzins in Naturalien oder Geld nach des Herrn (Grafen von Tirol) »geltbuch« entrichtet werden, sonst hatte der Propst gegen den Schuldner das Recht der Pfändung und Veräußerung von Fahrnissen oder Erbrecht. — Wenn ein Baumann mit Tode abging, und Erben zurückließ, so waren diese nicht verbunden, die Höfe zu empfangen; wurden hingegen die Höfe verkauft oder vertauscht, so mußte ein ganzer Hof gegen eine Ehrung von fünf, — und ein halber, von drei Pfund Berner nach des Burggrafenamts Rechten und Gewohnheiten — empfangen werden.

Die Polizeistatuten bezweckten die Hegung der Wälder, welche, wenn sie nicht gewissen Höfen angehörten, vom Richter mit Zustimmung der Gemeinde in den Bann gelegt werden konnten; dann die Jagd und Fischerei, die kein Insaß ohne gerichtliche Erlaubniß ausüben durfte; ferner das Waffentragen, was in Kirchen und Gerichtsversammlungen verbotnen war; endlich die Bestimmung der Elle, des Getreid- und Weinmaßes und des Preises, um welchen der Wein ausgeschenkt werden durfte. Auch waren alle Gerichtsleute verpflichtet die Wege, Stege und Brücken in gutem Stande zu erhalten, und zur Ergreifung von Dieben oder andern schädlichen Leuten mitzuwirken.

Die Befizer der Schildhöfe ⁹²⁾ waren die Leibwache des Grafen von Tirol, und daher auch ritterlichen Standes, indem sie »zu rosse dienten.« Ihnen konnte der Richter nicht gebiethen, bei den Gemeinde-Versammlungen (eleich tabing), deren alljährlich vier waren, oder bei den Rechtsgebungen zu erscheinen, bei letztern jedoch den Fall ausgenommen, wenn sie als Zeugen aufgeführt wurden. — Sie konnten also auch nicht zu Gerichtsrednern gewählt werden, was kein anderer Insaße, bei Strafe von 50 Pfund Berner, ablehnen durfte. Ihnen stand das Befugniß zur Jagd und Fischerei zu, und kein Richter war berechtigt, von ihnen Abgaben zu fordern. Nur auf Befehl der Herrschaft, des Landeshauptmanns oder des Burggrafen hatten sie Steuern (Raifen) zu zahlen ⁹³⁾.

Auch die sogenannte Landsprache vom Landgerichte Schlanders ist ein uraltes Gewohnheitsrecht über verschiedene Kommunal- und Gerichtsgegenstände ⁹⁴⁾. Es sollte nämlich bei der alle Jahre in Mitte des März an der Schanzenbrücke ⁹⁵⁾ abzuhaltenden Gemeindeversammlung (eleich

⁹²⁾ Nach einem in dem Klosterarchive zu Marienberg befindlichen Berichte des Schildhofbesizers Christoph Kolber von Endhof an den Landschreiber zu Bozen (um das J. 1573) war die Zahl der Schildhöfe in älterer Zeit bedeutend. Gegenwärtig sind deren noch zwölf, und heißen: Saltaus, Obersaltaus, Granstein, Kalben, Baumkirch, Gerett, Steinhaus, Komton, Aldersicht, Endhof, Buchenegg und Erbion.

⁹³⁾ Das Wort »Raifen« wird auch in den Landesordnungen für Steuern und Abgaben gebraucht. Im Englischen bedeutet »to raise« aufrichten, Steuer auslegen, Geld erheben.

⁹⁴⁾ Ref. XXVII im Anh. aus der B. T.

⁹⁵⁾ Schanzen. Spuren alter Verschanzungen ob Latzch im

taytung) kund gethan (offen) werden, was die Geschwor-
nen (aidsbarn) und alten Inassen (Alfesene) als Herkom-
men (Landsprach) erklärten. — Wer von den Geschwor-
nen dabei nicht erschien, verfiel in eine Geldstrafe von 16
Schillingen (Solidi); von den übrigen freien Leuten
(freigen) zahlte der Ausbleibende die Hälfte.

Allererst wurde die Brücke beschaut, und festgesetzt, was
daran zu bauen, und wem die Lieferung der Baumateria-
lien obgelegen sei. Der Säumige mußte zur Strafe so
vielmal 5 Pfund bezahlen, als freie Feuerstätte in dem
Gerichte waren. — Wer einen Gemeindegund eingetrie-
bet hatte, mußte ihn nach dem Ausspruche der Sachkun-
digen zurückstellen, und 50 Pfund als Strafe erlegen. —
Auch sollte angezeigt werden, ob jemand für die Güter
der Herrschaft, damit diese nicht verloren gehen, Sorge
getragen habe. — Fand es sich, daß jemand aus der
Herrschaft Tirol sich verheirathet hatte, so ward er um
50 Pfund gestraft. — Jeder Geschworne sollte auch das
in seiner Dekanei bestehende Wein- und Getreidemaß und
Gewicht angeben.

Ferner sollte eröffnet werden, wer über einen Richter
Gewalt habe zu richten in dem Gericht zu Schlanders;
dann welche müßige Leute (unffertig laut) Männer oder
Weiber sich in jeglicher Dekanei aufhalten, und was für
Verbrechen verübt worden seien. Auf eine Verwundung
»daz in waizzelt« ward die Strafe von 50 Pfund, und
auf eine solche »das er pluet« von 5 Pfund gesetzt. —
Man sollte auch kund geben, welche Gaben (weissat) je-
der Propst aus seiner Dekanei dem Richter am h. Ste-

phanstage zu bringen habe, nämlich 1 Mut Roggen und 1 Mut Weizen, dann 8 Schultern, und in Geld 8 Pfund und 4 Groschen; auch die Oesterer. Wer dieß nicht leistete, konnte von dem Richter darum gepfändet werden. — Die ausständige Herrschaftssteuer zog Pfändung und Strafe nach sich. — Welche Leute in das Gericht kamen, von woher immer sie waren, die sollten mit den Freien dienen, jeder Mann nach seinem Vermögen, ausgenommen die aus Ulten, welche vogelfrei waren. — Saß der Richter in dem Anger zu Schanzen zu Gericht, so sollten die Pferde in den Anger gehen, er mochte gemähret sein oder nicht.

Aber kaum eine Urkunde charakterisirt so treffend die Volksgesetzgebung damaliger Zeit, als jene über die Dorfrechte von Partschins ⁹⁶).

Es sind darin alle Bauleute namentlich aufgeführt, welche vor Heinrich von Fribung, Burggrafen zu Tirol, die mannigfaltigen und sehr anziehenden Satzungen ihres Dorfrechtes behauptet (erfunden), und mit ihrem Eide bekräftiget haben.

Diese Satzungen hatten vorzüglich die Gemeinde- und Privatökonomie, und einen gesicherten Rechtszustand zum Gegenstande. — Mühlen und andere Wasserwerke wurden durch den gewaltigen Guntraunerbach in fortwährenden Betrieb gesetzt, aber auch die Aecker der Hubenbesitzer der unumgänglich nöthigen Bewässerung nicht beraubt ⁹⁷). Um Streit und Nachtheil abzuwenden war

⁹⁶) Urk. XXVIII im Anh. aus der B. T.

⁹⁷) Im Binschgau werden auch die Aecker bewässert, weil sonst die Körner von den reifen und abgeschnittenen Saaten auf dem Felde ausfallen. Die vielen und künstlichen Wasserleitungen, welche in diesem Landestheile angelegt,

des Dorfmeisters Pflicht, das Bachwasser unter die Höfe zu vertheilen, und alle darüber vorkommenden Handel zu schlichten, ohne jedoch auf irgend eine Belohnung einen rechtlichen Anspruch zu haben. Freiwillige Geschenke durfte er annehmen. — Wasser (Fischerei) und Gejäge war gemein. — Vom Holze erhielt jeder, der in das Dorf recht gehörte, nach seiner Nothdurft; doch war ihm nicht gestattet, Bauholz ohne Bewilligung zu fällen, und hierzu konnte ihm der Dorfmeister nicht mehr, als zwei oder drei Stämme erlauben. Fremde unbehausete Leute waren vom Holzschlage gänzlich ausgeschlossen. — Der Gemeindevorstand — bestehend wenigstens aus sieben der angesehensten und ältesten Inassen — bestimmte die Mult (multa, mulita) d. i. die Strafe für Holzfrevel, sie mochte hoch oder gering sein, und diese fiel der Gemeinde zu. — Auch sollte der Dorfmeister mit Beistimmung der Gemeinde Waldhüter (Holzpürgen) bestellen, welchen es zustand, nach Maßgabe der alten und vom Dorfgerichte ausgesprochenen Mult die Pfändungen vorzunehmen. — »Item habent sy erfunden aber (abermal) auf ir and,« daß jeder Dorfmeister zweimal im Jahre Dorfrecht halten sollte, nämlich um h. Georgentag durch drei Tage, und um h. Gallentag durch zwei Tage; im Unterlassungsfälle hatte er für allen Schaden zu haften. — Die höchste Pön (Geldstrafe) die ein Dorfmeister nehmen durfte, war ein Pfund Berner. Er durfte ferner ohne Einwilligung der Gemeinde keinen Schergen oder Saltner anstellen. — Die Untersuchung und Bestrafung der Missethaten gehörte nicht vor das Dorfgericht, sondern sin das ge-

und auch den zuhöchst gelegenen Höfen zugeführt sind, erregen allgemeine Bewunderung.

richt an Meran.« Alles übrige hingegen sollte im Dorfrechte ausgetragen und bestimmt werden. — Wenn der Richter die Geschwornen zu einem Handel berief, welcher die Herrschaft nicht berührte, so sollten diese bei einem Wirthe essen und trinken nach ihrer Nothdurft, und der verlierende Theil sodann die Kosten bezahlen. — Jeder Geschworne hatte die in seiner Dekanei begangenen Verbrechen getreulich anzuzeigen, und der Verbrecher, welches Herren er immer sein mochte, sich vor dem Stabe dieses Gerichtes (des Landgerichtes nämlich, nicht des Dorfgerichtes) zu verantworten. — Nun werden in der Urkunde die verschiedenen Frevel mit den darauf gesetzten Strafen angegeben. Wer zur Nachtzeit in einem Hause mit Feuergeruch (bei gerochem Fowr) betreten wurde, wer in einem Hause mit bewaffneter Hand einbrach, wer einen gemarkten Ensbaum fällte, war verfallen auf Gnade mit Leib und Gut. — Diese äußerst schwere Strafe traf auch den, welcher fremde Kinder in seiner Gewalt hatte, und diese ohne ihrer nächsten Freunde Willen und Gunst verheirathete. — Alle unehelichen Kinder (Panchlart⁹⁸) gehörten der Herrschaft. — Sonderbar war das Statut, daß

⁹⁸) Bankart, im Niedersächsischen Bankert, bedeutet ein uneheliches Kind. In den ältern Zeiten findet man dafür auch Bänkling. Es ist sehr glaublich, daß mit dieser Benennung auf den Ort der Zeugung gezelet werde, welches nicht nur die gemeine Redensart »mit einer Person von der Bank fallen,« sondern auch andere ähnliche Ausdrücke bestätigen, die sich gleichfalls auf das Lager beziehen. So wird in einem 1482 gedruckten Vokabelbuche Bankart durch »Kohensun« erklärt, von Köhe, eine grobe Decke. — Bank wird also in diesem Worte dem Ehebetto entgegen gesetzt. Sieh in dem oben citirten Wörterbuche S. 638.

das Regeln (Küglein) in den Dörfern unter Strafe von 50 Pfund Berner verbotben werden sollte. — Am Schlusse ward noch ausdrücklich festgesetzt, daß wosern in peinlichen Sachen, in den Rechten der Herrschaft, oder in andern Gerichtsgegenständen Irrungen oder Mängel sich zeigten, die Geschwornen das Dunkle in's Klare sehen, und das Abgängige erfinden sollten, wals von alter her kommen ist,« wobei ihnen freistand, die freien, oder andere ehrbare und eigene Leute der Herrschaft beizuziehen, damit das Gericht bei seinen alten Rechten bliebe, und Land und Leute dabei geschützt würden.

Diese aus verschiedenen Gegenden unsers Vaterlandes entnommenen Beispiele liefern die sprechendsten Beweise, daß im Mittelalter bereits jede Stadt und jedes Landgericht, ja sogar einzelne Dorffschaften und Thalgemeinden ihre besondere Verfassung und eigene Statuten hatten, die ihre Entstehung einzig dem alten Herkommen oder dem erklärten Willen des Volkes verdankten, und wobei die landesherrliche Gewalt nur das Recht der Bestätigung ausübte.

Durch dieses allgemein verbreitete Statutenwesen ward dem Eindringen der fremden Rechte, wie durch die himmelanstrebenden Felsenmauern dem Eindringen der Feinde ein unübersteiglicher Damm entgegen gestellt.

Am allermeisten jedoch beurkundet der Bundesbrief vom Jahre 1323 (geben am Suntag nach Margretha Virginis), wie unerschütterlich fest sich unsere Väter aller Volksklassen an das Alte und Nasionale angeschlossen, und wie sie mit vereinter Kraft gegen alle Neuerungen gekämpft haben.

Dieser Brief, worin einige schon alle vier Stände des Landes organisiert, und in voller Aktivität wollen gefunden

haben, (was aber bereits um ein Säkulum zu früh sein möchte) beginnet also: »Wir Herrn Ritter vnd Rknecht, Stett vnd Märcht, Gericht vnd Thäler der Graffschafft zu Tyrol vnd der Landschafft an der Etsch, vnd in dem Innthal vnd der dreyen Piftumb zu Trient zu Chur vnd Prixen ic. Bekennen vnd Vernehen öffentlich mit diesem Brief für vnß vnd alle vnser Erben, daß wir hinfür Ewiglich vnd Vollkhommenlich — zu einander verpunden haben, auch gelobt vnd Versprochen mit vnsern Ayde zue Gott vnd den heiligen in dem gegenwürtigen Brief zu be Leibten - - - bey allen Franhaiten, Gnaden, Rechten, vnd Gewohnhaiten, so wir vnd Vnnsere Vorfordern haben vnd herbracht haben von Khaiser, Rhinigen, vnd Herzogen, Margrafen der Graffschafft vnd Herrschafft des löblichen haus zu Tyrol vnd zu östereich in dem Land an der Etsch, in dem Innthal, vnd den Egenanntden dreyen Piftumb Trient, Chur vnd Prixen Alwügen vnd Alzeit nach Aufweisung vnserer Recht vnd Briefe, des wir darumb von Inen haben, vnd Alter Gewannhait, die wir von In herbrachten, vnd gehabt haben, Vnd die sy vnß mit waren Briefen bestät, vnd haben Also die gegenwürtig verpündnus zuefamen gelobt vnd gemacht u. f. f. 99).«

99) Urk. CLXXI in S. Beiträgen. — In einem, von dem hier geschilderten, sehr absteckenden Verhältnisse befand sich schon seit dem dreizehnten Jahrhunderte das Land zwischen dem Arberg und Bodensee — noch ganz dienstbar, ja völlig leibeigen den mächtigen und vielverzweigten Dynasten-Häusern Montfort und Werdenberg, die noch im J. 1271 gegen einander Geschwisterkinder waren. Wie aber auch dessen beschränkter Rechtszustand beschaffen war, so waltete darüber gleichfalls nur Herkommen und Gewohnheit, wie sich aus den in der zweiten

Der staatskluge und, wie nach Kärnthén und Krain, so auch nach Tirol lüsterne Böhmen-König Johann suchte die Tiroler vorzüglich dadurch für sich zu gewinnen, daß er ihnen bei Gelegenheit der Hochzeit seines Sohnes Johann von Lüzelburg mit Margarethen, Tochter unsers Grafen Heinrich, (zu Innsbruck am nächsten Sonntag nach dem h. Kreuztag 1330) für den Fall, wenn der alte Heinrich mit Tode abgehen, und ihm die Vormundschaft über das unmündige Ehepaar zufallen sollte, die urkundliche Versicherung ertheilte, alle Klassen des Volkes bei ihren alten Rechten und Handfesten zu belassen und zu schützen — »daß wir danne Edel vnd Buedel, Purger, Arme vnd Reiche, vnd wie si genant sint, vnd ir Erben bei allen den rechten vnd handfesten sullen vnd wöllen gänzlich lassen beliben, di si gehabt, vnd her pracht haben¹⁰⁰⁾.

Den Bewohnern von Innsbruck gab eben dieser König Johann eine besondere Bestätigungsurkunde aller ihrer herkömmlichen Rechte und Privilegien¹⁰¹⁾.

Eben so mußte Ludwig, Markgraf von Brandenburg, mit seinem Vater Kaiser Ludwig dem Vater, bevor ihm Margarethe die Brautgabe, nach Vertreibung ihres ersten Gemahles Johann, mit Zustimmung der Landesherren auf

Periode vorkommenden Stadtrechten von Bludenz, Feldkirch und Bregenz, dann aus den Statuten der Thalbewohner zeigen wird.

¹⁰⁰⁾ Art. XXIX im Anh. aus der B. T.

¹⁰¹⁾ »Der Brief ist geben ze Unsprugg, da man zelt von Christes Geyurt, dreizechenhundert Jahr, darnach in dem dreißigsten Jahr, des Mittwochs in der Quatember, vor Sanct Mathes tag des Euangelisten vnd Zwölspotten. Im städtischen Ropreibuch S. 29.

dem Schlosse Tirol (im Hornung 1342) ihre Hand reichte, urkundlich geloben, des Landes Rechte und Freiheiten aufrecht zu erhalten, dieselben zu bessern und nicht zu verschlimmern, keine ungewöhnliche Steuer ohne der Landleute Rath aufzulegen, keine zu Tirol gehörige Festung mit ausländischem Kriegsvolke zu besetzen, und die Frau Margarethe wider ihren Willen nicht außer Land zu führen ¹⁰²).

Bis hierher bestand also die ganze Thätigkeit unserer Landesfürsten in Ausübung der gesetzgebenden Gewalt größten Theils darin, daß sie einzelnen Personen und Ortschaften oder auch den verschiedenen Volksklassen ihre alten Rechte und Freiheiten bestätigten, und nur hie und da neue Freiheiten z. B. Markt-Privilegien ertheilten.

Mit letztern war vorzüglich unser König Heinrich freigebig, weil seine Prachtliebe und unablässige Bestrebung um Böhmens Krone und Besitz ihn in immer größere Geldverlegenheiten setzte, und zum Gemeindefädel wohlhabender Städte und Märkte seine Zuflucht zu nehmen zwang. Die durch ihn geschehene Besserung des Innsbrucker Stadtrechtes war eigentlich nichts anders, als daß er den von der Bürgerschaft selbst erfundenen neuen Statuten seine Beistimmung gab. Doch verdanken ihm einige politische Anordnungen, z. B. über das Salinenwesen zu Hall, über die Münze zu Meran, und über die Leih- und Wechselhäuser zu Bozen und Sterzing ihre Entstehung ¹⁰³).

¹⁰²) Beide Urkunden sind gegeben zu München am Montag vor Lichtmess 1342, und abgedruckt im I. B. Beilage II und III des »Historisch-statistischen Archives für Süddeutschland.«

¹⁰³) Ueber die Vorschriften der Leih- und Wechselbank zu Bozen sehe man die Urk. LIX in Form. f. W. II. B. S. 120, womit eine andere Verleihurkunde des Wechsels

Ein allgemeines Gesetz aber, vielleicht jene wahrhaft originelle Verordnung von 1312 über die gerichtliche Ueberweisung der Landstreicher ausgenommen ¹⁰⁴⁾, ist von ihm so wenig, wie von seinen Vorfahren bekannt. — Erst unter der Regierung seines zweiten Schwiegersohnes, des Markgrafen Ludwig von Brandenburg, erschien ein wirkliches Landesgesetz — die erste sogenannte Landesordnung. Aber auch dieses allgemeine Gesetz, welches den damaligen Landeshauptmann Herzog Konrad von Dachs ¹⁰⁵⁾ zum Verfasser hatte, und worüber der Brief von Meran, nach Christi geburth dreyzehnhundert Jar vnd in dem zway vnd fünfzigsten Jar, am Montag nach Sannct Erhartstag ausgefertigt ward, erließ nicht bloß auf den Vorschlag der landesfürstlichen Ráthe des Erwerdigen Herrn Bischoffs Marquants von Augspurg Unsers lieben Haimlethers (geheimen Rathes) Hainrich von Annenberg, vnd anndern unsers Rathes Ratu sondern »mit willen, rath, vnd Günst des Erwerdigen Herrn Bischoff Matheuß zu Briren, vnd annder gotshouser vnd Prálaten, Sy sein Geistlich oder Weltlich, und aller Erbar leuth die Nigen vnd Erbar in derselben unser Herrschaft vnd Gebteth habenden — also zwar ohne Mitwirkung der Landesstände, die noch nicht existirten, jedoch mit Zustimmung der geistlichen und weltlichen Landherren, und aller Güter- und Gúltensbesizer ¹⁰⁶⁾.

zu Sterzing für Bartholomá von Florenz und seinen Duffel Lappo vdo. Milbach den 7. Sept. 1314 (in der B. T.) bereits wörtlich überein stimmt.

¹⁰⁴⁾ Urk. CLXIX S. 399 in Horm. Beitrágen.

¹⁰⁵⁾ Seine Uebelthaten und sein blutiges Ende im I. B. dieser Zeitschrift S. 136 und 137.

¹⁰⁶⁾ Urk. IV im Archive für Süddeutschland I. B. S. 141.

Das ganze Gesetz war übrigens einzig gegen die niedern Volksklassen — »Pauleith, Handwerksleuth und Arbeiter« gerichtet. Es besteht aus drei Abtheilungen, wovon die erste die Rechte der Grundherren gegen ihre Halden oder Bauleute bestimmt, die zweite von den Löhnungen der Dienstbothen, Tag- und Handwerker handelt, die dritte endlich über das Spielen im Lande verfügt.

Das deutsch-tirolische Erbrecht hülft seinen Ursprung in das Dunkel der Vorzeit, verdankt seine Ausbildung einzig der Gewohnheit, und stellt sich in den schon oben erwähnten Verleihbriefen mit seinen Eigenheiten dar, die es von der römischen Emphyteusis wesentlich unterscheiden. Diese Verleihbriefe sind Jahrhunderte älter, als alle über das Erbrecht erlassenen Landesgesetze, und wurden auch durch diese nicht im geringsten beschränkt. Daher ist das Erbrecht seiner Natur nach ein vertragsmäßiges, und nicht ein gesellschaftliches Verhältniß, weshwegen seine unmittelbare Erkenntniß- und Entscheidungsquelle in dem Gewohnheitsrechte oder Verleihbriefe liegt, das Gesetz hingegen nur eine subsidiarische Anwendung dabei findet.

Dies traf um so mehr auf den ersten Theil unsers ersten Landesgesetzes zu, als die darin vorkommenden Bestimmungen nur die Rechte der Grundherren aussprachen, von ihren Pflichten schwiegen, und durch diese Einseitigkeit den Geist von Willkühr und Unterdrückung der Bauleute verriethen, in welchen der Fremdling von Dech als Gesetzverfasser vielleicht nur die Leibelgenen seiner Heimath zu sehen glaubte.

Dem gemäß sollte z. B. »Jeder pawmann seinen Herrn zinsen und dienen als danne dem Herrn dunchet« und wenn ein Baumann, welcher ein besseres Unterkommen oder Aufnahme in einer Stadt ic. fand,

ohne seines Herrn Einwilligung vom Gute abzog, konnte er überall ergriffen, und gleich einer jeglichen Sache vindizirt werden. — Wegen Zinsrückstandes durfte der Herr alles Habe seines Baumannes eigenmächtig pfänden, wenn sich dasselbe sogar auf dem Gute eines andern Herrn, oder auch in einem andern Gerichte befand. — Wer das Erbrecht eines erledigten Gutes ansprach, mußte sein Recht innerhalb sechs Wochen, vom Tage der Kunde an, erweisen, widrigen Falles konnte der Herr das ledige Gut verleihen, wem er wollte.

Weiter ward verordnet, daß »ain jeglich Herr sein eigen Man auf wölches guet Er geseffen ist, ze Rechten zilen abvordern vnd haimen, vnd In auf sein selbs guet setzen könne« u. d. gl.

Aber ungemein interessant und praktisch ist der zweite Theil von Ludwig des Brandenburgers Ordnung. Sie behandelt nämlich sehr ausführlich einen Gegenstand, dessen Wichtigkeit gerade unsere gegenwärtige Zeit am meisten fühlt, einen Gegenstand, der in unsern Tagen, aus Mangel gesetzlicher Bestimmungen, zur Demoralisirung der untern Volksklassen, und zum gänzlichen Verfall unzähliger Wirthschaften in den Städten, wie auf dem Lande überaus viel beiträgt, und in eine fürchterliche, und unheilbar scheinende Landesplage ausgeartet ist.

Markgraf Ludwig bestimmte für sämtliche Gerichte an der Elb den Dienstknechten und Mägden, dann sämtlichen Tag- und Handwerkern jene Löhnungen, die vor fünf Jahre bestanden hatten. Nur die Zimmerleute und Maurer, »deren man in dem Landt nicht gehaben mochte,« waren hiervon ausgenommen, und ihre Löhnungen von der Bestimmung der Obrigkeit abhängig. Wenn

sich ferner irgendwo Anstände ergaben, »was lohns über tegelich arbeit vor fünf Jaren sey gewesen,« mußte der Richter oder Amtmann hierüber drei ehrbare Männer eidlich vernehmen, und nach ihrer Aussage erkennen.

Wer gegen diese Vorschrift handelte, es sei, daß er einen größeren Lohn forderte oder gab, war »umb fünf pfundt perner« oder, wenn er nicht zahlen konnte, »umb ein Glied verfallen.« Die pflichtvergessene Obrigkeit, welche die Gesezübertreter wie immer begünstigte, mußte an die Landesherrschaft eine Pön von 50 Pfund Berner bezahlen. Die übrigen Geldstrafen wurden zwischen dem Fiskus und der Obrigkeit getheilt.

In den Gerichten Wölz, Kastelrutt und Nitten, Carnthal, Gufidaun, Villanders, Velthurns, Mühlbach, Sterzing, Steinach, Matrei, und in jenen des Gotteshauses von Brixen hatte der Brixnerische Dompropst und Pfleger von Beringen mit Beizug »Erbar Leith, die im darzue dunckhent sein« die Löhnungen zu bestimmen, »vnd was lohns dann Er vnd dieselben Erbar Leith erfundten, vnd übetainkhomendt nach gemeinen frumben vnd nuß des Landts, den man den vorgenannten arbeitern, Es sein gedingte Knecht oder Mägd, Tagwercher oder Handwerksleith in denselben Gerichten vnd Gebiethen geben solle, dabey soll es bleiben bey der vorgeschriebenen Penn.«

Dagegen wurden für die Gerichte Hall, Innsbruck, Hörtenberg, Petersberg, Imst, Stams, Pruck, Nauders, Pfunds, Glurns, Girs und Schluderns Dienstlohn und Tagwerk gesetzlich dahin ausgesprochen »das man ainem merern pawknechte, geben soll, Dedes Jars, Zwelf pfund perner, Meraner Münz (2 fl. 24 kr.) Zwen Newe schuech, vnd anders geschuechtes genueg, ainer merern gedingten Magte, Syben pfund (1 fl. 24 kr.) zwen Newe schuech vnd

annders geschuechtes genueg, Ainem tagwercher von Sannd Michelstag vnnzt Sannt Veitstag ainen knecht, Jedes tags, ainen Zwainziger ¹⁰⁷⁾ vnd sein Cost, Kainer Frauen ainen Zechner, vnd Ir Cost, von Sannd Veitstag für pas vnnzt Sannd Michelstag ainem knechte, dreyffig persner, vnd sein Cost, ainer Frauen ain Zwainziger, vnd Ir Cost, Ainem Mader, Zwen Zwainziger, vnd seine Cost, ainem schnitter, zwen Zwainziger und Cost, Ainem Erb, scher, sein lon, als vor fünf Jaren, sitleich und gewöndlich, ist gewöfen.«

Die Uebertreter dieses Gebothes, Dienstgeber oder Dienstleute, zogen sich die Strafe von zehn Pfund Berner zu, wovon die Hälfte dem Gerichte, die andere der Gemeinde zufiel. — Hinsichtlich der Handwerker ward angeordnet, daß Richter und Gemeinden in Bestimmung der Gebühren sich nach Billigkeit und zu des Landes Wohlfahrt vereinigen sollten, und wer um den festgesetzten Lohn nicht arbeiten wollte, konnte mit Strafe dazu gezwungen werden. Dieser Lohnbestimmung mußten sich auch die ausländischen Arbeitsleute unterziehen.

Den lehtgenannten Gerichten, einschließlic Ketteuberg,

¹⁰⁷⁾ Es gab nur einerlei Art Meraner Pfund, und dieses bestand aus 12 grossi, die 20 kleinen Trientner oder Berner solidi ungefähr gleich kamen. Der grossus theilte sich in 4, dann in 4½, endlich in 5 quadrantos (Vierer, Pfennige). So entstand nachstehende tirolische Geldrechnung: 1 Mark machte 10 Pfund Berner oder 2 Gulden Münz, jeden zu 60 Kreuzer; 1 Pfund Berner betrug 12 Kreuzer, 1 Kreuzer 5 Vierer, 1 Vierer aber 4 Berner. Auch in dieser Rechnung gingen 240 Berner (denarii) auf 1 Pfund. — Unter »Zwainziger« sind 2 Berner (denarii Zehner) zu verstehen.

wurde zugleich ein besonderes Weinmaß, nämlich »Dnnspruger Maß deren acht maß an ain Pazeiden geen, und den Gerichten Glurns, Enrs vnd Schluderns ain Maß, deren Sieben an ain Pazeiden geen« vorgeschrieben bei Strafe von fünf Pfund Berner, zur Hälfte dem Gerichte, und zur Hälfte der Gemeinde verfallen.

Die dritte Abtheilung endlich oder »das dritte Gesaz umb Spil« gestattete überall im Lande das Spiel mit den Würfeln, doch mit der weisen Beschränkung, daß die Einsätze nur in baarem Gelde geschehen durften.

Denn da die Baarschaft besonders in den Händen der untern Volksklassen nur sehr gering war, so konnte dieses sonst äußerst verderbliche Hazardspiel, womit dazumal nicht nur bewegliches Gut, Rüstungen, Pferde und andere Thiere, sondern einzelne Grundstücke und Häuser, ja ganze Höfe ausgewürfelt wurden, kein großes Unheil stiften, da man über Spielschulden kein Klagrecht hatte.

Die Beschränkung dieses ersten Landgesetzes, das, wie schon oben bemerkt wurde, nur die untersten Volksklassen berührte, nur für die Grundherren und andere Güterbesitzer sorgte, und nur noch eine Polizeivorschrift enthielt, auch bloß die deutschen Landestheile verband, leuchtet von sich selbst ein. Aber eben so klar ist es, daß hierdurch an den verschiedenen Lokalstatuten, und sonstigen Landesgewohnheiten der bürgerlichen und peinlichen Rechtsphäre gar keine Aenderung hervorgebracht werden konnte. Ganz andern Inhaltes und Umfanges war das »Alt Bayrisch Landrechtspuech«, welches unser Markgraf Ludwig und seine Brüder mit Genehmigung ihres kaiserlichen Vaters dem Herzogthume Baiern in einer geordneten Sammlung der alten bayerischen Gewohnheiten und Rechtsgebräuche schon im J. 1346 gegeben hatten. Es war dieß eine für

die damalige Zeit ziemlich befriedigende Kompilation von Zivil-, Straf- und Polizei-Gesetzen, und es kann sich schwerlich ein anderes deutsches Reichs-Land eines so alten und vollständigen Gesetzbuches rühmen. Da dasselbe in den drei unterinthaltschen Herrschaften Nattenberg, Ruffstein und Ribbühel, auch nachdem sie von Baiern getrennt, und mit Tirol für immer vereinigt worden waren, unter dem herkömmlichen Namen der bayerischen »Puech sag« bis auf unsere Zeiten verbindliche Kraft behielt; so werden wir in der Folge bei Würdigung und Vergleichung der vorzüglichsten alten Landesgesetze ausführlicher davon sprechen. — Ludwigs Sohn, Meinhard III. überlebte seinen Vater nur so lange, um sich mit Margarethen von Oesterreich ehelich verbinden, und mehrern Städten des Landes ihre Rechte und Freiheiten bestätigen zu können.

Seine trostlose Mutter, die Markgräfin Margareth, welche sich auch unter ihren beiden Ehegatten der Landesregierung nie angenommen hatte, war hierzu in ihrem Wittwenstande um so weniger geeignet, als noch keine Landesstände vorhanden waren, die ihr die Regierung hätten erleichtern können. Der Adel des Landes allein herrschte, und stand dazumal auf der höchsten Stufe des Ansehens und der Macht. Dahin hatte er sich unter Heinrichs schwacher Regierung erschwungen. Kaiser Ludwig und die Herzoge von Oesterreich hatten sich im J. 1335 gegen die Landherren im Gebirge und zu Kärnthen, wie gegen eine eigene Macht verbunden. Heinrichs Schlösser und Kammergefälle, auch sogar die Zölle und Mauthen, somit das Haupteinkommen des Landesfürsten zu jener Zeit, waren nach und nach großen Theiles in die Hände des Adels gefallen; auch ward durch ihn Johann der Lühelburger

aus dem Lande vertrieben ¹⁰⁸). Ludwig von Brandenburg schrieb bald, nachdem er in den Besitz des Landes gekommen war, an seinen Vater, er habe wohl ein berühmtes Land erhalten, aber es trage sehr wenig ein; beinahe alle Gefälle seien in den Händen des Adels. Und der Kaiser wußte ihm darüber keinen andern Rath zu geben, als daß er gleichwohl trachten müsse, den zu langen Rock kürzer, und den zu weiten Mantel enger zu machen (den Adel zu beschränken) ¹⁰⁹). Der Ausführung dieses Ra-

¹⁰⁸) Ueber die damalige Ungebundenheit und Uebermacht der Landesherren gäbe es viele urkundliche Beweise. So z. B. kommen in den Rechnungsbüchern von der Zeit des Königs Heinrich und seiner nächsten Nachfolger, (wovon die B. T. die mit archivalischer Genauigkeit gemachten Auszüge des unvergeßlichen D. Gottfr. Primmser besitzt) viele Steuer- und andere Gefällsrückstände, die der Adel verweigerte oder sich zueignete, vor. In der Rechnung Rudolphs von Brutsch, Richters in Glurns, vom J. 1327, wie in jener seines Vorfahrs Jakob Schenk, von 1318, stehen die Formalien: *Deficiunt de prato quondam dne. Gerdrudis, quod occupat advocatus junior (de Amasia) violenter - - - item de hominibus de Aguns, qui transtulerunt se ad alia dominia - - - item de hominibus liberis in Sluderns, quos occupat Advocatus etc.* In der Rechnung Schwidlers, Richters zu Mauders, von 1328: *Deficiunt ex violencia dni. Christiani de Lichtenberch etc. item deficiunt de Traspseriis - - quae omnia recepit Advocatus de Amazia ad Castrum in Traspes.* In der Rechnung Ottos von Aur, Richters in Passer, von 1339: *Hic notantur defectus (de steura genti.) qui ex Potencia nobilium et racione Paupertatis deficiunt.*

¹⁰⁹) *Filius (Ludovicus) de redditibus singulariter inquirat, et apud patrem conqueritur, se terram famosam cum*

thes trat indessen die große Schwierigkeit entgegen, daß es in Tirol keinen Uebermächtigen gab, durch dessen Gewinnung man sich des ganzen Landes hätte bemächtigen können. In Tirol hatte sich eine Art von Oligarchie aus mehreren der Angesehensten vom Adel gebildet, unter welchen keiner vor den andern auffallend hervorragte, die aber durch ihre Verbindung um so viel mächtiger waren. Dahin gehörten vorzüglich Volkmar von Burgstall, Heinrich der Rottenburger von Kaltern, Heinrich Graf von Eschenloh, die Bögte von Matsch, Engelmar und Degen von Bilanders, Ekhart von Bilanders genannt von Trpitzberg, Konrad von Schennan, Heinrich von Annenberg und andere. Wie hätte des schwachköpfigen Heinrich noch beschränktere Tochter einem solchen Bunde gebiethen können?

Kaum war Meinhard III. erblast, (auf dem Schlosse Tirol den 13. Jänner 1363) als der Adel sich um neue Schenkungen an die Mutter drängte, und diese schon in den ersten sechs Tagen an den Vogt Ulrich von Matsch, an Heinrich von Rottenburg, Hanns von Freundspurg, Diepold dem Häl, Friedrich von Greifenstein und Berchtold von Passeir mit verschwenderischer Freigebigkeit ertheilt wurden. Ueberdies setzte sich die Markgräfin freiwillig unter eine Art von Kuratel der Vornehmsten des Adels ¹¹⁰⁾,

fructu modico recepisse, cum *nobiles* illius comitatus quasi omnia castra et redditus ad comitatum pertinentes occupata possiderent. Cui pater ait, longam nimis tunicam esse inferius praecidendam, et largum pallium aliquibus subtractis lateribus angustandum. Chron. Leob. bei Bez T. I.

¹¹⁰⁾ In eben diesen Tagen van Meran an Eritag vor sand Sebastians tag.“

und verband sich gegen diese ihre »Landherren und Rath ohne deren Hülfe sie die ihr wieder angefallene Herrschaft zu ihrer Nothdurft, und des Landes Bestem zu führen nicht vermöge, daß sie keinerlei Sache handeln, noch wandeln solle noch wolle, es sei mit Besetzung oder Entsetzung der Städte, Festen, Schloßer, Pflegen, Gerichte, Amtleute, des Hofgesindes, u. d. gl., und daß sie keinerlei Sache mit jemanden handeln solle, noch möge, denn mit der Landherren Gunst, Willen und Wort.«

Auch verschrieb sie sich, ohne derselben Wissen und Wort, keinen Gast (Ausländer), es seien Fürsten, Herren, Grafen, Freie, Ritter oder Knechte, über sich und über ihr Land und Leute zu ziehen, noch sie aufzunehmen.

Diese oligarchische Verfassung war indessen von sehr kurzer Dauer; es wurde ihr sehr bald durch die Ankunft des Herzogs Rudolph von Oesterreich, und insbesondere dadurch, daß die Markgräfin Margareth mit voller Zustimmung der Oligarchen selbst Land und Leute — diesen jedoch ihre hergebrachten Freiheiten und Rechte vorbehaltend — an die Herzoge von Oesterreich abtrat, ein Ende gemacht.

Die herzoglichen Brüder von Oesterreich, Rudolph, Albrecht und Leopold, säumten nicht, den mächtigern Dynasten und vorzüglichern Städten der Grafschaft Tirol Leheneid und Huldigung abzunehmen, und ihnen dafür ihre Handfesten, und übrigen Gerechtsamen zu bestätigen. Unter den Städten zeichneten sich Innsbruck und Hall durch treue Anhänglichkeit an der neuen Landesherrschaft, und kräftigen Widerstand gegen die verätherrischen Einfälle der Herzoge von Baiern so sehr aus, daß beide Städte vom

Herzoge Rudolph sogar aufgefordert wurden, ihm die Gnaden, welche sie wünschten, schriftlich anzuzeigen ¹¹¹).

Zu Innsbruck »an Sannnd Simons vnd Sannnd Judas Abent 1363« ward ihnen der Freiheitsbrief ausgefertigt ¹¹²).

Die erste neue Freiheit kam den Dienst- und Bauleuten, welche in den Städten ihr besseres Fortkommen suchten, sehr zu Statten.

Sie lautete: »Des Ersten, geben wir In solche Freyheit vnd recht, das Sy aus allen unsern Leithen, Sy sein vnnsrer Nigen oder Vogtleith oder herkhomenleith Bürger empfachen, vnd nemen sollent vnnnd migent, auch ingleicheweise in Ir Purgrecht aller ander Gottesheiser Leith, fraysleith vnnnd voggtleith wo oder vnnter wem die gefessen seindt, zu Burger empfachen, ohn Vnnsrer vnnnd Menigallschs Jhrung vnnnd widerrädt.«

Die zweite ganz neue Begünstigung bestand in der schon oben berührten Erweiterung des gesetzlichen Erbrechtes: »wir setzen auch vnd wellen, wellich Mann oder weib in derselben Statt ohn Leib Erben abgent, das das, oder der gueth gefall auf die nächsten Erben vnzt auf das Fünfte Sippe.«

So freigebig nun auch die herzoglichen Brüder von Oesterreich mit Gnadenbriefen gegen ihre getreuen Städte und Gerichte waren, so wenig thaten sie für des Landes Gesetzgebung, wenn sie sich gleich in den Urkunden rühmten, daß sie von den römischen Kaisern und Königen das

¹¹¹) Fr. K. Bollers Geschichte u. der Stadt Innsbruck 1816. S. 117, wo die Urkunde — aus Freiherrn von Teschl entlehnt — zu lesen ist. Sie befindet sich auch im Innsbrucker Kopeibuche.

¹¹²) Urk. XXX im Anh. aus dem Kopeibuche.

unbeschränkte Befugniß haben, in allen ihren Landen neue Gesetze zu geben, und die alten aufzuheben.

Herzog Rudolph, der den Hofmeister Heinrich von Rottenburg, den Burggrafen Petermann von Schenna und Ulrich von Matsch, den Landeshauptmann über die Veruntreuung der Kammergefälle zur Rechenschaft gezogen, und zum Erfasse angehalten hatte, und von dessen Regierung sich Tirol in jeder Beziehung mehr Gutes versprechen konnte, ward leider durch Kriege und seinen frühen Tod († 1365) daran gehindert.

Dies war auch mit Herzog Leopold der Fall, dem bei der Ländertheilung zwischen ihm und seinem Bruder Albrecht dem Weisen, geschlossen im Kloster beim neuen Berge (1379), die Grafschaft Tirol mit dem Lande an der Etsch und im Innthale zugefallen war, da der Viderbe am 9. Juli 1386 in der Schlacht bei Sempach fiel. — Nur Herzog Albrecht erließ 1387 auf Ersuchen der Bischöfe von Brixen und Trient eine allgemeine Verordnung, woraus zu entnehmen ist, wie wenig auch das kanonische Recht mit seinen Immunitäten im Lande Eingang gefunden hatte.

In den meisten Gerichten der Grafschaft Tirol, und der beiden Bisthümer bestand die Gewohnheit, daß sich die Vögte und Richter den Nachlaß der verstorbenen Pfarrer und Vikarien zueigneten, und nicht nur ihre Verwandten, sondern auch die Kirchen davon ausschlossen. Dadurch geschah, daß, wie sich die Urkunde ausdrückt, »vil erberr statthafter vnd geleerter Pfaffen bey irn Kirchen nicht blieben, vnd ir Widem vnd pfarrhöf, Kelch, Puech vnd Messgewand zergeen lieffen, vnd also der Gottesdienst vast geminnret wurd¹¹³).«

¹¹³) Urf. XXXI im Anhange aus der B. T.

Albrecht schaffte diese schädliche Gewohnheit ab, und verordnete, daß die geistlichen Verlassenschaften jenen Kirchen zufallen sollen, bei welchen die verstorbenen Pfarrer und Vikarien zuletzt angestellt waren. Doch mußten die auf dem Nachlaß hastenden Schulden bezahlt, und alle hierüber entstandenen Streitigkeiten vor dem Ortsgerichte ausgetragen werden. — Für diese Gnade erhielt der Herzog von den Bischöfen und ihren Kapiteln den Gegenbrief, daß auf ewige Zeit für ihn, seine Erben und Nachkommen zu Bozen und Innsbruck ein Jahrtag abgehalten werde »mit aller schonhait, Vigilie vnd Mess, als man umb fürsten vnnnd fürstinn tün sol¹¹⁴⁾«

Unter Albrechts Neffen, dem Herzoge Leopold (dem zweitgeborenen Sohne des bei Sempach erschlagenen Bruders), welcher mit seinem Bruder Friedrich durch einen Vergleich vom Jahre 1396 Tirol und die Vorlande erhielt, hatten »etlich Edl vnnnd Bürger ze Böhmen aln Ordnung von der wein wegen erfunden vnnnd gemacht« (also wieder ein Volksstatut), und dafür Leopolds Bestätigung erwirkt¹¹⁵⁾.

Eben diesem Herzoge Leopold verbankt Tirol seine zweite Landesordnung, die er auf dringendes Bitten aller Prälaten, Aebte, Dienstleute, Herren, Ritter, Knechte, Städte und gemeinlich aller Landleute in der Graffschaft zu Tirol und in dem Innthal »am pfinstag nach der Aindlif tausend Mayde tag 1404« zu Graß gegeben hat.

¹¹⁴⁾ Eben dieser Albrecht bestätigte durch eine Urkunde, gegeben zu Wien am St. Peterstag 1395, den Leuten in Passau ihre durch Kundschaft ausgewiesenen uralten Rechte und Gewohnheiten. Hiervon befindet sich in der so betitelten »Passauerischen Gerichts apedegten« (Apothek) eine vbdimlrte Abschrift.

¹¹⁵⁾ Urf. XXXII im Anh.

In diese Ordnung ward zwar von jener des Brandenburgers die erste Abtheilung über die Bauleute bereits von Wort zu Wort aufgenommen, allein in einem ganz andern Geiste. Wenn Leopold die Rechte der Grundherren nicht nur schirmte, sondern noch erweiterte, so ließ er auch den Grundholden und ihren herkömmlichen oder verbrieften Gerechtsamen seinen gerechten Schuß angedeihen. Dars um ordnete er: »Es soll auch ain Negelicher Herr, geistlich oder weltlich, seinen pawmann haltn, bey allen seinen Rechten, des Er leut, brief, kundschafft oder gewar hat, Sy sein geerbt oder gekauft« — und dabei soll der Richter, unter dem der Baumann gefessen ist, ihn halten und gegen ungebührliche Forderungen und Eingriffe des Grundherrn schirmen. — Er öffnete ferner den Bauleuten mehrere Wege ihr Loos zu verbessern. So bestätigte er in seinem Geseze ausdrücklich das alte Herkommen, daß der Baumann ungehindert sein Erbrecht verkaufen versetzen oder verschaffen, und auf den Höfen, wovon kein Weinzins gereicht wurde, nach Belieben Weingärten anlegen konnte. — Auch ward dem Baumann gestattet vom Gute abzuziehen, wenn er dem Herrn einen andern tauglichen Grundholden an seine Stelle setzte. — Bei Elementarzufällen, die im Geseze aufgeführt sind, mußte der dem Grundholden zugegangene Schade von dem Richter mit Beizug dreier Gemeindsmänner geschätzt und rechtlich erkannt werden, »was Ablaß der Herr dem Pawmann thun solle, es seye zu Jahren oder zu Ewigkeit.« —

Wenn hingegen der Baumann ohne seines Herrn Wissen und Willen von dem Grundgute ein oder mehrere Stücke verkaufte, ver setzte, auch nur auf ein Jahr verpachtete, oder unter mehrere Erben vertheilte, so wirkte er sein Baurecht, ohne daß dem Herrn irgend eine

Gewähr oder Verjährung Schaden brachte. — Den gerichtlich erhobenen Schaden eines abgededten Baurechtes mußte der Grundhold ersetzen oder ab dienen. — Auch war er schuldig seinem Herrn, so oft dieser es verlangte, die Brteffschaften über sein Baurecht zur Einsicht vorzulegen.

Diese und alle übrigen gesetzlichen Bestimmungen über den im ganzen Lande verbreiteten Erbreehtsvertrag waren als subsidiarische Normen so vollständig, daß sie in den nachgefolgten Landesordnungen bloß abgeschrieben; und nur mit wenigen Zusätzen vermehrt wurden.

Herzog Leopold stellte überdieß in seinem Gesetze einen vorzüglich im Innthale herrschenden Mißbrauch ab, welcher die Prozesse verlängerte und ihre Kosten erhöhte. Die Parteien pflogen nämlich eine Menge Rechtsprecher aus fremden Gerichten beizubringen, welche große Zehrungs- und andere Kosten verursachten. Daher befahl Leopold den Richtern, für jeden streitenden Theil nur drei Rechtsprecher aus fremden Gerichten zuzulassen, wvnd das vbrig mit seinen gerichtsteuten aufzurichten nach den landts Rechte.«

Eine andere merkwürdige Anordnung war gegen das Eindringen der geistlichen Rechte gerichtet. Denn der Herzog verboth die Laien vor den geistlichen Gerichten zu belangen »vmb kaynerlay sach Ausgenommen vmb Zibent die Kirchen angehörend vund vmb Selgerete vund vmb die Er, als selch sachen von alter Herthomen seindt.«

Endlich enthielt dieses Gesetz auch einige Contraband-Verordnungen, wodurch die Einfuhr fremder Weine, und die Kornausfuhr strengstens verbothen und verpönt wurde ¹¹⁶⁾.

Im Jahre 1406 übernahm Herzog Friedrich die Res

¹¹⁶⁾ Urk. V im Archiv für Süddeutschland I. B. S. 146.

voll, in dessen Kleidung er öfters — nach Wahrheit forschend — umher ging, weil es sich weder durch das vortreffliche Beispiel der Appenzeller, noch durch andere Ausfreiungen jemals zur Empörung gegen ihn verleiten ließ, und seinem unglücklichen Fürsten mit unerschütterlicher Treue anhing, und mit Gut und Blut huldigte ¹¹⁹⁾, obgleich er — von Kirche und Reich gedachtet — als Flüchtling umher irrete, und nicht bloß vom Landesadel, sondern auch von seinem eigenen Bruder angefeindet wurde. Dankbar bestätigte der Herzog den Landesgemeinden und Thälern, wie z. B. den Muns- und Sulzbergern ¹²⁰⁾, den Passeltern ¹²¹⁾, den Lechtälern ¹²²⁾ u. m. a. ihre alten Freiheitsbriefe und Satzungen.

Aber auch an den Städten des Landes, an ihren Reichthümern, welche ihnen der damals im höchsten Flor stehende Venediger Handel zuführte, und was weit mehr galt, an ihrer treuen Anhänglichkeit hatte der Herzog eine mächtige Schutzwehr gegen seine innern und äußern Feinde.

Wahrhaft rührend ist des Ueberses Inhalt, womit der Herzog den getreuen Bürgern der Städte Innsbruck und Hall ihre alten Stadtröchte und sonstigen Privilegien be-

¹¹⁹⁾ Siehe bei Brandis die Urkunden aus dem Innsbrucker Archive S. 374 und 375, Zahl 71 und 72 über die am 9. April 1442 erfolgte Eidschwörung des Gerichtes Pfunds, und jener des Gerichtes Passelbell vom 3. Mai 1442.

¹²⁰⁾ Urk. bei Brandis S. 266, Zahl 23, aus dem Trientner Archive.

¹²¹⁾ Urk. XXXIII im Anh. aus dem Gerichtsbuche von Passelt.

¹²²⁾ Urk. XXXIV im Anh. aus dem Innsbrucker Archive, welche verschiedene und recht interessante Gebräuche und alte Satzungen enthält.

thätigte. Er führte darin an, welche harten Schicksale er nach der Besitzergreifung des Landes zu bestehen hatte »Sunder wan Püntnuß wider vns gemacht wurden, vnd suß in anderweg vns nachgeseht ward, daß wir leibs lebens noch des landes nit sicher waren — daß Vns gest von Bayern vnd anderswoher in das Land geladen wurden, die auch mit aufgeworffen Panzern mechtiglich vns er Land in dem Intel vberzugen, vnd das mit raub vnd prant beschedigten:« Dann fuhr er also fort: »Do des um die Erbern weisen vns er lieben getrewen — die Burger gemeinlich von Inspruck erinnert wurden, da zogen Sy als getrew nachvolger Irer alten und Erbern vorvordern, von den wir, noch ander leut, nye nicht anders, denn eer vnd gut ganz stett trew vnd Recht warhait vernomen haben, zu vns in die egenant Stat Hall, mit Irem Rat vnd der Gemayn, vnd lagen auch bey vns zu velde vnder Traßberg vnd anden landwern, wann vnd alsoft wir des an Sy begerten — als getrew Piderb leut, die bey vns, als Iren Rechten Herren, vebel vnd gut leiden, oder aber sterben vnd genesen mit vns wolten ¹²³⁾.«

Herzog Ernst, welcher sich die Zuneigung der ganzen Geistlichkeit in den Bisthümern Brixen und Trient durch das ihr verliehene Recht über ihr Vermögen leztwillig verfügen zu können, erworben ¹²⁴⁾, und den die Vornehmsten im Lande, während Friedrich zu Konstanz im Kerker schmachtete, zur Uebernahme der Landesregierung herbeis-

¹²³⁾ Urk. aus dem Kopeibuche der Stadt Innsbruck bei Brandis S. 332, Zahl 53, vom 25. Jänner 1411.

¹²⁴⁾ Urk. XXXV im Anh. aus dem Brixner Archive.

gerufen hatten, ertheilte gleichfalls »all Landesherrn dienstleitenden Herren Rittern Knechten Stet vnd auch all Landesleuten« der Graffschaft Tirol und in dem Innhale die Bestätigung ihrer Freiheiten ¹²⁵).

Der nach Friederichs Flucht aus seiner Haft wegen der Landesherrschaft entstandene Bruderzwist, welcher großes Unheil über das Land zu verbreiten drohte, vereinigte die vier Stände des Landes zu einem zweiten Bündnisse. Es ward unter ihnen zu Briren am 6. Mai 1416 abgeschlossen, und beurkundet unzweifelhaft ihre damals schon vollendete Selbstständigkeit. Sie gelobten vor allem der Landesherrschaft unverbrüchliche Treue wider jedermann, aber auch sich selbst wechselseitigen Schutz zur Erhaltung ihrer Freiheiten, Rechte und guten Gewohnheiten, deren wiederholte feierliche Bestätigung ihnen die herzoglichen Brüder von Oesterreich ertheilt hatten.

Dann ward als gemeinschaftliche Verpflichtung bestimmt, alle Kräfte aufzubieten, um eine gütliche Ausgleichung zwischen den entzweiten Herzogen Ernst und Friederich zu erwirken, für den Fall des Mißlingens jedoch einmüthig beschlossen, nur denjenigen aus beiden für den Landesherrn zu erkennen, welcher sein Recht bei den Ständen suchen, und sich ihrem Ausspruche unterziehen würde ¹²⁶). Hier maßten sie sich also der richterlichen Gewalt sogar über den Landesfürsten an. Zur Ausführung kam es nicht, da sich die Herzoge auf dem Schlosse Kropfsberg miteinander vergli-

¹²⁵) Urk. bei Brandis S. 399, Zahl 85, Innsbruck am 10. Juli 1415, aus dem Innsbrucker Archive.

¹²⁶) Urk. bei Brandis S. 415, Zahl 88, aus dem Innsbrucker Archive.

gen, und Friedrich die Landesherrschaft behauptete. — Nun beginnt die Geschichte der Landtage.

Um die ganz zerrüttete Ordnung und überall gestörte Rechtssicherheit im Lande wieder herzustellen, berief Herzog Friedrich (1420) einen Landtag nach Bozen. Dahin kamen die Bischöfe von Trient und Brixen als Repräsentanten der Geistlichkeit, dann der Adel und die Abgeordneten der Städte und Landgemeinden. Statt des Herzoges, der außer Landes war, erschienen dabei sechs seiner Räte als Stellvertreter, und es wurden sechs aus dem Ritterstande, und sechs aus den Abgeordneten der Städte und Gerichte erwählt, welche mit den landesfürstlichen Räten die Gebrechen des Landes in Erwägung ziehen, und die Mittel denselben abzuhelpen in Vorschlag bringen sollten.

Es geschah, und hiernach erfolgte der erste Landtagsabschied — das erste von den Ständen, unter Vorbehalt der landesfürstlichen Genehmigung erlassene Landesgesetz ¹²⁷, womit sich die erste Periode schließt ¹²⁸).

¹²⁷) Urk. XXXIV im Anhang aus dem Innsbr. Archiv.

¹²⁸) Die ständische Verfassung in Vorarlberg reicht nicht über den Anfang des sechzehnten Jahrhunderts hinaus, und hat ihren Ursprung in dem Schuldenwesen der Landesherren. Oesterreich, als es durch verschiedene Rechtstitel die vordern Lande vollends unter seine Herrschaft gebracht hatte, schuf — durch das Bedürfnis eines gewissen, und mindest lästigen Steuersystems dazu geleitet — einen ständischen Körper in Schwäbisch-Oesterreich und Vorarlberg, der bloß aus Bürgern und Bauern bestand, und in welchem — ganz gegen den Geist des Mittelalters — weder Prälaten noch Adel jemals zu Sitz und Stimme gekommen sind. Siehe »Hist. stat. Archiv für Süddeutschland S. 69 über die ständ. Verfass. in Tirol, Vorarlberg etc.«

U r t u n d e n .

I. Orig. Perg. Arch. Brix. sine anno. Post 1200.

In nomine patris et filii et spiritus sancti. Amen. Chonradus dei gratia brixin. ecclesie episcopus universis tam futuris quam presentibus salutem in christo . Vniuersitati vestre notum esse volumus . quod quedam nomine Alheidis relicta quondam Gutonis yconomi nostri de Vfhouen cum filiis et filiabus suis quendam famulvm svvm nomine Chonradvm et filios et filias eius quos ex legitima habuit et habebit ex petitione premortuj mariti sui ecclesie nostre et nobis contradidit . hoc pacto interposito quod nec nos nec successores nostri vel evm vel posteritatem suam ab ecclesia debeant alienare . nisi forte culpis ipsorum exigentibus . quam traditionem nos corroborantes . sigilli nostri impressione paginam presentem muniri iussimus . Huius rei testes sunt . Heinricus sacerdos de Novacella . Fridericus capellanus . berungus vicedominus . Arnoldus de Schöneke . Arnoldus iunior de Rodenk . Albertus de Richschöne . Heinricus de Velturmes . Heinricus wize . Chobwolfus de Vfhouen . Heinricus à Sank . Gotescalcus de Vfhoven . Perchtoldus prenne . Perchtoldus swarze . Albertus de Stègen . Pernhardus de Stègen . Perchtoldus pentel . Dietricus de Stègen . Wernherus Eppo liebe . Gebehardus Flieger . Reinbertus cocus . Engelmarus camarius et Fridericus socius eius . et alii quamplures.

II. Ex Orig. Perg. Arch. Trident.

In nomine patris et filii . et spiritus sancti . amen . Anno a nativitate domini nostri iesu christi MCCXII . Indictione XV . die sabati decimo Intra Mense martii . In domo domini arnoldi (filii quondam) domini pescati de ciuitate tridenti . In presentia domini Jacobini Blanzemi iudicis . domini - - - spinelli de s. petro . viuiani Coghi , Joannis de domino - - - Rodulfi . bertoldi . Anzii .

Ottolipi de leudo et aliorum plurium Rogatorum testium ad hoc specialiter convocatorum . Ibiq̄ue prenomiatus dominus arnoldus filius quondam domini pexati . presente et consentiente et loquelam dante domino Alberto de steneco eius curatore ut dicebatur . fecit finem et Refutationem et datum et cessionem in manibus domini Musonis de dosso recipientis vice et nomine domini Friderici dei gratia trident. ecclesie Episcopi omne jus et omnesque rationes et actiones. (in) realibus et personalibus quas ipse arnoldus habet vel in aliquo modo habere posset seu poterat in Flordiana filia olivella . quam ipse arnoldus dicebat esse de sua macinata et ipsam olivellam matrem Flordiane sibi arnoldo in partem evenerat ex parte eius matris domine bille . Eo vero modo et ordine fecit suprascriptam Refutationem et cessionem et datum quod ipsa Flordiana et sui heredes utriusque sexus cum omni peculio quod habet vel habebit, vel de cetero aquirent sit vel sint liberi et absoluti ab omni vinculo et ligamine et conditione servitutis cum quibus ipsi arnoldo nec (non) suis heredibus ipsa Flordiana hinc inde vel retro tenebatur seu pertinebat . et jus patronatus eius Flordiane remisit et ex interdictu domini Musonis vice domini Episcopi idem Arnoldus de omnibus suis rationibus quas in ea haberet se possidere desiit, et promisit quoque suprascriptus dominus arnoldus pro se et suis heredibus et ipse dominus albertus pro predicto arnoldo suprascriptum finem et Refutationem in perpetuum firmam et Ratam habere et nunquam contravenire nec idem arnoldus pro minori etate. Et Eam Flordianam et suos heredes cum omni eorum peculio quod habent et aquisierint in perpetuum legitime defendere et warentare ab omni persona et homine et specialiter a suo nepote nicolao a quo dicebatur nil eam pertinere et a suis heredibus sub pena dupli tocius dampni et stipulatione quod ipsa Flordiana nec suos heredes nec aliquis pro ea evenissent stipulatione subnixi . et Insuper Juravit dominus arnoldus suprascriptus ad sancta dei ewangelia Corporaliter ut supra legitur in integrum . attendere et observare et nulla ratione nec pro minori ettati ne-

que per se neque suos heredes contravenire . et firmum et Ratum habere et tenere totum illi Flordiane remissum ut supra legitur . et ita eam Flordianam idem dominus arnoldus per manum dextram in manibus domini Musonis dedit Recipientis vice et nomine demini episcopi prenominati . Iterum die lune XIII Intraente Marcio . In palatio episcopatus trident. presentibus domino Enrico tridentine curie iudici . domino petro de malusco . domino Falconetto de Verona domino Jacobino blancemio Iudice . domino Jacobino de caldonatio . domino Gracladeo Can . domino tuieno . domini pascali Gando domino Jacobine de calauena . Gandolino . possarella notario . et aliis testibus ad hoc .

Ibique dominus arnoldus predictus presente et consentiente et loquelam dante domino Alberto suo curatore . Refutavit et dedit in manibus domini Friderici dei gratia trident. ecclesie episcopi prenominatam Flordianam per manum dextram cui remiserat omne suum jus et rationem quam in ea habebat ut supra legitur . et idem dominus episcopus recepit eam ut feminam de casadei quomodo arnoldus est . et dimisit illam ut liberam et absolutam ab omni vinculo et conditione servitutis ita quod ipsa Flordiana nec eius heredes aliquid hinc inde pertineant illi domino arnoldo neque suis heredibus . postea die iouis XV Intraente marcio In palatio episcopatus trident. In presentia domini Enrici de bella iudicis tridentine curie . domini petri de malusco . domini Jacobini blancemij ugonis . Erzeti . Ribaldini notarii et aliorum . Ibique prenominatus dominus Fridericus dei gratia trident. ecclesie episcopus dignissimus per stipulationem promisit hondeo patri supra scripte Flordiane et vice illius per se et suos successores quod nunquam idem dominus episcopus nec eius successores umquam non infeudabit seu alienabit extra casadei illam Flordianam nec suos heredes immo eam in casadei tenebit ita liberam quo modo dominus arnoldus qui eam Refutatus est . quod si hoc dominus episcopus vel sui successores fecerint vel infeudauerint seu alienauerint . totum in eo quod fecissent sit et sint cassum et vanum et nullius mo-

menti seu valloris quod nocere deberet illi Flordiane nec suis heredibus.

III. Copia authent. Perg. Arch. Trident.

Anno Domini MCCXIII indictione secunda die Lune ultimo exeunte Martio in tridento in palatio episcopali. Testes dominus Comes Wilielmus de Flaono et eius frater comes Gabriel, et dominus Bertoldus de Wanga et dominus nicolaus de egna, et dominus Enricus iudex curie trident. et dominus Adelpretus de madruzzo, et dominus Albertus de seiano, et dominus Petarinus et Montenarius de disculo, et Riprandinus Ottonis Richi, et alii. Ibiq̄ dominus Enzelerius de Livo filius quondam domini Adelardi hominem suum de macinata Wilielmum filium quondam Marguardi de ayo cum omni suo peculio coram domino episcopo Federico trident. ecclesie. et ejus verbo liberum statuit; si in itinere illo quo intendit ire cum domino Marchisio Aldevrandino Estensi in pulleo (Apuglia) decesserit, quod in episcopatu trident. plus non venerit, et illum in manu domini episcopi reffutavit, quod in aliquo subiacere non debeat nisi sicuti dictus dominus Enzelerius per se facere poterat, et illum Wilielmum non possit alienare, infeodare, nisi sicut ipsum dominum facere poterat. Item dictus Enzelerius reffutavit in manum domini Federici episcopi Romedium filium quondam Johannis de vaiolo de hvo cum uno molendino quod ab eo tenebat, ad fictum reddendum; sicut reddebat ipsi domino, qui dicebat suum famulum esse; hoc modo quod dominus non debeat dictum Romedium infeodare, alienare, inpignorare, nec ab aliis obligare, neque ab eo aliquid accipere, nisi sicut suus dominus facere poterat: et hoc tamen, si dictus Enzelerius in dicto itinere decesserit et si reversus fuerit, quod sint sui sicut ante erant.

Ibiq̄ Enzelerius; qui dicebat se esse *de gentili macinata* casadei sancti Viglii per fustem reffutavit in manu domini episcopi Federici vice episcopatus servum suum Wilielmum nomine, pro amore dei et remissione anime sue suorumque parentum, ideo qui dicebatur, quod ei liberta-

tem concedere non poterat . Ita quod amodo in antea dictus Wilielmus et eius heredes - - cum omnibus eorum bonis - - sint de gentili macinata casadei s. wigilii, ut dictus Enzele-rius erat, et quod amodo ullo modo possit extra casadei alie-nari, nec aliquo modo infeodari, sed tantum ad manus et servitium casadei permanere debeant per Macinatam : et ibi-dem dictus dominus episcopus concessit et investituram fe-cit in prefatum Wilielmum de omni jure suo, ut amodo dictus Wilielmus sit de macinata casadei s. wigilii, sicuti dictus Enzelelius erat, et quod non possit nec debeat eum nec eius heredes inquietare aliquo modo, et promisit, quod de cetero ipse nec aliquis eius successorum possit eum Wi-lielmum, nec suos heredes aliquo modo alienare extra casa-dei etc. Quam refutationem et concessionem et omnia su-prascripta facta sunt tali pacto, si dominus Enzelelius rever-teretur in hoc episcopatu de itinere Apulie, in quo vadit cum domino Marchione, ut dicebat, sit cassa et vana et nullius momenti.

IV. Ex Perg. Orig. Arch. Trident.

Anno Domini MCCXI Indictione XIII die secundo In-trant. 1 noyembr. In villa de blezo sub particalia ecclesie S. - - - - - praesente domino turcone decano et domino enrico . domino petro de malusco . domino Jacobo de cala-vena . et domino Jacobo blancemane Judice . et domino en-rico . domino martino . et - - magistro roberto medico . domino bertoldo domino adelperio fratribus de wanga . do-mino Petarino . domino masone . dal dorso . Federico de civizano . Alberto de stenego . Alberto de eciano . Adelpreto et odolrico de madrucio . Willelmo de pamarollo . Gordane de telvo . pelegrino de porta . Odolrico de Wicomario et aliis quam pluribus . Ibiq; dictus dominus turco decanus ex precepto domini Federici Dei gratia trident. episcopi . In-terrogavit dictum dominum Adelperium de wanga vt faceret laudum consilio vasalorum qui ibi erant . si aliquis habuit et tenuit fevdum ab aliquo domino et vasallus est in tenuta feudi et vasallus est in questione feudi cum illo domino qua-

liter vasallus debet manvtenere illud fevdum et habere . qui dominus adelperius In hoc tale lavdum dixit et fecit si vasallus habet tenutam et est in tenuta cum sua manv debet defendere , et si non habet tenvtam cum duobus suis paribus vasallis illius domini a quo illud fevdum tenetur debet probare illud esse suum fevdum . et post dictus vasallus illud idem debet Jurare . quod lavdum vasalli curie qui ibi erant , lavdaverunt et confirmauerunt . et rectum lavdum esse dixerunt .

Item ibidem In continenti suprascriptis testibus praesentibus coram dicto domino Federico episcopo dominus Albertus de sciano . dixit . illi domino episcopo , vt faciat facere lavdum super eo et super talli questione , quod si aliquis solvit aliquod debitum suo creditori , quod sibi debebat , et potest probare , se solvisse illud debitum illi suo creditori , et post alia vice venit ille idem creditor . Iterum petit illud idem debitum ab illo debitore qui fuerat debitor , vel a suis heredibus sive fideiussoribus pro illo quid ivris esse debeat super eo . qui dominus episcopus precepit domino adelpreto de madruzzo vt super hoc sicut avdiverat consilio vasalorum debeat facere lavdum . qui dominus Adelpretus habito consilio vasalorum a quibus ibi erant . sic dixit et lavdavit si ille qui debet soluere aliquod debitum alicui suo creditori et soluit et potest probare se soluisse . et post alia vice venit iterum ille creditor . et ad huc petit illud idem debitum ab illo qui fuerat debitor . quod debet illum condempnari . In tribus tantum illi a quo petit illum debitum . et dominus episcopus bene potest eum punire de suo banno ad suam voluntatem Ideo quia res est turpis . rea . et maliciosa . quod lavdum dictus dominus episcopus et tota curia vasallorum ibidem lavdaverunt . et rectum lavdum esse dixerunt .

Item alium lavdum ibi factum fuit perdominum albertum de stenego . et lavdatum et confirmatum per jam dictos vasallos . quod si aliquis habet fevdum ab aliquo suo domino et petit ab illo domino Investituram illius sui fevdi et dicit

quod est caſaneus . vel valvasor . vel liber homo *) et ad suam petitionem dominus Investit illum de suo fevdo sicut mos et post Invenit quod ille vasallus non est sic gentillis vt dicebat et de tali genere . per laudum dixit . quod amiserat suum feudum quod ab illo domino tenebat et quod dominus bene potest se Intromitere si vult de illo suo fevdo quod ipse ab illo tenebat.

V. Carta antiqua Arch. Trident.

Fridericus secundus divina favente clementia Rom. Rex et semper Augustus et rex Sicilie. Constitutus in presentia regie eminentie dilectus princeps Vicarius et legatus noster Fridericus Trident. episcopus per sententiam curie et principum requisivit. Si aliquis dominus contulerit alicui vasallo suo feudum de camera non locatum nec denunciatum et vassallus talis feodi distulerit per aliquos annos feudum illu a domino vnde illud habiturus est requirere per se vel per certum nuncium si dominus ille teneatur ultimo anno quo forte vasallus voluerit petere beneficium suum de singulis annis solvere proventus feodi detenti sicut superius prelibatum est, an non. De hoc inquisitus a nobis fidelis noster Chalochus de Chirchperch per districtum fidelitatis sententialiter protulit et firmavit . dominum illum nequaquam teneri in solucionem talis feodi . detenta forma supra dicta . Duntaxat si vassallus potuit requirere feudum suum et non fecit . Quam sententiam per subsecucionem totius curie nostre confirmatam ratam habentes regia confirmamus auctoritate et perpetuo volumus sine alicujus persone contradic-

*) Muratori nelle sue Antichità Estensi I. *Theil*, 5. *Kapitel*, S. 24 *tc.* *schreibt*: »Le persone ora costituenti tra noi l'ordine de' Nobili, non erano una volta nè Conti, nè Marchesi, ma o erano senza titolo distinto, quantunque discendessero da chiari Antenati, e godessero insigni ricchezze, o pure si chiamavano *Capitanei* (Catanei) *Militi*, *Valvassori* ecc. nomi onorevoli allora, e che solevano differenziare la schiera de' Nobili dal rimanente del popolo, valendo essi lo stesso, che vale oggidì il nome di Gentiluomo o di cavaliere ecc.« Bonelli Notizie Tom. I. pag. 212.

ne observari . Ne autem pro temporis transcurso hec iuste lata sententia oblivioni tradatur . hoc scriptum inde fieri iussimus . sigillo maiestatis nostre roboratum . Testes qui interfuerunt hij sunt. Otto Frisingensis episcopus . Manegoldus pattaviensis episcopus . Hainricus eistetensis episcopus . Chunradus Brixinensis episcopus . Ludwicus dux bavarie albertus comes tirolensis . comes chunradus de Zolr Albero de wanga Hugo de tuvers Dieto de rauenspach camerarius Imperij Hainricus nobilis Niffer . Anshelmus de Sustingen et alii quam plures . Datum Auguste in curia Solemni Anno domini mcccxiij Indictione ij . xi Kal. marcij.

VI. Perg. Orig. Arch. Trident.

Anno Domini MCC vigesimo . Indictione VIII die nono exeunte Januario . In tridento in pallatio episcopatus presentibus domino decano . Domino archidiacono . domino odolrico canonicis tridentinis . domino comite odolrico de piano et domino comite odolrico de vltimo . domino comite Gabriello domino briano . domino enrico de engna . Jacobo li⁹zane . odolrico et wilelmo fratribus de beseno . Perarvisio . gumpone . bonifacino fratribus de gardvno . Johanne et enrico de perzino . adelpreto de mece . et adelpreto madru^{cij} . grimoldo de cagno . vberto de enno . warimbeato de tonno . bursa castrinovi . Conrado caldenacij . concio de zovo odalrico de benedicto . domino enrico . et domino de gelwardo . Jacobo Iudice . vberto de brentonico et aliis . Ibiq^{ue} coram domino venerabili Alberto dei gracia trident. electo . Talem laudamentum factum fuit per dominum nicolavm de engna et laudatum . et confirmatum pro maiori parte suprascriptorum vasallorum . quod si aliquis vasallus vendit feodum . totum vel partem alicuj quod tenet ab alliguo domino sine licencia . et parabolla domini per allodivm quod dominus bene potest se intrormittere de illo feodo quod venditum est et illud feodum quod est venditum totum vel partem . quantum venditum est per alodivm alicuj ad dominum debeat venire et ej apertum esse debeat .

VII. Perg. Orig. Arch. Ecclesiae Wiltin.

Quoniam labilis est hominum memoria necesse est, humanos actus litterarum testimonio confirmari. Igitur ad noticiam omnium et singulorum tam presentium quam futurorum cupimus deuenire quod nos Vdalricus diuina permissione humilis prepositus Wiltinensis ecclesie cum communi consilio et parili uoluntate nostri conuentus de mera liberalitate ac speciali fauore spiritualis congregacionis contulimus. Patrono nostro Ortolfo filio Ortolfi de Velz post congregacionem specialem pro solarario et amore paternitatis et suis heredibus ab ipso legitime procreandis montem nostrum Noretz situm infra duas ripas Dictas Pachclam ex utraque parte defluentes et infra terminos et alios alpes circumquaque eodem monte contiguos, qui etiam vnacum predicto monte cum omni iure proprietatis ac iurisdictione tam spiritali quam etiam temporali ad nostram ecclesiam spectare diuoscuntur cum omnibus attinenciis cultis et incultis iure hereditario possidendo omni censu semoto eo pacto et stipulatione sollempni interposita quod post mortem eius ac heredum ipsius ab ipso legitime procreandis prelibatum feodum cum omnibus attinenciis cultis et incultis prefato preposito et suis successoribus Wiltinensis ecclesie qualibet exclusa exactione seu repetitione omnium consanguineorum suorum ascendencium siue descendencium seu collateralium libere et pacifice et sine omni contradictione celerius reuertatur. Sane ad futura mala precauenda suprascriptus Ortolfus et sui heredes in predicto allodio nullam habent potestatem vendendi, obligandi commutandi, alienandi quoumque modo ad cuiuscunque manus cuiuscunque condicionis existat sine predictorum dominorum uidelicet prepositi et sui conuentus consilio et assensu. Enimuero si presumptuosa temeritate secus facere attemptauerit de suprascripto predio aliter quam premissum est in preiudicium nostre ecclesie ipso facto sepe dictum allodium libere et quiete in nostram deinceps sicut primitus cedit possessionem. In cuius rei robur et euidens testimonium nostrum sigillum presenti pagine du-

ximus appendendum . Huius facti testes sunt . dominus Chvnradius prior . Hilprandus . Fridericus . Vdalricus . sacerdotes . Gotschalius dyaconus . Waltmannus subdyaconus , Jacobus accolitus canonici nostre ecclesie . Dominus Chrello trantsvn , dominus H. de Matray . dominus Chino de Avnestain . dominus Lazarius de Clamentor , dominus Ch. et dominus Vlr. fratres de Vellenperch . Chvnradius prepositus . Vlricus Hallerius . Ch. Rvmaerius . H. Huterius hij purgenses . Item de familia nostra albertus Sigbein . Ch. Albus . Chvno clauiger . Ch. pistior . Engelmarus Sutor et alij quam plures . Acta sunt hec Anno domini M. CC. XXXIIIj . Quinto decimo Kal. May.

VIII. Orig. Perg. Arch. Oenipont.

Wir Emch von gots genaden bischof ze freisingen tun chvnt allen den di disen brief sehent ent horent , das vns gewizzen ist mit der warhait , vnt das vns iz gesagt habent erbaer lebt , di da bi gewesen sint vnd iz horten vnt sahen , das vnser vorvar bischof friderich von freisingen mit saezzen vnt mit avz genomener rede , als noch sein brief veriehent , vnserem lieben vrevnt heren Meynhart , dem Edelen grauen von Tyrol , vnt von Görtz , der vogt ist ze Agelay , ze Trient vnt ze Brigen , das halbe tayl an der Burch Gvrs in vnschev , vnt an dem vrbor , das zu der selben Burch hört avch halben tayl , verlihen hat ze rethem leben im vnt seinen erben , als iz die grauen von Mosburch in rether lebens gmone brachten vnz an ir töt von dem gotshov von freisingen . Nu veriehen avch wir bischof Emch , das wir von sunderen genaden im grauen Meynhart vnserm lieben mage vnt setzen erben den andern tayl an der selben burch Gvrs vnt an dem selben vrbor das zu der selben burch gehört , das dem gotshovs von freisingen was ledich worden , verlihen haben ze rethem leben , gesucht vnt vngesüchet , als iz di vorge- nanten grauen von Mosburch ze rethem leben von dem gotshovs von freisingen beten gehabt . So hat avch vnser lieber vrevnt graue Meynhart von Tyrol vns gelobt in vnser hant mit seinen trewen vnt hat sich vns das gebunden , das er vns

vnt vnserm gots-hofs von frising trewe vnt warhait immer mere laiciffen sol, vnserm vrum ze wideren vnt vnsern schaden ze wenden als verre in seine sinne leiten vnt sin maht. Dat hat vns avch sunderlich gelobt, daz er vnser levt vnt vnser gut vnd swaz vnser gots-hofs an horet, swa ez in seiner herschaft ist, sunderlich vor allem gewalte vnt vor allem vnrachte schermen sol mit goten trewen, des och wir im wol getrowen. Vnt daz disev lebenschaft als vor bescheiden ist, immer mere siete beleibe so gebzn wir im vnt seinen erben disen brief ze ainem rechtten vchvnde mit vnserm hangenden insigel, vnt sint disev lebenschaft gezeige Maister Heynrich der probst von wertze, Maister Herman der probst von Arbach, di chorherren sint zem tume ze frising, Her Haynrich von Woluoltstorf, Her Bertholt der gebelspeth vnser gots-hofs Dienstman, Her Heynrich von Dwenstavn (Aufenkain) graue Meynhartes dienstman von Tyrol, vnt Wilhelm des selben grauen Meynhartes schreiber, vnt dizze ist geschehen an dem vrbar ze Tazzen an der sawe nach christes geburt vber tovsent vnt zwayhundert iar an dem dret vnt achtzzigstem iar, des nachsten mantages vor sunnwenden Johannis Baptiste.

IX.

Ez ist ze merchen daz Herr Wreich von Corbe Puchgraf ze Tyrol Herr Wernher von Tablat Herr Hainrich von Schennan sint chomen in daz Ampt ze dem Newnhause, von meins Herren geschäftes wegen — des Edeln Chunik Heinrichs ze. ze. als die Äbte meins Herren darumb gepeten beten, ire gepreften ze Hörenne, vnd meinem Herren ze sagenne, wer die weren die meinem Herren ze Diensten sezzen in dem Gericht ze dem Newn hause von seinen Lavten, vnd auch von seiner Dienstleute Lavten, vnd auch von allen andern Lavten. Da ist vei gewesen do die Ältssezzen gesagt habent Herr Swenkert von Prandez, Herr Rāmbrecht von Payerberch; Herr Wernher von Dachsnyßhel, Herr Hainzel Winche, von Chabenzunge, Herr Wilhelm von der Prull ze Furman, Herr Berchtolt von Lawnenburch, Herr Erhart vnd Herr Otte von Andrian, Eppe ab Tossens, der Seytiger, Herr Phillippe von

Fraunsperch. — So sint das die. Lemt in dem Ampt ze dem Newnhaus die das gesagt habent auf iren Vnt, das ist Petrich von Puzan, der alte Chosler von Puzan, Mayer Solde von Malles, der Huber, Friße der Sant, der Ganler, vnd der alte Mesner von Malles Hiltvrent von Fulpian, Meinhart von Planck, Friß von Grent, der Hohenrainer Gerolt von Terlan, der Chosler von Kunsin, Chunrad der Grüner, Wle der Schuster von Glanban, Mayr Breich von Muntigel, der Holzmann von Muntigel, Mayr Mänle, der Harnasch, der Garuerlorn, der Pberseich, Breich der Mayr von Gärnd, Egen der Mayr, Gernober von Andrian, Friß an dem Pübel von Muntigel, Albrecht von Kobätsch, des Harnasch Bruder, Chunrat der alte Mesner von Terlan.

Das ist das si des ersten habent geseht, das auf den Wisen enunt der Etsch niemant hüten sol, weder Ochsen, Rinder, noch Ros, wan meins Herren von Tyrol Ochsen vnd sechs Rinder zu den Schiltnechten, vnd dem Hofmeister zwen Ochsen, vnd eins Chelners, vnd eins Puchgrauen Ochsen vnd Pbert, die weil er lebt, vnd die selben sullent gen in den Saffen, vnd swa si wellen, an auf meins Herren des Chuniges Wisen nicht.

Es sullent auch drei Saltner sein, die diu Hut in dem Saffen, vnd auch vnderthalben habent.

Meins Herren des Chuniges Pärt, gen enhalben, vnd disshalben der Ets, wa sie wellen vnz an den Eysak, si sullent auch in dem Saffen gen wa sie wellen.

Es sullent auf der Artlunge sein zwen Saltner die meins Herren Wisen hüten, vnd anderer Laüt enunt des Ortezses, vnd hie dishalb. Die Saltner enunt der Etsch, vnd hie dishalb, die sullent meins Herren Saltner sein von Tyrol, die ein Chelner sehet, vnd sullent gen in meins Herren Friße, der sol si beschirmen, vnd sein Chelner. Es sullent eins Chelners Pfürd gen auf der Artlunge swa sie wellen, vnd seiner vndertanen der Frumen, die einem Amptmanne wartend.

So sullent Passayrer Pfürd gen auf der Artlunge von Sand Georien tag, vnz auf Pfingsten swa si wellent, wan auf meins Herren Wisen von Tyrol nicht.

Es sullen auch chain Andre Phard da nicht gen wan auf der Gemaine, da mach man auf huten Pharde, Kinder, und swaz man wil.

Es sullen auch meines Herren Schwyrkust ze te dem Schw nemen auf den Obern Wisen zwen Schöber, und auf der Artlung zwen Schöber, und nicht mer. So sol man geben te dem Schergen ze te dem Schw einen Schöber auf der Artlung in Wisen.

So sol man geben einem Schreiber, der ein Amptmanes Schreiber ist, auf den obern Wisen einen Schöber, und auf der Artlung einen Schöber.

So sint daz die diu Pruffe machen sullen daz dem Newnhause. Tofner sullen geben allez daz grobe Holz, daz man bedarf darzu Trämen, und Hächer und Steffen als oft meins Herren Amptman sicht, daz sein not ist. So sullen Meltnier geben allez daz Dilleholz, daz man darzu bedarf, als oft sein not ist. — So sol daz Ampt ze dem Newnhause Plew machen, und pinten und pezzern, als oft sein not ist, und sullen daz tun alle Lant gemeinleich voi sogtaner pen, als man in danne auf sehet. Es sullen auch Tofner und Meltnier, und Newnhauser chainen Wein nicht zollen, den sie in irem Gericht zeren wollen, oder in iren Häusern, darumb daz si dem Pruffe machent.

Es sol auch mein Herre Holz nemen gen Griez, und gen dem Newnhause, und swaz er sein hin bedarf, vnder Greiffenstain auß dem Berge nemen, wan er meinen Herren an gehört gen dem Newnhause seyt Greiffenstain nider geworfen wart.

Man sol auch meinem Herren Holz nemen auß dem Berg ze Andrian, als oft man sein bedarf gen Griez, und gen dem Newnhause, wan er auch meins Herren ist, und gehört gen dem Newnhause seyt daz Andrian nider geworfen wart.

Es hat mein Herr einen Berch haizet der Buchwalt auf Melten, da sol mein Herre Holz auß nemen, wann er sein bedarf, und sullen daz Meltnier führen und machen gen dem Newnhause, und leyt der Berg ze Bersnapt, daz Sand Scorien.

Ein Perch haizet Grunt da sol mein Herre auch holt
 anz nemen swenne er sein bedarf gen dem Newnhause.

Es sullent auch Lysner helfen zu meins Herren Saw mit
 Läten vnd mit Wägen.

Es sullent auch Epyaner meins Herren Zinswein allen
 füren hinh dem Newnhause in des Eheler. Si sullent auch
 füren staine zu dem Chalch, so sein mein herre nicht geraten
 wil zu dem Newnhause, und den selben Chalch, vnd an der
 Fure, der mein Herre nicht geraten wil vnd ze not bedarf.

Es hat auch mein Herre den Gewalt, daz er sendet auf
 Melten vier Ochsen auf dem Wayd ainiff in dem Jare.

So sint daz Pawläut, die meinem Herren dienen sullent,
 vnd die Ochsen auf iren Houen habent von Herzog Mein-
 hart, die er geben darauf hat, vnd sullent ie zwen Ochsen
 xxx phunde wert sein.

Item Eholts Hof ze Stauels sol dienen mit einem Wagen.

— der andere Hof da selben sol dienen mit einem Wagen.

— der Turn Hof mit einem Wagen

— Albrechts Hof ze Sels mit einem Wagen, vnd sol la-
 zzen ein halbez Rauch Achler ze Ehrant.

— Mayr Mintigen Hof auch also.

— Mayr Mänleins Hof auch also

— des Ehelerchnechtes Hof auch also.

— der Mayrhof ze Terlan mit einem Wagen vnd sol lazzen
 ein halbez Rauch achter ze Ehrant

— Niklaus hof ze Terlan auch also

— Weizvndswarbes Hof auch also

— Tatans Hof auch also

— der Hof in der Maur auch also

— der Hof ze Hohenrain auch also

— so sol der Mayr von Muntigel dienen mit einem Wagen

— Mayr Breich mit einem Wagen

— der Holtmann mit einem Wagen

So sint daz die andern Adwte die mit Wägen sullent die-
 nen si sein meins Herren oder andern Herren Adwt

Item der Kobätsch hof mit einem Wagen

Item der Bunderhosfer

- der Mayr von Kumpfen
- Tolde ze Glanhan
- Uereich der Schußer
- der Riser der Sanger
- Pentschen Gerant
- der Hof auf dem Bübel
- Mayr Uereichs Haus da selbes
- Mayr Uereichs gut ze Gerant

Das sint die Käute ze Malles die mit Wägen dienen sul-
lent in das Anpt ze dem Newnhaufe, als oft man ir bedarf
ze Holze ze Hälw ze Staine, ze Ebalch, vnd ze swer man ir
bedarf den Weibennacht tak nicht ze verßhen, ob sein not ist
(mit) Wägen, noch ledige Käute Item Hainrich von
Puhan, der ober Puhaner. Der Hofser. Der Gantkreiner.
Der Widmann. Der Huber. Der Keyse. Der in dem Mayr-
hof. Der in der Hülbe. Der Houer, Der Mulner, Der
Engenpawmer. Der mitter Mayer von sand Bigilien. Der
nider Mayer da selben. Der Ganler. Mayer Tolde. Aber
der Engenpawmer, vnd Friße der Sant.

Das sint die Houe zu Malles die meinem Herren halbes
Rauch Achter sullent lagger ligen ze Ebraute in der Hof ein
halbez Rauch. Item Mayer Tolde ein halbez Rauch. Der
Huber ein halbez Rauch. Der Hof in der Hülben etw halbez
Rauch. Der Engenpawmer ze Sand Bigilien ein halbez
Rauch. Der Mütter Mayer da selbes ein halbes Rauch. Der
Hof ze den Städeln ein halbes Rauch.

Das sint die Käute vnd die Häwfer ze Malles, die mit
Tagwerch dienen sullent als oft man ir bedarf vnd ze wer
man ir bedarf, ze Hälw, ze Holz, den Weibennacht tak nicht
ze verßhen ob sein not ist. Item das Gasetßhars Haus. Des
Hülbars Haus. In der Mül. Des Paffen haus von Käu-
nan. Des Drufels Haus. Volkleins Haus. Hainben Haus
ab Synian, Perchtoldes Haus ab Sormian. Mayer Tolden
Haus das vnder der Huben lent. Des Chrophes Haus an der
Gassen. Der Egenin Haus. Uereichs des Sachsens haus.

Hunbleins des Schnitfers Haus . Des Hubers Haus auf der Låwn . Des Hubers Haus ab dem Cheler . Daz Haus in dem Obren Loche . Daz Haus auf dem Stayne . Mayr Tolden Haus . Des Gauls Haus . Des Bandes Haus, daz zu der Mülle gehört . Wlleins Haus in dem Garten.

Daz sint die Låute zu Andrian vnd auf Gåude vnd auf Pradonve, die mit Wågen vnd mit Tagwerchen dienen sulent als oft man ir bedarf ze Håw, ze Holze, ze Stainen, ze Chalche, den Weibennacht taf nicht ze verfishenne ob sein not ist.

Item der Schorn dient mit einem Wagen . Item der Stråwn mit einem Wagen.

Die ledigen Låut sint daz. Ze Gizzubel des Sprengen gut . Carnober Christans Haus . Gesheln Haus, daz Fraw Måchtbilt inne was . Sprengen haus das gut vnderm Berge . Sweiker der Egerder . Mayr Tolden haus . Lafrenzers Haus . Des Chrapfen haus . Herren Dyetmars Haus vnderm Berg . Tabenders Haus daz Sand Vigilien an gehört auf Pradonve . Das gut ze Gagers . Frihen Haus . Elbegast Haus . Der Braunwiser . Daz gut andem Angen . Der Leitgeb . Der Bigel . Der Cherer . Der Koter . Der Chosler . Mayr Bletch auf Gåud . Der Egener.

Vnd swer meinem Herren dient mit Schweinen, der sol ein Schweinmutter lasset auf dem Gute.

Daz habent die Alteszen låvt gesezt auf iren Ayt, daz daz meins Herren gesehes Hofrecht sey, als ez von Herhog Månharts zeiten ist gewesen. —

X.

Wir Heinrich etc. verleben etc. Daz wir Albrechten . herra Friderich dez Tumbrosles von Briegen Schreiber vnserm Hausschreiber auf Tirol vnd Frihen seinem Pruder Waserer lieben Swester der Edeln Offmeyer Herzogin in Chernden Schreiber . vnd allen iren Erben Sunen vnd Tochtren, verleben vnd gelassen haben, ewiglich ze einem rechten Zinsleben vnsern Hof ze Nychach . da lebunt auf Sibet Agnes weilent Heinrich wittenbe von Gagers von dem Dorfe ze Tirol,

mit allen dey vnd darzu gehört . besucht vnd vnbesucht, gepawn vnd vngepawn swie daz genant ist ze haben, ze niezen, ze pawn, vnd ewiglich ze besitzen . Doch mit sogetanem gebinge, Daz si vns nach der vorgenanten Agnesen töde Gaerlich davon geben sullen halben wein, der auf dem selben Hove wachset, swaz da wirt, als ander vnser Pawlaeut tun, die halben wein gebent.

Darüber haben wir für vns, vnser erben vnd nachhomen, vmb die dienste die vns der egenant Albrecht vnd Fritz sein Bruder vnserer egenanten Ewester Dffmeyer vnd iren kinden, lange her getan habent, vnd fürbaz noch tun sullen, Si vnd ire Erben Sune vnd Töchter, vberhaben, vnd erlassen vnd ledit geseit, gar vnd gaenßlich, allez andern zinses, Weyßöb . Stewr, gewonlich vnd vngewonlich, Rapsenmal, Milchstewr, Eucheinstewr, gedinges an dem funften Jare, wagenfur Stellung Füttrunge, Kayse oder andern dienste swie die genant sein, Ez sol auch vnser Chelner von Tirol swer der ist, in dem Wimmöde, Weinpraxß da sein, vnd sol zwo vrn weins ze Praxßay da nemen von palben tailen, vnd nicht mer, vnd haben wir von in darumb empfangen vierzif mark perner beraite, vnd vnser liebev Gemahel dey edel Beatrig zeben mark perner. Vnd verhalten für vns vnd für alle vnser Erben vnd nachhomen, si von dem selben Hove nicht ze Schaiden, vnd den vorgnanten zins nicht ze meren, noch chain vber gebinge von niemand anderm ze nemen, die weill si gut Paulaeut sint, vnd den vorgnant halben wein taerlichen gebent, Vnd gepieten vestiglich pai vnsern hulden, vnserm Puchgrauen, vnd vnserm Chelner von Tirol, die ichunt da sint, oder nach in Puchgrafen vnd Chelner da werden, daz sis an demselben Hove, vnd an den vorgnant vnsern gnaden, die wir in getan haben, schermen, vnd in nieman chainen gewalt, noch chain vnrecht daran lassen tun, von männiglich an vnser stat vnd vnserer Erben vnd nachhomen, Vnd daz in, vnd allen iren Erben Sunen vnd Töchtern, daz allez stant vnd vnzerbrochen beleibe, geben wir in disen prief ze einem vrhunde versigelten mit vnserm hangen-

den Inſigel . Der iſt geben auf Tyrol , nach Chriſtes geburt
Dreuzehen Hundert Jar vnd darnach in dem Dreizzigſtem
Jare . des Mantages nach Mitterwaſten.

XI.

Nos Otto etc. Tenore preſencium recognoscimus profi-
tentes ad noſtram preſenciam vlricus filius Geroldi auz verti-
gen et Berenhardus prepoſitus de Ruffiano vice et nomine
Elisabete filie ſue vxoris jam dicti vlrici reſingnaverunt ad
manus noſtras libere et voluntarie , curiam vnam ſitam in
vertigen quam coluit predictus vlricus cui ab uno latere co-
heret fluuius dictus Trelpach ab alio latere bona Alberti dicti
weinzürl de Tyrol et bona (ſcti) petri ibidem et hinc inde
communia paſcua receptis ab eodem Alberto Weinzürl pro
reſingnacione huiusmodi veronensium marcas viginti qua-
tuor pettentes inſtanter , ut eandem curiam jam dicto Al-
berto conferre dignaremur . Nos vero eorum precibus incli-
nati contulimus , et auctoritate preſencium conferimus ad
rectum et legale feodum predicto Alberto , (et ejus uxori)
Irmgardi habendam et pacifice poſſidendam . promittentes,
pro nobis et heredibus noſtris predictos emptoſ in ipſa cu-
ria et in iuribus eius manuteneſe defendere et warentare
prout mos et ius conſimilis feodi poſtulat et requirit . Ad
hec eidem Alberto propter multa ſervitia nobis per eum ex-
hibita , hanc fecimus graciã ſpecialeſ , quod de ipſa cu-
ria et de omnibus aliis bonis ſuis ibidem ſitis , nullam ſtev-
ram , nec Raſpenmal , nec vecturas , nec Jus aliquod Advo-
catale , nec aliqua alia ſervicia qualitercunq; nominata fa-
cere et exhibere perpetuo teneatur . Et ab hiis omnibus idem
Albertus et omnes ſui heredes ſint liberi pariter et exempti
ſine omnium noſtrorum Purchgraviorum , prepoſitorum ,
Preconum et officialium , qui nunc ſunt et pro tempore fue-
rint , contradictione , quos ab exactione tali noſtre gracie
ſub obtentu preſentibus revocamus .

Inquorum omnium teſtimonium atq; robur preſentes
eis dedimus noſtri pendentis ſigilli munimine roboratas .
Actum et datum in Caſtro ſancti Zenonis Inpreſencia fide-

lium nostrorum Ulrici de Matray, Jaeclini Pincerne, Lavrentii Dispensa'oris, Jaeclini Clavigeri de Tyrol, Heinrici Stevblini, Gebhardi Janitoris et aliorum testium rogatorum. Anno domini millesimo trecentesimo octavo vltimo die Novembris Indictione sexta.

XII. Exemplar antiquissimum Arch. Trident.

In nomine domini dei'eterni. Anno incarnationis eius M. C. L. XXX. indictione VIII. die dominico qui fuit VIII Kal. ivllij ante ecclesiam plebis de bauzano in presentia Magistri Romani . Rodegerij presbiteri de maringan . Odulrici capellani , Rodegerij de livo . Remberti de Sillo . Henrici zupan . leonis de tirol . swikerij et fratris sui vtonis de montalbano . bertoldi de griffensten . Zuchonis et Egenonis de formiano . Bernardi de bauzano et aliorum.

Cum plures boni homines de Comunitate plebium de bauzano et de Kellare . Scilicet Johannes vilicus . Ropretus livpemaus . vrxo et alij octo de bauzano . Item Enricus . Artvichus . Elboinus . Adam . et alij octo de Kellare . rogatu tocius Comunitatis . et consensu et precepto domini Conradi Trident. Episcopi jurassent . discernere et consignare sine fraude totum Comune intromissum vel inpeditum a. XX annis vsque mqdo . scilicet pascua , nemora . stratas . semitteria . aquaria . ruzalia . aquarumque ductus . Et cum predicti jurati Ex vtraque Comunitate XII segregassent et consignassent predictum Comune . Dominus Conrãdus dei gracia Trident. Episcopus satisfaciens petitionibus et vtilitati totius Comunitatis prescriptarum plebium omnia de Comuni ad plenum eis aperiens *tale statutum inter eos composuit tocius Comunitatis consensu.* Quod nemo milex . Burgen-sis vel rusticus aut alius presumat intromitere . vel vltcrius inpedire aliquid de jam dicto Comuni sicut a prefatis iuratis est consignatum . et quando de eodem Comuni secare voverint , comuni consilio secare debent . post festum sancti Johannis baptiste et non ante . et prima die quando comuniter secare ceperint . tam milex quam burgen-sis et rusticus tam dives quam pauper . duos tantum secatores habeant et

non plures . Quicumque vero talem constitutionem infringere presumpserit et de predicto Comuni aliquid de cetero intromiserit vel impedierit . si milex vel burgensis fuerit **L** Librarum veronens. bando subiaceat . si vero Rusticus fuerit, **X** lib. bando subiaceat . et qui prescriptam monetam . vel tantum non habuerit valens, quidquid autem apud eum inventum fuerit sibi auferatur . Si autem aliquis ex precepto vel consensu domini sui predictum pactum in aliquo fregerit vel violaverit . **X** libras solvat . et dominus eius ex cuius precepto vel consensu hoc fecerit . **L** librarum bando subiaceat . preterea quicumque milex . burgensis . aut rusticus aliquod nemus de sepedicto Comuni succenderit . penam et amputationem manus incurrat vel eam competenti precio a domino Episcopo redimat . Omnium vero predictorum bandorum due partes reddantur domino Episcopo Trident. et tertia pars Comiti de tyrol . et promisit prefatus dominus Episcopus pro se suisque successoribus . et predictus Henricus supan pro domino suo Comite Adelpreto de tiral . quod nulli qui predictum pactum refringerit vel violauerit . banum predictum dimittent.

XIII. Cop. Arch. Trident.

Die mercurij xvrij Aprilis Tridenti, in platea comunitatis prope fontem, Presentibus etc. Ibiqum cum ad aures mei iacobini de Cremona iudicis, et vicarij facientis rationem in curia Tridenti pro Domino fratre Henrico Dei gratia Episcopo Tridentino peruenerit, quod ser Galuagnus quondam Domini Aymerij, Joannes quondam ser Pazetti, Dominicus quondam ser Pelegrini de Costa, et Franciscus quondam ser Odorici de Vilgazano Plebatus Persini, sint et steterunt hucusque exempti et absoluti a prestatione coltarum, deciarum et quarumlibet factionum publicarum, quas populares de Perzino facere consueverunt, et quod ipsi nunquam soluerunt eas coltas - - neque eorum Praedecessores tanquam Nobiles et Gentiles, vt asserunt . Idcirco - - mando ser Nigro de villa aquae - - vt collectori coltarum - - quatenus ipse Niger - - non malestet - - predictos Nobiles - - donec me-

lius de predictis cognoverim veritatem etc. Anno domini
 M. ccc. xij Indictione xj.

Anno domini M. trecentesimo Quartodecimo . Indictione
 duodecima, die quintodecimo martij Tridenti super Scallia
 Palatij Comunitatis; presentibus etc.

Ibique eoram domino Jacobino de Cremona - - comparuerunt
 Nicolaus dictus mazola de Burgo Persini, tanquam syndicus -
 hominum et Comunitatis Persini, ser Aldrigetus de Vilgazano,
 et Johannes dictus thentha abaquade Perzino, tanquam maiores
 dicte Comunitatis Persini - - petentes - - quatenus constringat
 - - Galuagnum de Casalino Petrum della Costa de Perzino et
 alios quamplures suos consortes, qui se dicunt esse Nobiles,
 ad dandum et soluendum - - coltam et impositionem - - Domino
 Episcopo secundum quod alij vicini ipsius Comunitatis soluunt - -
 Ad quae responderunt Nicolaus filius domini ser Galuagni,
 et dictus Petrus pro se et nomine ac vice suorum consortalium,
 dicentes quod nolunt constringi ad soluendum - - aliquas coltas
 - - cum de jure non debeant . et cum sint viri Nobiles et gentiles,
 - - Vnde dictus Dominus Vicarius, visis antiquis iuribus et
 cartis ibidem perlectis - - ipsorum Galuagni, Petri et consortalium
 suorum - - terminum statuit preemptorium sindico et maioribus
 antedictis quatenus hinc ad octo dies - - opposuisse et probasse
 debeant omnia quae volunt et de iure possunt contra instancium
 et jura dictorum Galuagni etc. alioquin - - dictum Galuagnum
 etc. ab omni dacia, colta et impositione absolvit et liberavit
 etc.

XIV. Artikel der Steur.

Von wegen der Kännt, Bynß, Nuß, Gälten, Seuffer, vnd
 anderer Gueter, so die von Prelaten, oder Adel, vondenen auß
 den Stetten, vnd Gerichten, Dessgleichen die auß den Stetten
 vnd Gerichten von den Prelaten oder Adel kauffen, dieselben
 Kännt, Bynß, Nuß, Gält vnd Seuffer,

oder annder Gueter, die sollen vnangesehen solcher erkaufung, verfeürt vnd verraißt werden, mit dem Stannnd, Es sey von Prelaten, Adel, Stetten, oder Gerichten, darinnen dann das vecho ist, vnd verfeürt wirdet, wie dann das auf vorgehaltenem Landtag zu Bohen, des vorbestimmten Fünffhundertsten Jars, auch angesehen vnd fürgenomen ist. Ob aber yemanndt, sich in sölicher Erleütrung widern, vnd der nicht geleben wurde, der oder dieselben, sollen von der Obrigkeit darhuc gehalten werden.

Vnd damit aber alle Stännnd, solcher verdnndrung vnd verkauffung, wissen haben mügen, soll ain yeder, der Rännt, Sinns, Gült, oder Gueter von Prelaten, oder Adel kauft, Denselben kauff, in Kayserlicher Maiesstät, vnd vecht in vnnsrer Tirolischen Cannhley zu Vnnsprugg, oder dem Hauptman der. Etsch ansagen, vnd desßhalben in ain Buech eingeschriben werden, Welcher aber vecht, von den auß den Stetten, oder Gerichten kauft, das vor mit Inen gesteuert hat, Der soll das in den Stetten, dem Burgermeister vnd Stewrer, vnd in den gerichtten, dem Richter vnd Stewrer zuwissen thun, allweg bey verlierung dess, so ainer also gekauft hat, Das auch alsdann von ainem yeden, durch die Obrigkeit, an denselben Ennden eingehogen, vnnnd zu notdurft der Raundtgebew gewenndt, Damit die Ansfleg darauf beschehen, vnd gemacht werden mügen.

XV. Aus dem Kopeibuch der Stadt Innsbruck.

Ich Johann Werndle Beeder Rechten doctor, weillendt der Firßlich durchlaucht Erzherzogs Leopoldi zu Oestterreich ꝛ. Nachgelassner Erben Vormundtschaft Rath vnd Regent Oberösterreichischen Landen ꝛ.

Belhenn offentlich in disem Brief, vnd thue Abundt Weniglich. Demnach weillent der alldurchlechtigst, Großmechtigst Vnüberwindlichst Fürst vnd Herr, Herr Ferdinand der Ander dis Namens, gewestter Römischer Kayser ꝛ. allerhochlobfeeligister gedechtnus, von Römischer Kayserlicher Macht, vnnnd vollbomenhait, mich in die Ehr vnd Würde des Kayserlichen Pfalz. vnnnd Hof Grafen, zu Latein Co-

mites Palatini genannt, allergnädigst gesetzt, vnd vnter Andern Ansehenlichen Gnad: vnd Freyhaiten, mir auch diesen vollkommenen gewalt vnnnd macht mitgethailt, Daff Ich von allerhand Privilegien, Instrumenten, vrkundten, Prüefen, vnd Schrufften, wie die Namen haben mechten, da Ich von Jemand derenthalber Ersuecht wurde, ain oder mehr Transsumpta machen, dieselben fidimieren vnnnd vnnter meinem aufgetrucktem oder anhangentem Insigl authentisieren soll vnnnd möge, welchen Transsumpten vnnnd vidimusen allenthalben Jhn: vnnnd ausserhalb Gerichts vollkomner Glauben zuegestellt werden solle, In allermassen alff obe Ey von ainem Fürsten, Praelaten, Graffen, Freyherrn, Statt Gemainde Land ic. vidimiert vnnnd authentisiert weren, Alles mehrere Lauts meines Kayserlichen Freyhaitbrueffs, dessen Anfang vnnnd Ende ist, WIR Ferdinand der Ander diß Namens, von Gottes Gnaden, Erwölter Römischer Kayser ic. Geben in vnnserer Statt Wien, den Sechzechenten Tag Monats Augusty, Nach Christy vnnserer Lieben herrn vnnnd Seelligmachers Gnadenreichen Geburt, in Sechzehen hundert Fünf und dreissigsten, vnnserer Reich des Römischen in Sechzechenten, deß hungarischen in Achtzechenten, vnd des Behaimbischen in Neinzehenten Jahr.) — Welcher diser mein Kayserlicher Freyhaitbrief der Landtsfürstlichen Herrschafft zu Tyrol in Orginalß Fürgewisen, vnd darauf die Hochloblich Oberrösterreichische Regierung die Mitbandthabung hierüber versprochen, vermig Ertailter vrkundt, datiert am Neinten Tag Monats Aprillis Sechzehenhundert Sechsend dreissigsten Jahrs, Wann dann anheut zu Endtbenanten Tags die Edlen, vestten, Ehrnuesten, Fürstlichen, Ehrsamem, Weissen Herrn N. N. Burger maister vnd Rath der Erzfürstlich Haupt Statt alhie zu Innsprugg, mir in Orginalß Fürweisen vnd zaigen lassen, ainem auf Pergament in Lateinischer Sprach geschribnen, vnnnd von Weillendt Herzog Otto zu Meran ic. der Erntenen Statt Innsprugg Erthailten: vnnnd mit seinem Fürstlichen Insigl verfertigten Freyhaitß Brief datiert zu Erntenen Innsprugg am Neinten Tag Monats Juny Tausent Zwayhundert Nein und dreissigsten Jahrs, vnnnd

deme nach mich Ersuecht, daß Ich als ain Kayserlicher Palatinus Comes, in Crafft obuermeldts meines Kayserlichen Freyhait Brieffs, vnnnd darin Empfangnen vollthommenen Gewalts vnd macht, Ihnen zu Ihren gebrauch, ain glaubwirdig Vidmus, von obuermelten Ibrer Fürstlichen Freyhaitsbrieff aufrichten wolte, Also hab Ich angesehen dis Ihr Simbliches Begern, angeregten Fürstlichen Freyhaitsbrieff in Original zu meinen handen genomen, vleissig Besichtig, an dem Fürstlichen Insigl, vnd sonst vnuersehr, vnd vnuermaltigt, auch anderwärts ohne allem verdacht, vnnnd argtwohn befonden, vnd ist solcher Fürstlicher Freyhaitsbrieff, von Wort zu wort aines volgenten Inhalts

Im Namen der Heilligen vnd vnzertheilten Dreyfaltigkeit,

WIR Otto von Gottes Gnaden, Herzog zu Meran Pfalz Graff zu Burgund ꝛc. Thuen Rhundt Allermentiglich, so disem Brueff ansehen werden, Daß wir nach gehebter gnuetsomer vorbetrachtung, vnd mit gueten Rath, vnnserer Statt Ansprugg, vnd mit gueten Rath, vnnserer Statt Ansprugg, vnd allen vnsern Burgern in derselben wohnend, hernach geschribne, von vnnsern vor Eltern bis zu disem vnnsern Seiten Erbsweise hergebrachte Gerachtsame, Ewigelich Innen zu heben hiemit verleichn, Dergestalt, daß mann zwischen den Wassern, die da hoissen Mellach vnnnd ziller, vnd in vnnserer ganzen Graffschafft, khain Niderlag solle haben, als allain in dem selben vnnserm Markt Ansprugg, vnd daß bey allen Zollketten Sy Frei vnd sicher Firüber gehen mögen, aber zu Clausen sollen Sy geben von ainem Saumb ain Pfening, vnnnd daß zu Ende des Orths so Anger genant, Sy ain weeg vnd Pruggen haben sollen, auf das also offen stehe der Eingannng den Menschen, den Pferdten, vnnnd allen wägen, Daß die Gemain der wun vnnnd waid, so Gemain de genant würdt, Jeder Menigelich Reichen vnd Armen gleich angeboten werde, Daß khain Richter ohne gemeinen Consens vnd willen der Burger Erwöhlte werde, Es soll auch ain Richter khainen Fronpot setzen noch bestütigen ohne willen vnd Rath obgemelter Burger, khain Steur

solle nach Rath der Rittersleith, sonder nach Rath der Burger, angelegt werden, Khain ankömender Gast soll Fir Jemand Andern, dann allain seiner eignen Persohn halber, von der Mellach bis zum ziller ain Pfandungs Nembung aufsehen, Daß khainer der obuermelten Burger ain Pfandungs ansechtung außzusehen Es seye dann sach, daß derselbig in vorgemelter vnserer Statt zum Ersten sein recht vor vnserem Richter Sueche, vnd so Jme di angepotten würdt soll Ers annemen gegen gueter verkhundt, wie recht ist, wurde aber Jme daß recht verwaigert, So nembt Er mit zeuchhaus Pfandt, als recht ist, So aber Jme Gericht vnnnd recht angepotten würdt, vnnnd Er es nit annemen wolte, vnd doch hin nach von yemand vnserer in gemelter Statt oder Graffschafft gefessener Leütbe Pfandt nemen würdt, derselbe soll durch solche That Fir ainen Rauber gehalten werden, vnnnd dessen Hand ist in vnsern oder vnseres Richters gewalt, Es seye dann das Er sich löse mit Fünffzig Pfundt Augspurger Pfening, Ittem solle die Münz vorgemelter Statt gleich sein, der Münz der Statt Augspurg, Da ain Mensch ainen andern würdt tödten, desselben Todtschleger Leib vnd Guett, von wegen solcher tadt, soll vnserem Gewalt zuefallen, Vnd solle Jene Wundten, so ingmain Le m genant würdt, mit gleicher Pän abgestrafft werden, Es seye dann, daß sich der Thäter mit zehen Pfundt vnnnd Sechzig Augspurger Pfening, gegen vnsern Gericht ledig mache, vnd dem Eläger sollen zehen Pfundt Gerichtlich bezalt werden, Umb ain Fließende wunden sollen drei Augspurger Pfundt vnnnd Sechzig Pfening dem Gericht, vnnnd dem Eläger drei Pfundt bezalt werden, Wegen ainer Gewalttatt, so genent würdt Paimb suchung, soll ainer mit Fünff Pfundten vnnnd Sechzig Pfening vor vnserm Gericht abgestrafft werden, vnd dem Eläger sollen Fünff Pfundt gegeben werden, so auch Augspurger Pfening sein, Umb ain wunden, so Verche genant würdt, soll man mit Fünff Augspurger Pfundt vnd Sechzig Pfening gegen vnsern Gericht abkhomen, vnd dem Eleger sollen Fünff Pfundt bezalt werden, Umb die Verletzung, so Maulschlag genant würdt, soll ain Augspurger Pfundt vnnnd

Sechzig Pfening bezalt werden, vnd dem Kläger ain Pfundt, Wegen des Jenigen Betrugs, so heisst Firkhauff, soll man gegen vnserm Gericht, vmb ain Augspurger Pfundt vnd Sechzig Pfening verfallen sein, Da yemand die Mässerey am Gedrait, oder die Mässerey am Tuch, oder das rechte Gewicht verfälschen wirdt, wider vnser gesaz, derselbig soll mit ainem Augspurger Pfundt vnd Sechzig Pfening vor vnserm Gericht abthomen, So ainer dem Andern bis zu aines vnser Burgershaus Tagen wirdt, so Er thombt vnter das Dach dessen Haus, dem feindt also Nacheylend, begeet Er hierdurch ain Gewalttätigkeit, so Daimbsuehung genant wirdt, vnd derselb vnserm Gericht Fünff Pfundt vnd Sechzig Augspurger Pfening darff zu bezallen, vnd dem hauswüth Fünff Pfundt, Vnd welcher in Mug vnd Gewöhr ainicherley Gietter Jar vnd tag Kniebiglich ohne anfechtung verbleiben thuet, da der Kläger im Land, oder in der Statt zur selben zeit bei Ime gewesen, So soll der Besizer derselben Güetter diserseits vnangefochter. Niebig verbleiben, In sach aber derselb sein Rechtmessige abwesenheit Erweisen wirdt, So hat Er zehen Jahr Früst, Innerhalb deren Er seine recht gerichtlich Auffsehn soll, So ain Freyer, oder Leibaigner in solch vnser Statt thomen, vnd darin das Burgerrecht Erlangen würdt, Im sach sein herr in Jarfrist, Ime rechtmessig abfordern würdt, so soll Er seinem herrn dienen wie recht ist, da Er aber in Jarfrist auf Ime mit Klagen würdt, so hat derselb ohne Aller widerred dort Ewig zu uerbleiben, Item ain Bedweders Testament aines Burgers in obuermelter Statt, seiner Gietter halber, so wil Er daran seinen Erben vnd seinen herrn verordnen wirdt, soll Fir Giltig vnd vest gehalten werden, Da Er aber ohne Erben absturbe, so fallen seine Güetter Sambentlich vnserm Gewalt zue, ausgenommen des Testaments zu seiner Seelen haill aufgerichtet, Dieweillen wir nun zu gemiech Fiebern, das durch geschwinden Kauff mitler zeit die ohne das zergänglichliche Bedechtnus der sachen, wech zugehen Pfleget, Also haben wir zu der vergessenheits Abwendung disen gegenwertigen Prieff heissen Schreiben, vnd durch Befesti-

gung vnfers Sigls lassen becröfftigen, Geben zu Insprugg des Jars der Gnaden, Tausent zwayhundert vnd im Neün und dreißigisten Jahr, an dem Neüntem tag Monats Juny, Der zwölfften Römer zinszahl, zu Latein Indictio genant, In gegenwertz der hernach geschribnen zeugen, Graffen Albrechten von Tyrol, hainrichen von Streitberg, Otten von Schouenberg, hainrichen von Schlitters, Wittelonis seines Brueders von Thaur, Friderichen von Rottenburg, hainrichen seines Brueders, Perchtolden Trautsohns, Otten von Welles, hainrichen von Gusebaun, hainrich von Mattrey, Kunonis von Mattrey, Otten seines Brueders von Thaur, vnd viller Aunderer Leith mehr, deren Wands Loblich vnd Erbar.

Vnd Sintemalen dann Ich anfangs Benannter doctor Johann Wörndle, als ain Kaiserlicher Palatinus Comes diss Transsumptum, gegen dem Fürstlichen Orginnall Freyheitsbrieff, mit vleiß abgehört, vnd demselben gleichlautent befonden, nicht daruon, noch darzue gesetzt, Hab zu Urkundt dessen Ich mein gewöhnliches Palatinats vnsgl, an diss offen vidimus hierunter angehengt, Beschehen in der Ermelten Statt Insprugg, am andern tag Monats January, nach Christy vnfers Lieben Herrn vnd Seeligmachers Geburth in Sechzehenhundert vnd vierzigisten Jahr.

Johann Wörndle dt.
Caesar. Palat. Comes

XVI und XVII. Ex libro regestorum coaevo Arch.
Oenip. 1324.

Wir Joh. von Gots gnaden Ehunch ze Peh. vnd ze Polan. vnd Graf ze Luzelburch. verleben ze. daz wir vns veraint haben. vnd ze rat worden sein. mit vnsern friunden vnd dienern. daz wir ein ewigew friuntschafft. haben wollen, mit dem hochgeborn fürsten. vnserm lieben Swager Herzog. S. von Ehernden ze. vnd sunderlich geben wir im eleich. vnser lieb Mumen. Junchfrawn Beatrisen, die geborn ist von Prabant vnd von Luzelburch, vnd zu der selben vnserer Mumen. geben wir im x. Tausent Mark silber Prager münz-

- Dar nach wellen wir im geben . xx. Tausent M. silber .
 dez selben gewig dez für di Haimstewer . die vnserer saeltige
 wecker frawn Annen . seiner wirttinne di im von dem Lande
 ze Behaim geuallen solten sein . als er gibt - - - Dar nach
 wellen wir seiner Tochter die vnser sun da nemen sol . geben
 end beweisen . x Tausent M. silbers . dez selben gewig dez
 in dem Lande ze Maerhern . vf veyken . vf vrbor . vnd vf
 gwisser Gült. - - vnd dar zu verrichten wir sei . ir wider-
 legunge . xx Tausent M. vnd auch ir Morgengab . in dem
 selben Land . - - - vnd vorgehen gut geben wir im . für all die
 ansprach vnd recht die er gibt vf das Ebunhreich ze Behaim .
 vnd für allen den schaden . den er von dem selben Ebunhreich
 gibt haben genomen . vnd wer das in dez Lübel daucht . das
 wir im getan . vnd geben haben . vmb die vorg. verzeichnunge
 so sein wir dez vberaln chomen . das wir des vbrigen gegang-
 gen sein . vnd vns verpunden haben . hinder dez hochwirdigen
 fürken . hern Baldeweynen Erzbischof von Trier vnd hinder
 vnsern herren Bischof . S. ze Trient vnd swaz die zwen er-
 vident . das wir hin zu tun sullen . ez sei an der Summe oder
 an der frist . oder an der gwisshait dez sein wir gepunden zu
 volfürn - - Dar nach wellen wir vnserm Sun der sein Tochter
 nimt elichen ob ez Gots wille ist . vor auß geben das Lant
 ze Maerhern - vnd besunderlich allen die verchwerch halbitz
 die in Behaim vnd in Maerhern sint . ez sei an Golde . oder
 an silber . oder an swelcherlay Kerzt si sein . vnd dar zu das
 Land ze Tropan - - - vnd das Land zu Olap - - - vnd das
 Land ze Budischin - - - Wir wellen auch im vnser Mumen
 die vorgenant ist . antworten gen Inspruk . vf sand Gallen
 tach der sbierst chumpt . vnd wellen auch selber dar chomen
 vnd vnserm Sun mit vns da hin pringen . vnd dar zu alle die
 der wir zu vnsern tadpdingen vnd gwisshait bedurreffen - - da
 mit biszu sache geueßent vnd besaetigt werden - - Wir saln
 auch zu pringen . das vnserw lant vnd laeut die wir vnserm
 Sun vor auß geben . vnserm Swager von Chernden . swern
 vnd hulden . ze der Ebinde hant . ob wir nicht enuern dez Got
 nicht geb . das er ir Pbleger vnd fürmunt sei . bis das si zu
 iren tagen choment . Waer auch dez Got nicht geb . das vnser

Mann starbe an erben so sulnt . die x Tausent M. die wir in
 haben geben . vns vnser Erben wider an geuallen , Aber mit
 ir Morgengab mag si tun vnd schaffen swaz si wil , vnd ir
 Leiygedinge vnd ir widerlegunge . die xx Tausent M. sulnt
 vnser Swager von Ebernden vnd sein erben wider an geual-
 len , Wir veriehen auch bez , ob vnser Swagers Tochter von
 Ebernden die vnser Sun nimpt an erben verfür . so sulnt die
 x Tausent M. die wir ir geben haben vnsern Swager von
 Ebernden , vnd sein erben wider an geuallen . aber di . xx.
 Tausent M. ir Leiygedinge vnd ir widerlegunge di sulnt vns
 vnd vnser erben wider an geuallen . Aber mit ir morgengab,
 mag si tun vnd schaffen swaz sie wil . Wir suln auch bez ge-
 punden sein , swenn die kinde zu iren tagen choment , daz si
 dann zu einander gelegt werden , oder vormalen . ob wir sein
 zerat vnd vberain werden . Vnd ob wir in der frist nicht
 erwern bez Got nicht geb . In suln wir e ze erchonen geben,
 welch vnser friunde vnd diener die sache an vnsern stat volfür-
 ren . vnd volenden . als vor geschriben stet . vnd suln daz
 tun , so wir naechst zu einander chomen . Vnd ob wir nicht
 erwern so suln vnser friunde vnd diener den ez enpholhen ist
 von vnsern wegen gwalt haben , ze vordern an vnsern Swager
 von Ebernden , vnd an die , den ez auch von seinen wegen
 enpholhen ist , ze volfürn vnd ze enden . Wir suln auch gen
 Anspruf pringen vf den tuch da di hochzeit sein sol . alle die,
 der vnser Swager von Ebernden bedorf zu der gwisshait vnd
 zu der bestaetigunge , vnd daz sol auch er her widertun - -
 vnd swen wir vf den tuch nicht gehalten möchten an all arg-
 list , so suln wir bi vnsern trewn , aneinander verhalzgen ,
 daz wir si zueinander pringen . vf etnen andern tuch - -
 Er sol auch seinen stat senden in vnser Land . als vor ge-
 schriben stet , vmb die hulde ein ze nemen . vnd daz suln wir
 auch hin wiedertun , Wir gehalzgen auch bi vnserm Aide,
 vnd bi vnsern trewn , allez daz - - ze volfürn - - Vnd auch
 daz vnser getrewe Arnolt von Pirtingen , vnd Bernhart von
 Binnburch gesworen habnt vf vnser sel vnd vf vnser er , ze.
 Actum et Datum an Munzilles. A. D. m. coc. xx. iij. die
 Lune post diem sanct. Apost. Petri et Pauli.

Wir H. etc. verleben etc. daz wir ze rat worden sein mit unsern freunden vnd dienern, einer ewigen freunttschaft mit unserm Swager dem edeln . Graf . Joh. von Euzelburch vnd besunderlich nemen wellen ze einer elichen Haußfrawn, frawn Beatrig . die geboren ist . von Prabant vnd von Euzelburch, vñ sand Galken tak der naechst chumpt ob man vns si geit, vnd antwort gen Inspruk, als sein Hantfest sait, di wir dar vber haben, vnd suln auch vnser tochter einiv di er genimpt elichen geben einem seinem sun, den er hat an Haußfrawe, end geben vnser tochter die vnser Swagers sun da nimpt, daz nider Lant ze Ebernden end Ebrayn . vnd di Marche gar end gaenzlich in dem recht als wir si inne haben . Wir suln auch daz zu pringen daz di Lantherren in Ebernden, vnd die Stet, vnserm Swager huldigen, zu der Ehind hant. Wer aber daz wir süne gewinnen, so sol daz gemacht ab sein, vnd sol vnser tochter erben, als ein ander vnser tochter, ez sei an Herzentum, oder an Graffhaft, oder ob si von töden iht an geuel, daz sol si auch erben . nah landez recht . Als sitlich vnd gwonlich dann in dem lande ist . vnd wer aber daz wir nicht enuern end nicht Sün liezzen, dez Got nicht enwelle, so sol si di vorgenn lant erben, vnd swaz si durch recht mer erben sol, an der Graffhaft ze Tirol, als ein ander vnser tochter durchrecht erbt, vnd wer daz wir nicht enuern vnd abgien gen, vnd auch vnserw chinde ze iren tagen nicht chomen wern, so sol vnser Swager vnser chinde Gerhab vnd fürmunt sein als lang vñ daz si ze iren tagen chomen, Daz selb suln wir hin wider seiner chinde sein, in dem selben recht, di weil aber wir yaide leben so suln wir vnser Lande end laeut selber herr vnd gwaltich sein, wir verleben auch mer, daz wir vnser Haußfrawn frawn Beatrig weisen vnd berichten suln, in der Graffhaft ze Tirol, mit vesten, vnd mit vrbor . vnd mit gmisser gült . x Tausent M. Meraner münzge . vnd der selben münzge . xx Tausent M. ze widerlegunge, vnd auch ir morgengab in demselben recht, wir verleben auch ob vnser vorg. Haußfrawe sturb an erben, dez Got nicht geb. so suln die zehen Tausent M. vnser vorg. Swager vnd sein erben wider an geuallen . Aber die . xx . Tausent . M. ir widerle-

gung vnd ir Leijgedinge di suln vns . vnd vnser erben wider an genallen mit ir morgengab mag si tun vnd schaffen swaz si wil, wir suln auch dez gepunden sein, swenn die chinde ze iren tagen choment daz si dann zuetnander gelegt werden, oder vormaln ob wir sein vberain vnd ze rat werden, vnd ob wir in der frist nicht wern ic. (uti in instrum. supioi.) Er sol auch seinen Rat senden in allen vnserm Lande - - - vmb die huld in ze nemen, - - - Wir veriechen auch dez vber daz vorge. gut daz vns vnser Swager verschriben hat mit seinen Santfesten, swaz dez nimmer ist, dann vnser voten geuordert habent, vnd vmb den grossen schaden, den wir von im vnd von den Land ze Pehalm genommen haben, swaz dar vmb gespricht der hochwirdig fürst her Baldwin Erzbischof ze Trier vnser Swager, vnd vnser Herr . Bischof . S. von Trier, - - - dez verpinden wir vns gar vnd gaenzlich hinder si, wir veriechen auch swenn daz ist, daz vns allez daz wideruert vnd vergwissert wirt als die hantfest sprechent di wir dar vber haben von vnserm Swager, end ze einem ende praht wirt, gar vnd gaenzlich, so suln wir vns verzeihen, aller der recht vnd ansprach die wir heten vnd gehalten mochten von vnsern saeligen wirtien frauwn, Annen . den wir von vnserm Swager vnd von dem Land zu Pehalm genommen haben, dez verzeihen wir vns auch, aud ob wir iht brief bieten, vmb die vorg. recht vnd ansprach di suln wir im widergeben, vnd sulnt auch fürbaz chain kraft haben ic. Datum ante Montem Silicem A. D. M. occ. xx. iij die Lune post Petri et Pauli.

XVIII.

WIR Hainrich von Gottes Genaden Rünich ze Pecham vnnnd ze Polan, Hertzog in Eberenden, vnnnd Graf ze Tyrol, Eubietten dem Rath, vnd vnnsern Burgern Gemaindlich zu Anspruke, vnnser Schuld vnd alles guets, Wir wellen vnd Gebietten Tu verlichlich bei vnnsern hulden, waff Nocht vnd Gelibb Ir von vnnsern wegen gethan habt, mit Ebunradten dem Helbling Eurem Richter oder mit Demand andern, das die Nocht vnd die Gelibb gepzlich ab sein, vnnnd ob handtvest oder Brieff darüber geben sein, das die Fürbas chain

Crafft haben, Unnd das Ir Niemanden Fürdas gepintet seit noch wertent, wann vnns allaine, oder wem wir Eu haissen worten, Unnd geben Eu dorüber disen Brief ze Einem Bruchbunt versigelt mit vnserem Innsigel, der Brief ist geben zu Anspruche, da von Christes Geyurte vorgangen waren, dreyzehnhundert Jahr vund darnach in dem Fünffzehnten Jahr, des Letzen Tages in dem Meyen.

XIX.

Wir Hainrich von Gottes Genaden, König ze Pechem, vund ze Pollen, Herzog ze Kärnten, vnd Graffe ze Tyrol, veriechen mit disem Brief, Das wir wellen wof Eberle der Planschilt vnser Richter ze Ansprugg, vund die Geschwornen von der Statt ze Ansprugg, gesezent haben also, was Ey mit Khauffen oder mit andern sachen zewandlen vund ze werben haben, was yber zehen Pfundt Perner geziechet das dos verschriben werd vnter der Statt Innsigel, vnd das darwider khain Widerrod vund khain geziech gehöret, vund das Menigklich nach denselben Priefen Fres Geldes verrichtet vnd gewöhrt werde, Das ist vnser Gunst vnd vnser willen, vnd besteten dieselben gesaz mit disem Brief der ist geben vf Tyrol nach Christes Geyurth, dreyzehnhundert Jar, vund darnach in dem Sibenzehnten Jare, des Mittechen an Sanct Thomas Tag,

XX.

Wir Hainrich von Gottes Genaden König ze Pechaim vnd ze Pollen, Herzog zu Kärnten, Graff ze Tyrol vnd ze Görz, veriechen in disen Brieff das vnserere Burger ze Ansprugg, Ire Gilt, von Iren Gelttern die In gelten sollent, Stehetes bekomen vund In Nichtigklich ausgericht werden, Wöllen wir, was Clag dieselben vnser Burger haben, oder Firbass gewinnen, vmb Ire Gilt gegen Iren Gelttern vnd gehen Iren Guett Es sein Edl oder vnEdl, das In darumb vnser Richter die Rezund vnser Richter sint, oder Firbass vnser Richter werden gehen denselben Iren Gelttern vund gehen Iren Güetteren Ein volles recht darumb thuen sollen,

also das Niemanden Es sey Edl oder vnEdl Firgeziehen mög, das Sy In darumb ain Recht Nembar vnns, In vnserm Hoff thun sollen, Wann derselb Firzuch soll daran nicht Crafft haben Davon wellen wir vnnd gebietben vöfftiglich allen vnnsern Richtern, die Jezund vnnsrer Richter sint oder nachmallen vnnsrer Richter werdent, den diser Brief gezaigt wirdt das Sy dieselben vnnsrer Burger ze Ansprugg von vnnsern wegen daran Schirmen vnd Behalten, mit vrkhundt disses Briefs, versiglet mit vnnsern hangenten Insigl der Geben ist ze Gries nach Christes Geburth dreyzehenhundert Jar, vnd darnach in dem Neinzehenten Jahr, des Eritags nach Sanct Pläffien Tag,

XXI.

WIR Hainrich von Gottes Genaden König ze Beham, vnd ze Pollen Herzog in Kärnten vnd Graff ze Tyrol, Embieten Arnolten von völlenberg vnnsrem Landrichter in dem Inthall, vnnd Wörndlein vnnsrem Praust ze Ansprugg, oder wer nach In vnnsrer Landrichter oder Praust wirdt vnnsrer Schuld, Wißt das wir des mit Ayden beweiset sein, das die heiser Enter Pruckhen die an der Gassen stehen da man in vf gehen Hötting geet, zu vnnsrem Stadtgericht ze Ansprugg gehören. Davon wellen wir vnd gebieten Eu das Ir die Statt vnnd die Burger daran nicht Irret, Der Brief ist geben ze Halle da nach Christes Geburth waren dreyzehenhundert Jar, vnd darnach in den zwainzigisten Jar des Sontags vor Sanct Gallentag,

XXII.

WIR Hainrich von Gottes Genaden König ze Bechem vnnd zu Pollen, Herzog zu Cärnten, vnnd Graue zu Tyrol, vnnd zu Görz, verleichen in disem Brief, das wir vnnsrem Burgern zu Ansprugg die Genad gethon haben, vnnd vnnsrer Statt Recht damit geveffert haben,

Das Erstens wer aufferhalb der Statt zu Ansprugg gesessen ist, vnd den Burgern daselben gelten soll, Kumbt Er in die Statt, das Sy Inn vnd sein Guett wol verlegen migen mit ainem Rechten vnbt das sich ain Recht dasselben Er

gee, vnnnd Ire Giltte, Dann vmb vnnserer dienft Manne die
 sollent zu ainem Rechten Steen, das Sy es durch Recht
 thuen sollent, vnd der Dienstman aigen Leithe sollent blei-
 ben in den vorgeschribnen rechten mit andern die aufferhalb
 der Statt geseffen seint, Wier haben In auch die Gnodt ge-
 thon, das Sy vor Niemandt vor den Rechten Steen sollent,
 sonder vor vnnsern Richter zu Ansprugg der domahlen Rich-
 ter da ist, vnnnd anderhalben nicht, dann vmb aigen, vnnnd
 vmb Lechen, da sollent Sy das Recht thuen in den Gerichten
 da die Güetter gelegen seintd,

Wir wellen auch wos die Burger zu Ansprugg vor vnn-
 sern Richter behabent, oder mit Rechten Embressen das soll
 Stutte sein, vnd sollen wir daryber khain Enderung thuen,
 Wir wellen auch das yber dise handtfeste, vnd yber die Gnod
 die wir Inen gethon haben khain handtfest, noch Briefe
 nicht Crafft haben, die wir hernach geben werden, vnnnd das
 Inen das Steett, vnd vnzerprochen beleibe, Geben wir Inen
 disen Brief versiglet mit vnnserm hangenten Insigl, Der ist
 geben zu Ansprugg, da mann zelt von Christi Sepurth, ain-
 tausent dreyhundert Jar, darnach in dem Reinnundzwanzig-
 gissen Jar, am allerheilligen Tag,

XXIII. Confirmatio libertatum hominum in Vendls.

Nos Otto . Ludwicus et Heinricus dei gracia Duces
 Karinthie Comites Tyrolis et Goricie, Aquilegen. Tridentin.
 et Brixinensis Ecclesiarum Aduocati, tenore presencium re-
 cognoscimus profitentes et vniuersis et singulis harum litte-
 rarum inspectoribus declaramus, quod cum Rudgerus, Chon-
 radus, Heinricus et Vlricus Slegel, homines nostri de Venls
 qui fuerunt quondam Millonis de Stams, nobis annuatim
 sexaginta Octo libras veronens . persoluerè sint consueti, et
 ad alia sercicia per Iudices et Officiales nostros de personis
 et bonis suis vel nostris in Venls constitutis vel sitis, fa-
 cienda compelli non debeant quoquo modo, Volentes ipsos
 et eorum Heredes in eadem libertate et consuetudine, qui-
 bus tempore karissimi quondam Patris nostri et hucusque

gausi sunt, de cetero conservare, Mandamus Judicibus nostris, qui nunc sunt in Laudekk, vel in posterum fuerint, firmiter et districte, quatenus dictos Rudgerum, Chonradum, Heinricum, et Vlricum ac heredes eorum ad servicia alia facienda solutis Annis singulis veronens . libris sexaginta Octo contra libertates antiquas et consuetudines hactenus observatas, de cetero constringere non presumant. Actum et Datum apud Vmst Anno domini Millesimo Ducentesimo Nonagesimo Nono . sexto Intrante Augusto . Indictione duodecima.

In huius igitur rei testimonium presentes litteras eis dedimus - - sigilli pendentis munimine roboratas.

XXIV. Cop. Arch. Oenip.

Sauermerckhen die abschrift des ersten vnd letzten articuls der alten gericht's Schafft zu pfunds.

Von Christi vnser's lieben Herrn geburt dreizechen hundert vnd darnach in dem dritten Jar.

Item so ist die meldung eelicher dading Als die gemainde zu pfunds gemeldet hat vnd auch also habent sy es geben geschriben vnser gnedige Herrschaft von schländersperg.

Item am ersten haben wir gemelt, das pfundser Gericht sey ein besonder Gericht vnd habent mit dem vndtern gericht nichts zu schaffen, weder mit wacht noch mit steuer, noch mit thainerlei sachen, ausgenommen ob schedlich Leut während, die da zu pfunds gefangen wurdent, das soll ma da zu pfunds überrechten drey tag, an dem dritten tag soll man vber ain schöblichen man richten. Inn der zeit vnd In der weilt, das er hinab thäm zu dem Nechten gen pruz vnd das Landt vnd Leuthe darvon gericht werde, vnd man antwurt In bey dem sail hinab geen Landegk an das thor, vnd ruffet man drey stundt Here Richter nembt In den schöblichen der Landt vnd Leuthe ain schöblich man Ist, vnd das Landt vnd Leuthe dauon gericht werde, zu dem ainen mal, zu dem andern mal, zu dem dritten mal, vnd Sittlich. Das der Richter müg herab thomen aus dem Haus. Nimbt er In Inn, das ist wol vnd

guet, vnd haben die pfundser nichts damit zu schaffen, Nimbt aber der Richter den schöblichen man nit In so hat die Schergen hueb den gewalt vnd macht den Dieb oder den schöblichen man die pandt aufzulesen oder schneiden vnd so In lassen Inen selbs vnd dem gericht on allen schaden zu pfunds. Mer ist zu wissen, das die nachpaurn habend die Recht, wann man dem Richter ain schöblichen man beschreibet oder ob er sein selber Innen wurde, so soll er Im naheilen, sachen vnd pinten vnd soll In legen In den Thurn, vnd soll der Richter, der schergen hueb empietten, das so In versorget, damit das Landt vnd Leuth gericht werde, vnd soll die schergen hueb, vnd auch des Richters khnecht den schöblichen man helfen fueren an das Recht, vnd dorab wider In den Thurn, an dem dritten tag, sagt In das Recht ledig, so Ist er vberal ledig vnd loß, Ist aber ob Ine das Recht ain dot ertailt, so soll Ine der Richter der Schergen hueb antwurten, vnd die sollent In hinab fueren, vnd der Richter mit Inen gen Laudegg an das thor, den nachpaurn zu pfunds on schaden, es wär dann das sich der Richter besorget, vnd auch die Schergen hueb, so soll der Richter gebieten allen Edelleuten, damit das Landt vnd Leutt gericht werden, darf dann der Richter nemandt mer, so soll er ettlich nachpaurn pitten, das so mit Im gandt, auch In selber on schaden, vnd die soll man auch verzhören.

Nun folgt der Restt articul berueter Schafft.

Item so Ist mer unser Recht, das wir mit dem vndtern Gericht nichts anders zu schaffen habend, dann von der schelichen Leudt wegen, als vor geschriben steet, weder in andern khain gerichtten vnd auch In khainerlei weis, wann wir khainen genies nit haben, als andere Gerichtt.

XXV. Cop. Arch. Oenip.

Das sint die abschrift von dem gericht passere vnd von
Saprieffen.

Indem gericht passere.

Item ez ist zu wizen das wir das gericht her haben
pracht mit guter gewonhait vnd wie ez ander Richter an vns
pracht haben seit meiner frauen zeiten Ver Marchtgraffin *

Item bez ersten vmb die gewonleich zins die sy sullent
zinsen in dem graschaft auf Tyrol

Item bez ersten sullent sy zinsen achttag ober vierbechen
auf das lengest nach sand Martens tag vnd wa in ain Rich-
ter hin gepewt ober die präbß in dem gericht passere vnd wen
sy bez nicht entäten so hat ain Richter ober die präbß den
gewalt zu pffenten vmb die zins nach den vierbechen tügen
welcher dar vnder weer vnder in allen, der da nicht möcht ge-
haben ain schaff von ebaffter nöt der sol da für geben 1 pfund

Item vnd welcher nicht ain mutt Futer möcht gehalten,
als vor geschriben steet der sol auch dafür geben 1 pf

Item vnd welcher nicht ain frön swein möcht gehalten
der sol da für geben 111j pf. verner. Item vnd welcher nicht
ain Swinnen flaisch möcht gehalten, der sol da für geben
111j gross. Item vnd welcher nicht ain Rib oder ain lamp
möcht gehalten der sol für ir igleichs geben 111j gross. Item
vnd ze welchen zil sy die obgenanten zins nicht richtent, so
hat ain präbß den gewalt das er den fronpoten zu ym sol ne-
men vnd sol pffenten vmb die vor genanten zins auf dem
gut vnd sol die verchafften in dem gericht passere ez sey fe-
rendem hab ober erbyrecht vnd weer das das er nicht so vill
funde so sol er in haizzen still sten hünß als lange das er den
zins anz richt als meins Herren geltbuch sagt Item ez ist
mer zu wizen von den gütern da selbens in dem gericht pas-
sere ez sey höffer oder lechen ist das sich ain leib verchert ober
verwexel wirt oder von tode wegen so sol er dingen nach ge-
naden von dem Richter vnd sol die gut pezzern vnd nicht pös-
fern Item ez ist mer ze wizen das ain Richter gepieten

mag armen vnd reichen die selben mügen vnder in derweillen (erwählen) mit des Richters will vnd wort welcher aller nützlichs sey zu vorseprechen der herschafft vnd dem Richter armen vnd reichen Daz mag ain Richter gepieten pey 1 pf So mag auch ain Richter der wellen zwen fronpoten ainen zu sand Lienhart vnd ainen zu sand Martein daz mag er auch gepieten pey 1 pf. vnd mag auch ain Richter sitzen zu sand Martein oder zu sand Lienhart zu gericht welcher halb er will da er aller maist erber lewt mag haben vnd mag auch ain richter verpieten in dem gericht wa er sitzt zu gericht daz man die weil chain wein mag geschenken Item ez mag auch ain Richter verpieten daz niemant mit gewapter hant an dem rechten sey die weil der Richter sitzt daz er die weil die waffen von ym tü hinh als lange daz der Richter auf steet

Item es mag auch ain Richter gepieten in dem gericht allen den die da gehöfft seint zu dem rechten vnd auch ob iemant chain gast recht wolt haben oder vmb vnzucht da mag ain Richter alwegen dar zu pieten pey ainer veen

Item vnd sullent auch alle die aydswerrren die in dem gericht sitzen für pringen vnd rügen zu allen vier eleich tading. Item vnd mag auch ain richter alle die welder die in dem gericht sint inyan legen mit etleicher der pesten die in dem gericht sitzen nach der selben rat dar vmb ob gotz gewalt auß chäm daz man möcht Bimer holz finden vnd mag auch mer dar vmb verpieten ob ain herschafft chalch wolt vrenen inpasser daz man auch holz dar zu möcht haben vnd mag auch mer gepieten dar vmb ob chain federspill in den weldern weer daz man dem selben nicht zu nachen schlüg pey ainer ven von igleichen stamb v pf Item vnd mag auch ain richter gepieten in dem gericht daz niemant chain paxeid wein sol schenken vber viij g^o (Groschen) Item vnd mag ain Richter gepieten in dem gericht daz ieder man sol geben rechte mazze ez sey pey dem steer oder pey der ellen oder wein mätze oder welcherlai maz daz sey

Item ez ist auch die gewonhait die an vns chomen ist waz trifft holz auf dem wagger auß dem gericht geet sy sei chlain oder grözze da sol ain richter da von nemen hundert holz auf

gnade Item ez ist auch dem gewonhait die an vns chomen ist daz niemant vischen vnd iagen sol er sey armer oder reicher in dem gericht an ains richters will vnd wort anz genommen peren vnd wölff vnd fuches vnd chlain vögel Item ez ist auch an vns chomen daz niemant sol tragen spiez vnd lang pulian mezzet pey ainer pen Item sol auch niemant chain schidspruch tün in dem gericht an dez richters will vnd wort, daz ain gericht an gehört Item ez mag auch ain Richter der herschafft zins verpieten oder pfbenten oder peen zu wem er will in dem gericht

Item vnd welcher aus dem gericht wolt ziehen an ains Richters will vnd wort daz mag ain Richter auch verpieten hinc daz ieden man recht widerfar von ym geschet Item vnd mag ain Richter gepieten in dem gericht armen vnd reichen wa chain schedleich man oder diep der an dem holz gieng daz man ym nach luff vnd sez sieng auf recht Item ez mag auch ain richter gepieten in dem gericht allen zu sieng zu weg vnd zu pruffen wenn sein noet geschiecht da mag in alwegen ain richter zu gepieten die darzu gehören Item ez mag ain Richter gepieten den Schilttheren die zu rosse dienen zu notigen rechten vnd auch zu raisen der herschafft also ist ez von alter inguter gewonhait herchomen Item ain mainent sy die selben schilt herren in sol chain richter nicht gepieten vmb chainerlai sach an meinen herren, oder seiner gewaltiger hauptman da mit weer mein herr sein gericht nider gelect vnd möcht auch niemant gericht werden vnd ob volg vnd frag präch daz er ain gezewg weer oder ain gewizzen dez wolten sy nicht entün ez schaff dan mein herr oder seiner gewaltiger hauptman.

XXVI. Ain ordnungshedel vber die aus Passerey vnd der Schiltthof.

Sie sint vermerkt die eruindung vber die stosse zwischen Passereyren.

Primo ob Sy nicht gezinsen möchten als vermerkt ist,
So sullen vnd mügen Sy geben für ain Schaf xij kreuzer

ainem Richter oder wenn wir das zu vnsern handen nemen
so wollen wir nemen (was), wir wollen,

Item für ain lamp 111j g^o (grossos) Item welcher das
fueter nicht gehalten möchte an geuerde, der sol das gelten,
als man es an Meran auf dem platz die zeit geit, Item für
ain Schwein 111j pf., Item für ain Schultern 111j g^o Item
für ain Kise 111j g^o, an die Apr Awr mit den Aprn vi g^o
Item wen das ist das ain Pauman abget vnd Erben lat,
die Erben sint nicht gepunden die hof ze emphaben, Awr wer
das ain hof verkauft oder verwechselt wirt, so sol man ai-
nen ganzen Hof mit fünf phunden, ainen halben hof mit
11j pf. emphaben nach des Furgrafampts rechten vnd gewon-
haiten, Item So hat ain richter gewalt der gemainsch (ge-
mainschaft?) zu einander ze gebieten, ze erwelen Vorsprechen
vnd fronzpotten ausgenommen der Schiltleut vnd söllicher leut.
die der Herschaft, ze dienst kumen, Dann die darzu erwelt
werden. zu vorsprechen vnd fronzpotten, den hat der richter
bey fünffzig phunden ze gepieten Auch sol ain Richter ze ge-
richt sitzen. ze sant Martein vnd zu sant Lienhart. als von
alter gewonhait vnd recht ist, Vnd wen ain richter sitzen wil.
so mag er verpieten, das niemant mit verpotner wer, vnd
gewappender Hand ze gerichte sihe. an geuerde. Item So
mag ain richter meniglich zu allen rechten gebieten. aufge-
nommen der Schiltleut, die sein des gepots nicht gepunden,
Sy tün es dann gern, oder von Pete wegen, Es were dann
das dhain zeugschaft an Sy gezogen wurde, So mag in der
Richter zu dem rechten gebieten ze sagen ir kuntschaft, das
den leuten gerichtet werde. Item So mag ain richter auch
wol mit der besten vnd der mer gemainde wille vnd wissen
alle gemain welde verpannen. Vnd der Richter sol auch nie-
mant dar aus nichts erlauben ze schlagen an der gemainde
wille, noch die gemaine, an des Richters willen, Awr sint
icht welde, die zu Höfen gehören. die mügen die Pauleut wol
niessen. an geuerde, ausgenommen ob Weberspil in denselben
welchen stünde. den sullen Sy nicht ze naben Schlagen.
noch die in dhainer weise vertreiben, Item So mag ain Rich-
ter mit der Pessen Rat. vnd wissen, die wein anschlagen ze

schenken . vnd ainen auffsz . tun . da mit vnd dem leibe (Zeitgeben, Wirtben) vnd der gemain, ain geleichs beschebe, nach der Jar lauffe . an geuerde .

Item ain Richter sol vnd mag die rechten mas vnd wage, bey veen gepieten zegeben als von Alter herkommen ist, Item von dem Holz . treiben sol niemt nichts gepunden sein ze geben in Passyre an was er auf Tyrol geben sol . als von alter her kumen ist, wer es aber von alter her kumen vnd sich das sunt mit kuntschaft das man da (Znn?) vnd sie aus nemen solt, so sullen sy es auch beschaidenleich nemen, Item der Richter mag den Wildyan vnd Wischwaid verpieten, als von alter herkommen ist ausgenom . das ain vegleich Schiltman, mit vederspil, gepaisfen . vnd mit dem angel vischen, vnd mit winden heben, mag, Auch mag menikleich Pern wolf fuchs vnd den weissenhasen . Seebüner das Orhun vaben vnd auch klain vogeln . Item So mügen alle erber gefessen leut Swert . messer vnd swiess getragen vber veld vnd ze Gassen, an alain ze kirchen zu dem rechten, an die Schranne, als vor begriffen ist,

Item So mügen die gefessen leut, menikleich mit einander berichten vmb gült vnd ander züsprüche, die für recht mit vorsprechen nicht kumen sint, an des richters gegenwurt, aufgenommen vmb vnkuht, die mag man auch richten ze behalten dem gericht seiner rechten,

Item ain richter sol vmb der herschaft Zins, vor menikleichen veruarn Awr vmb des gerichts Penn beschebe was recht sey. Item ain vgleicher der vnklager ist mag aus dem gerichte wol ziehen an des richters wille vnd Hindrung . Ist er awr vor dem richter beklagt, so beschebe zwischen paiden talln was recht sey, ee das aintwedrer aus dem gericht ziehe. Item So mag ain richter menikleichen edeln vnd vnedeln gebieten. Wenn ain flüchtiger scheldleicher man in dem gericht vermeldt wurde, demselben nachzustellen vnd zu des gerichtes hant helfen ze bringen, Item ain Richter mag gebieten menikleichen die darzu gehört, ob in dem gerichte Weg oder steg abgiengen die ze widerbringen, als oft sein durft beschieht, Item der Richter sol den Schiltleuten nicht gebieten

ze Raissen, ob sey dann . das der Herrschaft oder ires Hauptmans oder des Burgrafen brief . oder ander mercklich botschaft da ze gegen sey.

XXVII. Cart. Orig. Arch. Oenip.

Landsprach an Schanzaner Prugg gericht's Schlanders.

Das ist das man an schanzaner Pruchl offen sol ze mittem mercken So Jarleich eleich tachtung da sint daz sich mit aitsbern vnd mit den Altsesene erfunden hat an der Landsprach

Darnach sol man die pruchl beschawen was die nottirffig sey das schullen die aitsbern tain vnd sullen zu ein ander gen vnd sullen zu ratt werden vmb Enspawm vnd vmb schürens vnd vmb allez das der pruchl nott ist das sullen si da offenn Man sol auch ofen in welcher Leng vnd in welcher grezzen der Enspawm sein sulle der Enspawm sol haben ander Lenge viij Clafter vnd an dem wipphel einen schuch

Wer sich sawmpt an den Enspawm oder an den schürens oder wenn mit den Schürens auf hebt der ze recht dar zu gehört vnd da nicht ist als manig frey ferrorst In dem gericht ist als manig v pf. ist er dem gericht veruallen Welcher aitsber an die pruchl nicht chimpt der ist dem gericht veruallen xvj Schilling vnd die andern freigen vmb viij Schilling

Item man scholl auch öfen wenn man einen Enspawm ab faitt ze mittem mercken oder alnen Schürens den schol man an sant veiz tag künden vnd dan ze mittem mercken da sein an der Pruchln ab daz vber faren wirt vnd ber sich daran sawmpt der das versorgen sol der ist chomen als oft ain freie Ferrorstett in dem gericht ist als oft v pf.

Man schol auch öffen vmb weg vnd vmb steg vnd ob temannt die gemain in gefangen hiet der ist chomen vmb 2 pf. da sol man meins Herrn aitsbern zu gebieten die schulden ander Erberg laüt zu in nemen vnd schulden daz beschawen vnd aus mercken vnd darnach abrechen Man schol auch öffen ob sich ymant der Herrschaft guet vnderbünden hab daz es der Herrschaft nicht verloren werde

Item man schol auch öffen ob sich ymant verheirat hat aus der Herschafft von Tirol der ist vrb 1 pf. chomen

Man schol auch öffen ygleicher aittsber In seiner Techney (Defanie) vmb das mas es sei vren Pacciden mütt oder meß vnd auch vmb die wag Daz das geleich vnd gerecht sei

Man sol auch öffen wär vwer ain Richter gebalt hat ze richten In dem gericht ze slanders Man schol auch öffen vmb einen veleichen aittsveren In Techney vmb vnffertig Laut es sein man oder weib Man schol auch öffen ob ymant dem anderen das sein nem haimleich oder offentlich vnd ob yemant den anderen wünd oder slach das er pluet vnd ob iemant dem andern sein Sawz auf preche vnd im schaden tü an Laüt oder an gut Man schol auch öffen vmb Frey Laüts welche Freylaut sich fürbas zichen an sant Johanstag da schulen si daz Jar dienen tot vnd Lebentig mit dem guet hat er dan ze sneiden oder ze mdeen vnd ze pawben oder ze brechsen daz schol erf sneiden vnd mdeen vnd wider an pawben zu rofen vnd schol seinen arbeitern milich haben vnd sewr vnd waid auf sant Jorgen tag vnd schol chainen dienst da nicht tain

Wer ainem Prabst Phant würd von der Herschafft stewr oder Zins wegen der ist dem gericht 1 pf. veruallen welcher aber inderthalben der Tür oder an freiger strazzen Phant wert der ist chomen als oft ain freyge Fewsstat In dem gericht ist als oft v pf. ist er veruallenn Man sol auch öffen wie sich die Prabst dem Richter stellen schollen an sant Steffans tag mit ir weissat veleicher Prabst aus seiner Techney sol einen Richter pringen 1 mutl rogen vnd ain Mut Walk vnd viij schultern vnd viij pf. vnd iiii gr. vnd die aier ze östern vnd welcher das dem Richter nicht bringt so sol der richter seinen prabst darumb Phentden Item wer einenen wündet daz in waizzelt der ist 1 pf. veruallen dem Richter vnd wer ain wündet das er pluet ist veruallen v pf.

Wer den prabst nicht verhaissen bill vmb das pruchf foren ber es zu recht tün sol der ist veruallenn 1 pf. dem richter Vmb die dillen sullent die mair von schanhan besorgen vnd gepieten wan es nött ist ander pruchfenn ber dez sawmig wer der es geben sol den schüllent sie phentenn vmb 11j gr. als

oft das geschlecht vnd wen ez in ze sber wirrt da sulent si dem richter chunt tün Auch ist von alter her choment was laüt her chümpf von wan si her choment Die sulenn mit den Freygen dienen yeder man nach seinen stättenn an die aus Wlten die sint vogelfrey Vmb die Stellung sol ain yelich man oder weib der oxsen hat zway Phartt stellen vnd wer nicht oxsen hat ain Phartt vnd sol ainem yelichen Phartt dez nachtes zwen mehen geben vnd des morgens nach dem wazzer ain mehen vnd hōw genug vnd dem chnecht ze ezzen nach seinen Eren vnd hat er wein so geb im nach sein trewn hat er aber Chainen so geb im ein chrwyer

XXVIII. Carta origin. Arch. Oenip.

Dorfrechte von Parschines.

Daz sint die Paulkut, die da gesagt habent auf ir Kyd vnd habent auch dar vmb gesworen vor herrn Hainrich von Fridung ze den Sexten Burggraff zu Tyrol vmb ir Dorfrecht

Item am Ersten Hisman von Hāuphūhel Item Hainz auß dem Weydach Item Wlrich der Mair von rablat Item Hainz Hismans Sun auß dem weg Item Friß Brunner ab - - Item Haint Ehreyf ab Tyrol der weinzinel Item Hainz vnderm weg ab - - Item Hainz Chöfle von Guntrawn Item Hainz des Ehoches Sun da selben Item Symion der Lexter Item Hainrich wazzerfaller It. Albrecht im stampf It. Wlrich von Tablet It. Hartman ab staben It. Hāfel der Geräuter It. Hylfel auß vertigen It. Hainz Kus It. Christan Huber It. Gerolt im Mos It. Egen Nasereynder It. der Huber von Parschines It. Berchtold Ebner It. Wlrich Potiger It. Peter Syrenger It. Hāfel der Chöchel It. Egen Wischer It. der Brunster ab Tablat It. Albrecht Parbelf (?) It. Wlrich Mawrer von Parschines It. Wlrich Pair It. Peter smeller It. Thomas der Huber von Guntrawn It. Peter smeller (ausgestrichen) It. Christel sein Kydem. It. Thomas ab dem Rain It. Ch winkler

Item die obgeschriben Kutt habent erfunden vmb ir Dorfrecht ze Parschines Item am ersten daz der Mülbach auß der Guntrawn mit vollem gewalt gen sol als er von alter

gangen ist, in der beschaidenheit, Daz Mälen vnd sämpff
genge sullen sein, Waz aber darvber oberhalb dez Dorfes
wazzers ist da sol iederman auch wazzern sein Eborn nach
seiner notdurft an geuärd, Vnd sint. (sollint) dar vmb de-
hainen Dorfmaister noch niemant gepunden sein nicht da von
ze geben, Vnd ob sy darvmb indert stößig wurden von dez
wazzers wegen, da sol sy ain dorfmaister vmb verrichten nach
dorfleichem rechten an geuärd, Vnd vnderhalb der Mälen
vnd der sämpff vnd des Dorfes, da mügent alle die, die da
Suben habent alle ir Rechtler wazzern auß dem egenant Pach
an geuärd auch an alle irung ains Dorfmaisters vnd Mänich-
lichen, Den ander Käutt die dar vnder Achter habent die
mügent vnd schullent auß dem obgenant pach auch wazzern,
in sämleicher weys daz ez der Dorfmaister jedem man tailen
schulle nach seiner notdurft an geuärd, Vnd ob daz wär daz
ainem Dorfmaister von der Tailing wegen dez wazzers ichß
geschant wärd daz mag er wol mit Eren einnemen, Vnd doch
nicht von rechßnwegen, vnd sol auch dar vmb niemant nöten

Item ze der andern saz ist pey gewesen vber die die vor
geschriben stent am ersten St. St. ab vnderwant der Hismantin
Kydem St. die zwen Blrich ab der platten St. Friß auß der
ammais am St. Ch . . sein pruder der Durcker St. der Bl-
rich egger St. Hainß der Kögeder Item der ober Ebner.
Item sol auch nicht nemen chain Holz an dez Dorfmaisters
rat vnd der pesten

Item dar nach habent sy erfunden aber auf ir ayd, daz
ain iedleicher Dorfmaister sol sitzen alle Jar zmeund ze dorf-
recht ze sand Gorgen Tag drey Tag vnd ze sand Gallen Tag
zwen Tag dez hät er nicht getan dez sey wie ze schaden vnd ze
Chrieg chomen

Item so habent sy erfunden vmb daz Holz daz die ge-
meinschaft die mult (mulctae) wol gewalt haben ze legen
hoch oder nider nach dez Dorfmaisters rat vnd die Mult ist
der gemeinschaft, vnd sol auch Chainem der in daz dorfrecht
gehört chain Holz nicht weren nach seiner notdurft an ge-
uärd, vil aber iemant in daz Holz fräfelichen, den sol ain
Dorfmaister pestern nach sybner der pesten vnd der elstiken

Rat, Ez mag auch ain Dorfmaister ainem ledlichem der in
 Daz dorfrecht gehört zwen stäm oder drey an gedärb vnd nicht
 mer Ez sol auch ain Dorfmaister Holz pürgen setzen mit
 Der gemeinschaft rat vnd die sullen auch Penden nach der
 alten Molt als sich dan ersint vor dem dorfrecht

Item Ez sol auch Ebain Dorfmaister, chain ven nicht
 nemen, vber ain phunt Perner dar vnder wol vnd dar vber
 nicht Item Ez hat auch Ebain Dorfmaister chain gewalt ze
 richten vmb Fräsel noch vnzucht wie die genant sint daz ge-
 hört an daz gericht an Meran Item Ez sol auch Ebain Dorf-
 maister chain schergen nicht setzen an der Suber vnd der ge-
 meinschaft wille vnd wort Item Vnd sol auch chain saltner
 nicht setzen an der pesten wille vnd wort Item alle ander
 sach sol sich erkunden was daz ist oder wie daz genant ist vor
 Dorfleichen rechten Item vnd ain Dorfmaister sol auch Treu-
 ben sein Nos vnd sein oschen nach dorfleichen rechten als ez
 von Alter her chomen ist

Wen ain Richter den aitsberen geyert das herschaft nicht
 an get wer ir den bedärff so sullen si an ainen wirtt zichen
 vnd da Ezzen vnd trincken Ir notdurft wer dan vnrecht hat
 der schol si von dem wirtt letig vnd los machen

Si habent auch geoffent vmb malefiz vnd vmb Fräuell
 daz sich erkunde mit gewizzen von dem schlimbspach oben her
 bis an Chastelbeller pruch vnd von der selben pruchken bis
 an Spinninger pruchff seien die Lütt wes si wellen man oder
 weib welches Heren si sein das so in dem gericht beleiben

Die aitsberen haben auch erkunden was für chumpt von
 vnücht begen das in dem gericht geschache ein vgleicher ait-
 sberen in seiner Lecheney als ez in fürbracht wirtt ain wör-
 bait für ein wörbait ain Lewmutt für ain Lewmutt Man
 hat Auch Erkunden wen fromde Lewtt In ain Dorff chomen
 die nicht gehaußet sint die Holz flachent das schol der Rich-
 ter verbietten vnd ob ymant Holz der da gezen ist der sein
 herberg pawbe vnd pessärn wolt der sol chains nicht flachen
 man erlaub ims dann

Wer habent si erkunden wenn ain Richter in dem anger
 ze Schanhan zu gericht sihet vmb welcher lay sach das ist das

der richter da gewewt So sullen die Phardt In dem anger gen ez sei gemdet oder nicht

Item alle Panchthartt sint der herschafft sei Vater oder muetter welches heren si sein Wassar vnd geidage ist gemain Man hat auch erfunden ben ainer an geschlagt wirtt vmb frduell in disem gericht sein welches Hern si sein so sole er sich vor tisenn stabe verantwurten hat er recht er genis sein hat er vnrecht er engelt sein Man hat auch erfunden wer freiges vrbar erbet der schol mit den freigen dienen oder er verbeg sich des vrbars Item man hat auch Erfunden wer ainen vber lauffet in seinem trüpfkalt mit gebaffnötter hant der ist dem gericht veruallen 2 pf.

Item man hat auch erfunden wer ainem gefrächleichen seinen marchstain aus pricht vnd uns zeret der ist chomen vmb 2 pf.

Item man hatt auch erfunden wer ainen bei der nacht vindet mit seinem viche in einer wise oder in seinem paw der ist chomen vmb 2 pf. Item vindet ainner ainen pei dem tag mit seinem viche in seinem paw der ist komen vmb v pf. Wer ainen vindet pei der nacht bei gerochem fewr in seinem haws der ist veruallen leib vnd guet auf genad Wer ainen bey der nacht in seinem haws vberlaufft mit gewappenter hant, der ist veruallen dem gericht leib vnd guet auf genad Item man schol verbieten kuglein in den dörffern pei 2 pf. perner.

Item man hat erfunden wer ainem sein Holz hinfüertt ab der Kasstat der ist komen vmb 2 pf.

Item wer ainem sein holz märch ausslecht vnd sein march dar auf steht der ist komen vmb 2 pf.

Item wer ainem sein viche mercket vnd sich sein maiket der ist chomen von dem marche vmb 2 pf. vnd von dem viche Paubyt vmb 2 pf. Man hat auch Erfunden wer ainem vber sein vrbar fräckleichen vertt an seinem willen zu der zeit vnd er es vn- pilleich tuet so man vrbar freiget der ist chomen vmb 2 pf. Item man hat auch erfunden wer ainen gemainen hietten slecht der ist chomen als oft ein freige fewrstat in der selbtigen pawrschafft als ist ist er chomen vmb v pf. schlecht man in aber das man in waizzelt so ist er chomen als oft ein freige

fewerkat umb 1. pf. Man hat auch erfunden wer ainen gemerckentten Enspawm In den waldern ab flecht der ist meiner herschafft veruallen auff genad Leib vnd guet Auch ist ze wizzen ob icht irrung in Disem obgenanten gericht auffstünd welcherlay hant das wer Das daz gericht mangl biet es ber umb malefß oder der herschafft recht oder umb ander gerichtz nottdurfft das schule die gesborn Erffinden als von aller her chomen ist vnd mügen auch zu in nemen meins hern freige Käutt vnd auch mer ander erberg Käut die meins hern atgen sint da mit daz das gericht bey seinen allten rechten be Leib vnd Land vnd Käut dessen pas besorget werdt Man hat auch erfunden wer frömde kündt in hat der schol sie nicht verheiraten an der nachsten fremutt will vnd gunst vnd wer das vberfertt der ist der Herschafft veruallen Leib vnd guet auf genad.

XXIX. Orig. Perg. Arch. Oenip.

Wir Johans von gotes genaden Ehunig zu Beheim, vnd ze Polan vnd Graf ze Lucemburch veriehen vnd tun hunt, allen den, die disen Brief, sehent, lesent, oder horent lesen, Wenne, daz ist, daz vnser lieber Herrn, vnd vater, der Edel, Herzog Heinrich, von Ebernden, vnd Graf ze Tyrol, vnd ze Görz, nimmer ist, das got lange nicht gebe, noch welle, vnd ob diu fürmuntschafft, vnd Gerschafft, in vnser gewalt, vnd hant geuellet, Daz wir danne Edel, vnd, Buedel, Burger, Arme vnd Riche, vnd wie si genant sint, vnd ir Erben, bei allen den rechten, vnd Pantuesten, sullen, und wöllen, gänzlich lazzen beliben, di si gehabt, vnd her pracht habent, bei vnserm, vorgebantten herren, vnd vater, vnd daz wir in dar an chainen gewalt tün sollen, noch wellen, vnd daran, nicht hindern, noch chrenken sullen, wider daz recht, Wnd sullen, vnd wellen, si, auch dar an, frissen, vnd schermen, daz in, anders niemant chainen gewalt tün, wanne mit dem rechten allein, Wir (verha)lzzen, vnd geloben in auch, mit vnsern genaden, vnd trewen, daz, wir si, mit chainem gaff vbersehen sullen, dise vorgeschriben sache, verhaizzen, und geloben, wir für uns, vnd für vnsern Son,

sät, ze halten, vnd da wider nicht ze tün, mit guten trewen, an generbe, vnd alle arge liste, vnd dar vber ze einem offenen verchunde, geben wir disen brif versigelt mit vnserm Ebniglichem anhangendem Insigel. Der ist geben zu Inspruk, Da man zelt von Crisles gepurbe Drestzebenhundert Jar, dar nach in Drizzigstem Jar, des nehesten Sontages nach des Heiligen Crevs tags, als ez erhöbet wart.

XXX. Abschrift im Archive von Innsbruck.

In dem Namen der Heiligen vngethailten dreifaltigheit Amen, wir Rudolf der viert von Gottes gnaben Erzherzog ze östereich ze Steyr, vnnnd ze Käretan, herr ze Crain, auf der March vnd ze Portenau, Graf ze Habsburg, ze Tirol, ze Phirrt vnnnd ze Kyburg, Margraf ze Burgaw vnnnd Landtgraf in Elß, allen Christgelaubigen gegenwirtigen vnd künftigen, hail in Gotte, vnnnd kuntschafft dise nachgeschribnen dingen, die Ewig weißheit der vnbegreifen Gottheit, hat sirsichtiglich geordnet vnnnd gesetzt, fürklich wirdigheit, nach gleichnuß Ir selbst, mit solchem gvalt, das Sy Ir vnnterthonen schirmben vnnnd in freid behalten, mit Gerechtigkeit, mit der Sy Ir vnnterthonen gietet begabe, vnnnd Ir Missetete vesser khöfzige vnnnd abnem, das von bilde sollicher Begabung die guete an Ir frumbheit aufnehmen, vnd von forchte billicher Peene die Besen nidere getrucht vnnnd gekrenncht werden, vnnnd auch mit gietigkeit mit der Fürklichen hochheit vegelichen Menschen vberflüssiglichen Anraize, willig vnnnd bereit mache, zu danncknehmer dienstverthait, zu merung gemaines guetes vnnnd ze vnnterkeken vnnnd wendung schödllich vnnnd Preßhaft sachen, dieselben gietelhait Fürkliches Adel Iren vnnterthonen souil Miltiglicher thailen soll, als vil Sy an Ir merer threu, Lauter begür vnnnd vesser staitheit Innen wirdet vnnnd empfindet, Darumb wann an dem Anfanng vnnser ingannges in die Graffschafft ze Tyrol, vnnnd die herrschafft an der Etsch, vnnnd in dem vhnthal, do wir geen hall khome, vnnnd etlich mächtige vnnnd Gwaltige vmb Ir fräntlichen übergriffe Strafen vnd vesserer von derselben Straffung herte vnnnd feintliche aufleüffen wurden, das wir

ein weil in zweiff waren vnnsers Lebens, die Burger von Halle, atubelliglich vnnnd gemainiglich mitsambt vnnsern gethreuen Lieben den Burgern von Innspurgt wol geriff vnnnd gewappnet, mit Monnlichen Muete vnnnd wehrlichen handden zu vnns Ruffen, vnnnd Ir Gueth, Leib vnnnd Leben durch vnnsern willen auf die wage Leitthen, vnnnd auch mit Irer vesten Thunheit Vnns hulffen, das wir die strafelen aufleiffe widerspenigkheiten vnnnd ungehorsamb von den genaden des Allmechtigen Gottes, von dem aller Sig fleust vberkhomen, vnnnd vberwunden, Als völiglich das wir das Ewigen fromen vnnnd Ehr genomen haben, wann auch dieselben vnnsrer Burger von hall mit vnns so Starcklich gethreulich vnnnd Göfflich von Vnnsern wegen in disem gegenwirtigen Krieg wider die herzogon von Bayrn gethreten seindt, dunckhet vnns billich vnnnd zimbllich das wir In der threu vnnnd vestigkhatt dannckhen, mit solchen genaden, der Sy all Ir nachkhomen, vnnnd die Statt zu Halle, Ewigen fromen nutzen vnnnd Ehre haben, vnnnd wann wir nach den freyheiten vnnnd handdtessen die wir von Römischen Kaysern vnnnd Königen haben, in allen vnnsern Landden, Stetten, vnnnd gepieten, neue recht, Freyheiten vnnnd gesezte, mit Kayserlichen Gwalt Stifften Eteren, aufsetzen absetzen, geben vnnnd nemen migen, Geben setzen verleichen vnnnd Stifften wir mit Kayserlicher macht, für vnns vnnsrer Prieder vnnnd Erben, den vorgeannten Burgern von hall in dem vbnthall, dise nachgeschriben genade, Stuckhe vnnnd Artickel zu stücken Ewigen, vnnnd Immerwerenden rechten, vnnnd gesezten mit chrafft diser gegenwertigen handdtessen vnnnd briese, Das Ersten geben wir In solche Freyheit vnnnd recht, das Sy aus allen vnnsern Leitthen, Sy sein vnnsrer eigen oder vogtleith oder herkhomen leith Burger empfachen, vnnnd nemen sollent, vnnnd migent, auch in gleicherweise in Ir Purbrecht aller annder Gottshelfer Leitth, freyleith vnnnd voggtleith wo oder vnnter wem die geseffen seindt, ze Burger empfachen, ohn vnnsrer vnnnd Menigelichs Ibrung, vnnnd widerrede, darnach setzen wir, in dem Namen als dauor, vnnnd wellen, das mann aus allen vnnsern gerichtten Laß zu der Statt hall fieren holz, wildpret, vnnnd visch, vnnnd das Ir vischer

auf vnnsern wassern vischen, an vnnsfer vnnnd aller Menig-
 klichs hinternus vnnnd Irrung, wir sezen auch vnd wellen,
 wellich Mann oder weib in derselben Statt ohn Leib Erben
 abget, das das, oder der gueth gefall auf die nachsten Er-
 ben, vnzt auf die fünffte Stype, was auch die obgenanten
 Burger von hall von Kauffmannschafft hinab geen Wien, oder
 von wienn herauf geen hall fierent auf dem wasser, die Ir
 allein ist, vnd niehemanden Annders, vnnnd das Sy der Statt
 offen brief habennt, von derselben Kauffmannschafft sollent
 Sy khain Maut noch zoll geben, noch richten, ze Schär-
 ding, zu Neunburg auf den vhn, ze Linz, ze Stain, noch
 ze Krems, sonnder Sy sollen an denselben Stetten Maut
 vnd zolles frey, vnnnd ledig sein, Ewigelich ohn all wider-
 red, vnnnd gefärde, darnach geben wir In von besondern
 genaden, die Freyung was Sy weins in Ir Statt Ewige-
 lich fierennndt, den Sy darInn verthuent, vnnnd der von der
 Statt nicht khombt, von demselben wein sollent Sy an dem
 Zug vnnnd an allen anndern, Mauten, vnnnd zellen, zollfrey,
 vnnnd Mautfrei sein, Ewigelich *), was aber Sy oder An-
 derleith weins von der Statt verfierent in anndern Landt,
 von demselben sollent Sy zusambt andern rechten, die von
 Alter daruon gefallen, geben zoll vnnnd Maut, an dem Zug,
 vnnnd an allen Anndern Mauten vnnnd zellen, die daruon ge-
 birent, vnnnd soll das in der Statt zu hall besezet werden, mit
 vnnsers zollners wissen vnnnd Rath an dem Lueg, das daran
 khain vntzreu vnnnd gefärd beschehen mige, darzu verneuen
 vnnnd bestätten wir den vordenanten vnnsern Burgern von
 hall für vnns, vnnnd vnnsfer Brieder vnd Erben, alle die
 hanndtessen, recht freyheiten, genaden, vnnnd guet gewohn-
 heiten, die In von der Herrschafft von Tyrol, oder von ann-
 dern Fürsten vnnnd herrn gegeben vnd verlichen seindt, oder
 die Sy von Alter mit gueter gewohnheit gehabt, vnnnd her-
 bracht habent, darumb gepieten wir Ernsllich bei vnnsern

*) Dese Zollfreyungen seind hernach A° 1373. aufgehbt wor-
 den, gegen deme, das der Statt hierfür ain andre gnad
 vnd ergezllichkeit eruolget.

hulden, allen vnnsern Lanndtherrn Ritters vnnnd Knechten, allen vnnsern hauptleitthen vogten, Pfliegern, Richtern, Mautnern, Zöllnern, Burgthgrafen, vnnnd allen andern, vnnsern Ambtleitthen vnnnd vnnterthonen, gegenwirtigen vnnnd khünfftigen, wie Sy genant sindt, das Sy die egenanten vnnsrer Burger von hall bei den vorgeschribnen rechten vnnnd genaden, vnnnd bei dieser vnnsrer besätung vnnnd verneung gennzlichen beleiben lassen, vnd In khain Irung hinder auß noch ingrif darynn thuen, noch yemantdt thuen lassen, wer es aber dariber thäte, vnd darwider mit freyenlicher getürfftigkeit khäme, der wisse, das Er darumb schwärlich in vnnsrer vngnad khäme, vnd darzue fünfundzwainzig Marck Goldes, zu Wandel verfallen ist, desselben Goldes vnns in vnnsrer Camer zehen Marck der Egenannten Statt von hall zehen Marck vnnnd vnnsrer Cannzlei fünf Marck werden, vnnnd gefallen sollen, ohne genad, diser dingen seindt gezeugen die Erwürdigen Bischoff Albrecht von Trienndt, Bischoff Johannes von Gurckh, vnnsrer Lieber Cannzler der Abbt von Euders, Conradt Abbt von Wiltein, die Edlen Graf ott von ortenburg, Graf wilhelm von Montfurt herr zu Bregenz, Graf Ruedolf von Nidaw vnnsrer Lieben obaym Graf vrich von Eych, vnnsrer hauptmann in Kärnten, vnnsrer gethreuhen Lieben Conradt von Aussenstain, Starckher der Porer, hainrich von Notenburg, genant von Kaltham hofmeister ze Tyrol Friderich von Greiffenstain, hainrich der Kasse, hainrich von Kospach vnnsrer hofmeister, Johannes der khreizer vnnsrer hofmarschalckh, vnnnd vil annder Erbar leitthe, Ritter, Knecht vnnnd Burgere, vnnnd des zu ainem offnen verkhundt, wahren gezeugnus vnnnd Ewigen sicherheit, aller der vorgeschribnen dingen, hieszen wir vnnsrer grossen Fürcklichen Innsgl heinnckhen an disen Brief, der geben ist zu Innsprugth an Sannnd Simons vnd Sannnd Judas abent, der zwelf votten, nach Christus Geburth dreizehenhundert Jar, darnach in dem dreuundsechzigisten Jare, vnnsrer Alters in dem vierundzwainzigisten, vnd vnnsrer gewaltes in dem Sechsten Jare, † Wir der vorgeannt Herzog Ruedolf Eterckhen disen brief mit der vnnterschrift vnnsrer selbs hannde,

XXXI. Orig. Perg. Arch. Brix.

Wir Albrecht von gots gnaden Herzog ze Oesterreich ze Steyr ze Kärnten vnd ze Krain, Herr auf der Windischen March vnd ze Portnow Graf ze Habsburg ze Tyrol ze Birt vnd ze Kyburg, Marggraf zu Burgow vnd Landgraf in Elsass. Verleihen vnd tun kunt offentlich mit diesem brief, für vns, vnser lieben vettern vnd haben, allen den die in sehent, lesent oder hörent lesen, Als in etlichen gerichtten vnserer Graffschaft ze Tyrol, in dem Inntal, vnd anderswa sölich gewonhait dabey gewesen ist, Wenne ain pfarrer oder ein Vicari mit dem tod abgieng, daz sich dann die Richter aller seiner hab vnderwunden, vnd lieffen nymand dauon tcht wideruarn. Sein wir wol vnderweist von Erwürdigen Bischofen vnd andern vnsern Herren vnd Stäten, daz das vnsern landen nicht nutz noch erleich ist, wan vil erberre statthafter vnd geleterer Paffen dadurch bey irn Kirchen nicht beleibend, vnd lassent ir Widem vnd pharrhöf, Kelch, Büch vnd Messgewand zergeen, vnd also wirt Gottes dienst vast geminnret. Dauon haben wir durch Got, durch vnser vnd aller vnser vordern, Erben, vnd nachkommen sein Halles willen, vnd mit guter vorbetrachtung vnd rate der egenanten Herren, die vorgeante Gewonhait gar vnd genßlich abgenommen, vnd nemen die auch abe, wissentlich, Vnd haben allen paffen Brixner Bistum, die hinder vns stehend, dauor gefreggt, vnd In die gnad getan, vnd thun auch gegenwurtlich, wenn ir dhatner fürbasser stirbet, daz dann die Richter mit desselben Gut vnd Hab nichts sullen ze schaffen haben, Sunder sie sullen es beleiben lassen bey der Kirchen, dabey es funden wird, Es wer dann daz yemand von redlicher geltschuld oder geschäftes wegen dazu zesprecken hiett, der sol dauon ausgericht werden als billich vnd recht ist, an alles geuerd, Geschehen aber dhatner sößz vnd missbell darumb, die sullen auszgetragen werden vor dem Richter in des Gericht dieselb Pharrkirch gelegen ist, Auch sol man vns, allen vnsern vordern, Erben vnd nachkommen alle Jar, auf ainen benanten tag ainen Partag begeen ze Brixen, vnd ainen ze Insprugge im Inntal, mit

aller schonhait, Bigllie vnd Mess, als man vmb Fürsten vnd Fürstinn tün sol, vnd als wir des Bischofs vnd des Capitels ze Brigen gegenbrief darumb haben. Davon emphelben wir vnsern lieben getrewn vnserm Hauptmann an der Etsch vnd allen andern Hauptleuten, Pblegern, Burggrafen, Richtern vnd allen andern vnsern Amptleuten vnd vndertanen in der egenant vnser Graffschaft ze Tyrol gegenwürtigen vnd chunftigen wer die ye dann sind vnd wellen auch ernstlich, daz si dawider nicht tün, in dhainem weg. Ober si tätten wider vnser Huld vnd gnad, vnd wellen si darumb swerlich pessern, Vnd des zu erkund, daz dis war vnd stat beleið hieszen wir vnser groß fürstlich Insigel henken an disen brief, Der geben ist ze Halle in dem Inntal an Montag nach sand Scolastiken tag der halligen Junckfrawn Nach Christi gepurt dreußeßen hundert Jar, darnach in dem Eiben vnd Achzigisten Jare.

XXXII. Abschrift in den Landesfreiheiten der fürstlichen Graffschaft Tirol vom Jahre 1520.

Wir Kempold von gots genaden Herzog zu Osterreich, Ze Steyr, Ze kernadte, vund Ze Krain, Graf ze Tirol ic. thun thundt als vnnsere lieb getrewen, etlich Edl, vund vnnsere Burger gemainliche ze Vohen yez und ain ordnung von der wein wegen erfunden vund gemacht haben, Also haben wir Innen, dieselben ordnung bestet vnd bestetten, auch wissentlich mit diesem briue was wir In ze Recht, daran bestatten sollen oder mugen, dauon Emphelben wir vnnsern lieben getrewen, allen Hauptleuten Herrn Rittern vund knechten, Burggrafen, Pblegern, Rittern vund anndern, vnnsern vnderthanen, vund getrewen vund wöllen Ernstlich was ordnung, Ey also erfunden, vund gemacht haben, von der Eegenannte wein wegen das dieselben vnnsere Burger dabey verfigelich halten vund schirmen, vund nicht gestatten, das In von Demand khaynerlay Inuell, noch Irrung, daran beschew von vnnsermoeign, Wann wir das Ernstlich mainen, Mit Brfhundt dits briefs Geben Ze Inchingen an Mittichen nach des heilligen Creuztag, ze Herbst, Nach Christi gepurde,

dreuzehenhundert vund darnach in dem Eibenundneunzigsten Jare.

XXXIII.

Wir Friderich von Gottes Gnaden, Herzog zu Osterreich, zu Steyrn, zu Kärnten, vnd zu Crain, Graf zu Tyrol Ebuethundt, als wir jezund all vnser Leichenschaft vnd gnad, in der Graffschaft zu Tyrol, der mann vnß mit vnsern vordern Briefen Redlich Beweisset, von neuen dingen verleihen vnd Bestätten, also thomen fr vnß vnser lieben Getreuen, die leith Gemanigel. auß Passenr, vund zaigten vns Brief, vmb Ihr freyheit Recht, vnd Gnad, damit sy von vnsern vordern Grafen vnd Gräfin zu Tyrol Begnadet wären, vnd die von alter Herbracht Pieten von Erst ainen Brief von weilendt Rhinig Hainrichen, von Pöckum, des Datum lautet göben auf Tyrol Geburde dreyzöchenhundert Jar, darnach in dem Eibenundzwainzigsten Jar, des Ainundzwainzigsten Tages des Monates Octobris, darnach ainen Brief, von Margrāfin Margreten von Brandenburg, des Datum lautet, Göben auf Tyrol am Sambstag nach Sanct Pbilippen vund Sanct Jacobs Tag, nach Christi Geburth dreyzöchenhundert Jar, darnach in dem dreyund sechzigsten Jar, Ittem aber ain Brief, von den Hochgebornen firken vnsern lieben Vettern, Herzog Albrechten loblichen Gedechtnus des Datum lautet göben zu Wien, am Sannet Peters Tag, nach Christi Geburth dreyzöchenhundert vnd in Fünfundneinzigsten Jar. Vnd daryber ainen Bestätten Brief von vnsern lieben Pruedern Herzog Leopolden, des Datum lautet, göben zu Ohnsbrugg am Mitwochen nach Sanct Ulrichs Tag. Nach Christ Geburth. dreyzöchenhundert Jar, darnach in dem Sechshundneinzigsten Jar, vnd Waten vnß diemietiglichen, das Wir in die von neuem dingen Geruehen, verneuen, vund Bestätten, daß Haben Wir gethann, vnd Haben Ihn vund allen Ihren Nachhomen arm- vnd Reichen, der obgenanten vnsern vordern Brief mit allen freyhaiten, Gnaden, Rechten, vnd mit allen Puncten, vnd Artikeln, als die von Worth zu Worth lauten, von Neuem Bestättet,

vnd verneuert. Besätten vnd verneuern In auch die Wiffentlich in Ehrast dits Briefs, was wir Recht daran Besätten vnd verneuern Sollen, oder migen. Vnd wöllen auch, daß dieselben, Ihr Brief Bei allen Ihren Puncten, articulen. Vnd Begreiff. Vñt vnd Stätt Beleben vnd gehalten werden. Ihn aller der Maß, als ob sey von Wort, zu wordt Hierin Beschriben Stundten ohngeuerde, davon so Empfelchen wir vnsern lieben Getreuen allem vnsern haubtleithen. Buechgrafen, Pflögern, Richtern, vnd allen anderen Vnsern Ambleithen, das sy die Egenanten vnser Leith Bei den obgenannten Ihren Rechten, Saden, vnd freyheiten nach Ihrer Brief Begreiff. Vñtiglich Halten, vnd schirmen Bei vnsern hulden, mit Verhündt dits Briefs, Geben an Meran am Sontag, Als Singt ledäre in der fasten, nach Christi Geburth 1411 Jar.

XXXIV.

Wir Friderich Herzog zu Oesterreich etc. Bekennen etc. das für vnns Thommen, die Erbern, Weissen vnser lieben getreuen, die Lewt gemainlich Reich vnd Arm in dem Lechtall, vnd gaben vnns zu erkennen Wy Sy etwas Freyheit gnad vnd Recht hetten gehabt, damit sy gefreit weren vnd die sy vnd Ir vordern vor herbracht hetten, vnd hätten in aber in den vergangen Kriegen, da Inen das Lall angewunnen ward, Ire freyheitbrief . . . verlorn . . . Vnd baden vnns . . . das wir Inen dieselben freyheit geruechten zu uernewen . . . in der maß, als die hernach geschriben stende, Des ersten so sollen vns die aus dem Lechtall und die vmbfassen zu Lanheim in den Algew Ferlich zu Stewer geben, dreißig Markk ze samt Nicolaustag vnd fünfzehn Markk Herrengelt, damit haben Sy ain Jar gesteuert vnd gezinsert vnd hat Sy ain Pflieger auf Eremberg auf ain Jar nicht mer anzufordern, on das Im mit dem Stab gefelt, Wer auch das man Ichts an dem Hauß Eremberg pawen wolt, so sol ain jegelicher Man ain tag in seiner Costt arbaiten vnd nicht mer, Vnd sol ain Jar ledig sein, Sy hat auch ain Pflieger

nicht mer ze nöthen ze raissen, dann das Ey zu macht wider halmb rhomen mügen, Es were denn, das es vns vnd vnser handt vnd lewt anpüeret, so sollen Ey raissen als ander vnser frey leuth, doch das das Tahl versorgt werd, auch sollen Ey khain Fasskewer geben, wann Ey der Straß mit der Aibderlag nicht genieffen, In soll auch khain vnser Pbleger auf Eremberg iagen noch vsschen nit verbieten, außgenommen Rotwils vnd Federspil, Wann auch zwen arm Mann iagt miteinander kössig werden, oder zu schaffen gewinnen, so soll Ey khain vnser Pbleger darzue nit nöten, das Ey klagen müessen, ob Ey sich selbs verainen mügen, Man soll auch khain gefangen auf Eremberg fueren, weder vmb todtschleg, oder ander ding, für den man verspricht, vnd der das Recht vergwiffet, Item wenn zwen mittelander Rechten, so soll ainer auf den andern nicht mer zeren, weder vor noch nach, dann auf dem tag, so Ey zu Recht steend, was dann ainer mit seinem Versprechen verzert, oder ob er Jemandts bedarff von Weisung wegen, das soll Er für In abraiten vnd nicht mer. Der Pbleger soll in auch kainen gebieter sehen, vn Jren Willen, Wer auch ain zu todt schlecht, der ist vns leib vnd guet, on alle gnad verfallen, vnd vnserm Pbleger fünfzig Pfundt, Welcher auch ain vimb aigen vnd Lechen für Recht bringt, da er nicht Recht zue hat, der ist vns verfallen fünfzig Pfundt vnder sein Trupfkall, das man wol erzeugen mag, ist der Pan fünfzig Pfundt, Wer ain schlecht oder sicht, das er wazlens oder bestens bedarf fünfzig Pfundt, der ain Swert suchet, vier Pfundt, Ain fließende Wundt vier Pfundt, Wer den andern vberpawt oder vbermeet, vnd es für Recht rhombt, Ist der Pan ain Pfundt, es sol auch kain Pbleger noch Richter In nicht verbieten, Bich, Käß, Schmalz oder was so dann hetten, das Ir ist, zuverkauffen in der Herrschaft oder Anderswo, es wäre dann Krieg, was wir dann mit In schaffen, des sollen so gehorsam sein, Auch soll man In das Ir vmb kain Pan verfezen noch verkhauffen, vnd soll sich aber zu den nutzen ziehen, vnz man mit von des Pans wegen vberfumbt, die Wmbseffessen zu Lanbalm vnd in Algew sollen auch hinfür mit In

Stewern, als von alter her ist thomen, Also haben wir . . .
bestett etc.

Datum aus Hertemberg am Sontag nach unser Frauen
tag Assumptionis 1416.

XXXV.

Wir Ernest von Gots gnaden Herzog zu Oesterreich ic.
Bekennen etc. das an vnns vracht haben die Ersamen vnnsrer
getreuen andechtigen, . . . alle Pöbß, Dechannt, pharrer
vnd gemeinglich all geistlich personen der Erwidigen vnd
Erbern phaffhait in den Bistumben in vnnsern lannden ge-
legen zu Trient vnd Brichsen, wie Sy von vnnsern vordern
Fürsten vnd Herren seligen gefreit sein, das Sy Ir gelter
vnd nechst Freund oder wem Sy Ir hab geben oder machen,
nach Irem Tod erben sollen, vnd auch weder wir, noch kein
annder weltlich personen, es seyen Herren, Ritter, Knecht,
Vög, Richter oder ander lewt in Ir pfarrhöf vberuallen,
oder in Ir Hab vnd gueter nemen sollen, Darumb auch Sy
Ierlich vnnsere vordern vnd vnnsrer Partag begeen, mit ge-
mainer phaffhait in vedlicher Lechnen, vnd auch den hinfür
vnns vnd vnnsern nachlomen löblich begeen sollen, als das
denn noch vnzher mit briesterlicher andacht ist beschehen,
Wann aber In Ir egenannt Freyheit vor her manigneltik-
lich sind vbersarn, des Sy sich grösslich gegen vnns habend
erklagt. Haben Sy vnns gar diemutiglich gebeten, das wir
In solch Ir gnad vnd Freyhait geruchten zu uernemen vnd
ze bestetten. Nu haben wir angesehen etc. Vnd dauon so ha-
ben wir aller phaffhait in den egenant Bistumben solch Ir
gnad vnd Freyhait m. bestett etc. bey ainer veen Tausent
guldein, die einem veglichen Herren von Tyrol genallen vnd
werden sollen etc. von dem der dann hinfür der gemainen
phaffhait solch Ir gnad vnd Freyheit überfür etc. Dauon so
gebieten wir etc. das Sy all phaffhait . . . bey solcher Ierer
gnad . . . halten vnd nicht gestatten, das vn vemand in Ir
pharrhöfe mer valle, noch Ine ober den Kirchen Ir hab vnd
guet nemen, Sunder die an Ir gelter oder Ir nachst Fremndt

oder wenn Sy die schaffen oder ordnen geuallen lassen, oder doch das bey den Kirchen vnd pbarren lassen beleiben etc. damit vnser Hartäg auch abgeen möchten vnd die Gozhewser abschey und verderbt wurden etc. in der Newenstat an sand Valentinstag des h. Martirer 1413.

Bestättiget vom röm. König Maximilian etc. Innsprugt am Freittag nach s. Egidientag 1493.

XXXVI. Landtagsabschied der Stände von Tirol,
Bohen den 8. Januar 1420.

Wir Berchtold von gots gnaben, Bischof ze Briuchen, vnd wir die nachgeschriben vogt wilhalm von Mätsch Graff ze Kirchberg Hauptmann an der Etsch vnd des Biskumbis ze Orient, vnnnd hanns Kuntzberger, Burggraf auf Tyrol, an stat in namen vnd mit vollem gewalt des durchleuchtigen Hochgebornen fürsten, Herzog Fridrichs, Herzogens ze Oesterreich etc. vnser gnädigen lieben herren thun kunt allermänlich, Als derselb vnser gnädiger lieber Herr, an die ganze Lantschaft Edel vnd vnedl als die bey ainander was, auf dem Hofrecht, d. s. Suntags nach sand Martins tag, nechst vergangen, ze Bohen liess brengen (bringen) das mänigerley, beswärmisse Irresal vnd bekummeruss diesem Lande anleg, vnd sunderlich, das nyemand vor dem andern nach seiner notdurft, sicher gewandeln noch erwerben mocht, das diesem Lande in die Lenge nicht elainen schaden smech vnd kümernüsse bringen wurde, ob das nicht wurde vnderstanden das aber seinen gnaben vast layb were, vnd wann manigerley Rede im Lande dorumb Auf In gieng, das er das als ain Landfürst wenden solt, vnd vnderstehen. Dauson so begert der egenant unser gnädiger Herr, ernstlich an die Lantschaft, das Sy also auf den Sonntag, nach dem zwelften nechst vergangen wider zusammen gen Bohen kämen, vnd da zu ainander sezzen, So wolt er seinen vollen gewalt vns obgenanten emphelhen als er vns denn dohumal emphalh, wann sein gnad diezeit nicht mocht bey Land gesein, vnd auß

seinen Räten sechs zu der Lantschaft setzen, also das dieselben Sechs seiner Rät vnd Sechs auß der Ritterschaft, vnd Sechs auß den Steten vnd aus der Lantschaft eigentlich vberain werden, vnd erfinden, damit männlich Im Lande vor dem andern sicher were, Dornach von der Münz wegen, vnd anderer notdurft dis Landes, Also haben die obgenant Achtzehen von vnsern gnadigen herrn wegen von Oesterreich etc. der Ritterschaft vnd der ganzen lantschaft wegen, die ordnung gemacht, vnd mit allem fleizz aintrechtlich vberain komen, vnd erfunden in aller dermassen als hernach geschriben ist, zum ersten, So ist vnsern gnadigen Herrn von Oesterreich ernstliche mannung vnd gepentt auch das bey seinen hulden vnd gnaden das meniglich Wie der genant, oder gebatzen, oder in welchem wesen der Sey, hinfür bey Euen vnd bey freid gen den andern bleiben sol, vnd auch nyemand mit dem andern in dain weg, an Recht in argem nichts so ze schicken noch ze schaffen haben sol, Wer aber zu dem andern ichts zespochen oder zsfuchen hab, der tu das an den Steten da daz billich ist, an alle arge list, auffseze vnd geuerde vnd besunder das allermännlich, er sey Edel oder vnedel, Reich oder Arm, gaislich oder werntlich nyemand außgenommen, ain freys sichers gelayt haben sol, zu dem Hofrechten ze komen vnd ze reyten, da ze sein vnd wider dann vns an sein geworsam, als oft In das not beschicht, vor aller meniglich vngehendert, auch an alle geuerde, welcher aber dawider tette, vnd das gelait vberfuer, wer der were, Edel oder vnedel, vnd sich das mit bewerten sachen erfunde, der sol darumb von vnserer gnädigen herrschaft gestraffet vnd gepessert werden in aller der mass, als ob er vnsern gnädigen herren gelayt vnd brief geprochen hiet, vnd vberfaren. Item wer aber der were, der sich dorüber an dem Rechten nit wolt benügen lassen, oder dem Rechten nit wolt gehorsam sein, noch den behabten Rechten nicht wolt nachkomen, noch den genüg tun, vnd den andern wider Recht dringen oder beneten wolt, wann sich das mit bewärten sachen erfindet, vngewerlich, den sol vnd mag unser gnädige Herrschaft sein Hauptman oder Richter dorumb straffen, als ainen vngeworsamen vnd der wi-

der Recht die Leut bringen wolt vnd bedürften. Item beucht auch unsere gnädige Herrschaft, das Sy zu sollicher Straff, Hilff bedorft, wann dann die Lantschaft von vnserer gnädigen Herrschaft dorumb ermanet wirdt, so sol die Lantschaft vnserer gnädigen Herrschaft dorynne hilfflich vnd beyßendig seyn, als dann das in Bren alten Freyhaiten vnd briefen auch ist begriffen, alles getreulich vnd vngenerlich. Item wer auch ainem solichen vnghehorsamen, als vor geschriben ist, Er sey Edel oder vnedel, nyemand außgenommen Hilfflich, Rätlich oder beyßendig ist, zu sollichen sachen, haimlich oder offentlich, Es sey mitenthaltten mit Speyse mit fürdrung mit genürlchem Hinschicken, mit worten oder mit werken, nichts außgenommen als oft sich das mit bewärten sachen erfindet, der oder die füllen in allen der Straff sein vnd schulde als der selbschuld. Item es sol ain vgllicher Richter bey vnserer gnädigen Herrschaft hulden vnd gnaden, vnd bey dem Rude, den Er vnser gnädigen Herrschaft geschworn hat, Hinfür altzeit eigentlich beschawen und erfahren in seinem Gerichte, umb die ledigen Knechte die nicht Dienst haben noch berayte arbeit, noch tagwercker sind noch dhainen Erbern versprecher hand, denselben Knechten sol der Richter, das Gericht verpletten, das Sy nach acht tagen das gericht füllen vermenyden. Wer aber dieselben nach dem verbieten, hauste oder hoste, wann sich das mit wärheit erfindet, den sol der Richter darumb straffen, als ainen der an dem Gericht hat gefreuelit umb die gross peen, das ist umb fünffzig pfund. Item von der Münz wegen ist erfunden worden, das man ain gemains gepott tu, als wir daz auch hiemit tun in dem namen als dauor vnd bey der nachgeschriben peen in allen gerichtten, daz allermentlich, gold, ducaten, vnd Reinitisch gold verbende nach seiner notdurft, zwischen hinnen vnd des Röss Sontags schierst fünffzig. Als er verbund gang vnd geb ist, vnd dor nach nyemandt kainen Ducaten tewrer geb noch neme, dann vmb vier vnd vierzig Chreuber, ainen Reinitisch gulden vmb vier vnd dreyßig Chreuber, fünf fierer für ainen Chreuber, ainen Benediger Gross für acht fierer, ainen alten Blayphart der Newn fierer goltten hat, für Acht, ain Blayphart der

acht golten hat, für Siben vnd der da Siben golten hat für Sechs fierer, hwen venediger Arsimpling für ainen chreuder, ainen Marketen für hwen fierer, ainen Agler für ainen fierer, vnd welcher das vberfüer vnd die egenant Münz höher vder temerer nem, oder geb, So wer der Singeber derselben Hab verfallen, vnd der kaufer, vmb das gelt, dem Richter, welcher Richter aber das generlich vberfah vnd sich das mit bewerten sachen erfunden, den sol vnser gnädige Herrschaft dorumb straffen vmb fünffzig pfundt, als oft er das vberfüer, Item auch ist erfunden worden, das nyemand kainen wain in das Land füeren sol, desgleichen sol auch nyemand in diesem Lande Korn darauss füeren, vnd sullen dorhu leut geschossen werden, auß der Lantschaft Im vinschgew, die dem gefessen sein, die das also weren sullen. Ober das so sol dieselbe Habe, die also in das land, oder auss dem Land gefüeret würde, manelichen Edel vnd vnedel, frey vnd erlaubt sein, vnd wer das also nympt, der hat das Recht, vnd sol damit nicht gefreuelit haben, vnd sol auch die Strass offen sein. Item auch ist erfunden das ain yglicher Richter in seinem gericht beruffen sol, vnd gebieten bey vnser gnädigen Herrschaft hulden und gnaden, vnd bey der hab, das nyemand, wer in ainem gericht gefessen vnd wonhaft ist, er sey Burger Landsmaun oder gast, kainerlay getraid, Smalsat, flech, fueter noch ander ding fürkauffen sol, Sunder sullen Sy das zu den Steten, Merckten, dorffern vnd freyen plätzen treiben, tragen vnd füeren lassen, vnd welcher das vberfüer, der ist dem Richter solicher verkauften Habe verfallen, auf gnad, vnd der dabey wer, vnd das nicht meldete, der ist verfallen hechen pfundt, Meraner Münz, welcher Richter das auch vertruog, es wer mit geuerde, oder suß von miet, oder von freuntschaft wegen, der ist der Herrschaft funffzig pfundt verfallen, als oft das beschiecht. Item wenn auch vnser gnädiger lieber Herre von Osterreich ze lande kumyt, So sol er soliche ordnung vnd erfindung, mit seinem brieß vnd Inßigel versorget schaffen, vnd die Lantschaft, die das erfunden hat, sol vnser Herrren gnad hinwiderumb vmb hilff vnd beyßendtsait, als oben

ist begriffen, mit Item brief vnd Inſigel, auch verſorgen,
das alles ſo alſo erfunden vnd gemacht iſt, bey craft vnd
vnerprohen hinfür ze be Leibten. Mit vrkund diß briefs.
Geben ze Bohen an Eritag nach dem zwelften. Anno do-
mini Millesimo Quadringentesimo vigesimo.

II.

Jakob Andrá Freiherr zu Brandis,

Landeshauptmann an der Etsch, und Burggraf von Tirol,

vom

Gräfen Klemens von Brandis.

Unter den Regierungen der Erzherzoge Ferdinand, Maximilian und Leopold, und der Witwe dieses Letzteren, Klaudiva von Medicis, findet man in Tirol ein rasches Aufblühen der Künste und Wissenschaften, welches zu den schönsten Hoffnungen für die Zukunft berechtigte. An keinem der kleineren Höfe Deutschlands waren in jener Zeit so viele Gelehrte und Künstler vereinigt, als am Hofe von Innsbruck. Der Tiroler Almanach vom Jahre 1803 gibt einen Ueberblick der Künstler, die damals in Tirol lebten. Noch interessanter und wichtiger für die Geschichte wäre es, die in wissenschaftlicher Hinsicht ausgezeichneten Männer jener Periode näher kennen zu lernen, da die meisten unter ihnen auch an der Regierung und dem Schicksale des Landes thätigen Antheil nahmen.

Eine vorzügliche Stelle unter ihnen verdient der Freiherr Jakob Andrá von Brandis. Seine Aeltern waren Hanns Heinrich von Brandis und Margarethe Thannrädgl von Ternberg und Nebberg, Tochter des Andreas von Thannrädgl und der Margarethe Freiin von Harrach. Sein

ly

Vater bekleidete anfangs einen Hofdienst bei dem Erzherzoge Karl in Steiermark, an dessen Hofe zu Wienerisch-Neustadt Jakob Andrá den 10. Jänner 1569 geboren wurde. Im J. 1552 übertrug der Kaiser Maximilian II. Hanns Heinrichen von Brandis die Obhuth über den unglücklichen Herzog Johann Friedrich von Sachsen-Gotha, welcher, des berüchtigten Grumbach wegen, in die Reichsacht verfallen und bei der Einnahme von Gotha gefangen genommen worden war. Nach vier Jahren wurde er vom Kaiser auf sein wiederholtes Ansuchen dieses Dienstes wieder enthoben, um seine Familien-Angelegenheiten in Tirol zu besorgen. Dasselbst brachte er auf seinen Schlössern Brandis und Forst die übrigen Jahre seines Lebens in Zurückgezogenheit zu. Nur war er im J. 1581 zum Hauptmann im Burggrafenamte ernannt worden.

Jakob Andrá wurde im J. 1578 zu seiner ersten Ausbildung nach Innsbruck, und von da weiter nach München gesendet, wo er am herzoglichen Gymnasium unter Leitung der Jesuiten die lateinischen Schulen besuchte. Nach ihrer Vollendung im J. 1583 kehrte er nach Brandis zurück, und reisete im folgenden Jahre nach Bologna. Im J. 1588 schickte ihn sein Vater in Gesellschaft des Herrn Hileprand von Wangen nach Prag, wo damals der kaiserliche Hof residirte, und von da nach Wien. Im April 1589 erhielt Jakob Andrá dort die Nachricht vom Tode seines Vaters. Er reisete sogleich nach Tirol zurück, um dessen Besitzungen zu übernehmen, und blieb von nun an fortwährend im Schlosse Brandis. Im J. 1591 wohnte er zum ersten Male dem adeligen Hofrechte in Bozen bei, einem Gerichte von Adellgen, das unter dem Vorfise des Landeshauptmanns sich in der Regel jährlich viermal in Bozen versammelte, um über die Rechtsangelegenheiten

des Adels im landeshauptmannlichen Bezirke zu entscheiden ¹⁾).

Bei Gelegenheit einer Berathschlagung über den Für-

¹⁾ Die festgesetzten Zeiten der Versammlungen dieses Gerichtshofes waren die Quatemberwochen, von denen sie auch ihre unterscheidenden Namen, das Hofrecht Reminiscere, das Hofrecht Trinitatis u. s. w. erhielten. Die Rechtssprecher unter des Landeshauptmanns Vorstiß waren angesehene Edelleute des Bezirks, die zu dem Ende einberufen wurden, und eine eigentliche curia parium bildeten. Referent war der Landschreiber an der Etsch, immer ein Rechtsgelehrter, der einzig bleibend angestellte Beamte, den der Landeshauptmann zur Seite hatte. Dieses Adelsgericht hat sich bis auf die neueste Zeit erhalten, doch nicht ganz in der alten Verfassung; in der spätern Zeit fielen die pares curiae weg, und das Gericht wurde bloß von dem Landeshauptmann und dem Landschreiber (dem Letztern wurde für die Kanzleigeschäfte auch noch ein sogenannter Aktuar beigegeben) nicht mehr bloß zu gewissen Zeiten des Jahres, sondern das ganze Jahr ununterbrochen verwaltet. Es war dieß ehemals die gemeine Einrichtung der tirolischen Gerichte, die alle aus zwei Beamten, dem Richter, und dem Gerichtschreiber (italienisch Cancelliere) bestanden, von denen der Letztere zugleich so viele Schreiber halten mußte, als zur Beförderung der Geschäfte nöthig waren. Als hernach der Sitz des Landeshauptmannes von Bozen nach Innsbruck übertragen worden, ernannte dieser für das Adelsgericht zu Bozen, und auch zur Besorgung der dortigen landständischen Geschäfte einen Stellvertreter unter dem Namen des Landeshauptmannschafts-Verwalters. Dieses Gericht wurde im J. 1783 wegen Josephs II. neuer Einrichtung der Gerichtsverfassung aufgehoben, den 1. August 1795 wieder hergestellt, und zu Ende Februars 1804 zum zweiten Male, und wohl für immer, aufgelöst.

tenkrieg, welche der Erzherzog Ferdinand am 13. August 1594 zu Innsbruck hielt, wurde auch Jakob André von Brandis dazu hinerufen. Im J. 1597 hatte er bei dem Durchzuge des päpstlichen Kriegsvolks durch Bozen die Stelle des Landeshauptmanns Johann Jakob Khuen von Belasi zu vertreten, welcher durch Kränklichkeit sehr häufig verhindert war sein Amt zu versehen.

Die Verwaltung des Landes wurde damals durch die k. k. Regierung und Kammer in Innsbruck geführt. Beide zusammen bildeten einen Körper, getheilt in zwei abge sonderte Sektionen unter zwei verschiedenen Präsidenten, und vereinigten sich bei außerordentlichen Berathschlagungen, wenn Gegenstände von besonderer Wichtigkeit vorzutragen waren. Die oberste Behörde des Landes waren die geheimen Ráthe des in Tirol regierenden Erzherzogs, sie waren gewissermaßen in Tirol, was der k. k. Staatsrath heut zu Tage im österreichischen Kaiserthume ist. Als der Erzherzog Ferdinand am 24. Jänner 1595 mit Hinterlassung zweier Töchter gestorben war, fiel das Land an das gesammte Erzhaus. wieder zurück, und der Erzherzog Matthias kam im J. 1595 nach Innsbruck, um im Namen seiner Brüder und Vettern die Erbhuldigung zu empfangen, kehrte aber gleich darauf nach Wien zurück, ohne sich in Tirol aufzuhalten. Durch einen Familienvertrag unter den Erzherzogen wurde die Verwaltung Tirols und der vordern Lande dem Erzherzoge Maximilian, zugleich Hoch- und Deutschmeister übertragen, um sie im Namen der mitinteressirten Erzherzoge zu führen, und er kam im J. 1602 nach Tirol. Bald nach seiner Ankunft berief er den Freiherrn von Brandis nach Innsbruck, und ließ ihn durch den tirolischen Kanzler, und den Freiherrn Daniel Felix von Epaur auffordern, zur Regierung zu

treten. Als er sich dazu bereit erklärte, ernannte ihn der Erzherzog zum östereichischen Regierungsrathe (oder wie die Ráthe gewöhnlicher hießen, zum Regimentsrathe), und nicht lange darauf zu seinem Kämmerer ²⁾.

Während dieses Dienstes übertrug ihm der Erzherzog im J. 1604, zugleich mit dem Kammerprokurator Oswald Portner, die Ausgleichung eines Streites, welcher mit dem Erzbischofe von Salzburg über die Landmark bei Ribbühel, und einen Wald bei Waideing entstanden war, den er gegen andere Wälder bei Reute an den Herzog Maximilian von Baiern ausgetauscht hatte, und welchen nun der Erzbischof als zum Hochstifte gehörig ansprach. Im J. 1606 wurde er zum Obersthofmeister der Erzherzogin Anna Katharina, Witwe des Erzherzogs Ferdinand, ernannt, und er bekleidete diese Stelle zugleich mit jener eines Regierungsrathes bis zum Jahre 1611, nämlich bis zum Antritte seiner neuen Würde. Denn im J. 1610, als durch den Tod des Landeshauptmanns Johann Jakob von Rhuen diese Stelle (die in den letzten Jahren fast immer von Ferdinand von Klüepach verwaltet ward) erlediget worden war, ernannte ihn der Kaiser Rudolph II. zum Landeshauptmann an der Etsch und Burggrafen von Tirol.

Der Landeshauptmann an der Etsch war damals nicht allein Chef der Stände; er hatte auch die politische Administration und Gerichtsbarkeit über den Adel seines Be-

²⁾ Welche Disziplin damals unter der Regierung gehandhabt wurde, sieht man aus dem nicht uninteressanten Auszuge einer landesfürstlichen Instrukzion vom J. 1604, der sich unter den hinterlassenen Schriften des Freiherrn von Brandis befindet, und in der Beilage geliefert wird.

zirkes, beiläufig des heutigen Kreises von Bozen, die von der Gerichtsbarkeit des Fürstbischofs von Trient eximirten alten Familien des Fürstenthums Trient mit eingeschlossen, zu führen, und stand in dieser letzteren Beziehung unter der Regierung und Kammer, mußte Berichte an dieselbe erstatten, und konnte sich bei jeder wichtigen Veranlassung unmittelbar an den Erzherzog oder seine geheimen Räte wenden. Als Burggraf von Tirol hatte er die Obhuth über dieß Hauptschloß, und unterhielt daselbst einen Unterhauptmann. Nachdrücklich beklagte sich deßhalb der Freiherr von Brandis einst bei der Regierung, daß die Schlüssel zu dem Schlosse bei dem landesfürstlichen Kelleramte hinterlegt seien, da doch er selbst Sr. Durchlaucht dem Erzherzoge habe zusichern müssen, die Hauptmannschaft und Burghuth zu Tirol bestens zu versichern; wahrscheinlich habe sich diese Unzukömmlichkeit bei Erledigung der Landeshauptmannsstelle einst eingeschlichen, und er bitte die Regierung, sich ehemdglichst bei dem Erzherzog deßhalb zu verwenden. Ganz vorzüglich aber gehörte zu seinen Amtsobliegenheiten alles, was die Vertheidigung des Landes betraf ²⁾, und in dieser Rücksicht wurde durch die Zeit

²⁾ Wir sehen noch in unsern Tagen, nämlich in den Jahren 1796 bis 1805, wie die Landesvertheidigungs-Anstalten von der landesfürstlichen Regierung gemeinschaftlich mit der tirolischen Landschaft geleitet wurden. Aus derselben Quelle scheint gestossen zu sein, daß die Landeshauptmannschaft an der Etsch durch ihren Verwalter bei Truppendurchzügen und Kantonnirungen die nöthigen Anstalten wegen Einquartirung und Vorspann bis zur Regierungsepoche des Kaisers Joseph II., wenigstens in ihrem Jurisdiktionsbezirke, zu treffen hatte.

verhältnisse seine Thätigkeit fortwährend sehr in Anspruch genommen.

Die Lage, in welcher sich Tirol in jenem Zeitpunkte befand, war nichts weniger als beruhigend. Die Gemüther waren in Deutschland aufs Höchste gespannt, und der Augenblick war nicht mehr fern, wo das lange schon mühsam zurückgehaltene Feuer endlich, von Frankreich angefacht, in volle Flammen ausbrach. Das Haus Oesterreich, welches damals nicht enge genug zusammen halten konnte, war in sich selbst entzweit, und auf dem Punkte in eine innere offene Fehde zu verfallen. Venedig lauerte mit der den Handelsstaaten immer eigenen Politik nur auf den günstigen Augenblick, den südlichen Theil der innerösterreichischen Provinzen und vielleicht auch Tirol an sich zu reißen, und unterhielt in dieser Absicht fortwährende Verbindungen mit Graubünden. Tirol in der Mitte zwischen den deutschen Protestanten, der katholischen Ligue, an deren Spitze des Landes nächster Nachbar, der Churfürst von Baiern stand, und zwischen Venedig und der Schweiz, war keinen Augenblick sicher der Kriegsschauplatz zu werden, und mußte dieser Gefahr mit desto größerer Besorgniß entgegen sehen, als es bei so drangvollen Verhältnissen keine Hülfe von den übrigen österreichischen Provinzen zu erwarten hatte. Es gehörte eine unermüdlliche Wachsamkeit und kluge Besonnenheit dazu, jeder auch nur von fern sich zeigenden Gefahr zuvor zu kommen, und die Gemüther im Innern des Landes vor den schädlichen Einwirkungen von außen zu bewahren. Diese Eigenschaften fanden sich im Freiherrn von Brandis, wie seine hinterlassenen Schriften beweisen, in vollem Maße vereinigt, und er war so glücklich während seiner achtzehnjährigen Verwaltung der Landeshauptmannschaft manche dringende

Gefahr von außen entfernt zu halten, seinen Landesfürsten kräftig zu unterstützen, und das volle Vertrauen der Stände immerfort zu erhalten.

Der unglückliche Zwist zwischen dem Kaiser Rudolph und seinem Bruder Matthias hätte dem Lande beinahe großen Nachtheil zugezogen. Schon hatte Rudolph, durch die Verhältnisse gezwungen, seinem Bruder ganz Oesterreich und Ungarn abgetreten, und konnte täglich befürchten, ihm auch die Krone von Böhmen, ja selbst jene des deutschen Reiches abtreten zu müssen. Dieser Gefahr zuvor zu kommen, und seinem Bruder, den er nicht liebte, so viel möglich in Schranken zu halten, trat er in nähere Verbindung mit den Erzherzogen der steiermärkischen Linie, besonders mit dem Erzherzoge Leopold, der damals Bischof von Passau und Straßburg war, und durch seinen biegsamern Charakter mehr, als sein Bruder Ferdinand die Zuneigung Rudolphs zu gewinnen wußte. Er bestimmte ihn in Geheim zu seinem Nachfolger, und wies ihn an, Kriegsvolk in Passau zu werben.

Dies geschah, und gegen Ende des Jahres 1610 fiel das in Eile zusammen geraffte Korps mit einem verheerenden Zuge in Oesterreich ob der Enns, und von da in Steiermark ein. Niemand kannte noch die Absicht des Erzherzogs, und die natürlichste Vermuthung ging dahin, daß er es erworben habe, um bei dem Jülichischen Sukzessionskriege entweder sein Bisthum Straßburg gegen die übrigen Prätendenten zu verwahren, oder seine eigenen Ansprüche durchzusetzen, und daß er daher dieses Kriegsvolk durch Innerösterreich, Tirol und die vordern Lande nach Straßburg schicken wolle. Dieser gefürchtete Besuch setzte Tirol in nicht geringe Besorgnisse; schon hatte der Churfürst von Baiern seine Gränzen kräftig besetzt, um

jeden Einfall abzuhalten, und Tirol mußte dasselbe thun. Die erste Sorge des neuen Landeshauptmanns war daher, in Eile die Viertel Ober- und Unter- Etsch, Eisack- und Pusterthal zu besetzen. An die Spitze des Landvolks trat der Freiherr Christoph v. Wolkenstein, als Stellvertreter des Felchobersten Gaudenz von Madruz, der im Türkenkriege abwesend war, und er begab sich nach Trient. Die Gefahr ging indessen bald vorüber; das passauische Kriegsvolk hatte nur eine Diversion machen wollen, um sich mit Munition zu versehen, und zog dann nach Böhmen zu seiner eigentlichen Bestimmung ab, wo der Kaiser sich in der Folge gezwungen sah, selbst und auf eigene Kosten es abzudanken. Das tirolische Aufgeboth wurde dann bald wieder nach Hause entlassen.

Im August des Jahres 1611 berief der Erzherzog die tirolischen Stände zu einem Landtage nach Innsbruck, und trug denselben vor, daß unter der Regierung des Kaisers Ferdinand I. und seither alle landesfürstlichen Herrschaften, Zölle und Mauthen dergestalt verschuldet und verpfändet worden seien, daß die Kameralgefälle kaum zur Bestreitung der Zinsen hinreichten, und zur Landes-Defension daher eine Summe von 730,000 fl. nöthig falle. Die Stände mit beiden Hochstiften Trient und Brixen kamen überein 400,000 fl. zu bewilligen; darunter sollten 130,000 fl. zur Unterhaltung der Bergwerke, 120,000 fl. übernommene Kameralschulden, 60,000 fl. zur Erhaltung des Hofstaats, 50,000 fl. zur Landes-Defension, und 40,000 fl. welche Elsaß an Tirol schuldig war, begriffen sein, mit einem Zahlungstermine von vier Jahren. Zugleich überreichten die Stände der Erzherzogin Anna, Tochter des Landesfürsten Erzherzogs Ferdinand, als Braut des Königs Matthias ein Geschenk von 20,000 fl. Sämmt-

liche Schulden der Stände beließen sich damals auf 1,200,000 fl.

Die Verbindung Venedigs mit Graubünden war für Tirol ein Gegenstand fortwährender Besorgnisse. Da kam die Kunde, es sei ein Abgesandter von Venedig nach Engadin gekommen, und sogleich eine Zusammenkunft des Landvolks angeordnet worden. Der Freiherr von Brandis schickte unverzüglich eine vertraute Person dahin, um Erkundigungen einzuziehen, wie das Volk gestunt sei, und ermahnte die Viertelshauptleute im Winschgau und an der obern Etsch, Maximilian Freiherrn von Hendl und Hanns Jakob Freiherrn von Rhuen, auf ihrer Huth zu sein. Den erstern wies er an, die Thorwachen in Glurns zu verstärken und sich hinreichend mit Lebensmitteln zu versehen. Die Nachrichten aus Engadin fielen jedoch ganz beruhigend aus; das Landvolk, hieß es, sei überall ruhig, und mehr geneigt sich an Tirol, als an Venedig anzuschließen.

Gleichzeitig wurden von der Republik Venedig an mehreren Punkten ihrer Gränzen gegen Tirol Feindseligkeiten ausgeübt, und insbesondere wagte der Graf Caldoggen von Vicenza einen Angriff auf die Gränzfestung Kofel (Covolo). Der Freiherr von Brandis wandte sich wegen dieses Vorfalls an den Erzherzog mit der Vorstellung, daß diese wiederholten Thätlichkeiten die Absicht der Republik nur zu deutlich zeigten, eine Veranlassung zu einem Kriege zu geben, und auf eine hinterlistige Weise dann den Schein des Angriffes auf das Haus Oesterreich zu werfen. Es sei der Würde des erlauchten Erzhauses zuwider, solche Frevel ungerügt zu dulden, und dieß würde nur Anlaß zu noch größerem Muthwillen geben; doch könne er nicht raschen, sogleich zur Retorsion zu schreiten, da ein Krieg bald begonnen, desselben Ausgang aber immer ungewiß sei,

und Tirol sich an Hilfsquellen nicht mit Venedig messen dürfe. Er hielt es für zweckmäßig, von beiden Seiten Kommissäre zu ernennen, um den Streitgegenstand zu untersuchen, und wo möglich gütlich beizulegen, indessen aber die Hauptleute an der Gränze zu ermahnen, stets auf ihrer Huth zu sein, und sich mit möglichster Bescheidenheit zu benehmen, und keine Veranlassung zu irgend einer Beleidigung zu geben. Dabei scheint es auch geblieben zu sein, und die Republik fand bald darauf eine andere günstigere Seite zu einem Angriffe gegen das Haus Oesterreich.

Im Anfange des Jahres 1613 wurde zu Innsbruck ein Landtag gehalten, welchem der Landeshauptmann seinem Amte gemäß vorstand. Es wurden einige Klagen über das Steuerwesen vorgebracht, und die Stände übernahmen von der D. O. Kammer 130,000 fl. Schulden.

In eben diesem Jahre ernannte der Erzherzog den Freiherrn von Brandis zum landesfürstlichen Kommissär bei der Wahl eines Fürstbischofs von Brixen nach dem Tode des Freiherrn Christoph Andrá von Spaur. Er beauftragte ihn in der ihm darüber ertheilten Instruktion, das Domkapitel zu ermahnen, ein Individuum zu wählen, welches der Kirche und dem gemeinen Wesen gleich nützlich, und geeignet wäre die bisherigen verschiedenen Zwistigkeiten zu entfernen, in welcher, wie in jeder andern Beziehung sein Vetter der Erzherzog Karl, Bischof von Breslau, am meisten geeignet sein dürfte. Das Domkapitel folgte auf des Freiherrn von Brandis Verwendung diesem Winke, und der Erzherzog wurde zum Fürstbischofe von Brixen erwählt.

Die Besorgnisse wegen Engadin wurden im J. 1614 neuerdings aufgereget, als der Bischof von Chur dem Freiherrn von Brandis im Vertrauen mittheilte, daß die drei

Bünde über ungestümes Anhalten des venezianischen Gesandten eine Zusammenkunft zu Thur veranstaltet hätten. Er sandte in der Stille einen Vertrauten dahin, über die Lage der Sachen Erkundigung einzuziehen, und hob vorläufig eine kurz vorher erlassene Anordnung der D. D. Kammer einstweilen auf, welche aus einer unzeitigen Sparsamkeit die jährliche Besoldung von 83 fl. für den Bothen von Winschgau, der in dieser Gegend den Mangel einer ordentlichen Brieffpost ersetzen mußte, aus dem Grunde eingezogen hatte, weil er nicht immer von der landesfürstlichen Herrschaft, sondern öfters nur von Privaten benützt wurde. Der Landeshauptmann drang nachdrücklich auf Fortbestand des Bothen, und stellte der Regierung vor, daß, wenn der Bothe auch nicht immerfort ausschließlich mit landesfürstlichen Schreiben hin und hergehe, es ihm selbst doch bei der täglich zunehmenden Gefahr sehr daran liegen müsse, in seinem Sitze zu Brandis stets in Verbindung mit den Viertelshauptleuten an der obern Etsch, im Winschgau und im Burggrafenamt zu stehen, und die Ersparniß im ganzen Jahre auch nicht sehr groß sein würde, wenn künftig jedes Schreiben an ihn, an die Viertelshauptleute, das Kelleramt in Meran, die Beamten an der Etsch, zu Schlanders, Glurns, Mals, Naubers u. s. w. durch einen eigenen Bothen befördert werden müßte. Die Engadiner beklagten sich mit Ungeflüm über die Sterbhuth, die von tirolischer Seite nahe bei der Finstermünz aufgestellt worden war, und drohten sie mit Gewalt zu vertreiben. Diese Sterbhuth war eine Wache, die man kurz vorher zur Vermeidung einer bei St. Gallen ausgebrochenen Epidemie dorthin gesetzt hatte. Es war nicht schwer zu errathen, daß die Engadiner auf Anstiften entweder der Republik Venedig, oder einiger unruhigen Köpfe unter ihnen

nur eine Veranlassung suchten, einen Streifzug nach Tirol machen zu können. Der Landeshauptmann kam ihnen aber dadurch entgegen, daß er, da nach den neuesten Nachrichten ohnehin wenig mehr von der Epidemie zu befürchten war, die Sterbhuth einzuziehen, den Engadinern aber den Ungeflüm ihres Begehrens verweisen, und für die Zukunft mehr Achtung gegen die landesfürstliche Regierung empfehlen ließ. Zugleich ermahnte er die Viertelshauptleute im Vinschgau und an der obern Etsch zu einer möglichst schonenden Behandlung der Unterthanen, und empfahl den letztern dießfalls besonders auf den Hauptmann zu Trasp Hanns Dietrich Mor Acht zu haben, der zu Verdrückungen geneigt schiene.

Da im Falle eines Kriegs von der einen oder der andern Seite ein Getreidemangel im Lande zu befürchten stand, und Vinschgau als die Kornkammer angesehen wurde, ordnete die Regierung auf Antrag des Landeshauptmanns eine Getreidesperre daselbst an, so daß kein Getreide mehr in die Schweiz, mit Ausnahme der nach Bünden hinüber bezogenen Gefälle, und nach einem gewissen Zeitraume auch nicht einmal in das Etschland herabgeführt werden dürfe, und sämtliche Gerichte an der Etsch wurden angewiesen, sich ehemöglichst mit Getreide zu versehen. Gleichzeitig mußten auch für unvorgesehene Fälle die Getreidekästen der Landschaft in Meran und Bozen mit dem für sie vorgeschriebenen Vorrathe Getreides angefüllt werden, und die Gerichte wurden beauftragt nachzuweisen, wie viel Getreide in ihrem Bezirke vorrätzig sei.

Die Regierung, oder wahrscheinlich mehr der Erzherzog persönlich, schöpfte noch eine andere Art von Besorgniß, ob sich wohl bei der Nähe der Protestanten nicht ihre Grundsätze herüber zu verbreiten anfangen. Es mußten dar-

über in geheim durch den Landeshauptmann Erhebungen gepflogen werden; zwei adelige Familien im Binschgau, die man im Verdachte hatte, wurden aufgefordert sich bei ihren Seelsorgern über die Verrichtung der österlichen Beicht auszuweisen; der Bischof von Brixen wurde ersucht während der Fastenzeit Jesuiten von Innsbruck nach Binschgau zu schicken, um dort zu predigen und Beicht zu hören, und der Erzherzog, ein besonderer Freund der Kapuziner, betrieb nachdrücklich den Bau des Kapuzinerklosters zu Meran, der auch durch milde Beiträge des umher gelegenen Adels und der Bürgerschaft zu Stande kam. Die erwähnte Furcht wurde glücklicher Weise ganz gehoben, und das Volk blieb im ganzen Lande eben so treu der Lehre seiner Väter, als seinem angestammten Fürstenhause.

Während der verschiedenen unruhigen Bewegungen in Graubünden theilte der Erzherzog dem Freiherrn von Brandis einen ihm gemachten Antrag mit, die Gotteshausleute zu Unterthanen anzunehmen. Dieser rieth davon ab, weil die Schweizer dadurch leicht Unlaß nehmen könnten, ähnliche Verbindungen mit den erzherzoglichen Unterthanen im Elsaß anzuknüpfen, und sie aufzuwiegeln, welches dann leicht einen größeren Nachtheil bewirken könnte, als der Vortheil wäre, der hier erzielt würde, da die Gotteshausleute ohnehin unter seiner Oberherrlichkeit stünden, und es immer sehr schwer sein würde, diese Leute in der gehörigen Ordnung zu erhalten.

Im J. 1615 fand die Republik Venedig endlich Gelegenheit ihre feindseligen Absichten gegen Oesterreich auszuführen. Die Veranlassung dazu gaben einige Seeräuberereien der Uskoken an der Seeküste von Zeng. Dieses kriegerische Völkchen hatte sich, seine Religion zu bewahren, der Bothmäßigkeit der Türken entzogen, und unter

dem Schutze des Kaisers, als Königs von Ungarn an der Küste von Kroatien niedergelassen. Schon öfters war es zwischen ihnen und den Venezianern, die keine fremden Schiffe neben sich auf dem adriatischen Meere dulden wollten, zu kleinen Feindseligkeiten gekommen, welche der Erzherzog Ferdinand von Steiermark als Obergeneral über die kroatische Seeküste immer mit möglichster Sorgfalt bezulegen suchte. So oft die Uskokten den Venezianern Beute oder Gefangene abgenommen hatten, ließ er stäts eine strenge Untersuchung führen, und den Venezianern alles, was ihnen abgenommen worden war, zurückstellen; forderte aber dasselbe auch von diesen letztern, da sie unter dem Vorwande von Repressalien mehrere seiner Unterthanen gefangen genommen, auf ihre Galeeren geschmiedet, und auch einige Schiffe mit Waaren weggenommen hatten. Alle Vorstellungen darüber von Seite des spanischen Gesandten in Venedig wurden mit schönen Worten und Zusicherungen erwidert, jedoch weder die Gefangenen noch die Beute zurückgegeben. Der Erzherzog Ferdinand reifete nach Wien, und unterhandelte persönlich mit dem dortigen venezianischen Gesandten Soranzo.

Es wurde ein Vergleich abgeschlossen, daß der Erzherzog die Seeräubereien von Seite seiner Unterthanen auf dem adriatischen Meere einstellen, die Piraten in Zeng abschaffen, und einen strengen Hauptmann mit starker Besatzung zur Aufrechthaltung der Ordnung dahin stellen, die Venezianer dagegen alle Gefangene und geraubten Waaren zurückgeben sollten.

Der Erzherzog sandte unverzüglich seinen General, den Freiherrn Wolf von Eggenberg, und später den Freiherrn von Breuner, Kommandirenden von Raab nach Zeng, um die Seeräuber zu bestrafen. Venedig aber, dem es

offenbar nicht um diese Genugthuung, sondern nur um eine Veranlassung zu thun war, bei der bedrängten Lage von Oesterreich sein Gebieth gegen dasselbe zu vergrößern, erfüllte nicht nur den Vertrag nicht, sondern machte große Rüstungen zu Wasser und zu Lande, die auf einen ernstlichen Angriff hindeuteten. Im Spätjahre 1615 begannen die Feindseligkeiten dadurch, daß die Venezianer von der Seeseite aus in das Gebieth von Triest einfielen, die Schlösser St. Servolo und Castelnuovo angriffen, die Dörfer umher plünderten, und die Salzgärten bei Triest zerstörten, während der General Pompeo Giustiniani an der Spitze von 8000 Mann zu Pferde und zu Fuß gegen Stabloska anrückte und es belagerte.

Der Erzherzog setzte ihm in Eile seinen tapfern General Adam von Trautmannsdorf mit dem Kriegsvolke, das er in Eile zusammen raffen konnte, entgegen. Dieser nöthigte die Venezianer zur Aufhebung der Belagerung, und zum Rückzuge nach Cormoes.

Dieser Anfall Venedigs auf die österreichischen Provinzen konnte für Tirol nicht gleichgültig sein. Der Feldoberst Gaudenz von Madruz erhielt den Befehl über die an den Gränzen stehende Mannschaft. Die Besatzungen von Beseno und Penede und von Beitelstein im Pustertthale wurden verstärkt. Die Landschaft übernahm die Verzahlung und Verproviantirung der Truppen. Um die festen Schlösser schnell mit Lebensmitteln nach Bedarf zu versehen, ließ der Landeshauptmann in Eile alles Getreide aus den landschäftlichen Getreidekästen in Bozen und Meran an die wälschen Konfinen abführen. Die Gefahr scheint als dringend angesehen worden zu sein; denn der Landeshauptmann ermahnte unterm 30. Dezember 1615 die Viertelshauptleute an der untern und obern Etsch, und in Winsch-

gan, auf ein allgemeines Aufgeboth gefaßt zu sein. Die glückliche Gegenwehr des Generals Trautmanssdorf im Friaul nöthigte indessen Venedig, seine ganze Macht dahin zu wenden, und hinderte es, etwas Feindseliges gegen Tirol zu unternehmen. Im Mai 1616 wurde zu Innsbruck dieses Krieges wegen ein Landtag gehalten. Der Erzherzog Ferdinand sandte den Freiherrn von Schrattenschach dahin, um Hülfe nachzusuchen, und die Stände bewilligten zu seiner Unterstützung 40,000 fl. Der Erzherzog Maximilian ergriff diese Gelegenheit den Ständen vorzuschlagen, ein Regiment zu Fuß und 500 Mann zu Pferde an die wälschen Konfinen zu deren besserer Vertheidigung zu stellen, und zu ihrer Unterhaltung 200,000 fl. zu bewilligen. Die Stände lehnten jedoch diesen Vorschlag ab, da die Gefahr noch nicht so dringend sei, da Venedig bisher keine Feindseligkeit gegen Tirol vorgenommen habe, und es daher zweckmäßiger schiene, sich auf gute Besatzungen an den Gränzorten und Pässen zu beschränken; und so blieb es bei der erwähnten Geldhülfe von 40,000 fl.

Der Krieg im Friaul wurde mit abwechselndem Glücke noch ein Jahr hindurch fortgeführt. Der Erzherzog, in der Folge von Spanien unterstützt, behauptete die Defensive, und Venedig konnte mit Aufopferung vieler Leute keinen bedeutenden Vortheil erringen. Auf Vermittelung Spaniens kam am 26. Dezember 1617 der Friede zu Madrid zu Stande.

Am 2. November 1618 starb der Erzherzog Maximilian in Wien. Die bedrängte Lage seines Hauses bei den immer zunehmenden Unruhen in Deutschland hatte ihn veranlaßt, Tirol im vorhergehenden Jahre zu verlassen, und sich an den kaiserlichen Hof zu begeben, um durch seine Gegenwart, wo er konnte, zu nützen. Die oberste

Verwaltung des Landes wurde in seiner Abwesenheit von seinen geheimen Råthen geföhrt, die darin auch nach seinem Tode fortföhren.

Der Tod des Erzherzogs hätte in Tirol beinahe zu ernstlichen Unruhen Anlaß gegeben. Es hatte sich in einigen Gegenden der Wahn verbreitet, daß nach dem Tode des Landesfürsten die Jagdgesetze auf so lange Zeit aufzuhören hätten, bis sie von dem Nachfolger wieder in Kraft gesetzt würden. In Ulten, bei Meran, in Passcier, auf dem Ritten, bei Sterzing und im Innthale rottete sich das Landvolk zusammen, und fing an unbeschränkt zu jagen. Die Regierung erließ sogleich die strengsten Befehle, diesem Unfuge zu steuern; und als einige unter dem Landvolke sich damit entschuldigen wollten, daß eben dieses auch nach dem Tode des früheren Landesfürsten, Erzherzogs Ferdinand geschehen sei, wurde ihnen erwiedert, daß zwar allerdings solche Unordnungen auch damals Statt gefunden hätten, die Thåter aber auch mit aller Strenge bestraft worden seien, und daß durchaus kein Privilegium darüber bestünde. Indessen war es nicht so leicht, das einmal aufgeregte Landvolk zur Ruhe zu bringen, und der Landeshauptmann mußte sich persönlich mit Beiziehung einiger Herren nach der Gegend von Meran verfügen, wo er die unruhigsten Köpfe vor sich rufen ließ, zu ihrer Pflicht zurückföhrete, und die Unruhen wieder stillte.

Nach dem Tode Maximilians übertrug der Kaiser Ferdinand, der eben seinem Oheim Matthias in der Regierung gefolgt war, die Verwaltung Tirols im Namen seines Hauses auf seinen Bruder Erzherzog Leopold, Bischof zu Passau und Straßburg. Der Erzherzog berief in Folge dessen auf den 11. März 1619 einen Landtag nach Innsbruck, Gleich bei dessen Eröffnung überreichten ihm die

Stände durch ihren Landeshauptmanns 6000 Stück neugeprägte Thaler als Geschenk zu seinem Regierungsantritte, und bewilligten die Summe von 250,000 fl., mit dem Vorbehalte, daß 100,000 fl. zur Verringerung der Schuldenlast verwendet würden. Zugleich verwilligte die Landschaft auch die sogenannte Küchensteuer auf fünf Jahre mit jährlichen 30,000 fl. 4).

Im folgenden Jahre 1620 wurde des Religionskrieges wegen, der in Böhmen nun ausgebrochen war, und Deutschland sofort durch dreißig Jahre verheerte, ein Landtag zu Innsbruck gehalten, und von den Ständen eine Geldhilfe von 150,000 fl. bewilligt. Auf eben diesem Landtage wurde auch zur Abhaltung der Gefahren, die dem Lande von allen Seiten her drohten, und zur Unterhaltung der außergewöhnlichen Besatzungen an den wälschen Konfinen und im Pusterthale 10,000 fl. und zur Beschaffung des

4) Unter den auf diesem Landtage vorgekommenen Desiderien und Beschwerden war die Klage, daß die Gerichtsstellen beinahe nur nach dem gemeinen oder römischen Rechte, und nicht nach der Landesordnung und nach den alten Gewohnheiten urtheilten. Die erzherzogliche Entschlie-
 ßung war hierin willfährig, doch mit dem Beisatze, daß, wo die Gewohnheiten und Gebräuche der Vernunft und Billigkeit zuwiderliefen, zum gemeinen Rechte zu recurriren sei. Es wurde ferner gebethen, die obrigkeitlichen Beamten sollten keinen Antheil an den Strafgebern mehr haben, was unbedingt bewilliget wurde. Auch die Austrocknung der Moose (Sümpfe) an der Etsch, besonders in der Gegend von Tramin, ist zur Sprache gekommen, und auf einen zu erstattenden umständlichen Vorschlag verwiesen worden. Die Austrocknung und Kultivirung des Traminer Moooses ist übrigens erst unter der Regierung der Kaiserin Maria Theresia wirklich ausgeführt worden.

Pulvers und anderer Vertheidigungsmittel 14,000 fl. bewilligt, und beschlossen, daß für den Fall einer augenblicklichen Hülfe, und zur Bestreitung der Truppendurchzüge jeder Stand nebst der gewöhnlichen Steuer noch ein ganzes Jahresratum als Vorschuß auf drei Jahre unverzinslich vorstrecken sollte.

Die lange schon bedenklichen Unruhen in Graubünden, gegen welche der Landeshauptmann Freiherr v. Brandis bisher so viele Vorsichtsmaßregeln angewendet hatte, kamen in diesem Jahre zu einem ernstlichen Ausbruche. Seit mehrern Jahren hatten Spanien, Frankreich und Venedig gewetteifert, Einfluß in diesem Lande zu gewinnen. Für Spanien war derselbe von großer Wichtigkeit, um von Mailand aus stets in Verbindung mit Oesterreich zu sein, und für die beiden andern Staaten war es nicht minder wichtig, diese Verbindung möglichst zu hindern. Die Katholiken hielten es großen Theils mit Spanien, die Protestanten mit Venedig, und Frankreich gab sich den Anschein der Vermittelung. Im J. 1618 rotteten sich einige Engadiner von der protestantischen Seite zusammen, und zerstörten zu Zernez das Haus ihres Landeshauptmanns Rudolph von Planta, der ihnen durch seine Anhänglichkeit an die katholische Religion und an Spanien verhaßt war. Zu den Engadinern gesellten sich auch die übrigen drei Bünde; sie hielten eine Zusammenkunft zu Tuzis, setzten ein Strafgericht nieder, und verurtheilten da, von einigen Prädikanten aus Genf aufgeregt, alle jene zum Tode, welche sie als Anhänger von Spanien ansahen, unter denen auch Rudolph von Planta und sein Bruder Pompejus waren; zugleich entsetzten sie den Fürstbischof von Chur Johann Flugi von Aspermont seines Bisthums, und forderten das Kapitel auf, einen neuen Bischof zu wählen.

Der Bischof hatte sich zur Vorsicht schon früher auf sein Schloß Fürstenburg nach Vinschgau zurückgezogen, und die beiden Planta flüchteten sich aus Engadin nach Mals. Alles ließ befürchten, daß die Engadiner nun einen Streifzug nach Tirol machen würden, und es verbreitete sich wirklich schon das Gerücht, sie wollten das bischöfliche Schloß Fürstenburg zerstören. Der Freiherr von Brandis ermahnte eiligst die Viertelhauptleute in Vinschgau, und den Hauptmann von Trasp zur Verdoppelung der Wachen, und sorgfältigsten Obhuth gegen die drohende Gefahr, und bath die geheimen Ráthe in Innsbruck, ehemöglichst den Feldobersten von Madruz von Mailand, wo er war, einzuberufen, um Vertheidigungsanstalten zu treffen.

Die beiden Planta forderte er auf, sich tiefer in das Land zu begeben, um durch ihre Náhe an der Gránze die Bündner nicht etwa zu einer Streiferei nach dem ihnen nahen Mals zu veranlassen.

Die Gefahr ging indessen glücklich vorüber; die schweizerischen Eidgenossen gemeinschaftlich mit dem französischen Gesandten bemühten sich die Bündner zu beruhigen, und das Urtheil des Strafgerichts aufzuheben, und die Sache schien bald ganz in Vergessenheit überzugehen.

Im Sommer 1620 zogen sich einige Katholiken im Veltlin aus Erbitterung über verschiedene von den protestantischen Graubündnern, unter deren Hoheit das Ländchen stand, dort vorgenommenen Neuerungen zusammen, und richteten mit Beihülfe italienischer Banditen ein furchtbares Blutbad unter den Protestanten an. Bald darauf, und nicht ohne Verdacht eines geheimen Einverständnisses, fielen Rudolph von Planta und Hauptmann Steiger an der Spitze eines Freikorps, (Freifähnlein) von Vinschgau aus

in's Münstertal und Engadin ein, und setzten sich in dessen Besitz. Die Regierung von Tirol wurde über diesen ohne ihr Wissen und Willen von ihrem Gebiete aus erfolgten Angriff gegen die Engadiner höchst beunruhigt. Dieses Freisährlein war unter den Befehlen des Obersten Baldironi kurz vorher nach Vinschgau geschickt worden, um bei den damaligen allgemeinen Unruhen zur Beobachtung der Bündner zu dienen; aber es lag nicht in den Absichten des Erzherzogs sie anzugreifen.

Zur augenblicklichen Sicherheit des Landes wurde das Landvolk in den Vierteln Vinschgau und Burggrafenamt unter ihren Hauptleuten Maximilian von Hendl und Sausdenz von Botsch aufgebothen, und an die Gränzen gegen Engadin gestellt, und eine Zusammenkunft zwischen dem Landeshauptmanne, dem Feldobersten Niklas Grafen von Lodron, der an die Stelle des im Jahre vorher verstorbenen Freiherrn von Madruz getreten war, und einigen Gliedern des ständischen Ausschusses auf den 4. August nach Meran bestimmt. Aus dieser Versammlung wurde eine Vorstellung an die Regierung gemacht mit der Bitte, daß vor allem die Steiger'schen Kriegsknechte zurückberufen, und an die drei Bünde eine Erklärung gesendet werde, daß dieser Einfall ohne Vorwissen der Regierung geschehen sei, und streng geahndet werden würde; und daß sie eingeladen werden möchten, aus ihrer Mitte Abgesandte zu einer gemeinschaftlichen Zusammenkunft zu schicken, wo die verschiedenen obwaltenden Differenzen ausgeglichen werden könnten. Der Landeshauptmann drückte im Namen der Stände auch den Wunsch aus, daß der im Vinschgau kommandirende Oberst Baldironi sowohl seines übeln Betragens wegen, als weil seine Instrukzion der Landesordnung entgegen sei, von seinem Posten entfernt, und

ein Mann an seine Stelle gesetzt werde, auf den man besser vertrauen könne, und der sich an die Land- und Zugungsordnung halte.

Der Erzherzog berief den kleinen ständischen Ausschuss auf den 31. August nach Innsbruck, um sich über die Maßregeln zu besprechen, die zur Sicherheit des Landes für den Augenblick vorzukehren seien. Indessen hatten die Bündner, statt sich gegen Tirol zu wenden, ihre ganze Aufmerksamkeit auf die für sie weit wichtigeren Ereignisse im Weltlin gerichtet. Sie mahnten die Eidgenossen zur Hülfe auf, und erhielten sie von Zürich und Bern. Die Veltliner dagegen wendeten sich an den Gouverneur von Mailand, den Herzog von Feria, und wurden von ihm auch bereitwillig unterstützt. Schon hatten die Eidgenossen Bormio und einen großen Theil des Landes eingenommen, als es am 1. September bei Tirano zur Schlacht kam, in welcher die Eidgenossen geschlagen und zum Rückzuge genöthigt wurden. Venedig both alles auf sie zurückzuhalten; aber sie zogen alle in ihre Heimath, und ließen Veltlin in den Händen der Spanier. Es kam selbst unter ihnen zu Uneinigkeiten auf dem Rückzuge; der obere Bund schob alle Schuld des erlittenen Uebels auf das Bündniß mit Venedig, und auf das Strafgericht zu Lufis, trug auf deren Abschaffung, und dagegen auf Bestätigung des alten Bündnisses mit Mailand an, und trennte sich von den zwei übrigen Bünden.

Dieser Umstand war für Tirol sehr günstig, und der Landeshauptmann bath daher die Regierung, die aufgebotenen Landleute wieder zu entlassen, weil ihnen die Abwesenheit vom Hause bei der eben herannahenden Weinlese sehr schwer fielen, und die dringende Gefahr vorüber sei. Die geheimen Rätthe schoben die Entlassung des Auf-

geboths hinaus, bis eine gegen das Münsterthal anzulegende Schanze fertig sein würde.

Das Landvolk fing an mit Ungeflüm auf seine Heimkehr zu dringen; nur mit Mühe, und durch wiederholte kraftvolle Aufrufe konnte der Landeshauptmann sie zurückhalten. Er erneuerte seine Vorstellung an die Regierung mit der Bemerkung, daß die Kosten des Aufgebotes bereits 52,877 fl. betrügen, daß die beiden Truhen in Roveret und Bozen, von dem auf äußerste Fälle vorbehaltenen landschaftlichen Gelde geleert seien, und er keine Mittel mehr habe, das aufgebothene Landvolk länger zu unterhalten. Auf diese wiederholten Vorstellungen wurde die Mannschaft endlich gegen Ausgang des Octobers entlassen, mit Ausnahme einer kleinen Anzahl, die zur Bewachung der Gränze zurückbleiben mußte.

In Berücksichtigung der vielfachen Verdienste, die sich der Freiherr von Brandis in einer so schwierigen Epoche erworben hatte, ernannte ihn der Erzherzog Leopold im J. 1621 zum geheimen Rathe mit Belassung des Amtes eines Landeshauptmanns. Da indessen der Dienst die persönliche Anwesenheit der geheimen Rätthe in Innsbruck erforderte, übertrug der Freiherr von Brandis die Verwaltung der Landeshauptmannschaft für die Zeit seiner Abwesenheit vom Etschlande, als dem Hauptsitze der landständischen Geschäftsführung auf Erereich von Trautmannsdorf.

In diesem Jahre überfielen die Bündner das erzherzogliche Schloß Râzûns, raubten alles, was sie fanden, goßen Kugeln aus dem Fensterblei, und trieben allerlei Unfug in der umliegenden Gegend, belagerten dann Trasp, und streiften in das Münsterthal. Der Erzherzog schickte den Obersten Baldironi mit beiläufig 6000 Mann in das Prättigau und Engadin, und ließ Meienfeld und Chur

befehen. Zugleich schrieb er an die Eidgenossen, daß der Angriff der Bündner auf Rätzens ihn zu diesen äußersten Maßregeln veranlasset habe, um seine Herrschaftsrechte über die acht Gerichte im Prättigau zu verwahren. Eben dieß ließ er durch seinen Rath Schmidlein den Eidgenossen auch mündlich bei einer Tagsatzung erklären, die sie über diese Vorfälle eilig nach Baden zusammen berufen hatten. Auch Tirol nahm an diesem Feldzuge Theil; die Stände übernahmen auf einem in Innsbruck abgehaltenen Landtage die Unterhaltung des vom Freiherrn von Hendl in Vinschgau gebildeten Freisähneins, und bewilligten dem Erzherzoge eine Geldhülfe von 248,537 fl.

Im Frühjahr erneuerten sich die Feindseligkeiten; die Bündner mit den Prättigauern schlugen den Oberst Baldironi am Illiescherberge, eroberten Meienfeld und Chur, und nöthigten die erzherzogliche Besatzung nach Chiavenna abzuziehen. Der Erzherzog sandte seinen Rath Reinhart von Schauenburg an die eidgenössische Tagsatzung nach Baden, und ließ sich über das Betragen der Prättigauer und einiger Bündner beklagen.

Die Eidgenossen kamen mit dem Herrn von Schauenburg überein, am 4. August eine Zusammenkunft in Feldkirch zu halten, und die Klagepunkte dort zu erörtern. Während dieser Frist machten sich die Bündner neuerdings auf, eroberten Engadin, zogen nach Montafon, und brandschakten dort.

In Tirol wurde, um die Gränze gegen diesen Einfall zu schützen, das Landvolk aufgebothen, und ein Landtag in Innsbruck gehalten, auf dem die Obersten und Hauptleute, welche fehlten, ersetzt wurden. Der Erzherzog beklagte sich neuerdings bei den Eidgenossen, daß auch jetzt, nachdem bereits eine Zusammenkunft zur Ausgleichung der

Streitigkeiten festgesetzt worden sei, noch derlei Gewaltthätigkeiten Statt sänden, und bestimmte anstatt Feldkirch die freie Reichsstadt Lindau zum Orte der Vereinigung.

Ein ähnliches Beschwerdeschreiben erließ auch der Kaiser an die Eidgenossen. Am 26. August wurde die gemeinschaftliche Zusammenkunft zu Lindau gehalten; von Seite des Erzherzogs erschienen der Freiherr von Bemmberg, Direktor des geheimen Raths, Johann Lindner, geheimer Rath und tirolischer Hofkanzler, Matthias Burgklehner, o. b. Regierungsrath und Vizekanzler, und Ferdinand von Fuger, o. b. Regierungsrath. Von Seite der Eidgenossen kamen zwei Abgesandte von jedem Kantone. Durch Vermittlung des mailändischen Gesandten Hieronymus Cassati wurden dem Hause Oesterreich Kraft seiner alten Briefe von neuem alle geistliche und weltliche, hohe und niedere Herrlichkeit im Prättigau und Unter-Engadin, die Schirmherrschaft über den Gotteshausbund, und das Vorrecht, durch seinen Lehensmann in Rätzens den Versammlungen im obern Bunde beizuwohnen, und den Vorßh darin zu führen, zuerkannt und bewilligt, Besatzungen in Meienfeld und Chur zu halten.

Dabei blieb es bis zum Jahr 1624, in welchem die drei Bünde mit Beihülfe des Marquis de Coeur, den Frankreich zur Besetzung des Weltlins abgeschickt hatte, die österreichischen Besatzungen aus Chur und Meienfeld vertrieben, und Prättigau eroberten. Der Erzherzog war damals nicht in der Lage, neue Truppen dahin zu schicken. Einen Beweis, wie bedrängt er in jenem Augenblicke war, gibt sein gleichzeitiges Handschreiben an den Freiherrn von Brandis ²⁾. Er beklagte sich bei den Eidgenossen über diese

²⁾ Man sehe dieses Schreiben im Anhang Beilage II.

Verletzung des Lindauischen Vertrags, erlangte aber, wie voraus zu sehen war, keine Genugthuung.

Zum Schutze der tirolischen Gränze wurde das Landvolk aufgebothen, und vom November 1624 bis Februar 1625 an den Grängen gelassen; auch wurden auf Kosten der Landschaft drei Freisöhnelein jedes zu 300 Mann unter dem Oberstlieutenant Paul Troyer, und den Hauptleuten Max von Hendl, Hanns Christoph von Fuchs und Hillerbrand von Brandis, Sohn des Landeshauptmanns, errichtet. Die Bündner begnügten sich, ihre Absichten auf das Prättigau und Veltlin ausgeführt zu haben, und unternahmen keine weitem Feindseligkeiten gegen Tirol.

Der Freiherr Jakob Andrá von Brandis bekleidete die Stelle eines geheimen Raths nicht länger als zwei Jahre. Seine fortwährende Kränklichkeit (er litt schon seit mehreren Jahren heftig an Grieschmerzen) hinderte ihn die vielen Geschäfte zu versehen, die dieses Amt mit sich brachte, und der Erzherzog enthob ihn desselben auf sein dringendes Bitten mit Belassung des Titels eines kaiserlichen und erzherzoglichen geheimen Raths. Derselbe zog sich nach dem Schlosse Brandis zurück, und verwaltete wieder die Landeshauptmannschaft allein.

Der Erzherzog Leopold legte im J. 1625 mit Bewilligung des Papstes seine geistlichen Würden nieder, und vermählte sich mit Klaudia von Medicis.

Im folgenden Jahre trat ihm der Kaiser die ober- und vorderösterreichischen Lande, die er bisher nur verwaltet hatte, für sich und seine Nachkommen förmlich ab. Die Stände wurden zur Huldbigung nach Innsbruck berufen, und es ward bei dieser Gelegenheit ein Landtag abgehalten. Auf demselben ließ ihnen der Erzherzog vorstellen, daß die Kameralsschulden über vier Milltonen betrügen, die Berg-

werke, der Salz- und Zollertrag sich vermindert haben, die Ämter und Herrschaften verpfändet seien, und nicht mehr hinreichten, die nöthigen Auslagen zu decken, und daß daher nichts übrig bleibe, als daß die Stände mit den beiden Hochstiften einen Theil der Schulden übernahmen, oder auf andere Weise aushülften z. B. durch eine Vermögenssteuer, Bewilligung des Schenkpfennigs u. d. g. wogegen Sr. Durchlaucht alle möglichen Ersparungen einführen, und den Landbeschwerden abhelfen wollten. Die Hochstifte Trient und Brixen suchten sich durch eine Steuerbefreiung von Seite des päpstlichen Stuhls vor jedem Beitrage zu verwahren, wurden aber von dem Landesfürsten zurückgewiesen. Die Stände bewilligten für drei Jahre zusammen die Gesamtsumme von 195,000 fl. und bathen um theilweise Verbesserung der Landesordnung ⁹⁾.

Dies Letztere wurde ihnen vom Erzherzoge zugesichert, und die Regierung beauftragt, gemeinschaftlich mit der Landschaft die Punkte zu erörtern, die einer Verbesserung bedürften. In Beziehung auf die Geldaushülfe ordnete der Erzherzog, da er sie für unzureichend befand, aus

⁹⁾ Zur Verbesserung der tirolischen Landesordnung wurde in den folgenden Jahren, und auch einmal noch später, nämlich unter dem Kaiser Leopold I. vieles gearbeitet; aber es kam nichts zu Stande; das Statut blieb bis auf die neueste Zeit, höchst wenige Novellen abgerechnet, unerklärt, und man war in vielen Stücken gezwungen, sich an Präjudikate, und an die Meinungen von Rechtsgelehrten, unter denen Dr. Paul Hofer, in der Folge Hofkanzler zu Wien, durch seine bekannten Responsa in vorzüglichem Ansehen stand, zu halten.

landesfürstlicher Auctorität den Schenkpfennig (das Umgeld) an.

Bei eben dieser Huldigung verlieh der Erzherzog dem Freiherrn von Brandis für sich und seine Nachkommen das Erbfilberkämmerer-Amt der gefürsteten Grafschaft Tirol, in Berücksichtigung der vieljährigen Dienste, die er und seine Vorfahren dem Hause Oesterreich geleistet hatten.

Im J. 1628 fand sich der Freiherr von Brandis durch seine immer zunehmende Kränklichkeit genöthiget, den Erzherzog um Enthebung von seinem Amte zu bitten. Das Schreiben, welches der Erzherzog den 28. März das Jahr darüber an ihn erließ ⁷⁾, zeugt von dem Vertrauen und der Gnade, die der Landesfürst bis zum letzten Augenblicke gegen ihn hegte. Er ließ ihm lebenslang den Geheimensraths-Titel, und den Vorrang vor allen später ernannten geheimen Rätthen, und bewilligte ihm einen jährlichen Gnadengehalt.

Der Freiherr von Brandis genoß diese Gunstbezeugungen nicht mehr lange; seine schmerzliche Krankheit nahm immer zu, und er starb an derselben am 7. November 1629 in dem 61. Jahre seines Alters.

Er war zweimal verhehlicht; in erster Ehe mit Sibilla von Hendl zu Goldrain; in zweiter Ehe mit Isabella Freiin von Lamberg, Tochter des Freiherrn Sigmund von Lamberg, Landmarschalls in Oesterreich unter der Enns. Er erhielt aus diesen zwei Ehen zwölf Kinder, von denen nur drei Söhne ihn überlebten. Andrá Wilhelm, nachmaliger k. k. Hofkammer-Vize-Präsident in Wien; Veit Venno, in der Folge Landeshauptmann in Tirol (diese beiden wurden im J. 1654 vom Kaiser Ferdinand III. auf

⁷⁾ Man sehe im Anhang die Beilage III.

dem Reichstage zu Regensburg in den Reichsgrafenstand erhoben) und Hillebrand, dessen oben Erwähnung gemacht wurde. Von André Wilhelm wurde die seither erkloshem österreichische Linie des Geschlechts gegründet, durch Witt Benno wurde die noch blühende tirolische Linie fortgesetzt.

Die achtzehnjährige Verwaltung der Landeshauptmannschaft in einer so schwierigen Periode gab dem Freiherrn Jakob André von Brandis Gelegenheit, vielseitige Kenntnisse, tiefe Einsicht in die Landes-Angelegenheiten und kluge Besonnenheit in den gefahrvollsten Momenten zu bewähren.

Mit Festigkeit suchte er die katholische Religion im Lande aufrecht zu erhalten, und im Geiste seines Landes-herrn jede Verbreitung protestantischer Grundsätze zu unterdrücken. Seine Rechtlichkeit, und treue Anhänglichkeit an dem Hause Oesterreich erwarben ihm ein ausgezeichnetes Zutrauen seiner Landesfürsten, der Kaiser Matthias und Ferdinand, und der Erzherzoge Maximilian und Leopold. Besonders war ihm der Letztere gewogen, wie der vertrauliche Ton seiner Handschreiben es zeigt. Noch kurz vor seinem Austritte aus dem Amte schrieb ihm der Erzherzog von Ensisheim aus, unterm 11. Dezember 1627, er möchte sein Neuestes thun, um die auf Weihnachten an ihn zu leistenden landschaftlichen Zahlungen ehemöglichst hereinzubringen, da er sonst in Verlegenheit wäre, seine Rückreise zu bestreiten. Der Brief schließt mit den vom Erzherzoge eigenhändig darunter gesetzten Worten: »Lieber Landshauptmann ich ersuech euch gnädigst ihr wollet mich nicht stehen lassen, sonst wisset ich nicht haimb zue khumen.« Eben diese landesfürstlichen Handschreiben bestätigen auch das Ansehen und Zutrauen, dessen er bei den Ständen genoß, und der Gang der Verhandlungen auf den unter ihm

abgehaltenen Landtagen zeigt, daß er ihre Freiheiten mit eben so viel Würde, als treuer Ergebenheit an den Landesfürsten zu erhalten wußte. Ein gleichzeitiger Schriftsteller ¹⁾ rühmt ihn, daß er sein Amt »mit sonderer Obacht, wahrem Eifer und getreuesten Rathschlägen ganz lobwürdig« verwaltet habe.

Er besaß viele Vorliebe für die klassische Litteratur, wie seine Bibliothek, von welcher noch manches vorhanden ist, beweiset, und schrieb nebst der deutschen Sprache, in welcher er viele Gewandtheit und einen kräftigen bündigen Stil hatte, auch fertig lateinisch und italienisch. Ein ganz vorzügliches Verdienst erwarb er sich um sein Vaterland Tirol durch die Verfassung einer Geschichte desselben. Man nennet sie gewöhnlich die Geschichte der tirolischen Landeshauptmänner, weil sie in Abschnitten nach der Reihe und den Verwaltungsperioden der tirolischen Landeshauptmänner geschrieben ist. Er selbst gab dem Werke nebst diesem auch noch den sonderbaren Titel: *Caniculares* ²⁾, ohne

¹⁾ Dr. Joh. Werndle, Pupillen Schilt. Ingolstadt bei Wilhelm Eder 1623. 8. in der Zueignungsschrift.

²⁾ Diesen Titel führt Anton Roschmann an, und er steht auch auf dem Titelblatte eines Kodex in der Bibliotheca Tirolensis, einem unvollständigen Bruchstücke, oder ersten Entwurf des Werkes, wie folgt: »Caniculares Jacobi Andree Baronis de Brandis de anno 1623. Beschreibung aller vnd jeder Landhaubtleut an der Etsch, von der Zeit an, als Frau Margreta Herzogin in Cärnten vnd Gräfin zu Tirol, genant die Maultasch (von deren besagte Grafschaft an das hochloblichst hauß Desereich kommen) zu regieren angefangen, vnd was von selbiger Zeit (als vngewerde Anno 1335 an zu rechnen) bis auf absterben herrn Hans Jacoben Rhuen Freyherrn hin vnd wider (fürnemlich aber in disem landt) denkwürdiges verlossen.«

Zweifel, weil es vorzüglich ein Produkt seiner Sommerferien war.

Es ist bekannt, daß zu Bozen, wo zu jener Zeit der Landeshauptmann seinen Sitz hatte, die wohlhabendern Familien die Monate Julius und August, um der großen in der Stadt herrschenden Sommerhitze auszuweichen, in ihren Landhäusern auf den umliegenden Bergen zubringen, was mit einem eigenen Provinzialworte die Sommerfrische genannt wird. Diese beiden Monate verlebte der Freiherr von Brandis gewöhnlich auf seinem Schlosse Fahlburg bei Eisens, und eben da scheint er größten Theils seine Geschichte geschrieben zu haben. Eben diese Geschichtschreibung war ein Nebengeschäft seines ganzen Lebens, von dem er ungeachtet seiner vielen Amts-Arbeiten, und seiner in den spätern Jahren eingetretenen Kränklichkeit nie abließ. Er wollte sie bis zum Tode seines Amts-Vorfahrs, des Freiherrn Hanns Jakob Khuen von Belasi,

Ein anderes ähnliches Bruchstück in derselben Bibl. Tirol. aber hat den Titel: »Schild vnd Namen aller deren Fürsten, Grafen, Herren, Ritter vnd Edleut, welche siber Regierung der hochgebohren Fürstin Frauen Margarethha, Herzogin zu Kärnten, Gräfin zu Tirol die Landthauptmanschaft an der Etsch, oder ain beharrliche Zeit lang die Verwaltung derselben ob sich getragen, vnd von Herrn Christoph Botschen an, alle nacheinander Burggrafen zu Tirol gewest, ainer ganzen gesamen tirolischen Landschafft zu schuldigen Ehren, vnd seinen Amtsvorforderen zu dankhwürdiger gedechtnus gesetzt durch Jacob Andre Herrn von Brandis, Freyherrn zu Leonburg, H. K. Mt. vnd fürstl. Durchl. Leopoldi, auch mit interessierter Erbherzogin zu Oesterreich geheimen Rath, Cammerer, Landthauptmann an der Etsch, und Burggrafen zu Tirol Anno 1623.«

folglich bis in die ersten Jahre des siebenzehnten Jahrhunderts fortsetzen, vermochte aber nicht mehr diesen Vorsatz ganz auszuführen. Sein Werk reicht nur bis zum Jahre 1542, und bis zur Amts-Verwaltung Wilhelms von Liechtenstein, der, ohne wirklicher Landeshauptmann gewesen zu sein, doch nach dem Tode des Freiherrn Georg von Firmian das Amt in das dritte Jahr verwaltete.

Das Ganze zerfällt in zwei Theile, von denen aber der erste ungleich kürzer, die älteste Geschichte des Landes bis auf die Herzogin Margareth, die Maultasche zugenannt, enthaltend, mehr eine Einleitung zu nennen, und von minderm Belange ist. Die Hauptsache seines Wertes beginnt mit der Regierungsperiode der erwähnten Fürstin, und mit Volkmar von Burgstall ¹⁰⁾ der als der erste Landeshauptmann von Tirol dargestellet wird, und umfaßt daher einen Zeitraum von etwas mehr als zwei Jahrhunderten. Man findet da das Wichtigste der Landesgeschichte, was unter jedem Landeshauptmanne vorgefallen ist, mit außerordentlichem Fleiße, und mit einer bei historischen Schriften jener Zeit seltenen Kritik zusammengestellt; beinahe jede Angabe wird auf Urkunden gestützt; die wichtigeren derselben werden nach ihrem ganzen Inhalte einge-

¹⁰⁾ Warum er eben diesen Volkmar von Burgstall als den ersten tirolischen Landeshauptmann darstelle, ist nicht klar. Derselbe führte diesen Titel nie, und war nur Burggraf von Tirol; als solcher aber zwar der erste Hofbeamte, und gleichsam der Minister des damaligen tirolischen Hofes, jedoch keineswegs der erste, da es auch vor ihm schon Burggrafen von Tirol gegeben hat. Indessen folgte man doch seither in allen Verzeichnissen der tirolischen Landeshauptmänner dem Freiherrn von Brandis; in allen steht Volkmar von Burgstall an der Spitze.

schaltet, widersprechende Angaben werden gegen einander gehalten und geprüft, und der Verfasser unterließ überhaupt nichts, was in seinen Kräften war, um uns eine gründliche Geschichte des erwähnten Zeitraumes zu überliefern. Dieselbe ist zugleich sehr schätzbar wegen vieler eingeschalteter Nachrichten von den vorzüglichsten Familien des Landes, ihren Verbindungen, Gütertheilungen, u. dgl. Ein großer Kenner der tirolischen Geschichte, der Freiherr v. Spergs sagt ¹¹⁾, nachdem er der ähnlichen Werke Burgklehners, des Freiherrn Marx Sitticus von Wolkenstein und des Grafen Maximilian von Mor erwähnt, besser als alle übrigen habe der Freiherr Andreas Jakob von Brandis die politische Geschichte von Tirol unter dem Namen der Historie der Landeshauptleute in Tirol, seiner Amtsvorfahren, geschrieben, ein Urtheil, das der berühmte Geschichtsforscher unserer Zeit, Freiherr von Hormayr, der insbesondere die Geschichte seines Vaterlandes Tirol sich zu einem seiner Lieblingsstudien gewählt hat, mehr als einmal in seinen Schriften bestätigt.

Man war besonders im sechzehnten und siebenzehnten Jahrhundert unserer Zeitrechnung mehr als je bedacht, die vaterländischen Geschichten und merkwürdigsten Ereignisse aufzuzeichnen, und Tirol ist an solchen Chroniken und historischen Vorarbeiten so reich, als irgend ein anderes deutsches Land; nur sind sie da leider alle ungedruckt ge-

¹¹⁾ In der Vorrede zur tirolischen Bergwerksgeschichte, Wien 1765. Anton Roschmann in seinen handschriftlichen Collectaneis von tirolischen Schriftstellern sagt von dem Freiherrn von Brandis, er habe geschrieben *Dies canicularis, seu vitam provincialium Tirolensium actis publicis optime instructam.*

blieben, und einzig in seltenen nicht immer fehlerfreien, überhaupt aber wenigen Menschen zugänglichen Abschriften vorhanden. Das wenig bedeutende und unkritische tirolische Ehrenkränzel des Grafen Franz Adam von Brandis ¹²⁾ ist die einzig gedruckte tirolische Chronik, und der Umstand, daß die Exemplare desselben doch begierig aufgesucht, und verhältnißmäßig theuer bezahlet werden, beweiset klar, wie sehr der Mangel von etwas Besserem geföhlet wird. Von dem geschichtlichen Werke des Freiherrn Jakob André von Brandis sind uns mehr nicht, als zwei oder drei handschriftliche Exemplare bekannt ¹³⁾, und manch anderes ähnliches Manuscript ist sogar noch seltener. Wie sehr wäre nicht eine Sammlung, und kritische Ausgabe von *Scriptores rerum tirolensium* zu wünschen! Möchte wenigstens eine so geartete Ausgabe der Geschichte der tirolischen Landeshauptleute veranstaltet werden; der Unterneh-

¹²⁾ Von diesem, durch mehrere gedruckte und ungedruckte Schriften bekannten Grafen, einem Enkel des Freiherrn Jakob Andreas, folgen einige Nachrichten im Anhange Beilage IV.

¹³⁾ Eines besitzt der Verfasser dieser Nachrichten, das andere die bekannte Bibliotheca Tirolensis. Beide sind sehr alt, und ohne Titel und Titelblatt. Eine dritte Abschrift ist vor mehreren Jahren für die öffentliche Bibliothek zu Innsbruck von dem ersteren dieser Exemplare entnommen worden. Wo das Originalmanuscript liege, ist uns unbekannt; vielleicht existirt es gar nicht; denn da es dem Freiherrn von Brandis nicht mehr gegönnet war, sein Werk zu vollenden, so möchten wohl bei seinem Tode nur zerstreute Papiere und Bruchstücke, von denen zwei oben in der Note 9 angeführt wurden, vorhanden gewesen sein, aus denen man dann jene zwei alten Abschriften zusammengesehet haben dürfte.

mer könnte des Beifalls und Dankes nicht nur der Tiroler, sondern auch des Auslandes gewiß sein.

Ein anderes handschriftliches Werk des Freiherrn Jakob Andrá von Brandis hat die Genealogie seines Geschlechtes zum Gegenstande, und auch darin beweiset sich sowohl sein außerordentlicher Fleiß, als auch sein kritischer, nur nach historischer Wahrheit strebender, und die in Gegenständen dieser Art so gewöhnlichen Hypothesen verschmähender Sinn. Fortlaufend wird sich darin auf Urkunden, theils des eigenen, theils anderer Archive berufen. Möchten wir nur viele auf solche Art bearbeitete Genealogien unserer alten Geschlechter haben! Sie wären zugleich vorzügliche Behelfe unserer Geschichte. Zu deren Bearbeitung sind aber die unermüdete, und nach Roschmanns Ausdruck ungläubliche Arbeitsamkeit, und die gründlichen Kenntnisse, wie der Freiherr von Brandis sie besaß, unerläßliche Bedingungen.

Hierin bestehet, was wir von einem der ausgezeichnetsten Geschäftsmänner und zugleich Geschichtschreiber Tirols zu sammeln vermochten. Wenn mancher Leser von ihm umständlichere Nachrichten erwartet hätte, so können wir uns nur durch die Bescheidenheit des gefeierten Namens entschuldigen, in dessen nachgelassenen Schriften zwar äußerst vieles von den durch ihn und zu seiner Zeit aehandelten Geschäften, aber nichts von seiner Person und seinen übrigen Lebensumständen aufgezeichnet ist.

Beilagen.

I.

Auszug aus einer vom Erzherzoge Maximilian für die
o. ö. Regierung erlassenen Instrukzion.

Fr Fr. Dt. von 30. December 1604. Weil Fr Dt. auf
alter Instruktion vnd Visitation allerlai mengl befinden, sich
ainer neuen entschlossen, sei deren entlicher willen daß deren
strakhs nachgangen werde, Jeder seinen Pflichten damit er
verpunden, nachfolge. Ain Jeder soll hinfür an seiner besol-
dung quaterberlich bezalt werden. Cammer soll alle 2 Mo-
nat von den Ambtern das Geld abfordern vnd aufzalen, Ver-
weisungen einstellen. Wan solches nit erklethe soll man ain
durchgehende gleichhait brauchen, vnd ain Jeder pro rata
mangl leiden. Ersezung der stöllen vnd Ergeblchait halber
soll hernach beschaid erfolgen.

Instruktion.

Regierung wirdet confirmirt.

Niemand Andern in diensten verwant sein, auch thalner
Procureien unterfahen, vil weniger in sachen, so an die Re-
gierung thömen möchte.

Dienst mit fleiß auswarten, damit die sachen nit gehäufft
werden.

Ob den österreichischen freyhaiten halten, solche handt-
haben vnd darüber nit handeln.

Präses soll die Regierung in Reputation erhalten, im
Rath die Umbfrag halten, solche nit nach den Stendten thun
vnd dieselb wo man sich zum wenigst verhöbt anfangen, im
fal der Not reitteriren.

Präses soll der erste im vnd der letzte aus dem Rath seyn.
In sein Abwesen soll er den eltisten des Herrenkants verord-
nen, die Umbfrag zu haben.

Im Botiren alles einredens enthalten, alle vberflüssige

Obligaciones vnterlassen, wo man khaine einred hat, das Wort placet gebrauchen.

Khain anderes gespräch im rath brauchen.

Canzler soll auch der erste im der letzte auf dem Rath seyn, soll die einhomenen Schriften ehe si in den Rath kommen lesen.

Die Handlungen sollen nit interrumpirt, vnd der Rätthe gemüeter nit confundirt werden, derowegen vber 3 oder 4 sachen nit zusammen khomen lassen.

Maiora oder einhellige Vota sollen durch die Secretarien conceipirt werden.

Vormitag vmb 7 Vr darin vnd 10 darauff Nachmitag 1 darin vnd 4 darauff ptes et Canzler zuvor.

Wann ainer ain Viertstkundt nit darnach kombt oder gar ausbleibt die absentes per secretarium in ain sonderes buech eingeschrieben, vnd solches buech monatlich 3r Dt. vbergeben werden.

Jarlichen 4 wochen volkhömlich continuo zu hauß vnd 18 tag vm vnd zue zu raisen, auffser austruckenlicher erlaubnuß nit lenger ausbleiben, vbrige Zeit ins absentenbuech eingeschriben werden.

Alle wochen, wann kain feirtag ist, erchtag vnd Pfinztag nachmitag nit in Rath gehen.

Wan feirtag sein die feirabend nachmitag nit erscheinen, doch wan man nachmitag nit kombt vormitag ein kundt desto lenger.

Wer nit khomen kann, soll sich beim Presidenten entschuldigen vnd solcher excusationes nit leicht annehmen, 2 oder 3 vnd mer nit auf einmal zu verraissen erlauben.

President vnd Canzler sollen wie von alters beschehen an ainer Tafel sitzen.

Man well den Regenten mit Comissionen soull moiglich verschonen auch khainen wider sein willen ein geschafft aufladen.

Bei den Audienzen sollen alzait 2 Rätth sein.

Alle supplicationes sollen durch di so si machen vnterschriften, sonst nit angenommen werden.

In referendo allain der libellus et probatoria abgelesen,

das vbrige den referenten vertraut werden. In wichtigen sachen ein coreferent zu halten.

Schlechte Supplicationes sollen allain die letzte Kundt referirt vnd darauf votirt werden.

In landsfachen die Proceß nach landtordnung anstellen vnd darauf vrtailen.

Die Instructioen soll alle Quatember im Rath öffentlich verlesen werden.

Präsident der Regierung war damals der Freiherr Karl von Wolfenstein.

Kanzler: Leo Marquard Schiller.

Räthe: v. Spaur.

v. Molart.

v. Brandis.

Abuen.

Castner.

v. Lichtenstein.

Burglechner.

E. Fieger.

Pflaumer.

Strauß.

Fr. Fieger.

Kammer-Präsident: Christoff Wintler von Platsch.

Räthe: v. Waltenhofen.

v. Stachlburg.

Schmid.

II.

Dem Edlen Vnnsern lieben gethreuen Jacob Andreen herrn von Brandis Freyherrn zu Leonburg vnd Vorst. Röm. Kay.

May. auch vnnsern gehaimben Rath Cammerer, Lants-
hbtman an der Ertz vnd Burggrafen zu Tyrol.

Lieber Landtschauptman; Es hat mir Eur Schwager der Schiller mit mehrern Buerkhenen geben die grosse beschwernuß vnd augenscheinliche vnmüglichkeit der D. D. Cammer auch

die gfabr derselbigen Landen bey diesen beschwerlichen Seiten. Nun ainen vnd den andern zue remediern besebet Gott waiff vill an euber psod, den ihr mit Eubre guetten Manier vnd grossen credit den ihr bey den stenden habt, hoffentlich alles dahin richten thints, daß dem Vaterlandt geholffen, ain Ehonfftiger Landtsfürst auch desto bestendiger vnd sicherer auch bey inen verbleiwen thündte: Dan wan ainmal iezo die Landschafft nicht das efferiste darbey thuet; wurde sowol den wesen als den Landtsfürsten vnmglich fallen fort zue continui- ren, Ich versichere euch in hechstem Verthrauen, daß ich mich schier schemmen/muess, ainen zuerzellen den standt in deme ich mich befinden thue, vnd diß Gottweiff nicht daß ich dazue durch mein hinloßigkeit Ursach geben hette, sondern auß bur- lauttern schuldigen vnd euber angebornen eifer den Gemainen wesen vnd vnsern hauß nach mglichkeit zubelffen. Wollet derowegen iezo daß eubrig thuen; vnd ich besorg wol der an- wesenent ausschuß mechte sich auf ermangelten gwaalt referiern vnd damit excusiern wellen. Nun waiff ich wol wie beschwer- lich ain Landtag den Landleuthen fallen thuet, vnd wirdt doch entlich durch den ausschuß alles resolviert. Also vermain ich thunte iezo auch gelegenlich vnd wolbeschehen. Ich hab noch merers beuolchen den Schiller in meinen namen anzuteiten, den wollet ihr als mir selbst verlickhen glauben geben, vnd ich verhoffe wiß Gott auch in thürze bey euch zusein. In- mitlß verbleib ich euch vnd den eubrigen mit allen gnaden vorderist beygethan. Datum Habßhaimb den 28. Ybris 1624.

Leopoldt m. p.

III.

Dem Edlen vnserm lieben getrewen Jakob Andreen Herrn zu Brandis Freyherrn zu Leonburg vnd Vorst Obristen Erb Silber Cammerer in Tyrol, Röm. Kay. Mtt. vnd vnserm Gehaimen Rath vnd Cammerern auch Vnserm Landthaupt- man an der Etsch vnd Burggrafen zu Tyrol.

Lieber Landthauptmann. Ich hab Ewr erlehrungschrei- ben von 12ten Febr. nechsthin, wegen Ewr erlassung oder

continuirung des Landthauptman Ampts zurecht empfangen, daraus der lenge nach mit mehrern vernommen, wasmassen Er nochmals alternative zu meinem belieben stellt, Euch aintweders dises carico völlig vnd also zu entbinden, daß Er auch mit ablegung des Titls darmit ganz vnd gar weiter nit occupirt wurdet: oder aber Euch noch die übrige Zeit Ewrs lebens, als ein viljähriigen treugehorfamistten Oesterreichischen Diener mit diser maß dabey zulassen, das nemlich das Ambt durch einen tauglichen Verwalter obnuerschiedenlich versehen werde, Er aber doch, was Euch neben assistirung beim Adelichen Hofrechten vnd des General Einnehmers Raittungen sonst in der nähe herum zu präktiern wol möglich, zuerrichten, Euch zumal mit dem Verwalter der Landthauptmanischen besoldung halber gebürlich zuergleichen erbittig weren. Nun werdet Er Euch aus meinem schreiben vom 22. Jan. vorher zuerinnern haben, wie gern Ich die besserung Ewer damaligen Leibdisposition vernommen, darunter auch die continuation des dienstß vil liber als Ewr erlassung oder abstandt gesehen, vnd gewünscht hette, Er wie bisshero, also noch fürter mit meinem contento, vnd des Landts nutzen dem Amt vorstehen mechtet.

Demnach Ich aber aus angeregter Ewer letztern erlehrung Ewr intention wegen Ewr's neuen Zustandts, vilmehr zu der Euch sowol durch weltliche medicos als etwelche Geistliche gerathner beyseitsstellung der zeitlichen geschafft als deren verrern beladung gemaint zusein leichtlich abnemen khänten; Als wil vnd kan Ich Euch hierinn bey solcher beschaffenheit (wie an ihme selbs billich) weiter nit wol verbinderlich sein: sonder disfalls gedeyliche rhue vnd wolfarth gern gonen, Wie auch nunmehr Euch dises laßß zuentheben nit entgegen sein lassen, dergestalt das Euch der Gehaimte Rathß Titel wie auch in allweg die praecedenz vor khänfftigen Successorn im Ambt, in allen begebenheiten verbleiben vnd zusehen, vnd zu mehrer erhandtnuß vnd bezalgung Ewrer bis dato zu meinem sonderbaren contento getragner vnd gelaisser verrichtung dieses Ampts, Euch lebenslänglich alle Jahr, zu den anuorhabenden zwayhundert gulden Rathßold, noch

zway andere, vnd also jehrlich vierhundert gulden gnadengelt verordnet worden vnd eruelgen sollen, des versehens, Ir herrentgegen ainen künfftigen Landthauptman (über welchen Ich mich noch zu resoluiren) in wichtigen fürfallenden, melnem zu Euch habenden beständigen vertrauen nach, alle gute information vnd nachrichtung zugeben ohnbeschwert sein werde, Euch benebens versichernd, dise meine resolution aus lehen ändern vrsachen, als Ewrer selbst so beweglich angezogenen motiuen, vnd Euch zum besten einzig vnd allain eruelgt. Wolt Ich Euch mit beharrlichen gnaden ganz wolgewogen nit verhalten.

Geben in meiner Statt Ursprung den 28. Marty 628.

Leopoldt m. p.

IV.

Ueber Franz Adam Grafen von Brandis.

Er wurde am 18. Juli 1639 zu Fahlburg bei Eisens geboren. Seine Aeltern waren Veit Benno Graf und Herr zu Brandis, Landeshauptmann von Tirol, und Justina Gräfin von Ruffein. Schon in früher Jugend zeigte er viele Talente, und Bucelin nennt ihn in seinem genealogischen Werke einen Jüngling von ausnehmender Hoffnung. In spätern Jahren wurde er o. ö. Regierungs- und k. k. geheimer Rath, vermählte sich im J. 1659 mit Katharina Freilin von Abam, und starb den 7. September 1695. Er machte sich als Schriftsteller durch die Herausgabe mehrerer Werke bekannt.

Sein erstes Werk war der Fruchtbringende österrreichische Lorberzweig. Augsburg 1675 in 8. Eine Geschichte des Hauses Oesterreich von der ältesten Zeit bis auf den Kaiser Leopold I., gewidmet dessen Gemahlin der Kaiserin Claudia. Als nach ihrem bald darauf erfolgten Tode der Kaiser Leopold sich mit seiner dritten Gemahlin Eleonora vermählte, und diese im J. 1678 den Erzherzog nachmaligen Kaiser Joseph I. gebar, übersehte der Graf von Brandis dasselbe Werk in das Lateinische mit dem Titel: *Fama austriaca ad*

aunas Principis advolans, ließ es im J. 1678 zu Bozen in 12. drucken und widmete es dem neugebornen Erzherzoge.

Sein vorzüglichstes Werk ist: *Des Tirolischen Adlers immergrünes Ehrenkränzl.* Bozen 1678 in 4. — Es ist in zwei Theile abgetheilt. Der erste enthält die Geschichte Tirols von den ältesten Zeiten bis auf die des Verfassers, aus verschiedenen Chroniken zusammen getragen. Der zweite Theil enthält die Geschichte der vorzüglichsten, theils noch bestehenden, theils erloschenen tirolischen Familien, eine kurze Geschichte der zwei Bisthümer Trient und Brixen, und der verschiedenen Abteien des Landes, und eine kleine Topographie desselben größten Theils aus den Manuscripten Burgklebners und Andreas Sivocks gezogen. Dieses Werk hat den großen unverkennbaren Werth für Tirol, daß es bisher immer noch die einzige historische, genealogische und topographische Uebersicht des Landes ist. Die darin enthaltenen Notizen sind mit vielem Fleiße gesammelt; der Stil trägt leider das Gepräge des in jeder Hinsicht verborbenen Geschmacks jener Zeit durch gekünstelte rednerische Figuren und gesuchte Ausdrücke an sich, ein Fehler der wohl verzeßlich wird, wenn man bedenkt, daß das Werk damals nicht gefallen haben würde, wenn es in einfacherer Form erschienen wäre. Man sehe nur die übrigen litterarischen Produkte jener Zeit, auch die Gemälde besonders in der französischen Schule, die Statuen, die Architektur, die Gartenanlagen, die Kleidertracht an; überall ist die schöne Einfachheit und der edlere Stil der früheren Zeit in kleinliche Ziererei ausgeartet. Die Form jedes einzelnen Werkes mußte sich nach dem allgemein herrschenden Tone richten, und benimmt ihm dadurch wohl nicht sein Verdienstliches.

Zwei kleinere Werkchen desselben Verfassers sind: *Teutsches Münzrecht*, entsindert in 3 Theilen: Den Münzberechtigten, Münzstrittigen und Münzfälschenden. Bozen bei Peter Baresch 1693 in 12. Gewidmet Er. M. dem Kaiser Leopold I. Ferner: *Streitbare Waffen* und der damit erhaltene Ehrenpreis des sel. Bruders *Paschalis* von Baylon aus

dem Wälfchen überseht von Franz Adam Gr. v. Brandis. Bozen bei Carl Girardi 1676 in 12.

Außer diesen gedruckten Werken hinterließ er nachstehende Manuskripte:

1.) *Alibarei und Selinda*, Königl. Lustgärten vollhämmener Zufriedenheit mit teitschen Melmen beyfangt von Franz Adamen Gr. von Brandis, ein dickes Msyt. in Quersolio. Das ganze ist schauspielartig dialogisirt, besteht in acht Handlungen (Akten), wovon jede sich in mehrere Eintritte (Ezenen) abtheilt. Dazu kommen noch Prolog und Epilog, in welchem die Götter des Olymps auftreten; in den acht Handlungen spielen irdische Personen.

2.) *Summarischer Discurs von der Firtrefflichkeit der fürstl. Graffschaft Tyrol vnd wie dieselbe noch Merers verpessert werden köunte.* — Msyt. in Folio mit beigelegter italienischer Uebersetzung.

3.) *Grafen, Freyherrn, Ritter und alte adeliche Geschlechter der fürstlichen Graffschaft Tyrol.* Msyt. in Folio; sichtbar eine Vorarbeit zum Ehrenkränzl.

4.) *Gestärzter Hochmuth und geerdnte Einfalt oder das Grab vor dem Todt.* Trauerspiel. Msyt. in Folio. Es wurde zu Bozen im J. 1732 aufgeführt, und soll vom Gr. von Brandis sein, dessen Stil es ganz an sich trägt.

III.

U e b e r

geognostische Erscheinungen im Fassathale

von

H e r r n L. v. B u c h.

Ein Schreiben

a n

den geheimen Rath von Leonhard

a u s

Berlin vom 1. April 1824.



Ihre Absicht, meine Bemerkungen über den Dolomit in Tirol deutsch heraus zu geben, ist mir in vieler Hinsicht gar angenehm. Mögen vielleicht andere, vielleicht bessere Augen die Sache ganz anders ansehen; immer, glaube ich, wird man erkennen, daß die südlichen Gegenden Tirols ein Mittelpunkt sind, in welchem sich die mannigfaltigsten und wunderbarsten geognostischen Erscheinungen zusammen drängen, und auf solche Art, daß sie dem aufmerksamen Beobachter leichter in ihrem Zusammenhange zu verfolgen möglich werden, als in den meisten andern Gegenden von Europa. Daher wiederholte ich noch immer: Tirol ist der Schlüssel zur geognostischen Kenntniß der Alpen.

lx

Es ist aber nicht leicht in diesen merkwürdigen Thälern alles in seinen Verbindungen sogleich aufzufassen, was man wohl beobachten wird; denn die meisten und fast die merkwürdigsten Punkte liegen auf den Höhen der Berge; der Schnee verläßt sie häufig erst im Juli; die Witterung zerstört viele Versuche dorthin aufzusteigen, und mehrere Tage in so wenig wirthlichen Gegenden verlaufen, die kaum dazu dienen, um die Räthsel von Ferne zu sehen, die hier aufzulösen sein möchten. Man kann daher nicht oft und nicht laut genug die Geognosten ermuntern, aufmerksam und oft das Fassathal zu besuchen. Jede Wanderung wird sich reichlich belohnen, durch neues Licht, welches sie über alle geognostische Erscheinungen im Allgemeinen verbreiten kann.

In dieser Hoffnung halte ich es für nützlich, Ihnen einige nicht entwickelte, und in der That noch solcher Erforschung sehr würdige Erscheinungen in den Umgebungen des Fassathales in der Kürze zu beschreiben. Ihre Lagerung wird theils durch die Karte deutlicher werden, welche meinem Briefe an Herrn v. Humboldt beigelegt ist, theils auch durch das kleine Blatt, welches Bloede's Uebersetzung von Brocchi's Beschreibung des Fassathales begleitet. Möchten Sie diesen Bemerkungen noch einen kleinen Platz in Ihrer Uebersetzung aufsparen und gönnen.

Monzon : Syenit.

Wenige Gesteine erinnern so sehr an den norwegischen Zirkon : Syenit, als diese sonderbaren und ausgezeichneten Massen, welche schnell und steil am Monzonberge bis zur Schneeregion herauf gehen. Doch ist die Aehnlichkeit nur entfernt, und entsteht wohl größten Theils aus der Groß-

Eörnigkeit des Gesteines, aus der Schönheit und dem häufigen Labradorspiel des Feldspathes, und aus der eigenthümlichen Zusammensetzung seiner Krystalle. Dieß Monzon-Gestein besteht nämlich wesentlich aus Feldspath und Hornblende, im groß- und langkörnigen Gemenge. Die Feldspathe sind frisch und glänzend, breit auf der einen, schmal auf der andern Seite, so, daß der blätterige Bruch, und der Glanz der schmalen Flächen fast auf allen Stücken in langgezogenen Bändern hervortritt. In diesen Krystallen wechselt unzählige Male eine rechte und eine linke Seite, wodurch bei der in beiden verschiedenen Lage des blätterigen Bruches eine Begränzung in der Richtung ihrer Axen zu sehen möglich ist. Im Granite bilden die Krystalle nur Zwillinge, aber so oft wechseln die Seiten nicht. Diese Axen liegen hier ganze Strecken gleichlaufend, und ändern sie ihre Richtung, so bleibt dann wieder die neue Richtung für einen bestimmten Raum, dieselbe für alle Krystalle. Das alles gibt dem Gesteine etwas Auffallendes, und ein äußeres, auch von fern nicht zu verkennendes Ansehen, welches dem Granite niemals eigen ist.

Die Hornblende-Krystalle des Gemenges erscheinen gleich deutlich und schön; ihr blätteriger Bruch läßt sie fast an jedem Krystalle gar deutlich erkennen; sie sind gewöhnlich nicht schwarz, sondern lauchgrün, und Eisenkies-Punkte, welche der Hornblende so besonders eigenthümlich sind, fehlen auch hier fast niemals, entweder in der Hornblende selbst, oder doch gar wenig davon entfernt. Dieß ist ein empirisches Kennzeichen, dem man wohl einigen Werth beilegen muß, weil es so bestimmt, und so beständig ist, und auch selbst da nicht fehlt, wo fast alle übrigen Mittel zur Erkennung versagen. Fein-

förnige, oder gar dem Auge ganz dicht erscheinende Massen — gehören sie der Hornblende — werden von häufigen Eisenkies-Einmengungen nie frei sein. Ist das Gestein feinkörniger Augit, Antophyllit, oder Hypersthen, so wird Eisenkies nicht leicht erscheinen, und auf keinen Fall so häufig und bestimmt, als in feinkörnigen Hornblende-Gesteinen.

Auch Glimmer fehlt dem Monzon-Syenite nicht; gewöhnlich sind scharf begränzte sechseckige Tafeln zu kleinen Säulen vereinigt. Brechen diese Säulen in andern Richtungen, als die des blätterigen Bruches, so ist ihre Oberfläche rauh und ganz matt, und diese unscheinbaren schwarzen Theile zwischen den glänzenden Feldspathen unterscheiden sie deutlich von der Hornblende. Doch auch solche Glimmertheile sind nicht ganz selten, in welchen viele Blättchen in verschiedenen Richtungen neben einander liegen, und so kleine Zusammenhäufungen einer Menge verschiedener Krystalle bilden, wie dieß im Granite so gewöhnlich ist. Quarz sehe ich nie im Gemenge; wohl aber Turmalin in ansehnlichen, aus einem Mittelpunkte sich verbreitenden Krystallen.

Dieses Gestein ist es, welches die Lagerstätte so vieler Fossilien ausmacht, durch welche ebenfalls das Fassathal berühmt geworden ist, unter ihnen vorzüglich jene des Vesuvians und Gahlenits, des braunen Granats, des Zeylanits und der, als Fassait und Albit eine Zeitlang bekannt gewesenen Abänderungen des Augits. Keines dieser Fossilien bildet aber einen wirklichen Gemengtheil der Gebirgsart, weder einen wesentlichen, noch einen fremdartigen. Sie finden sich immer in Klüften, Spalten, Höhlungen, als äußerer Ueberzug oder als Drusen. Nur vom Vesuvian möchte man zuweilen

wohl glauben, daß er auch zwischen den wesentlichen Gemengtheilen, wie diese selbst, vorkomme, weil er in vielen Stücken ganz deutlich zwischen Feldspath-Krystallen liegt. Doch findet man ihn fast jederzeit zwischen zwei breiteren Seitenflächen dieser Krystalle eingeklemmt, und dann von sehr geringer Dicke; wodurch denn auch hier das Eindringen auf feinen Klüften, welche sich später durch großen Druck, oder Zusammenziehung der Masse wieder schließen, sehr wahrscheinlich wird.

Der Monzonberg, ungeachtet seiner Höhe, ist doch weder von Vigo, noch von irgend einem andern Orte des Fassathales aus sichtbar. Die hohe Dolomitwand an der östlichen Seite des Thales, welche die Karten Sasso da Loch nennen, verdeckt gänzlich diesen Berg, und man kann ihn nur durch einen großen Umweg erreichen.

Von Vigo nämlich geht man nach dem Dorfe Pozzo di qua, wo der Monzonbach aus einer Spalte hervorstürzt, und sich nicht weit davon mit dem Avisio verbindet. Auch kommt hier der Giumellabach von Norden, vom Berge Bufaure herunter, und bringt von diesen Höhen eine große Mannigfaltigkeit verschiedenartiger Gesteine. Unten am Bache ist der rothe Sandschiefer mit kleinen zweischaaligen, unbestimmbaren Muscheln anstehend, eben so, wie man ihn am westlichen Abhange bis zur Höhe des Caressa-Passes findet. Dann folgt bald Dolomit, dann Augit-Porphyr in großer Ausdehnung bis auf die Gipfel der Berge von Bufaure, von Giumella und Sornica.

Der Monzonbach beendet in der That die große Dolomitwand des Sasso da Loch. Geht man in der Enge herauf, durch welche der Bach hervorkommt, so sieht man bald dem Durchschnitte der Dolomitkette gegen-

über, und da mit einem Anblicke, wie man ihn sonst in den ganzen Alpen nicht findet, und wie nur solche Dolomitmassen ihn geben. Spitzen und Tafeln drängen sich neben einander hervor, ganz senkrecht, unersteiglich, selbst auch Bäumen und Pflanzen nicht zugänglich. Denn bis zur größten Höhe sind diese Felsen schneeweiß und kahl.

Ein tiefer Einschnitt trennt diese Masse in der Mitte in zwei besondere Reihen von Spitzen und Thürmen, und gerade dieser Einsenkung gegenüber, auf der linken Seite des Monzombaches und bis unten im Thale erscheint der Augit-Porphyr anstehend; fast gewiß wird er auch noch weiter fortsetzen, und sich unmittelbar unter dem Dolomite wieder auffinden lassen. Dieß ist ein wichtiger Punkt zu künftigen Untersuchungen. Nicht leicht wird man in andern Gegenden so tief in das Innere einer Dolomit-Reihe eindringen können; und wenig Orte geben so gute Gelegenheit zu untersuchen, ob wirklich jederzeit in dieses Innere ein Kern von Augit-Porphyr trete, wie ich es glaube.

Was man in der Monzon-Enge darauf findet, ist übrigens einer solchen Vermuthung sehr günstig. Bei der dritten Brücke über den Monzombach, von unten herauf, liegen in Menge Blöcke von Mandelstein umher, welche große weiße Dolomitstücke umschließen. Man möchte eine Art Nagelschuhe zu sehen glauben, wenn nicht das schwarze Gestein sich durch die eckigen und runden weißen Massen durchjage, ohne irgendwo, wie diese, in einzelne Stücke zerbrochen zu sein. Es ist durchaus eine umhüllende Masse. Die Augit-Krystalle darin sind größten Theils deutlich und groß, wie im Basalte; allein die unglaubliche Menge von weißen Feldspath-Krystallen, welche auf verwitterten Oberflächen, oder durch Behandlung mit Salpetersäure hervortreten, beweisen; wie Feldspath noch fast dreimal

die Menge des Augites überwiegt, und würden hierdurch selbst schon in einzelnen Stücken in Sammlungen, wahrscheinlich machen, daß dieß Gestein noch zu der eigentlichen Basalt-Formazion nicht gerechnet werden könne.

Noch zwei Stunden in der Monzon-Enge herauf ist die Dolomit-Masse auf der Südseite durchschnitten, und die Felsen ziehen sich fast, wie im Fassathale, am westlichen Rande der schiefen Fläche der Monzon-Alpen nach Süden hin; Kalkstein und rother Sandstein scheinen auch hier darunter hervor zu treten; beide sieht man doch in der Enge nicht. Das ist gewiß recht merkwürdig; von beiden Seiten fallen Kalkstein und rother Sandstein in die nur zwei Stunden breite Kette herein, und doch gehen sie niemals darunter weg.

Wer vom Monzon-Syenite nie etwas vorher gehört hätte, würde ohne Zweifel schon in den Engen in gerechtes Erstaunen gerathen. Bisher hatte nichts im Fassathale auf die Vermuthung der Anwesenheit solcher Gesteine geführt; in der Enge aber sieht man sich vom ersten Eintritte bei Pozza an mit einer so unglaublichen Menge Syenit-Blöcke umgeben, als wären die nächsten Felsen am Bache zusammengestürzt und fortgeführt worden. Noch mehr häufen sich diese Blöcke, wenn man hinter der Dolomit-Reihe des Saffo da Loch an den Monzon-Alpen heraufgeht. Man ist wohl mehr als eine Stunde von den ersten aufsteigenden Felsen des Monzonberges entfernt, und doch liegen bis dorthin die gewaltigen Blöcke so dicht und so hoch auf einander, daß es unmöglich ist zu entdecken, was wohl für anstehendes Gestein unter den Blöcken verborgen sein möge. Dieß ist denn wohl auch gewiß eine Einstürzung vom Monzonberge her; völlig eben so ist der

Anblick der Blöcke, welche vom Einsturze des Kosberges das Thal von Lowerz bedecken.

Man sieht von unten recht deutlich, wo der Vesuvian anstehend ist; aber noch hat ihn niemand dort auf seiner Lagerstätte in der Nähe gesehen. Es ist ganz oben am Gipfel ein oberes Lager, von großer Mächtigkeit, doch von geringer Erstreckung. Unaufhörlich fallen Blöcke von dieser fast senkrechten Wand, und daher sieht man von ihnen unten am Fuße eine große Menge umher liegen. Dessen ungeachtet glaube ich, hat man unter dieser Menge noch keine gesehen, in welcher nicht die Vesuvian-Krystallgang von Kalkspath umgeben wären, gewöhnlich Kalkspath von himmelblauer Farbe, und grobkörnig, so daß beide Fossilien eines der schönsten Gemenge bilden, welche die Gebirge aufweisen können. Der Kalkspath löset sich leicht von den Flächen des Vesuvians, und läßt diese glänzend zurück. Daher sind die Krystall-Formen dieses Fossils nicht schwer zu bestimmen; schwerlich aber wird man unter tausenden eine andere finden, als die vierseitige Säule mit starker Abstumpfung der Zuspitzungs-Flächen. Es ist wohl hieraus sehr wahrscheinlich, daß der Kalkspath eine Bedingung dieser Form gewesen ist, und damit wäre denn die Entstehung des Vesuvians nach der Entstehung des Syenits selbst dargethan. Denn Kalkspath ist niemals Gemengtheil einer Gebirgsart, in welcher Feldspath und Hornblende wesentlich sind. Zu eben dieser Vermuthung wird man geführt, wenn man die Lagerstätte des Syenits auffucht. Herr Cordier hat erwiesen, daß Syenit nichts anderes sein könne, als Vesuvian, da er durch stete Anwesenheit des Kalkspathes in Ausbildung seiner Flächen gehindert ist. (Annales des mines; III. 6.) Auch findet man braune glänzende Krystalle nur vom Kalk-

spathe umgeben, nie mit irgend einer Endfläche frei; und in diesem Zustande, in dem sie fast derb erscheinen, sind sie vom Vesuvian gar nicht zu unterscheiden. Bilden diese Krystalle Gruppen, in denen sie neben oder über einander hervorstehen, so haben sie jederzeit allen Glanz verloren; sie sind weiß äußerlich, blaß leberbraun im Innern, matt und zerfressen. Dann ist auch alle Spur von Kalkspath zwischen ihnen verschwunden. Offenbar ist durch irgend eine spätere Ursache der Kalkspath aufgelöst und weggeführt worden; es ist keine ursprüngliche End-Krystallisation des Vesuvians in einer nicht widerstehenden Masse; eben diese Formen und Gruppen bringt man hervor, wenn man Gehlerit in Säuren einsetzt und den Kalkspath wegessen läßt. Der einzige Ort, an welchem man den Gehlerit bisher gefunden hat, ist nun ganz am Rande des Monzon-Syenits gegen Westen hin; eben da, wo man nur wenige Schritte zu gehen braucht, um den anstehenden Dolomit zu berühren. Nur am Rande, oder an der äußern Begrenzung des Syenits durch Dolomit wird Kalkspath in diesem Syenite häufig, und nur mit dem Kalkspathe treten die fremdartigen Fossilien der Gebirgsart hervor.

Ueber Vesuvian und Gehlerit erheben sich die schönen Drusen von Zeylanit in zusammen gehäuften, größten Theils ganz vollkommen dunkelschwarzen Oktaedern. Ihre Seitenflächen glänzen fast mit dem Glanze des Diamants, und dadurch erkennt man gar leicht das gleichseitige Dreieck der Fläche, auch bis in die größte Tiefe der Druse. Doch waren auch diese Zeylanite sicherlich ursprünglich ganz im Kalkspathe verborgen. Ihre Zusammenhäufung ist noch jetzt, wie in allen Drusen, aus welchen man den Kalkspath durch Säuren weggeschafft hat; und nicht selten lie-

gen zwischen den Krystallen bedeutende Stücke dieses Kalkspathes mit zerfressener Oberfläche, völlig matt und ohne Spur von Krystall-Endigung; alles der Natur des Kalkspathes in freistehenden Drusen so gänzlich entgegen; diese zerfressende Wirkung geht aber gar nicht tief in das Innere; wenige Linien Stärke von Vesuvian, oder Zeylanit schützen den Kalkspath, und seine Bruchflächen sind dann glänzend, die Farbe unverändert. Viele Zeylanit-Krystalle erscheinen mit abgestumpften Kanten; doch sind sie bei weitem seltener, als die vollkommenen Oktaeder, welche wohl mehrere Linien Durchmesser erreichen können. — Herr Prof. Gmelin in Tübingen hat sie chemisch zerlegt, in

Klaunerde	. .	60,8
Eisenoxydul	. .	17,18
Talkerde	. .	21,6
Kieselerde	. .	2,4
Kali	. . .	2,19
		104,17.

Solcher Gewichts-Überschuß ist, sagt Hr. Gmelin, bei allalunhaltigen Fossilien nicht ungewöhnlich. Gewiß enthält das Fossil keine Phosphorsäure, keine Flußsäure, keine Zirkonerde. Seine chemische Formel würde, der Analyse zufolge, sein: $\text{FeA}^2 + 2\text{MA}^2$ gemengt mit KS^2 . (Ziroler Bothe für 1822 Beilage No. 7.)

Völlig auf gleiche Art liegen im Kalkspathe die als Fassait bekannt gewordenen, sonderbaren und merkwürdigen Krystalle von Augit. (Haüy zweite Aufl. Tab. 66. Fig. 88 u. 89.) Sind sie frisch, so erscheinen sie wohl vom schönsten Grasgrün, wie korbischer Smaragd, und in ansehnlichen Massen. Allein auch zwischen ihnen wird der Kalkspath zerfressen, und dann bleiben grünlich weiße unscheinbare Krystalle zurück, welche eine Zeit lang

von Mineralien-Händlern unter dem Namen von *Albit* sind verbreitet worden. Um so mehr muß es dann auffallen, daß man ganz dieselbe Form von Krystallen auf Drusen, von schon ausgefressenem *Zenlanit*, wie hingehaucht sieht, selbst auf den Flächen von *Vesuvian-Krystallen*, wo man häufig nur ganz kleine Punkte zu sehen glaubt, und doch die ausgezeichnete Form dieser *Augit-Krystalle* entdeckt.

Noch andere Drusen sieht man, eben auch vom *Monzon*, bei den Mineralien-Händlern im *Fassathale*, welche wieder andere Veränderungen vermuthen lassen. Offenbar gehören sie ebenfalls dem *Augite*; denn die Form der fast Zoll langen Krystalle ist gar nicht zu verkennen. Aber diese Krystalle sind ganz rauh, matt, löcherig und zerfressen, und nur an einzelnen Stellen geben ihnen bedeckende *Glimmerblättchen* einigen Glanz. Man würde sie für *Asterkrystalle* ansehen, wenn die dunkel-grünlichgraue Masse, welche sie jetzt bildet, sich bestimmt für ein anderes, dem *Augite* fremdartiges Fossil erkennen ließe. *Chloritähnlicher Glimmer* in zusammengehäuften Tafeln sieht in einigen Drusen zwischen den Krystallen, wie in den *Diopsid-Drusen* von *Ala*; und in der Mitte anderer sieht man *Kalkspath* in so wunderbar unförmlichen Stücken, und so von den *Augit-Krystallen* eingeengt, daß man schwer sich enthalten wird, nicht an einer Umwickelung solcher *Kalkspath-Massen* zu glauben. Wo ein Krystall mit einer Spitze in den *Kalkspath* eindringt, geht sogleich eine Spalte durch das ganze Stück, welches wohl schwer geschehen sein würde, wäre der *Kalkspath* erst nach der Bildung des *Augites* entstanden, und nicht vielmehr dieser letztere erst später.

Dies alles sind aber keine *Fassaite*. Die meisten, größten, häufigsten und ausgezeichnetesten würden denen ähnlich, welche *Hauy octobuodecimal* genannt hat (II. Tab.

68. Fig. 112), wenn man statt der Flächen s und u sich die Flächen o und z als Zuschärfung denkt. Andere Drusen bestehen aus Krystallen der Varietät Fig. 101, die, auf den Flächen μ stehend, ein Ansehen von Regelmäßigkeit erhalten, welches dem Augite ganz fremd zu sein scheint. Nur fehlen die Abstumpfungen der scharfen Seitenkanten der Säule.

Ich glaube, es ist nützlich, und wird sehr bald ein lebhaft gefühltes Bedürfnis werden, genau die Verhältnisse zu kennen, und die Bedingungen, unter denen die verschiedenen Kombinationen der Flächen vorkommen, welche dem Krystallsysteme eines Fossiles angehören. Da in derselben Druse, unter vielen hundert Krystallen, gewöhnlich immer dieselbe Verbindung von Flächen vorkommt, so ist es einleuchtend, von welchem großen Einflusse die umgebenden Bedingungen auf die Hervorbringung dieser Flächen sein müssen. In eingewachsenen Krystallen sind die Seitenflächen ausgebildet, die Zuschärfungsflächen zurückgedrückt; in freien Krystallen, in Drusen erscheinen die Seitenflächen sehr einfach, die Endflächen aber gar mannigfaltig verändert, und aus einer reichen Kombination von Flächen zusammengesetzt. Vielleicht gelingt es noch, aus dem Erscheinen oder dem Fehlen einzelner Flächen den Grad der Temperatur zu bestimmen, bei welchem die Krystalle sich gebildet haben.

Zu den Sonderbarkeiten des Monzon-Gesteines gehört es ebenfalls, daß man nicht selten Klüfte des Gesteines auf beiden Seiten mit sehr schönen, vollkommenen Rhomboedern von Chabasie besetzt findet. Es ist, außer sehr schwachen Spuren von Mesotyp-Fasern zwischen der Chabasie, die einzige Zeolithart, welche am Monzon erkannt wird. Noch auffallender aber ist es, daß sie bis jetzt auch

nur allein am Monzon vorgekommen ist, ungeachtet doch andere Zeolitharten in dem Mandelsteine von Fassa in so großer Menge erscheinen, und ungeachtet doch Chabasit sonst den Mandelsteinen eben nicht fremd ist. Oberstein, der Kiesenweg in Irland sind davon Beispiele. Schon Brocchi (S. 159) bemerkt diese Sonderbarkeit, und so viel man auch seit der Erscheinung seines Werkes in allen Winkeln des Fassathales nachgesucht hat, so viele Entdeckungen schöner und merkwürdiger Fossilien in diesem Thale gemacht worden sind, so hat es doch noch nie jemanden glücken wollen, für die Chabasie einen andern Fundort, als die Klüfte des Monzon: Syenits zu entdecken.

Sie können sich die wunderbare Lagerung dieser Monzon: Masse nicht deutlicher, vielleicht auch nicht richtiger denken, als wenn Sie sich einen Keel vorstellen, von der Höhe, Schroffheit und Steilheit des Langkofels, der nicht, wie dieser, frei in der Luft, sondern rings umher in Dolomit eingesenkt steht. Ich habe ihn umgangen, freilich nur im weiten Umkreise, über die Pässe von Campagnazzo und St. Pellegrin; das ist aber doch hinreichend zu erweisen, daß seine Erstreckung in die Länge gar nicht bedeutend ist, und daß diese Gebirgsart mit dem tiefer unten im Fleimserthale vorkommenden Granite gar nicht zusammenhängt. Wie aber mit dem rothen Porphyre?

Wenn man über den, nahe 8000 Fuß Höhe erreichenden Paß von Campagnazzo weggeht, über Dolomit, so sieht man bald auf der südöstlichen Seite herunter gegen St. Pellegrin Schichten von dichte Kalksteine, welche bald stärker, bald schwächer gegen NW. in den Berg fallen; dann folgt der rothe Sandstein ganz mächtig, des-

sen Schichtenköpfe man unter den Gletscherbergen von Valle Freda bis weit in O., gegen Buchenstein hin, verfolgen kann. Noch viele hundert Fuß über dem fast die Baumgränze erreichenden Paß von St. Pellegrin endigt sich dieser Sandstein, der bis dahin ganz sanfte Alpen bildet; und steile Felsen von rothem Porphyr umschließen den Anfang des Thales von St. Pellegrin. Das ist derselbe Porphyr, der die Berge von Bozen und vom Eisackthale bildet, und den man gegen das Fassathal herauf, schon wenig über Welschenofen, unter dem Passe von Carezza verlassen hatte. Der Quarz (von Fassathal Gebirgsarten umgeben, hat man ihn fast gänzlich vergessen) zeichnet ihn gar sehr aus; er ist in der That oft so häufig, daß er fast die rothe Grundmasse überwiegt; jederzeit in Dodekaedern, welche von ihren Durchschnitten auf den Stücken verrathen werden. Auch Glimmerblättchen liegen nicht wenige in der Grundmasse, und, wie gewöhnlich, weiße, wenig durchsichtige Feldspath-Krystalle. Dieser Porphyr setzt nun fort, das ganze Thal herunter bis nahe über dessen Ausgang im Thale des Avisio bei Moëna. Ist man jedoch so tief herunter gekommen, daß man der Südseite des Monzon-Felsens gegenüber steht, so ist auch sogleich das Thal mit großen Blöcken von Monzon-Syenit angefüllt. Anstehend sieht man ihn doch in dieser Tiefe nicht. Daher mögen ähnliche Blöcke wohl in der Höhe ein eben solches Steinmeer bilden, wie am nördlichen Abhange. Wird aber hier dieser Syenit unmittelbar am rothen Porphyr sich abschneiden? oder treten noch rother Sandstein, Kalkstein, Dolomit heraus, ehe der Syenit sichtbar wird? oder gar Augit-Porphyr irgendwo? Das alles würde eine aufmerksame Reise zum Gipfel des Monzonberges, und dann sogleich auf Moëna herunter aufklären können,

ed vielleicht noch gar viel mehr, welches wir jetzt noch gar nicht ahnen mögen.

Ich will Ihnen nicht läugnen, daß ich mir diesen Monsaberg wirklich aus der Tiefe erhoben vorstelle, ungefähr wie so manche Basaltberge, und dieß mitten durch eine bestehende Masse von Dolomit, oder von Kalkstein. Durch vorhergehendeerspaltung, ehe die Masse aufsteigt, mag das Bedeckende größten Theils auf die Seite geschoben, und deswegen mag der Gipfel frei von Dolomit sein. Allein in der Berührung mit dem Kalksteine und Dolomite geschehen im Syenite Veränderungen, welche die Bedingungen zur Bildung neuer Fossilien hervorrufen; daher an der Berührungsgrenze, und nur allein an dieser Grenze, die Devoniane, Granaten, Augite, Zeylanite. Es ist eine Erhebung, welche man in der Natur gar häufig wiederholt findet. In Norwegen sieht man eine Menge, dem Kalksteine fremdartiger Fossilien nur dort, wo er nahe von Granit, von Zirkon: Syenit, oder von Augit: Porphyr begleitet wird. (Naumann Beiträge zur Kenntniß von Norwegen I. 10. Buch's Reise I.) Zu Plas Newydd in Anglesey, erscheinen im Thonschiefer Dodekaeder von Nivenbraunem Granat, mehr als einen halben Zoll lang, da, wo ein Basaltgang die Gebirgsart durchsetzt, aber auch nur in dieser Nähe. Der Thonschiefer selbst enthält nicht selten Anomien. (Henslow Cambridge Phil. Transact. I. 409.) Ob diese Erhebung des Syenits durch das unter wirkenden Augit: Porphyr geschehen sein möge, ob man sich die erhobene Gebirgsart daher vorstellen müsse, als sei sie vorher schon da gewesen, oder vielmehr, als habe sie selbst sich erst zur Zeit der Phänomene dieser Erhebung gebildet, das zu entscheiden, oder auch nur zu vermuthen, sind die Beobachtungen nicht hinreichend. Doch, glaube ich,

darf man nicht unterlassen zu bemerken, daß auch im ersten Falle des früheren Entstehens, und nachherigen Erporhebens, doch diese Masse in solchen Zustand gebracht worden sein kann, welcher ihr eine bedeutende, verändernde Wirkung auf umgebende und darüber liegende Massen erlaubt hat. Eine Bemerkung, welche sich ebenfalls auf die Granitmassen anwenden läßt, von denen man wohl glauben möchte, daß sie darüber liegende Flöz-Gebirgsarten durchbrochen, auch wohl mannigfaltig verändert haben können.

P r e d a z z o.

Mit vollem Rechte hat der Graf Marzari-Pencati diesen Ort in der Welt zu einer nicht geringen Berühmtheit gebracht. Aber noch ist wenig von allen den Aufschlüssen bekannt, welche diese Gegend darbieten kann, und gewiß auch wird. Predazzo's Umgebungen zeigen uns nahe beisammen, was man, außer Tirol, nur in weit entfernten Ländern auffuchen muß. In welcher Verbindung der kleinkörnige Granit mit dem rothen Porphyr stehe, wie dieser mit Epidot führendem Augit-Porphyr sich vereinige, welches die wahren Unterschiede dieses letzteren vom Zoolith führenden Mandelsteine und Porphyr sein mögen, wie alle diese Gesteine, jedes auf seine Art, auf darüber liegende Flöz-Gebirgsarten einwirke und sie verändere, das alles läßt sich bei Predazzo, sogar mit wenig Anstrengung beobachten, erforschen, verfolgen. Sie werden sich selbst leicht davon überzeugen, wenn sie mir erlauben, Ihnen mit einiger Ausführlichkeit das zu beschreiben, so viel ich es weiß, was man sieht, wenn man vom Fassathal herunter, am Flusse gegen das Fleimserthal (Val de Fiemme) herabsteigt; was bei

Se bazzo selbst vorkommt, ist durch des Grafen Mareschi's Aufsätze und durch A. von Humboldts Briefe und Karte bekannt.

Von Vigo, dem Hauptorte, und in der Mitte des Fassathales, fällt dieses Thal ziemlich schnell gegen Sorega. Man geht unter hohen Abstürzen von rothen Sandstein-Felsen, auf welchen eben das kleine Dorf Lajon liegt; und auch noch bei Sorega sind solche Schichten anstehend, so wie gegenüber unter den steilen Bergen auf der linken Seite des Baches. Dieß würde dem Sandsteine eine bedeutende Mächtigkeit geben, wenn man bedenkt, daß man ihn schon auf der Höhe des Casseffapasses, und noch höher hinauf sieht; Sorega dagegen doch wohl nicht viel über 3600 Fuß liegen mag, im Unterschied von mehr als 3000 Fuß; gewiß mächtiger, als man irgendwo sonst den Sandstein in diesen Gegenden findet. Das ist aber eine Täuschung, und bestimmt nicht die wahre Mächtigkeit dieser Gebirgsart. Ein Blick von Moëna weiter gegen das Fassathal herauf, erläutert diese Erscheinung, und belehrt sogleich, wie man diese ganze Lagerung sich vorstellen müsse. Denn nun überfieht man, wie die Schichten des rothen Sandsteines sehr schmal das Thal herauf geneigt sind, so daß sie schon nahe bei Vigo den Grund des Thales wirklich berühren, und daß also dieselben Schichten, welche man oben am Passe beobachtet hat, nun an den Ufern des Avisio vorkommen können. Dahin deuten auch die Schichten von Gips, welche man bei Valogno in großer Höhe beobachtet, und wieder in der Nähe von Vigo, gar wenig über dem Orte. Dieser Gips ist gewöhnlich nur in den oberen, äußersten Schichten des rothen Sandsteines, da, wo er den Kalkstein nahe berührt, vielleicht wohl gar

mit einzelnen Kalkstein-Schichten abwechself. Mag neben dem Gips selbst eine durch spätere Einwirkung veränderte Kalkstein-Schicht sein?

Die Mächtigkeit des rothen Sandsteines würde nicht durch den Höhen-Unterschied von Sorega mit dem Passe von Careffa, sondern nur etwa mit dem von Viggi zu bestimmen sein, und sich dann vielleicht auf etwas mehr als 600 Fuß beschränken. Jederzeit fallen diese Schichten vom rothen Porphyre weg, und so bestimmt, daß man durch diese Fallen sehr leicht den Porphyr auffuchen lernt. So auch hier: der Porphyr mit rother Grundmasse und Quarz im Gemenge scheint hoch im Thale heraufzugehen, durch welches der Bach von Costa longa vom Careffa-Passe her dem Avigio zufällt, vielleicht bis nahe zum Passe selbst. Blöcke davon liegen in großer Menge im Bette des Avigio seit der Mündung des Baches von Costa longa. Auch würde man ihn schon zwischen Sorega und Moëna zu sehen glauben; denn der Fluß stürzt sich hier in eine Kluft mit senkrechten Felsen zur Seite, deren Masse einem rothen Porphyre ganz ähnlich ist.

Die grünlichgraue, splittelige Feldspath-Grundmasse enthält nämlich fleischrothe Feldspath-Krystalle in großer Menge, so sehr, daß man den schwarzen Augit-Porphyr des höhern Thales gar nicht wieder erkennt. Aber noch sieht man keinen Quarz darin, dagegen wohl eine nicht unbedeutende Menge grünlich-schwarzer Augit-Krystalle, groß wie im Basalte, und durch die ganze Masse zerstreut. In welcher Verbindung mögen diese Felsen mit dem rothen Porphyre der Costa longa stehen? Auch von ihnen fallen die Schichten des rothen Sandsteines ab, und dadurch unterscheiden sie sich wesentlich vom Augit-Porphyre des höhern Thales. Auch glaube ich wirklich tiefer am Avigio

den rothen Porphyr anstehend gesehen zu haben. Der Sandstein ist bei Sameda anstehend, und von Moëna gegen das Thal von St. Pellegrin herauf bleibt man ziemlich lange auf den sehr steil gegen S. geneigten Schichten dieses Sandsteines, ehe man den darüber liegenden Kalkstein erreicht, welcher dunkel : rauchgrau ist, dicht, splittterig im Bruch, mit St. 3. 4. Streichen und 60 Grad Fallen in S.

Lassen Sie uns nun von Moëna am Avisio fort das Thal herabgehen. Es ist die Kluft, welche das Fassathal vom Fleimserthale scheidet, so ungefähr, wie das Livinerthal am Gothard durch die Engen und die Seitenketten von Dazio begränzt wird. Die lange, steile und sehr hohe Dolomittkette der Costa longa fällt plöblich von W. her, die nicht minder hohen Berge zwischen Paneveggio und St. Pellegrin von O. in diese Engen, und man kann wohl vermuthen, in solchem Durchschnitte diese Berge bis in ihr Inneres aufgeschlossen zu finden.

Die Kirche von St. Joseph, wenig unter Moëna, steht auf Schichten von rothem Thon, oben mit weissem Sandschiefer bedeckt, welcher den Schichten des »Keuper« in Franken, oder idem »Red Ground« der Engländer ähnlich sind. Sie fallen gegen S. das Thal herunter, und vom Porphyre von Sorega weg. Ich sehe daher keinen Grund, warum man sie von der Formation des rothen Sandsteines, als eine verschiedene Formation trennen sollte. Auch scheint wohl der dichte Kalkstein auf ihnen zu liegen; denn nur gar wenig herunter, bei einer Brücke über den Fluß, sind Kalksteinschichten anstehend. Der Kalkstein ist dunkel : rauchgrau, fällt stark

gegen O., und in der Höhe (am östlichen Abhange des Thales) sieht man große Dolomitsfelsen darüber. Nun verläßt man auch diesen Kalkstein nicht wieder, und mit ihm betritt man die Engen. Die Schichtung bleibt aber nicht dieselbe. Gar bald sieht man die Schichten fast parallel mit dem Thale St. 12 mit starkem Fallen nach W. Etwa eine halbe Stunde von der Brücke herunter, auf der rechten Seite, steigt aus diesem Kalksteine eine schwarze Masse von Porphyr, in kühnen Felsen, vom Boden bis so weit herauf, als man sehen kann. Das dauert etwa hundert Schritte lang; dann fängt der Kalkstein wieder an, und setzt weiter im Thale fort. Es ist wie ein mächtiger Gang, oder wie eine aus dem Kalksteine hervorsteigende Insel. Das Ganze dieser Masse ist in unregelmäßige Schichten getheilt, welche unten an dem Felsen sich biegen, und auffallend einen Kern umschließen, von dem man noch die obere Hälfte über der Straße hervorsteigen sieht. Dieser Kern ist durchaus zertrümmert, so, daß man von der Grundmasse wenig erkennt, und nach allen Richtungen ist er mit feinen, weißen Kalkspathfäden durchzogen. Die Schichten selbst um den Kern sind in ihrer Zusammensetzung so veränderlich, daß man nicht leicht es wagen darf, von ihnen eine allgemeine Beschreibung zu geben. Die meisten lassen in einer dunkelbraunlichrothen Hauptmasse viele schöne grüne Augitkrystalle erkennen, und auch zugleich nicht wenig Blättchen von Feldspath. Hat die Verwitterung auf Blöcke dieser Art gewirkt, so ist auf ihrer Oberfläche der Feldspath mit weißer Farbe gar auffallend von der dunkeln Hauptmasse geschieden, und man sieht alsdann, welche Menge solcher Theile die Grundmasse enthält. Weißer Kalkspath in unförmlichen Klüften und Adern zieht sich überall durch. Andere Schichten und

Blöcke erinnern mächtig an den sogenannten Grünporphyr, den Serpentino verde antico.

Die Grundmasse ist dann grünlichgrau, die Feldspathe grünlichweiß; Augite sind kaum sichtbar. Die spezifische Schwere solcher Massen ist dann auch nur 2608, welches im Gemenge schon sechzehn Mal mehr Feldspath als Augit verräth. In andern Schichten liegen die Feldspathe wie Nadeln neben einander, und parallel nach einer Richtung hin. Augit in einzelnen Krystallen ist dann wohl ganz deutlich, und die Feldspathe weichen in der Nähe solcher Krystalle aus einander, um sich hinter ihnen wieder zu verbinden. Doch erhebt sich das spezifische Gewicht nur bis 2760, welches immer noch dem Feldspathe ein dreifaches Uebergewicht gibt. Es sind Gesteine, wie man sie auch bei Christiania sieht, zu Stromagny im Wasgau und zwischen Syene und Cossair. Man möchte sie auszeichnend für den Augitporphyr nennen; denn zwischen Basalten sieht man etwas dem Aehnliches niemals, und an rothen quarzführenden Porphyr erinnern sie eben so wenig. Dolomitblöcke liegen bei diesen schwarzen Felsen umher; gewiß sind sie ganz nahe oberhalb anstehend. Der Kalkstein setzt dann weiter fort, bis zum Bache und zum Thale von Forno. Der schwarze Porphyrfels scheint nur aufgetreten zu seyn, um uns recht lebhaft darauf hinzuweisen, daß wohl solche Massen durch die ganze Erstreckung der Kette von Costa Longa und von Banaveggio den inneren Kern, oder eine innere Rippe ausmachen könnten.

Unterhalb Forno werden nun diese schwarzen Massen, diese Porphyre ganz herrschend; nicht bloß von einer Seite, sondern auch am gegenüberstehenden Abhange des Thales. Sie setzen fort bis zu einem kleinen Bache und

Thale unter Mezzovalle, welches sie schnell und scharf gegen den nun folgenden feinkörnigen Granit beendigt. Auf der linken Seite erheben sie sich an dem steilen Berge von Vizzera und mögen leicht über den Berg hin bis in das Thal des Travignolabaches fortsetzen. Nicht selten sieht man nun Mandelsteine in diesem schwarzen Porphyr, wohl wahrscheinlich vorzüglich in der Nähe der Scheidung mit dem Granite. Und diese Mandelsteine zeigen jetzt eine Eigenthümlichkeit, welche gar genaue Beachtung verdient, weil sie leicht uns noch einst zu einem Leitfaden durch die Mannigfaltigkeit dieser Erscheinungen dienen kann. In den Mandeln findet sich, außer dem gewöhnlichen Kalkspathe, auch Epidot, in deutlichen, schönen, grünen, auseinander laufenden Krystallen, durch den Kalkspath, und nie wieder irgend eine Art von Zeolith. Epidot aber, was bis dahin in dem, an Zeolitharten so reichen Fassathale in Mandelsteinen noch nie gesehen worden, und als kleine Trümmer wohl nur allein, und selbst auch dann nur höchst selten im Syenite des Monzon. Sie sehen, daß der Augitporphyr einen andern Charakter annimmt; seine Verwandtschaft mit basaltischen Gesteinen verschwindet immer mehr, und die Nähe des Granites scheint auf ihn einen bedeutenden Einfluß zu äußern.

Der Granit, so wie man ihn jenseits des Baches unter Mezzovalle zuerst anstehend findet, ist feinkörnig, glimmerreich, mit getrennten, schwarzen, glänzenden Glimmerblättchen, welche in jedem Krystalle die sechsseitige Tafel deutlich erkennen lassen; der weiße Feldspath bildet nie sehr große Krystalle, und Quarz erscheint hier noch höchst selten. Hornblende, die auch wohl vorkommt, erscheint

doch bei weitem nicht häufig genug, um das Ganze für Syenit ansehen zu können.

Wenige Minuten weiter herunter betritt man aber einen Granit ganz anderer Art, der in allen seinen Verhältnissen mit den umgebenden Gebirgsarten auf das Genaueste studirt zu werden verdient. Man erreicht ihn in der Gegend des Sacinabaches, von wo Predazzo nur noch eine Viertelstunde weit entfernt ist, und man kann ihn zu beiden Seiten im Sacinathale herauf verfolgen. Dieser Granit enthält nun ausgezeichneten rothen Feldspath, wenig Glimmer, und diesen weder in glänzenden, noch isolirten, noch scharf umgränzten Blättchen. Aber überall liegt noch darin Turmalin in auseinander laufenden Krystallen, aus einem Mittelpunkte nach dem Umkreise wahrer Kugeln, welche nicht selten mehrere Zoll im Durchmesser halten. An andern Orten liegen auch wohl die Krystalle durch einander und bilden ganz bedeutende Massen, welche durchaus das Ansehen kleiner Lager erhalten. Dieser Granit setzt ebenfalls auf die andere Seite des Thales in das sich nun eröffnende Travignothal herauf, und steigt am Wierzenaberge bis zu ansehnlicher Höhe.

Der Turmalin umschleßt Kupferkies, und auf der Alpe Bellamonte so oft und so häufig, daß man dort auf diesen Erzen schon öfters den Versuch gemacht hat, Bergbau zu führen. Da fand man in den Schächten mit dem Schörl auch noch Lievrit in ziemlich bestimmten Krystallen, von welchem noch Stücke von Eigenthümern im Fassathale verwahrt werden, und Herr v. Pfaunder zu Innsbruck entdeckte auch noch, ebenfalls zwischen dem Schörl, Massen von gelblichweißem Lungstein,

welche, ihrer so bedeutenden Schwere ungeachtet, bis dahin doch ganz verkannt worden waren.

Ein neues kleines Thal, nahe vor Predazzo, und wenig früher, als man die Avisio-Brücke erreicht, beendet diesen Granit wieder, und der feinkörnige, mit weißem Feldspath, erhebt sich aufs neue: das sind die Felsen, welche durch die Aufsätze des Grafen Marzari Pencati so bekannt geworden sind. Sie sehen, daß durch ihre Verbindungen mit andern Gebirgsarten, man ihnen eben nicht ein Aufsteigen auf den Schichten des dichten Kalksteines zutrauen würde. Der Granit liegt nur in der Tiefe, der Kalkstein hier nur auf sehr bedeutenden Höhen. Die Sonderbarkeit der Lagerung der Wacken an dem kleinen Wasserfalle von Canzocolli ist in dem Humboldt'schen Briefe, wie ich glaube, hinreichend erläutert. Ich komme darauf nicht wieder zurück. Aber das, glaube ich, verdient ganz besonders hervorgehoben zu werden, daß die Schichten, welche an diesem Wasserfalle von Granit bedeckt werden, oder ganz auf der Höhe unmittelbar den Granit bedecken, nicht dichter Kalkstein sind, auch nicht Dolomit, sondern körniger Kalkstein, Pariser Marmor. Durch blaulichweiße Farbe, Durchsichtigkeit und festes Ineinanderschließen der die Masse bildenden Körner, unterscheidet er sich gar sehr, und auch schon bei dem flüchtigsten Anblicke von dem wenig entfernten Dolomit. Das ist aber der einzige, wahre körnige Kalkstein, der bis jetzt in dem Fassathale, wie in dem Fleimserthale, gesehen worden ist. Nur in Berührung mit Granit. Was dagegen den Augitporphyr berührt, ist nie körniger Kalkstein, sondern jederzeit Dolomit.

C i m a d' A s t a.

Es ist mir nicht gelungen, weder die Cima d'Usta zu sehen, noch im Canalthale herauf zu gehen. Eine genaue Beschreibung der geognostischen Verhältnisse, Schritt vor Schritt im letzteren Thale (dem Thale von Cauria), wäre aber sehr wünschenswerth. Es ist eine Spalte im Granite; und viele andere Gebirgsarten, selbst Kalkstein, mögen sich noch dort in Berührung und im mannigfaltigen, gegenseitigen Aufeinanderwirken beobachten lassen. Die Cima d'Usta ist deutschen Geognosten wenig bekannt; daß sie den Gipfel einer so bedeutenden Granitausdehnung bilde, möchte sogar Vielen eine ganz unerwartete Nachricht sein. Durch Herrn v. Ployers des ältern frühere Aufsätze, über den Lauf der Alpen, verleitet, hat man die südlichen Tiroler und Venetianer Alpenketten durchaus für Ketten gehalten, welche nur allein aus dichtem Kalksteine zusammengesetzt wären, und durch spätere allgemeine Beschreibungen ist auch dieser Irrthum niemals berichtigt worden. Nur in Tirol und in den angränzenden italienischen Gegenden wußte man das anders. Die Cima d'Usta steht im Val Sugana, im Fleimserthale und bis nach Fassa, ungefähr in dem Rufe, wie der Brocken im nördlichen Deutschland, und daß sie aus Granit bestehe, ist keinem Bauer in Fassa unbekannt. Graf Marzari scheint diese Kenntniß als etwas allgemein Bekanntes vorausgesetzt zu haben, und in der That sieht man auf einer geognostischen Karte von Tirol, welche der jüngere Herr v. Ployer sehr bereitwillig, schon vor mehr als zwanzig Jahren, den Geognosten mittheilte, die Ausdehnung dieses Granites wenig von der verschieden, wie sie jetzt auf

meinem Entwurfe erscheint. Einige, aber wenig zusammenhängende, und ziemlich unbestimmte Nachrichten über den Granit im Val Cauria, enthalten die Aufsätze des Herrn Uttinger, die Sie bekannt gemacht haben. Aber bei weitem die besten und die genauesten Beobachtungen über diese Gegenden verdankt man dem Herrn Professor Weiß in Berlin, welcher im Herbst des Jahres 1806 die Cima d'Alta bestieg. Und aus diesen werde ich einige Thatsachen anführen, welche die Verbindungen dieser Granitfelsen mit den umgebenden Gesteinen deutlicher werden einsehen lassen.

Von Cavalese, oder vielmehr von Castello im Val di Fiemme, im Val Cadino heraus, sagt Herr Weiß, geht der Weg unausgesetzt über rothen Porphyr. Oben auf dem Scheitel wachsen Knieholz und Alpenrosen. Sehr steil geht man auch noch über Porphyr bis nach Calaminto herab, und findet dort, ehe man den Granit berührt, eine schwache Lage von Glimmerschiefer, in welchem sonst ein Bergbau auf Kupferkies, Kalkspath und Quarz geführt worden. Nun setzt der Granit fort bis in das Thal der Brenta, auf beiden Seiten des Massobaches. Aber kurz vor Telve liegt wieder auf wenig Erstreckung Glimmerschiefer vor, bis zur Thalfläche Val Sugana, oder bis zum Kalksteine von Borgo. Der Granit ist dem von Brixen völlig gleich, er ist nämlich kleinörnig, von ziemlich gleicher Größe der Gemengtheile, der Feldspath weiß in einzelnen Krystallen, der Glimmer schwarz in isolirten selten schuppigen Blättchen, und Quarz selten und nicht größer als der Feldspath.

Von Pieve di Tessino, östlich von Borgo heraus, gegen Cima d'Alta, betritt man bald wieder Glimmerschiefer, und wenig weiter herauf wiederum den Gra-

nit, der nun bis zum hohen Gipfel selbst ununterbrochen fortsetzt. Dieser Gipfel beherrscht in der That alle nähern Berge umher; er theilt sich in ganz besondere Kuppen, von denen die westlichere die höhere ist, und nach Herrn Weiß Messung 8626 Par. Fuß über das Meer sich erhebt. Die Berge des Porphyryzuges gegen das Fleimserthal reichen wohl nahe an diese Höhe, aber nicht völlig; nur die vergletscherten Dolomittfelsen östlich vom Fassathale, Sasso di Val Fredda, Marmelata di Vedrette und andere steigen bedeutend höher. Nahe unter diesem Gipfel sehen wahrscheinlich ansehnliche Quarzgänge auf; denn Mineralienhändler aus Fassa hohlen nicht selten von dort große Quarzpyramiden, welche denen, wie sie auf Gängen wohl vorkommen, ganz ähnlich sind.

Deutlich sieht man von dieser Höhe, wie sich der Granit bis in das Thal von Cauria (Canalthal) herabzieht, aber kaum weiter, dann folgt bald Glimmerschiefer und niedere Kalkketten darauf. Diese letztere fehlen auf meinem geognostischen Entwurfe; der Glimmerschiefer ist ohne Unterbrechung bis in das Thal von Primier angegeben; weil er wirklich in den Tiefen der Thäler überall hervorkommt. Der Kalkstein würde nur völlig nach Gutdünken darauf gesetzt worden sein, und nach dem Wenigen, was Herr Uttinger davon erwähnt, scheint er auch wirklich nur über wenige Berge sich zu erstrecken, (Taschenbuch XV. 792), — Gegen S. D., meint Herr Weiß, werde der Granit vom kleinen Val Tolvagola begränzt, etwa auf der Hälfte des Weges zwischen La Pieve di Tesino und der Cima d'Alta. Dann wird diese Scheidung wahrscheinlich durch das Val Biose fortgesetzt, welches etwas unterhalb Caurico im Canalthal ausläuft. Anich's Karten zeigen alles dieses deutlich.

Der Granit bildet also eine nicht unbedeutende Ellipse, deren große Axe von WSW. gegen ONO. gerichtet ist. Glimmerschiefer umgibt ihn von allen Seiten, und dieser Glimmerschiefer fällt stets von ihm weg, nordwärts gegen NW., südlich gegen SO. Genau so ist es auch an der ganz gleichen Granitmasse, welche die Eisack zwischen Mittewald und Brixen durchläuft; eine mantelförmige Umlagerung; oder, wie ich es noch lieber ausdrücken möchte, der Granit erhebt und durchbricht die Schichten des Glimmerschiefers. Die Schichtung des letzteren wird daher die Fortsetzung des Granites erkennen lassen, auch da, wo er unter dem Glimmerschiefer nicht zu Tage hervorkommt, und deshalb würde ich gern glauben, daß er unter Levico durchgehen müsse, wohin auch der ganz isolirt vorkommende Granitberg von Roncegno schon deutet.

Ich bitte Sie, jetzt einen Blick auf die Karte zu werfen. Scheint es Ihnen nicht, als sei eine Korrespondenz in den beiden so scharf abgegrenzten Granitmassen von der Eisack ober Brixen, und von der Cima d'Asi gar nicht zu verkennen. Beide sind in ihrer Richtung von der Haupttrichtung der Alpenkette gar wenig verschieden, nämlich von WSW. gegen ONO. Und beide sind, welches sehr merkwürdig ist, die äußere Begränzung des Porphyrgebirges. Zwischen ihnen liegt die ganze Masse des sichtbaren rothen Porphyr, und wie sehr auf ihn auch noch die Haupttrichtung einwirke, zeigt die Richtung der Ketten, welche an beiden Seiten des Fleimserthales hinlaufen, und der Lauf dieser Hauptniederung selbst. Mitten aber zwischen diesem rothen Porphyr steigt der Augitporphyr auf mit allen Erscheinungen, welche zunächst von ihm abhängen. Der Granit bildet also

den Rand, den Kelch; der rothe Porphyr den Boden, und der schwarze Porphyr bricht daraus in der Mitte hervor, wie eine gereifte und zersprengende Frucht. Haben nicht auch wirklich rother Sandstein, Kalkstein und Dolomit in ihrer auf hohen und niedern Bergen zerstreuten Lage, bald wenige hundert Fuß über die Meeresfläche, bald in der Region des ewigen Schnees, bald auf mehrere Meilen ausgedehnt, dann wieder nur in einzelnen Kuppen und Bergen auf dem Porphyre, haben sie nicht völlig das Ansehen von einzelnen Lappen eines ehemals zusammenhängenden Ganzen, welches durch die Zersprengung hier so mächtig hoch, dort hingegen nur wenig über seine ursprüngliche Lage gehoben ist? Scheint nicht die hohe Kalkstein- und Dolomit-Umgebung der Cima d'Alta wie eine äußere Schaale, welche durch das Aufbrechen und Emporheben der innern Massen auf die Seite geschoben ist?

Je mehr ich das Alpengebirge betrachte, um so mehr scheint es mir klar, daß man es sich in seiner ganzen Ausdehnung nicht anders vorstellen müsse, als eine aufgebroschene Spalte, durch das ehemals darüber hinlaufende Flößgebirge, in einer Höhe, welche die der Meeresfläche schwerlich erreicht haben mag. Der schwarze Porphyr, dessen begleitende Bewegungen die Spalte aufsprengen und öffnen, erhebt, was sein Hervorbrechen hindert, das primitive Gebirge des Innern; die Spalte öffnet sich weiter, das bedeckende Flößgebirge wird immer mehr auf die Seite gedrängt, es kann daher auf den neuen auf der Spalte hervorsteigenden Bergen nichts davon gesehen werden, vielleicht nur einzelne Stücke davon, welche vom Ganzen losgerissen, zurückgeblieben sind, vielleicht so sehr verändert, daß wir auch jetzt ihre ursprüngliche Form noch nicht wieder erkannt haben mögen (Do-

lomit von der Waldrast bei Innsbruck, Albulas Jasso, Bianco, Campo Longo). Der schwarze Porphyr selbst, die Ursache, das unmittelbar Wirkende, erscheint nur erst dann, wenn die hindernden Massen weit erhoben sind, daß er unter ihnen weg die Oberfläche berührt, daher vorzüglich an den Rändern der Spalte, wo das Gebirge in die Ebene ausläuft. Und hier kann es dann noch genug vom Felsgebirge vorfinden, um es mannigfaltig zu verändern, und es in neue Gestalten zu formen. Denn nicht bloß Dolomit, auch Gips scheint so genau an sein Vorkommen gebunden, daß man ihn, wie bei Dolomit, so auch bei Gipsbergen, ganz in der Nähe, wo sie vorkommen, unter der Oberfläche vermuthen kann.

So würde das Alpengebirge als eine Kette bloß allein dem schwarzen Porphyr seine Entstehung verdanken, so auch wahrscheinlich alle übrigen Ketten auf der Erdoberfläche; denn fast bei allen läßt sich an ihren Rändern diese erhebende Gebirgsart nachweisen, oder erscheint sie selbst nicht, doch die Veränderungen, welche wir, als zunächst von ihr ausgehend, erkannt haben. In Deutschland sehen Sie diesen Porphyr in gleichem Zuge den Fuß des Hundsrücks begleiten. Er kommt dort unter dem Thonschiefer hervor, und die Spalte der Nahe, welche auf bedeutende Länge durch ihn hingeht, bezeichnet noch ebenfalls die Hauptrichtung der Spalte, über welche der Hundsrück und Taunus hervorsteigen. Am Thüringerwalde durchschneidet fast jedes Thal auf der Nordseite diesen Porphyr, genau dort, wo es gerade in die Ebene ausläuft, und gewöhnlich mit einem eigenthümlichen Konglomerate bedeckt, welches auch an der Nahe (bei Oberstein) so ausgezeichnet ist, und welches nicht rothes Todtliegendes sein kann. So sind die Ausgänge der

Häuser von Friedrichsrode, Georgenthal, Luitenthal, Reinhartsbrunn. Am Harze steht man ihn ausgebreht und mächtig bei Ziesfeld; unter den Hefischen Ketten, unmittelbar an dem rothen Porphyre kn, durch die Fürstenthümer Schweidnitz und Glaz.

Der rothe, quarzführende Porphyr mag dagegen nicht letten, sondern Kontinente erhoben haben, welches durch ke bedeutende Ausdehnung der ihn bedeckenden und von hm ausgehenden rothen Sandsteine fast wahrscheinlich wird.

Granit der Alpen.

Lassen Sie mich zum Granite zurückkehren. Die Kleinheit, die Einzelheit und die scharfen Ränder der Glimmerblättchen darin, die Kleinheit, die Weiße und die Gleichheit in Größe der Krystalle des Feldspathes, das häufige Vorkommen von Hornblende-Krystallen, das alles sind Merkmale, in welchen dieser Granit von Tirol n weiter Entfernung, und in ganz verschiedenen Gebirgen, sich wunderbar gleich bleibt. Man möchte ihn in dieser Gestalt Granit des rothen Porphyres nennen; denn, wenn auch vom Glimmerschiefer umgeben, so ist doch gar häufig der Porphyr nicht weit. Noch bestimmter aber scheint es, daß er sich nur gleich einzelnen Inseln in der Hauptspalte erhebe, welche rings umher von andern Gebirgsarten umgeben sind, die von ihm abfallen. In den Alpen finde ich ihn noch an drei Punkten wieder; aber an allen sehr weit von dieser Deutlichkeit seiner Verbindungen mit andern Gebirgsarten entfernt, durch welche das südliche Tirol so höchst belehrend für die ganze Gebirgshunde wird.

Im obern Engadin scheidet der Paß der Albula

Kalkstein von solchem Granite. Der Kalkstein ist ostwärts, der Granit westlich vom Passe. Er bildet zwischen Albulä und Julierpaß sehr hohe Berge, und wird nur erst am nördlichen Abhange des Juliers von Thonschiefer, dann von Glimmerschiefer begränzt. Die Schichten dieser Gebirgsarten neigen sich aber gegen den Granit, oder gegen SW.; sie scheinen also hier darunter wegzugehen. Eine deutliche Auflagerung des Granites habe ich jedoch nicht beobachten können. Alle Bergreihen um St. Moriz bestehen daraus bis nach Ponte Regina und bis zum Rosetschthale am Bernina herauf. Dieser Granit enthält häufig eben so viel Hornblende als Glimmer; der Quarz würde ihn aber doch von eigentlichen Gneisen bald unterscheiden; denn diese letztere enthalten nicht leicht Quarz im Gemenge.

Die zweite Granitmasse dieser Art, in den Alpen der Schweiz, verräth sich nur in tiefen Spalten der darüber liegenden Gebirgsarten, Thonschiefer oder Kalkstein. Man kann deßhalb ihre Ausdehnung auch nur sehr unvollkommen beurtheilen. Auf einer Seite erscheint sie zuerst im Lauterbrunnenthal, etwa eine gute Stunde oberhalb des Staubbaches. Von hier kann man den Granit, vielleicht zwei Stunden herauf, bis zu den Gletschern verfolgen. Kalkstein bedeckt ihn dann, bis in die Tiefe des Gasterenthales, von welchem er die ersten Abhänge bildet, doch nur wenige hundert Fuß hoch. Wenig in der Enge gegen das Kanterthal herunter verschwindet er wieder unter Kalkstein. Seine Untersuchung in diesem Thale ist die letzte Beobachtung, welche wir dem unvergesslichen Escher verdanken. (Helvetia, III. Heft 1823.) Was am Schreckhorn, am Finsteraar und auf der Südselte der Jungfrau vorkommt, scheint von diesem

Granite sehr verschieden, und weit mehr dem Gneisse zu gehören. Vielleicht aber muß man hierher noch rechnen, was oberhalb St. Maurice im Wallis, auf beiden Seiten des Rhonethales vorkommt, und dort weder in roßer Ausdehnung, noch in großer Höhe erscheint.

Nicht eher weiß ich diesen Granit in der Alpenkette wieder zu finden, als weit im Osten. Auf den Kottennanner Tauern in Steyermark. Von Unzmarkt in der Mur nach Zeyring lauft hier der Weg über eine Kette von weißem, schuppigem Gneisse, in welchem der Glimmer vorzüglich glänzend und in vielen aufeinander liegenden Blättchen hervortritt. Seine Schichten streichen St. 8—9 und fallen gegen NO. Von Zeyring gegen die Tauern herauf, bei Mödlersbrück, wo das große Thal sich verengt, sieht man dagegen Glimmerschiefer, und am Eingange des Thales von St. Johann blauen körnigen Kalkstein, der im Thale herauf in hohen Felsen ansteht. Dieser Kalkstein setzt zwei Stunden weit fort, bis etwa eine Stunde unter St. Johann. Dann erscheint deutlich darunter wieder Gneiß, der offenbar dem feinkörnigen Granite verwandt, und dem schuppigen Gneisse von Unzmarkt gar nicht mehr ähnlich ist; denn der Glimmer liegt darin, wenn auch schichtenweise, doch in getrennten, isolirten Blättchen, und die Krystalle des Feldspathes sind denen im Granite ganz ähnlich. Dieß Gestein setzt nun fort über die ganz flach aufsteigenden, oben im flachen Thale sehr langgebehnten Tauern bis zum hohen Tauernwirthshause, wo plötzlich eine hohe, weiße und schroffe Kalkkette sich vorlegt, und den Paß vom Thale der Enns bei Kottenmann scheidet. Die Straße wendet sich rechts im rechten Winkel vom Passe weg, und fällt in einer finstern Kluft zwischen Kalkstein

und Granit zum Thale von Trieben herunter. Schwermlich würde man in dieser, mit schreckbaren Abstürzen zur Seite stehenden Felsen den Dolomit vergebens auffuchen. Der Granit ist dann in der Enge nach Trieben durch Glimmerschiefer begränzt. Wie nun aber dieser Granit (oder ist es vielleicht doch noch Gneiß?), wie er im Fortlaufe der Lauern sich weiter fort erstreckt, wo er anfängt, wo er aufhöret, wie er auf begränzende Gebirgsarten wirkt, wie diese auf ihn, das alles zu beobachten ist noch künstigen Gebirgsforschern, wahrscheinlich zur reichen Erndte, vorbehalten und aufgespart.

Es ist bekannt, wie sehr überhaupt Granit Seltenheit in den Alpen ist; das aber, was davon noch vorkommt, gehört zuverlässig mehreren ganz verschiedenen Formationen, so weit nämlich, als Formationen sich im primitiven Gebirge unterscheiden lassen. Daß dieß nicht ganz unmöglich sei, geht aber daraus hervor, daß man dieselbe Zusammensetzung der Gesteine in denselben Verbindungen an weit von einander entlegenen Gegenden der Alpenkette findet. Sie kennen den Granit des Gothard; er bildet die höchsten Spitzen dieses Gebirges, die Fibbia, den Hospiz, das Gustenhorn, und ist dort größtentheils die Lagerstätte der vielen und trefflichen Adular-Drusen, welche vom Gothard gebracht werden. Auch ist Ihnen die wunderbare Schichtung nicht unbekannt, durch welche diese Bergreihen sich auf eine so ausgezeichnete Weise in der ganzen Alpenkette unterscheiden. Von dem Neuchâtle nämlich herauf gegen Urseren fallen die Schichten des Gneißes sanft gegen Süden, dann immer stärker; der Glimmerschiefer, seit an der Matt, folgt dieser Schichtung, und immer höher steigt der Winkel des Einschießens. Endlich, auf der Alpe Rotondo, lagert

sich darauf der ungeschichtete Granit, und bildet die Spitzen. Schon ehe man das Hospiz erreicht, folgt darauf wieder der Glimmerschiefer, nun mit steilem Einschließen gegen Norden; dann im Tremolathale herunter mit immer schwächerer Neigung, bis er sich endlich mit etwa 30 Grad Nordfallen in den Engen von Dazio, auf den eben so einfallenden Gneiß lagert. Das Profil der Schichten des Gothard ist also einem Fächer ähnlich, von welchem der Gneiß auf beiden Seiten die äußersten Stäbe bildet, der Glimmerschiefer die darauf folgenden, der Granit aber die senkrechte Mitte. Diese fächerförmige Bildung läßt sich in allen Thälern am Gothard beobachten, im Thale der Unteralp, wie im Nebelserthale, und weiter. Westlich hin beendet die senkrechte Granitmasse, da, wo sie aufhört, zugleich auch den ganzen Arm des Gothardgebirges, in der Nähe von Oberwald, zwischen den Pässen der Furka und des Ruffenen. Ostwärts hin setzt sie noch durch das Sonvirthal und wird erst völlig ausgekeilt oben über Brin auf der westlichen Seite des Leignezthales. So hat es vor vielen Jahren (im Juli 1812) der verewigte Escher beobachtet. Wer diesen Granit für ein gewaltsam bei dem Hervorheben zwischen den Glimmerschiefer eingeschobenes Stück ansehen wollte, würde dadurch wohl den Vortheil erhalten, nicht bloß die fächerförmige Zusammensetzung dieser Schichten, sondern auch sogar die Isolirung des Gothardgebirges auf eine nähere Ursache zurück zu führen, oder, wie man gewöhnlich etwas zu allgemein zu sagen pflegt, diese Erscheinungen erklären zu können.

Dieser Granit ist nun unter allen, welche ihm ähnlich sind, gar leicht zu erkennen; und da er in der Schweiz noch bisher nirgends wieder gefunden worden ist, so kann

man sehr zuverlässig von den Blöcken, welche den Bierwaldstädter, den Zuger, oder den Sempacher See umgeben, bestimmen, welche von ihnen vom Gothard herabgekommen sind. Quarz und Glimmer zeichnen ihn aus. Er ist stets feinkörnig, aber häufig streifig, eine Annäherung zum schieferigen Gefüge. Die schwarzen Glimmerblättchen sind nicht isolirt, sondern in kleinen Gruppen versammelt, und über ihnen weg liegen gewöhnlich einige höchst dünne Blättchen von hellgrünlichgrauem Falke, von lebhaftem Silberglanze; wodurch denn auch Stücke von weither leuchten und glänzen. Der gelblichweiße Feldspath liegt in einzelnen Krystallen zwischen den Blättchen, nicht aber der Quarz. So sehr man sonst gewohnt ist, einen Quarzkrystall, oder ein Korn im Granite, nur durch andere Gemengtheile begränzt zu sehen, daher ihn selbst fast stets mit muscheligem Bruche, um so mehr überrascht, wie er hier am Gothard jeder Zeit feinkörnig ist, eine Sammlung von vielen, höchst kleinen, kaum sichtbaren Dodekaedern. Er zeigt sich hier, so ungefähr, wie in feinen Sandsteinen, und mit der Loupe entdeckt man nicht selten den sechseckigen Durchschnitt der Pyramiden. Das fällt auf, und wenn auch nicht sogleich die Ursache hervortritt, so sieht man doch mit dem ersten Blicke, daß diesem Granite etwas Fremdartiges, Ungewohntes eigen sei. Es liegt durchaus nur in der Feinkörnigkeit des Quarzes.

Nicht eher habe ich solchen Granite wieder gesehen, als in Tirol, in der Gegend des Brenners. Wenn man bei Stafflach, oberhalb Steinach, durch eine Enge im Glimmerschiefer gekommen ist, so liegen in Menge solche Blöcke umher. Sie kommen von den Gletschern, welche im Osten das Zamsthal beenden, und dort oben

mit denen im Pfitschthale zusammen hängen. Gegen Gries, auf der Straße des Brenners, sieht man sie nicht mehr. Auch hier bilden sie also die größten Höhen, über Gletschern und Eisfeldern, wahrscheinlich aus dem Gneise hervor.

Wieder erscheint dieser ausgezeichnete Granit in Salzburg auf der Höhe des obern und untern Sulzthales im Pinzgau, ganz oben in den Eisfeldern versteckt. Es ist überhaupt, auch im Lande, eine gar unbekante, wenig besuchte und nie beschriebene Gegend. Die ausgedehnten, zahllosen und mächtigen Gletscher dieser Thäler bringen eine große Menge Blöcke herunter, und der jenseitige Abhang des Salzthales ist ganz damit bedeckt, bis auf ansehnliche Höhe, von Hollersbach bis jenseits Wald, das ist, von dem ersten Punkte an, von welchem man in die Sulzthäler herein sieht, bis dorthin, wo vorliegende Berge diese Einsicht verhindern. Die meisten dieser Blöcke bestehen aus grobschieferigem Gneise mit schwarzem, verfloffenem Glimmer, mit unbestimmten Rändern; gar viele aber auch und sehr große aus jenem Gotschards-Granite. Der körnige Quarz bildet Massen einer Nuß bis zu einer halben Hand groß, und besteht auch hier gänzlich aus kleinen, völlig durchsichtigen Dodekaedern. Also auch hier zeigt sich dieses merkwürdige Gestein anstehend nur in Gletscherhöhe zwischen fast unersteiglichen Felsen, und wahrscheinlich auch wieder aus oder im Gneise. Schwerlich wird es dann weiterhin im Fortlaufe der Alpen, durch Steyermark bis nach Ungarn, noch einmal wieder aufgefunden werden können.

Auch in andern deutschen Gebirgen hat man von solchen Graniten noch nie etwas ähnliches gesehen.

IV.

Geognostisches Gemälde von Südtirol.

Ein Schreiben

des

Herrn Leopold v. Buch

an

Herrn A. v. Humboldt.

Sie kehren zurück von einer Wanderung in einen Theil des Thales Fleims, auf dem südlichen Abhange der Tiroler Alpen. Diese Reise hat Ihnen den Aufsatz über die Dolomite, und ihr ungewöhnliches Lagerungs-Verhältniß zurück gerufen, welchen ich zuerst in dem Tiroler Boten hatte abdrucken lassen ¹⁾. Ich trage kein Bedenken, diese Arbeit Ihrer Einsicht zu unterwerfen; aber ich habe für nothwendig erachtet, die Skizze einer geognostischen Karte und einige Durchschnitte jener Berge hinzu zu fügen, welche ich in Absicht auf geognostisches Studium für wichtiger und lehrreicher, als die meisten andern Berge Europas ansehe. Diese Karte und Profile der Alpen im südlichen Ti-

¹⁾ Dieser Aufsatz ist in der Zeitschrift für Tirol und Vorarlberg II. Bd. S. 296 nach den später von dem Herrn Verfasser selbst getroffenen Berichtigungen enthalten.

rol machen nun Erläuterungen nothwendig, ohne welchen man die Schlussfolgen, die ich aus meinen Beobachtungen ableiten zu dürfen glaube, der Flüchtigkeit beschuldigen könnte. Dieser Brief ist zwar schnell hingeworfen worden, ich schmeichle mir aber, Sie werden denselben mit jener Nachsicht lesen, welche man sogar physikalischen Hypothesen nicht versagt, wenn sie auf eine gewisse Zahl wohl erwiesener Thatsachen gestützt sind.

Augitischer Porphyr.

Ich habe unter diesem generischen Namen alle schwarze Massen des Thales von Jassa und der Umgegend begriffen, welche dort vorkommen, und die Schichten von rothem Sandsteine und von Kalkstein verrücken, folglich alle Mandelsteine, die Luffe und selbst die wahren Basalte, welche letztere aber in jenen Bergen ziemlich selten sind. Ich glaube, dieses ganze Gebilde (Formazion) verdiente, unter einer angemessenen Benennung, als eine intermediäre Formazion, von einer Seite von den eigentlichen Basalten, von der andern von den rothen quarzführenden Porphyren, abgeschieden zu werden. Man glaubt sich in Jassa nicht zwischen basaltischen Bergen zu befinden. Die unterscheidenden Merkmale dieser Formazion sind die Gegenwart des Augites, welcher wahrscheinlich alle diese problematischen Gesteine schwarz färbt, ferner die Abwesenheit des Quarzes und die Häufigkeit der in der Masse zerstreuten Feldspath-Krystalle.

Es ist folglich kein Porphyr mit augitischer Grundmasse, wie man zu glauben geneigt sein könnte, und wie mit mehr Grund die Gesteine genannt werden dürften, welche die wahre basaltische Formazion ausmachen.

Ich habe die Verhältnisse der Substanzen von vielen

dieser Gebirgsarten nach der Eigenschwere zu bestimmen versucht²⁾, und dabei gefunden, daß die schwärzesten Massen der Berge dreimal mehr Feldspath als Augit enthalten, der Augit von Puskatsch aber hiervon einige Ausnahme mache. Gleiche Verhältnisse und Eigenschwere finden sich auch bei den augitischen Porphyren von Martinskirchen und Schottlands, dann jener von Farön. Die Basalte Deutschlands geben aber im Ganzen ein größeres spezifisches Gewicht, welches dem eingemengten Magnet-eisen zuzuschreiben ist. Nur dann, wenn die Eigenschwere dieser Massen jener der Augite sich nähert, oder sie übertrifft, findet man Olivin darin. Diese Substanz ist ausgeschlossen von der Zusammensetzung der augitischen Porphyre, und daraus ergibt sich noch ein bezeichnendes Merkmal für jene Formation, welches wahrscheinlich durch die Gegenwart des Feldspathes bedinget wird. Der Olivin stellt sich nur dann häufig in diesen Gebirgsarten ein, wenn der Feldspath verschwindet; denn er bildet sich, wie man vermuthen kann, aus den Elementen des Feldspathes selbst. Es ist diensam, hier zu bemerken, daß das Fossil, welches man bisher als Olivin aus dem Fassathale bezeichnet hat, noch keiner sorgsamem oryktognostischen Prüfung unterworfen worden³⁾.

2) Die sehr scharfsinnige und interessante mechanische Analyse, auf welcher dieser Versuch sich gegründet, wurde, da sie die Mehrzahl der Leser dieser Zeitschrift nicht ansprechen würde, weggelassen. — Aus gleicher Ursache mußten auch einige andere Stellen etwas verkürzt werden.

3) Dieses Fossil ist sehr selten von den Mineralien-Händlern aus Fassa, und nie in schönen Exemplaren zu erhalten. — Das Exemplar, welches das Nationalmuseum besitzt, ist ebenfalls nicht geeignet, um darüber abprechen zu kön-

Die Beweise für die Erhebung dieser Porphyre aus dem Innern (der Erdrinde) sind ziemlich zahlreich und sehr mannigfach in der Gegend des Fassathales. Ich werde einige anführen, die vorzüglich auffallend sind, und die sich am leichtesten bewähren lassen.

Das Gestein findet sich nie in gleichförmiger Lagerung mit einer andern Felsart. Man kann selbst nicht einmal auf bestimmte Weise sagen, daß es ihnen aufgelagert ist. Häufig möchte man dieses glauben; allein Untersuchungen mit Sorgfalt angestellt, haben dargethan, daß es nur Täuschung sei. Die zweite Figur der Tabelle I zeigt, was man zu Fontana; sieht, zwischen Vigo und Campedello. Aus dem Thalgrunde entdeckt man sehr leicht die Sandschichten sowohl, als die darauf liegenden Kalkschichten. Der Kamm des Abhanges läßt eine große augitische Lage wahrnehmen, deren schwarze Farbe von dem Blendendweißen des darunter liegenden Dolomits seltsam absticht. Gewaltige Blöcke dieses schwarzen Gesteines, von oben herab gefallen, finden sich am Fuße des Berges aufgehäuft. Das Aufgelagertsein desselben scheint hier außer jedem Zweifel, um so mehr, da fast alle Schichten gegen das Innere des Berges fallen. Allein kaum hat man das Plateau des Seitenthales des Duron, genannt il piano del Duron, erreicht, so zeigt sich mit derselben Augenscheinlichkeit, daß was man als erwiesene Thatsache beachtete, nur ein trügerisches Phänomen war. Das augitische Gestein senkt sich hinab bis in den Grund des Thales, ohne daß irgend

nen. — Indessen scheint dieses Fossil nicht Olivin zu sein, sondern zu dem Augit, und zwar zum Malakolith, zu gehören.

Anmerk. d. Redakt.

eine andere Lage darunter hinweg geht. Durch ähnliche Erscheinungen lassen sich die Geognosten häufig verleiten, offenbare Ueberlagerungen da zu sehen, wo solche gar nicht vorhanden sind. Dahin gehören auch die Ueberlagerungen von Trachyten in den Euganeischen Gebirgen auf Kalkschichten, die der Kreide ähnlich sind. Ich betrachte sie immer als einfache Anlagerungen, von der Erhebung der Trachyte herrührend.

Welche Meinung könnte man über die Lagerung des augitischen Gesteines im Eipitthale fassen, wenn man solches nicht als aus der Tiefe erhoben, und gewaltsam in den daselbe umgebenden Dolomit gestoßen, betrachten wollte! *) — Das genannte kleine Thal des Eipit ist eine wahre Schlucht, welche das Plateau der Seiser Alpe von den steilen fast durchaus unzugänglichen Felsen von Schlern scheidet. Man steigt in diese tiefe Schlucht über Mandelsstein und dicke augitische Porphyre hinab. Hat man den Grund beinahe erreicht, so zeigt sich, daß dieselben Massen zwischen dem Dolomite eindringen, welcher die entgegen gesetzte Seite zusammensetzt, so wie solches ungefähr das Profil 6 darstellt. Fast ganz eingeschlossen von Dolomit, ausgenommen in der Tiefe, ist es kein Lager mehr, auch kein Gang, oder ein unterhalb dieses Dolomits anstehendes Gestein, weder eine Umwandlung einer Gebirgsart in eine andere, welche durch irgend eine außergewöhnliche

*) Diese Theorie scheint bei dem ersten Anblicke vielleicht vielen unbegreiflich. — Sehr trefflich sprach Herr v. Humboldt (als ich hierüber mit ihm zu sprechen das Vergnügen hatte): »— der Mensch ist nur 5 bis 6 Schuh hoch, und es fällt ihm schwer zu begreifen, wie die Natur in kolossalen Massen wirkt.« —

Ursache hätte herbei geführt worden seyn; denn die Wandungen, wo beide Gesteine einander begränzen, lassen die größte Regellosigkeit wahrnehmen, so wie dieß auch geschehen mußte, wenn man voraus sezet, daß die augitische Masse empor gehoben, und gewaltsam durch das sie umgebende Gestein gestoßen worden sei.

Große Stücke der einen und der andern Felsart finden sich unter einander gemengt, und es kommen kleine Luff-Lagen, von einigen Fuß Erstreckung, zwischen diesen Massen vor; das Streichen und Fallen der Luff-Lagen ist höchst vielartig.

Unter diesen Luffen und Blöcken findet man die schönen Apophyllite ⁵⁾, welche die Mineralien-Sammlungen von ganz Europa zieren. In der Tiefe, entfernt von den Dolomiten, gibt es weder Luffe noch Blöcke, noch mandelsteinartige oder schwammige Massen. Hier wird das augitische Gestein mehr und mehr dicht und fest.

Der Gipit entdeckt uns, so scheint es mir, wie man sich die Fortsetzung der augitischen Porphyre, (welche fast auf die ganze Erstreckung des Fassathales die Dolomite von den untern Kalkschichten trennen) nach der Tiefe zu vorzustellen habe. Es ist wahrscheinlich, daß der Porphyre überall in regellosen Massen im Innern der Regelberge, der Pils und der Kolosse von Dolomit ziemlich aufwärts steigt; man wird darum nicht überrascht sein, wenn er, und zwar mitunter auf sehr bedeutenden Höhenpunkten aus diesen nämlichen Dolomiten hervorragt. Figur 1 Tab. I gibt davon ein sehr denkwürdiges und auffallendes

⁵⁾ In Tirol mehr unter der Wernerischen Benennung Ischyophthalm oder Fischaugenstein bekannt.

Beispiel. Wenn man von dem Monzonberge sich nach dem Passe Campagnazzo wendet, so erreicht man bald den Fuß der Dolomitberge, und so lange der Paß anhält, zeigt sich kein anderes Gestein. Hat man aber die größte Höhe, welche mehr als 1200 Toisen über den Meeresspiegel erhaben ist, erstiegen, so sieht man plötzlich zur linken Seite, und in einer beträchtlichen Höhe einen ganz schwarzen Felsen, eingeschlossen in den weißen, nackten und steilern Dolomitmassen. Dieser Fels von ansehnlicher Breite dringt in kegelartiger Gestalt mit Schnelligkeit in den sich weiter ausdehnenden Dolomit abwärts. Die davon losgetrennten und durch die Wasser fortgeführten Blöcke bilden, von diesem Felsen an, auf den sehr weißen Trümmern des herrschenden Gesteines, einen sehr sichtbaren und sonderbaren schwarzen Streifen. Es ist noch derselbe augitische Porphyr mit Feldspath-Krystallen; und gewiß, man wird hier kein auf dem Dolomite ruhendes Lager, noch einen gewöhnlichen Gang finden, sondern einen Theil dieser augitischen Massen, welche in dem Innern der Dolomitberge eingeschlossen sind. Die schwarze Masse, welche hier zu Tage ausbrach, erhebt sich 8200 Fuß über die Meeressfläche.

Aus dem Grödnnerthal ins Gaderthal gehend, welches in das Pusterthal ausläuft, trifft man zwei nicht minder merkwürdige Felsen als der vorhergehende, und viel leichter bestiegbar. Nachdem man von Piano de la Gredina aus über schwarze, dichte Kalklager hinweg geschritten ist, findet man in der Höhe des Passes ^{o)}, zum ersten Male in diesem Theile von Tirol, Lager von Grauwacke und von

^{o)} Das Grödnner Jöchl genannt.

Anmerk. d. Redakt.

Ehonschiefer; diese Lager bringen bald in die Tiefe ein; der Dolomit der Berge zur linken Seite geht herunter in den Thalgrund, und der Weg bis Calsosco führt über kein anderes Gestein hinaus. Plötzlich erhebt sich immer zur linken ein schwarzer vom Dolomite getrennter Fels; der kein Lager darth bildet, und offenbar in das Innere hinab reicht; es ist ein schwammiges, mandelsteinartiges, augitisches Gestein.

Es erhebt gleichsam zwei Arme in die Luft, und diese Arme tragen eine sehr beträchtliche Masse — über 20 Fuß lang — bestehend aus dünnen Lagen von Grauwacke, von schwarzem Kalksteine und von Ehonschiefer. Diese Lagen sind identisch mit jenen, welche man in der Höhe des Passes, und am Ziferberge zwischen Calsosco, und la Pieve von Buchenstein antrifft; aber auf dem Wege von Calsosco zeigen sie sich nicht mehr, und alles, was diesen sonderbaren Felsen umgibt, ist weißer, körniger Dolomit. Es muß folglich das augitische Gestein jene Grauwackens und Schieferlager aus dem Innern herauf gehoben haben, indem es sich selbst durch den Dolomit hindurch den Weg bahnte. Weiter abwärts, ungefähr eine halbe Stunde, ehe man Calsosco erreicht, stellt sich ein anderer Fels zur linken Seite und unfern vom Wege dar. Er ist nicht getrennt vom Dolomite, sondern von ihm eingeschlossen und dieses auf solche Weise, daß man leßtern sehr bestimmt darüber hinziehen, und ihn nach allen Seiten (die Tiefe ausgenommen) umgeben sieht. Die ganze Masse des augitischen Porphyr's scheint selbst in zwei besondere Massen geschieden zu sein, welche ursprünglich nur eine einzige ausmachten, und denen es an hinreichender Kraft gebrach, im Dolomite weiter vorwärts zu bringen. Herr v. Pfaunder — in einer Beschreibung dieses Weges in der Zeitschrift

des Herrn v. Moll — war gleichfalls überrascht worden vom Anblicke dieses Felsens, und schon vor beinahe zwanzig Jahren hatte er die Naturforscher aufgefordert, ihm eine besondere Aufmerksamkeit zu gönnen. (Man sehe Fig. 3 und 4 Tab. I.)

Die Erscheinung, wie sie Fig. 5 Tab. I darstellt, ist nicht selten in der Gegend des Fassathales.

Ein großer Theil der Dolomitlagen zeigt sich gänzlich geschieden von der Gesamtmasse, umgeben und umhüllt von augitischem Gesteine. So beobachtet man es unterhalb des Ortes, genannt Sotto i Cassi, den Mineralogen bekannt durch die schönen rothen Stilbite, welche sich hier finden. Sie sehen, dieß gleicht ziemlich den Schichttheilen von rothem, im Dolomite eingeschlossenen Sandsteine, welche die Herren Hutton und James Hall am Salisbury Craig entdeckt haben, und jenen, die in den Doleriten des Schlosses von Sterling gefunden werden, wovon Herr Macculloch die Beschreibung und Abbildung geliefert hat. Diese Gelehrten haben darin mit Recht einen Beweis des Aufsteigens der Doleritfelsen gefunden; ein Aufsteigen, durch welches die aufliegenden Lager gebrochen, mit fortgeführt und umwickelt wurden. Das Ansehen der so eben genannten Geognosten gibt den aus Thatfachen abgeleiteten Beweis, daß die augitischen Porphyre des Fassathales ihre gegenwärtige Lage durch ein wahrhaftes gewaltiges Aufsteigen erhielten, ein neues Gewicht. Allein beachten wir wohl, daß es sich nicht um das vereinzelnde Aufsteigen eines Felsens handelt, sondern um das Aufsteigen der gesammten Masse der Berge, folglich des ganzen Landes.

In der That, die Lager von rothem Sandsteine und von Kalk mit eingeschlossenen Muscheln finden sich in einer

abgerissenen Stellung, und zugleich auf so verschiedenen Höhen, daß man vergeblich bemüht sein würde, alle diese abgeforderten Theile von ihrer Höhe von mehr als 1200 Toisen über dem St. Pellegrino bis zu der von 150 Toisen ober Kaltern und Tramin auf ein allgemeines Niveau, oder auf ein allgemeines Fallen zurück zu führen. Aber überall, wo jene Sandsteine und jene Kalklager so bedeutend steile Abdachungen zeigen, liegt Dolomit auf ihnen, und dann wird man nicht vergebens streben, das augitische Gestein, welches sie emporhebt, irgendwo aufzufinden. Es scheint demnach ziemlich naturgemäß, zu glauben, daß alle diese Lager, gleich dem Dolomite selbst, durch den Augitporphyr aufwärts getrieben worden; um so mehr, da man nicht einzusehen vermag, wie der Porphyr dieselbe hätte durchdringen können, ohne sie empor zu heben. Nun ist aber in dem geognostischen Profil des Duron Fig 2 Tab. I der Beweis des Durchdringens gegeben worden; und wenn die Masse gewaltsam aufwärts getrieben wurde, so begreift man leicht die große Verschiedenheit im Niveau und dessen Abfälle. Ueber die Wirkungen dieses Aufstiegens nachdenkend, wird man weniger überrascht sein, versteinerte Anomien im Sandsteine und in den Kalklagern, in 8000 Fuß Höhe beim Sasso di Val Fredda zu finden. Diese nämlich Versteinerungen, welche bei 5400 Fuß hoch über dem Passe von la Careffa, in einer Höhe von 3800 Fuß über Seiß, und von 2600 Fuß oberhalb St. Paul und Kaltern, am Fuße des Mendolaberges, angetroffen werden, lagen vielleicht vor der Katastrophe des Emporhebens, um vieles niedriger als das Meeres-Niveau.

Eine ziemlich gewichtige Einrede gegen das Emporheben der Schichten könnte von dem konstanten Phänomen

ihres Geneigtseins gegen das Innere des Berges, das ich gegen den augitischen Kern entnommen werden; eine Thatsache, welche scheinbar der Annahme einer Aufhebung widerpflicht. Man sollte vielmehr erwarten, sie alle nach der entgegen gesetzten Seite sich neigen zu sehen; allein, in solchem Falle würde man dieser abgerissenen und emporgehobenen Schichtentheilen kräftigen Widerstand genug zu trauen, um dem Aufheben eines ihrer Enden sich wider setzen zu können, während das andere Ende da empor getrieben worden, wo die Gewalt kräftiger wirkte; eine Voraussetzung, die den Wirkungen nicht angemessen ist. Eine Gewalt, welche Berge, ganze Landstriche empor treibt, würde selbst in ihren Modifikationen die Kraft übertreffen, die das Ende der Schichten der Emporhebung derselben entgegen setzen könnte, damit daraus eine Neigung von der aufhebenden Masse gegen das Innere hervorginge. Entweder wird die ganze Masse der Schichten empor gehoben, oder sie wird zerbrochen, und der nicht in die Höhe gegangene Theil behauptet seine alte Stelle, wie solches die Erfahrung darthut. Die Schichten mußten folglich in einer wagerechten oder in einer dieser nahe kommenden Lage erscheinen, welches auch immer ihr Niveau sein möge.

Ich will nicht versuchen einen zureichenden Grund ihrer auffallenden Neigung anzugeben, überzeugt, daß derselbe früh oder spät, aus einer noch zu machenden Beobachtung hervor gehen werde.

Indessen wage ich darauf hinzudeuten, daß es möglich ist, die Ausdehnung der augitischen Massen sei bei ihrem Aufsteigen zwar sehr beträchtlich gewesen, sie haben sich aber nach und nach wieder zusammen gezogen, und die nachbarlichen Schichten, jene, welche in unmittelbarer Berührung mit den augitischen Porphyrten waren, gezwun-

ren, dem allmählig entstehenden leeren Raume zu folgen, und sich nach dieser Seite hin zu neigen, das heißt, gegen das innere der Berge.

Das Emporheben des augitischen Porphyrtes ist später erfolgt, als die Bildung der rothen Sandsteine und der alkigen Schichten; aber diese Sandsteine sind wesentlich verbunden mit der Formazion des rothen Porphyrtes; und sie können nicht leicht davon geschieden werden. Daraus folgt, daß der augitische Porphyr den rothen Porphyr eben so, wie den Sandstein durchbrochen haben mußte. Um ihn durchbrechen zu können, mußte er den Porphyr selbst empor gehoben haben; denn ich sehe mich genöthiget, hier die Bemerkung zu wiederholen, daß es nach meiner Hypothese nicht ein einzelner augitischer, daß es die ganze Oberfläche eines Landstriches war, die zum Tage empor stieg. Nun bitte ich, werfen Sie nur einen Blick auf die geognostische Karte, welche ich Ihnen sende ¹⁾.

Scheint es nicht, daß der auffallende Parallelismus der Höhe des Fassathales mit den Schluchten, durch welche der Eisack und Avisio herab kommen, und mit der Bergkette aus rothem Porphyr zwischen Cima d'Asia und dem Avisio, ein Beweis des Emporhebens durch die augitischen Gesteine ist? —

Diese letztere Kette, welche zwischen Pergine und Ron-

¹⁾ Um dem Wunsche mehrerer Freunde der Geognostie zu entsprechen, hat die Redaktion diese vortreffliche Karte in Steindruck gelegt, und für das Illuminiren derselben Sorge getragen. Wer daher eine solche illuminierte Karte zu erhalten wünscht, kann dieselbe von der Redaktion der Zeitschrift von Tirol und Vorarlberg um den Preis von 26 fr. N. W. beziehen.

regno endigt, oder genauer, zwischen Val Fiorozzo und Val Lerganzola, erhält sich auf einer so bedeutenden und so beständigen Höhe, daß selbst der Paß von Calamena, zwischen Cavalese und dem Balsugana nur 6297 Fuß über dem Meere gefunden werden konnten. Ich zweifle dar um nicht, daß die ganze schöne Kuppel, welche die Porphyrberge zwischen Meran und Klausen zusammen setzen ihre Erhebung den augitischen Gesteinen verdanke, die um ganz hervor zu brechen, gegen das Fassathal hin weniger Schwierigkeit fanden.

Die Schluchten des Sarenthales und der Eisack, zwischen Kollmann und Bozen, werden die naturgemäßen Folgen dieser gewölbartigen Emporhebungen einer ursprünglich wagerechten Masse sein. Ein Gewölbe, ausgedehnt über einen sehr großen Raum, muß zusammen brechen, und steile tiefe Schluchten bilden, wie solche in allen Thälern von Tirol oberhalb Bozen zu sehen sind.

Nach diesen Betrachtungen würde ich nicht erlaubt darüber gewesen sein, irgendwo im Innern dieser Thäler die augitischen Porphyre unterhalb des rothen Porphyr zu sehen. Ich habe sie selbst in der ganzen Erstreckung des letztern gesucht; aber fast überall ohne Erfolg. So gar am Berge von Theis, oberhalb Klausen, wo das Augitgestein eine sehr beträchtliche Erhöhung bildet, und ganz in der Nähe des rothen Porphyr zeigt sich nicht, was das gegenseitige Lagerungs-Verhältniß beider Felsarten genau bestimmte. Der mandelsteinartige Augitporphyr reicht hinab bis zum Grunde des Thales, ohne daß der rothe Porphyr ihn überdeckt, oder davon überdeckt wird. Glimmerschiefer umgibt ihn nach Westen und Norden. Die Scheidung beider Gesteine hat auf einer Seite Statt durch ein Hauswerk schwarzer Kugeln mit konzentrischen

lagen, von der andern Seite durch einen sehr kiesreichen und so sehr zertümmerten Schiefer, daß die Felsen eher aus einem Agglomerat eckiger Schieferstücke, als aus Glimmerschiefer selbst zu bestehen scheinen. Bietet nun auch der Berg von Theis keine zureichenden Beweise, um die Auflagerung des rothen Porphyres auf dem augitischen Gesteine darzuthun, so kann er wenigstens angeführt werden, um zu zeigen, daß diese Felsart unter dem Glimmerschiefer aufsteigt, und ihn auf die Seite schiebt. Glücklicher war ich bei dem Hinabsteigen in das Thal des Aviko; denn nachdem ich stäts über quarzhaltigen Porphyr bis Embra, einige Stunden über dem Ausgange jenes Thaales, abwärts geschritten war, entdeckte ich unterhalb dieses Ortes und seitwärts einer Art Ebene, eine sehr bedeutende Masse der augitischen Formazion, deren schwarze Farbe gegen das Rothe des quarzführenden Porphyres sehr abstach, und davon sehr entschieden getrennt war. Das Neuere, oder gleichsam die Rinde dieser schwarzen Massen bestehet wie gewöhnlich aus konzentrischen Kugeln mit festem Kern, und durch eine Art Luff verbunden, welcher selbst aus wenig kohärenten kleinen Stücken der Masse zusammen gesetzt ist.

Die Eigenschwere dieses Gesteines steigt bis 2,8; die Masse ist schwärzlichgrau und glanzlos; sie enthält keinen Quarz, sehr wenige rothe Feldspath-Krystalle, und einige ziemlich deutliche Augite. Es ist folglich entschieden ein Fels, dessen Masse der Formazion des augitischen Porphyres angehört; sein Anblick zeigt deutlich, daß er im rothen Porphyre eingeschlossen ist, ausgenommen gegen die Tiefe zu, wo sich derselbe wahrscheinlich mit einer Masse von der nämlichen Natur verbindet, welche unter allen Bergen der Alpen hinzieht.

Schon viele Jahre zweifle ich nicht daran, daß die ganze Kette der Alpen, wenigstens die der Kalkalpen, ihre Erhebung der augittischen Formazion verdankt; und es scheint mir, man muß sich zu dieser Annahme bekennen, wenn man den südlichen Theil von Tirol mit Sorgfalt studirt hat. Diese augittische Formazion durchbricht die Schichten, welche sich ihrem Hervortreten widersetzen. Sie bildet gleichsam einen unermesslichen Gang, dessen Streichen jenes der Bergkette ist. Sie durchbricht oder erhebt zuerst die rothen Porphyre, dann den Sandstein, dann die Kalklager, welche durch diese Gewalt, auf die mannigfachste Weise verändert, gebogen und wieder aufgerichtet worden. Man würde an diesen Ursachen in dem größten Theile der schweizerischen Kalkalpen nicht zweifeln, allein man erkennt sie, wenn man einen Blick auf die Karte wirft, und wenn man die Beschaffenheit des Mendolaberges, Bogen gegenüber, studirt. Man sieht darin ein Modell der ganzen Kalkkette der Alpen. Das augittische Gestein selbst, im Innern verborgen, erscheint nicht, aber der rothe Porphyr setzt am nördlichen Ende dieses steilen Berges, gegen Eisens und gegen Meran, ziemlich erhabene und breite Hügel zusammen. Der rothe Sandstein folgt dem rothen Porphyre, und dehnt sich über einen bedeutenden Raum aus. Das höchste bildet eine unerschließliche Dolomitmauer von fast tausend Fuß Höhe. Der Porphyrstreifen zieht sich abwärts, aber bald verliert er sich in die Tiefe bei Kaltern. Er erscheint in wenig ausgehnten Hügeln bei Kurtatsch nur wieder, um daran zu erinnern, daß er noch über der Oberfläche dieses Gebietes vorhanden ist. Der rothe Sandstein zieht sich ebenfalls abwärts, und bei Margreit ist er gänzlich unter dem Boden verschwunden. Die Dolomitmauer reicht alsdann bis

in die Thaltiefe hinab. Wenn man Gelegenheit gehabt hätte nur den einzigen Gazzaberg zu beobachten, welcher eine Fortsetzung des Mendolaberges ist, wer würde gezweifelt haben, daß sein Fuß auf rothem Sandsteine ruhe, daß dieser rothe Sandstein dem quarzführenden Porphyr aufgelagert sei? — Wer würde haben glauben können, daß jener Gazzaberg seine Erhebung, und selbst die Natur seines Gesteines, einem augitischen Porphyr verdankt, der verdeckt geblieben und der zugleich den quarzführenden Porphyr und den rothen Sandstein empor gehoben hat? In einer durchaus ähnlichen Lage findet man sich im westlichen Theile der Alpen. Die Wirkung des Emporhebens zeigt sich hier in der Gestalt und in der Unordnung, in der Zerrüttung der Kalkberge; aber alles, was als die Ursache dieser Erscheinungen gelten kann, der rothe Sandstein, der quarzführende Porphyr und der augitische Porphyr bleiben hier verborgen; nun läßt sich aber diese nämliche Alpenkette, in ihrer östlichen Hälfte, dem äußersten Theile der Mendola vergleichen.

Hier tritt der rothe Sandstein nach und nach hervor, dann der quarzführende Porphyr. Der erste setzt große und erhabene Berge oberhalb der Kalkalpen zusammen, nämlich zwischen Kuffstein und Reichenhall, längs dem Kaiserberge; der Porphyr erscheint am Feizberg unfern Bergen, in der Gegend von Reichenhall. Diese Porphyre sind in der südlichen Kette in Kärnthén und Krain so wenig verborgen, daß ich sie oft entdeckt habe, wenn ich selbst am Fuße der großen Dolomit- und Kalk-Kolosse suchte, wie am Terglou oder Manhartsberge, und bei Weisenbach. — Jene Kolosse verrathen nämlich durch ihre aufgetriebene Gestalt die Ursache, die sie empor gehoben. So findet man die Lagen von rothem Sandsteine, und oft

den Porphyr selbst längs der ganzen sehr steilen Dolomitlette wieder, welche unterhalb Sillian im Pustertthale, zwischen den Thälern der Drau und der Kurtátsch, anfängt, und nachdem sie fast ohne Unterbrechung, zwischen dem Drauthale und dem Geilthale fortgedauert hat, plötzlich oberhalb Villach in dem berühmten Bleiberge endigt. Alles, was Tirol uns lehrt über die Formazion der Kalkalpen und der Dolomite, wendet sich sehr natürlich, und auf höchst genügende Weise, auf die Kalkalpen von Kärnten, von Steyermark, vom Salzburgischen und vom Innthale an. Diese Gründe sind es, welche mich bewegen Tirol als den Schlüssel zur Theorie der Alpen anzusehen ^{o)}, ein Schlüssel, ohne den man die wahrhafte Zusammensetzung dieser Berge nur sehr unvollkommen einzusehen vermag.

Rother Sandstein.

Seit ich die Trümmergesteine in den basaltischen Inseln (Madera, Santa-Cruz von Teneriffa und Groß-Canaria) gesehen, an deren Bildung das Wasser bestimmt keinen Antheil gehabt hat; seitdem ich erkannt, daß die meisten Basaltberge aus dem Innern der Erde unter der Gestalt von Hügeln oder von Gängen, umgeben mit Agglomeraten ihrer eigenen Masse, untermengt mit Trümmern der Schichten, welche sie durchsetzen (Agglomerate, die folglich ihren Ursprung der Reibung der Basalte ge-

^{o)} Möchte dieser wichtige Ausspruch doch auch dazu beitragen dem geognostischen Studium in Tirol mehr Gönner, Liebhaber und Sammler zu verschaffen.

gen die Wände im Augenblicke des Aufsteigens verdanken) sich erhoben haben, seitdem ich diese Beobachtung auf die Luffe und Agglomerate habe anwenden können, welche die Trachytberge begleiten und umgeben, seitdem habe ich nicht mehr gezweifelt, daß dasselbe der Fall sein müsse bei den Sandsteinen der verschiedenen Formationen. Die Körner, welche sie zusammen setzen, sind vielmehr losgerissen durch die Reibung ihrer eigenen Masse, als zertrümmert durch Bewegung der Wogen eines angeblich nachbarlichen Meeres. Ich bin geneigt zu glauben, daß der rothe Sandstein (rothes Todt-Liegendes der Thüringer Mineralogen), welcher stets die Porphyre begleitet, eine Erzeugniß dieser Porphyre selbst sei. Er ist ein Beweis für die Heftigkeit, mit welcher die verschiedenen Massen gegen die Erdoberfläche gestoßen worden sind, als sie aus dem Innern sich erhoben. Die Wässer bemächtigten sich der ihres Zusammenhanges beraubten Körner und sie verbreiteten sie in Lagen auf dem Grunde selbst, den sie überdecken. Die Bildung des rothen Sandsteines ist jener der Porphyre in dem Grade gleichzeitig, daß ausgezeichnete Geognosten den Porphyre als eine dem Sandsteine untergeordnete Felsart betrachten haben. Diese Verbindung des rothen Sandsteines und der Porphyre ist besonders in Tirol überraschend, wo erfahrene Gebirgsforscher den rothen Sandstein den Anzeiger des Porphyres nennen, weil dieser sich unmittelbar unter dem Sandsteine findet, so oft die Natur des Bodens es gestattet, die Untersuchungen gegen die Tiefe zu verfolgen. Diese Thatsache ist höchst wichtig; ich glaube selbst, daß man sie auf das Allgemeine anwenden darf. Mir ist keine zuverlässige Beobachtung bekannt, welche darthut, daß der rothe Sandstein in Schichten mit Massen von Porphyre wechselt. Die Schichten rothen

Sandsteines, unmittelbar auf Porphyr ruhend, enthalten nie auch nur das geringste Ueberbleibsel von organischen Wesen; allein, so wie man den jüngsten Ablagerungen näher kommt, finden sich vegetabilische Substanzen, selbst wahre Steinkohlen. In der Nachbarschaft der den Sandstein überdeckenden Kalklager umschließet jenes Gestein Nester von Muscheln, welche jenen Versteinerungen, die in den Kalklagern vorkommen, durchaus ähnlich sind. Es ist beinahe überflüssig Beispiele anzuführen, um so bekannte Thatsachen zu beweisen; man kann sie an jedem steilen Abhange bewähren, überall, wo man vom Porphyre bis zu den kalkigen Lagern emporsteigt. Ich beschränke mich darauf, die große Straße von Seiß nach der Seiseralpe zu nennen, den Abhang der Caresca gegen Wigo im Fassathale, den Abhang der Mendola nach St. Paul. Die Kohlen finden sich zu Haslingen oberhalb Meran, und zwischen Montan und Lugan, oberhalb Neusmarkt.

Sie sehen also, daß das Aufsteigen des rothen Porphyres der Entstehung der Flößformazion vorangegangen ist, da diese Formazion aus Bruchstücken von Porphyr entstanden ist, während die Emporhebung des alpinischen Porphyrs nach der Bildung der Flößformazion Statt gefunden hat, weil er die verschiedenen Bänke derselben durchbricht. Daraus folgt, daß die ganze Flößformazion ohne den rothen Porphyr nicht vorhanden sein würde; es ist wieder dieses Gestein, welches durch die Reibung und durch die Stöße, mit denen sein Aufsteigen begleitet war, das eigentliche Steinkohlengebilde hervor gebracht hat. Die Verschiedenheit zwischen den Steinkohlenschichten und denen des rothen Sandsteines beruhet bloß darauf, daß letztere aus Materien bestehen, welche

dem Innern der Erde entstiegen, während die Schichten der Steinkohlenberge aus Substanzen zusammen gesetzt sind, die von der Oberfläche und von nachbarlichen Anhöhen losgerissen worden sind. Diese Umstände erklären, warum man nie Steinkohlen unterhalb des rothen Sandsteines findet, noch rothen Sandstein unter dem die Kohlen begleitenden Sandsteine. Beide Formationen müssen eine neben der andern sich finden, und nicht mit einander vermengt; denn beide haben entgegengesetzte Wege gemacht.

Die größten rothen Sandsteinberge der Harbt, und jene zu Androsan in Schottland zeigen gleiche Erscheinungen.

Erlauben Sie mir noch einige Bemerkungen über gewisse Agglomerate oder Sandsteine hinzu zu fügen, welche ziemlich häufig in den Porphyrbergen Tirols sind, und die man leicht mit den wahren rothen Sandsteinen, von denen sie doch geognostisch verschieden sind, verwechseln könnte.

Diese Agglomerate finden sich in der Mitte der Porphyre und sind fast ganz davon umgeben. Sie sind ausschließlich zusammen gesetzt aus Bruchstücken dieser Porphyre selbst. Nie hat es mir gelingen wollen, irgend eine andere Substanz unter tausenden von Bruchstücken zu entdecken. Diese Fragmente sind von sehr mannigfacher Größe, und ohne alle Ordnung untereinander gemengt. Die von der Größe eines Kopfes finden sich eingeschlossen zwischen andern von der Größe eines Sandkornes. Allein was diesen Trümmergesteinen vorzüglich ein sehr bezeichnendes Ansehen gibt, das ist, daß die Stücke, obwohl abgerundet gegen die Kanten hin, dennoch nie die Gestalt wahrhafter Kollsteine haben; auch sieht man an diesem Ge-

keine durchaus kein regelrechtes Abgetheilte in auf einander gelagerte Schichten.

In dem Sandsteine im Gegentheile zeigen die großen Stücke fast stäts mehr oder weniger eine ellipsoidische Form, deren längere Durchmesser den Schichtungsebenen parallel, oder fast parallel sind, so wie sie der Schwere nach niedergelegt würden sein. Sie entfinnen sich, daß Dolomieu, Werner und Saussure ein besonderes Gewicht auf diese letztere Beobachtung, als auf eine der wichtigsten für die Bildungstheorie der Lager von Trümmergesteinen legten. Der Parallelismus, welcher aus sehr beträchtlicher Ferne wahrnehmbar ist, gibt dem Sandsteine ein Ansehen von schieferiger Struktur, das den Konglomeraten im Innern der Porphyre durchaus fehlt. Diese Konglomerate stellen sich nur als regellose Massen dar, die oft einzelne Felsen bilden. Sie verdienen sorgfältiger untersucht zu werden, als dieß bisher der Fall gewesen. Man sieht dieselben beim Herabsteigen von den Bergen, etwas unterhalb Kollmann, dem Ausflusse des Seißbaches gegenüber, woselbst sie zu Felsen von nahe an 200 Fuß Höhe emporsteigen. Man findet sie zu Bogen wieder, welche Stadt ganz damit umringt ist, Der Talsbach tritt zwischen Felsen hervor, die auf beiden Seiten bis zu sehr bedeutender Höhe, nur aus Konglomeratmassen gebildet sind. Jenseits Branzoll sehen sie sich abwärts, und erreichen den Grund des Auerthales, so, daß die steilen Gehänge; das Dorf gleiches Namens umgebend, nicht aus Porphyr, sondern aus Trümmergestein bestehen. Endlich trifft man sie wieder in sehr beträchtlichen Massen unterhalb der prachtvollen Porphyrfelsen beim Herabsteigen von Kavales nach dem Avissio. Ich mache darauf aufmerksam, daß diese Agglomerate stäts den Grund der Thäler einnehmen, und

daß ich davon keine in der Höhe und gegen die Gipfel der Berge bemerkt habe. Wer würde sie nicht ansehen als gebildet durch die Reibung der Substanzen im Innern der Erde ohne die geringste Mitwirkung der Wasser?

Umwandlung des muschelführenden Kalksteines zu Dolomit.

Wie geht es zu, daß die Talkerde Kalklager von mehreren tausend Fuß Höhe durchdringen und ihre Natur ändern könne, um daraus eine auf ihre ganze Ausdehnung gleichmäßige Felsart zu bilden? Dieß ist eine Frage, welche ich mir in allen meinen Ausflügen in der Umgegend des Fassathales gegeben habe, ohne ihre Auflösung zu finden. Der Kalkstein enthält keine Talkerde. Herr Leopold Gmelin hat eine Zerlegung mit dem Kalksteine von Bigo im Fassathale vorgenommen, und jene Erde nicht darin gefunden. Es muß dieselbe folglich von einer andern Seite hinzu getreten sein, und ziemlich naturgemäß ist es zu glauben, daß der Aagit sie liefert, da die Talkerde eine der wesentlichen Mischungstheile dieser Substanz ist.

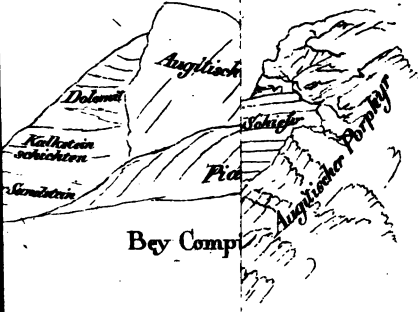
Ich glaube in der Gegend von Trient den Gang entdeckt zu haben, welchen die Natur hierbei einschlägt, und dieser Gang hat mir so evident geschienen, daß ich im Augenblicke der Beobachtung selbst die lebhafteste Genugthuung empfand, welche mir jemals auf meinen Alpen-Wanderungen zu Theil geworden. Wenn man bei Trient der Vertiefung gegenüber sich befindet, in welcher das Val Sugana anfängt, so sieht man sich überrascht durch die außerordentliche Gestalt zweier Berge, wovon der eine hinter dem andern hervortritt. Der erste, ein gerundeter spitziger Ke gel, gleicht einem Vulkan; auf seinem Gipfel findet

sich eine kleine Kapelle, von welcher er den Namen Dosso di Santa Agatha trägt; der zweite, höher und nicht weniger aufgetrieben, heißt der Berg der Celsa (Figur 7 Tafel I.) An ihrem Fuße liegt von einer Seite das Dorf Pante, von der andern das Dorf Oltre Castello. Indem man dem Kegel von Santa Agatha näher tritt, zeigt es sich, daß ein großer Theil des Abhanges gegen die Stadt nichts ist, als ein Einsturz von blendender Weiße. Arbeiter sind hier gewöhnlich damit beschäftigt, die Masse, woraus der Berg besteht, zu sieben, und sie in Sand von verschiedener Größe des Kornes zu scheiden; eine Arbeit, welche ziemlich auffallend scheinen muß, am Abhange eines Kegelberges, der aus fast wagerechten Lagen besteht. Will man die Beschaffenheit dieses Kalksteines genauer untersuchen, so gelingt dieses nie; die Stücke zerbrechen stets nach dem Streichen der Spalten, welche ihn in allen Richtungen durchziehen. Ganze Strecken bestehen nur aus nußgroßen Stücken, und lassen nicht den mindesten Schein von frischem Bruche wahrnehmen. Man sieht sich überrascht von der außerordentlichenerspaltung und zerklüftung dieses Berges. Und noch mehr ist dieses der Fall, wenn man die Oberfläche dieser Spaltungen untersucht. Ueberall zeigt sie sich bedeckt mit kleinen Rhomboedern, wovon bald die Flächen, bald die Kanten oder Ecken sichtbar sind. Wenn die Spalten weiter auseinander treten, so erscheinen die Rhomboeder deutlicher, und wenn zwei Spalten dieser Art einander durchkreuzen, so verbinden sich die Rhomboeder, und bilden eine kleine Masse wahren Dolomits mit allen Kennzeichen dieser Substanz, so wie die Kolosse von Fassa sie darstellen.

Man begreift leicht, daß ein auf solche Art zerklüfteter und zertrümmerter Berg jeden Anschein von Schick-

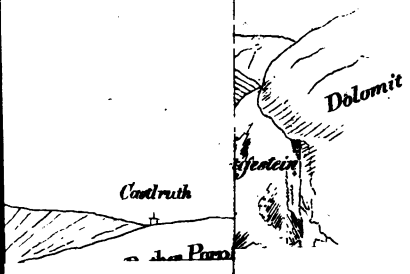
tung verlieren muß; man begreift, daß tausende von Bergen der Erde offen stehen, um einzudringen und sich mit dem Kalksteine zu verbinden; man begreift leicht, daß nach und nach eine ganze Masse sich zu Rhomboedern umwandeln muß; man begreift sogar, warum diese Rhomboeder sich nur an wenigen Stellen berühren. Ihre Bildung muß aufhören, so wie die Kalkmasse ihnen fehlt; und so geschieht es, daß die Lagen dichten Kalksteines, mit Muscheln erfüllt, sich zu einer gleichmäßigen, weißen, körnigen Masse, ohne Spuren organischer Wesen und ohne irgend eine wagerechte Absonderung, umbilden konnten. Ein Ueberbleibsel von rother Farbe, welche man an mehreren Stellen auf Santa Agatha entdeckt, läßt mutmaßen, daß das Gestein, welches zu Dolomit umgewandelt worden, derselbe sehr dünn geschichtete rothe Kalkstein mit Ammoniten ist, der den größten Theil der Abhänge des Thales von Trient ausmacht. Man überzeugt sich davon, indem man den Berg über Ponte gegen Oltre Castello umgeht. Man sieht seine Schichten in unermesslichen Platten, und ohne irgend eine erlittene Aenderung, die Rückseite des Berges Santa Agatha bilden. Diese Schichten streichen aus NW. in SO. und durchsetzen den ganzen Berg, so daß ich überzeugt bin, daß man mit einiger Mühe deren finden könnte, die in ihrem nordwestlichen Ende alle Merkmale der untern Kalkformation zeigten, während das entgegengesetzte Ende in dem Zerfällungszustande sich befände, welcher wahrscheinlich der Entstehung des Dolomits voran geht. Diese Beobachtung wiederholt sich so ziemlich mit denselben Umständen auf der großen Straße von Civezzano nach Trient am Ausgange des ersten der beiden genannten Orte. Die augitischen Massen, welche die Ursachen einer so außerordentlichen Aenderung

find, finden sich in geringer Entfernung. Man sieht am Fuße des Hügel's Santa Agatha; sie durchsetzen den Engpaß der Fersina und finden sich wieder auf der Straße im Dorfe Cognola selbst. Es sind schwarze Gesteine mit konzentrischen Lagen und mit festem Korn, wie sie im Allgemeinen das Aeußere der dichten Massengesteine aus augitischem Porphyr sowohl, als vom Basalt bilden. Ähnliche Felsen trifft man noch an verschiedenen Stellen in der Umgegend von Mella und von Gardolo. Der Gipfel des Berges von Gardolo, und jener von St. Marcello, welcher die Fortsetzung davon ausmacht, und sich in einer erhabenen Kette bis Vigolla hinzieht, bestehen aus einer der körnigsten und glänzendsten Dolomite, voll leerer Röhren und Löcher, die in ihren Wandungen mit kleinen Rhomboedern überkleidet sind. Diese nämlichen Dolomite bilden auch den unermesslichen Berg Scanupia oberhalb Cigliano, dann ziehen sie sich abwärts, und man findet dieselben wieder längs des Lagarinathales bis zur Chiusa. Mehrere Schichten rothen Kalkes, nicht zu Dolomit umgewandelt, machen die höchsten Punkte aus; weiter findet man Kogenstein und andere bezeichnende Glieder der Juramentation, eine Formation, woraus der Monte Baldo und die Berge der Sette Commune bestehen. Die Dolomite senken sich gegen die Chiusa hinab unter die Oberfläche des Thales; die Kogensteine folgen ihnen, und zu ersten Male findet man sie in der Tiefe wieder, nämlich in der Schlucht der Chiusa selbst. Die Schichten zur linken Seite, welche bis dahin gegen Osten geneigt waren, wenden sich nach und nach, und nehmen im Engpasse eine südliche Richtung an. Sie fahren in dieser Aenderung fort bis gegen Rivoli hin, woselbst sie vollkommen das Streichen und Fallen der Schichten des Monte Baldo haben.



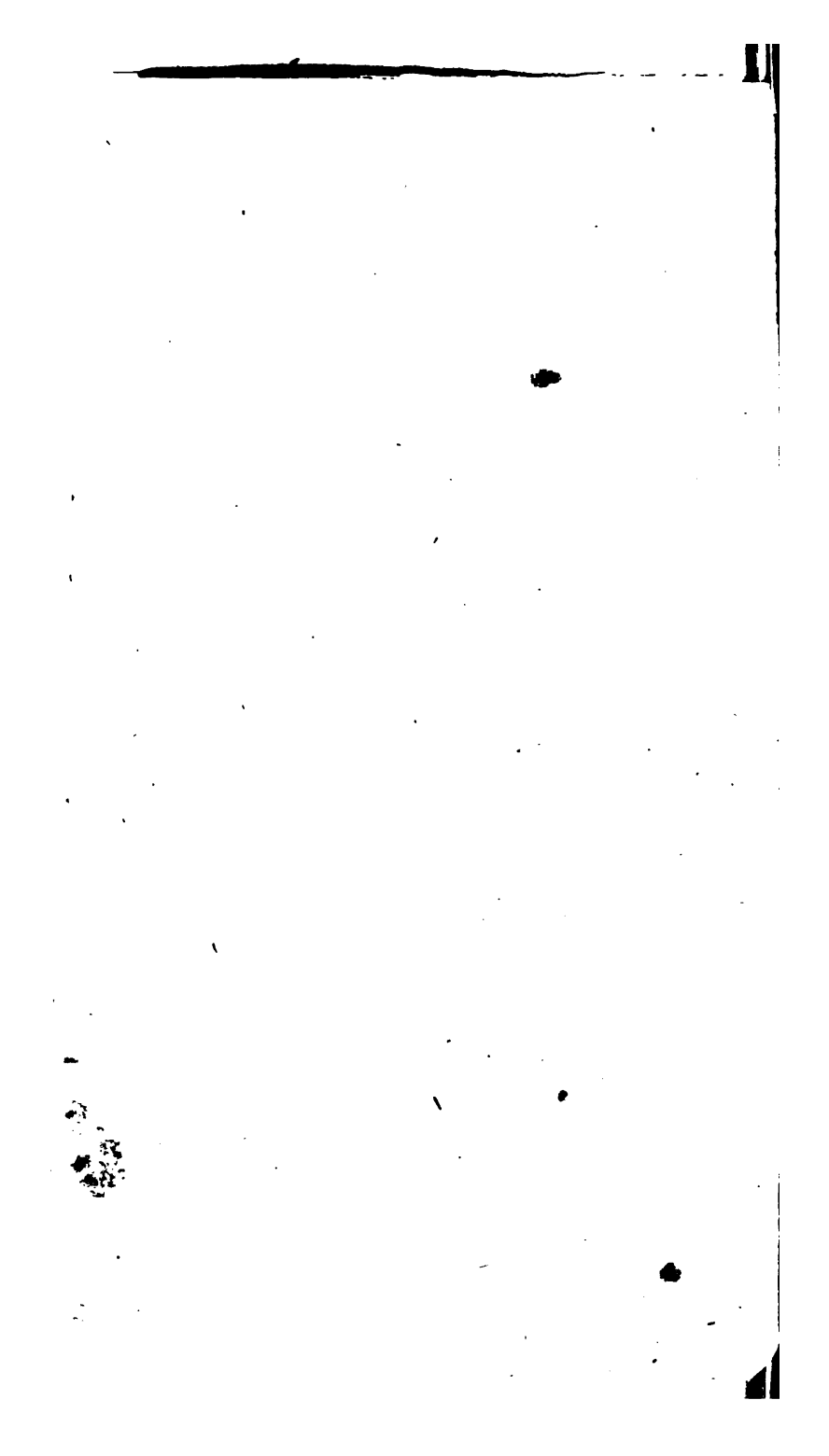
Bey Comp

nd Colfosco.



Coudruth

der Puro



Sie bilden folglich im ganzen Thale der Lagarina gewissermaßen eine Art in die Länge ausgedehnten Kessels, dessen untern Rand die Dolomite zusammen setzen. Hier endigen sich die Berge und wahrscheinlich auch die Wirkungen des augitischen Porphyrtes.

V.

U e b e r d i e
Volksprache im äußern Bregenzeralde,
 n e b s t
 einem alphabetischen Verzeichnisse
 u n d
 beigelegter Erklärung dortiger Idiotismen

v o n
Joseph Bergmann,
 k. k. Professor am Gymnasium zu Sillu.

Westlich von der k. k. Kreisstadt Bregenz liegt der von ihr benannte Bregenzerald, ein großer in zwei dorfsreiche Hauptthäler — den äußern oder vordern und den innern Wald — getheilter und durch seine noch fast ganz unbekanntem Naturschönheiten ausgezeichnete Bergstrich, welcher wegen der Kleidung des weiblichen Geschlechtes und der Volksprache, die manches Ueberbleibsel uralter Zeit erhalten hat, besonders merkwürdig ist. Was von dieser Sprache von den Knabenjahren her mir, einem Sohne jener Berge, noch im Gedächtnisse haftet, will ich indeß, bis mir Ortsverhältnisse die zu tieferem Studium der altdeutschen Sprache erforderlichen Hülfsmittel verschaffen, mit dem Nibelungenliede

und mehreren Sprachen, besonders der englischen verglichen, freudig mittheilen, um so mehr, da schon gelehrte Forscher der deutschen Sprache vom Norden her auf unser Vorarlberg hingewiesen haben.

Mögen gelehrte, mit aller Weiße und den hierzu gehörigen Mitteln ausgestattete Männer auf manches herrliche Sprachüberbleibsel aufmerksam gemacht sein, das sich Jahrhunderte hindurch in dem an so vieler Eigenthümlichkeit reichen Walde lebend erhalten hat. Ich wenigstens (fern sei alles Lob) habe bei ziemlich weiten Wanderungen noch nirgends den gemeinen Mann als frischem Schöpfer der bezeichnendsten Wörter und der überraschendsten Ausdrucksweise gefunden, wenn der Drang des naturgetreuen Gefühles ihn zur Verständlichung zwingt.

Wie echt poetisch, und nach dem Anschließen des n im Infin. der Zeitwörter ganz würdig in die Büchersprache eingebürgert zu werden, sind die unten unter C. vorkommenden und daselbst erklärten Wörter: ahneweile, geise, gimse, tande, tode, tuckele; dann Gob (Gabe), Rüttele, Schmel oder Schmelg, Spudel, Zick, u. a.

Wäre es mir einst gegönnt, mich wieder in dieses mein Mutteridiom hineinzuleben, um reiche Ausbeute zu machen!

Die Benützung mancher älterer Quellen als der Glossare von Scherz, Schilter, Wachter, und wie sie alle heißen, und der Idiotika der benachbarten schwäbischen und schweizerischen Mundarten von Schmid und Stalder hätte ich sehr gewünscht, um manches in helleres Licht zu setzen. Nur unfers christlich-deutschen Theokrits Hebel's aller mannische Gedichte standen mir zu Gebote. Ich habe mich daher so treu als möglich an die Natur, als die sicherste Führerin gehalten.

Man nehme diese jugendlichen literarischen Erstlinge als den unbedeutendsten Beitrag zu einer allgemeinen deutschen Idiotikensammlung (!) an, durch welche man erst den Reichthum unsers Sprachschazes bewundern und ganz würdigen könnte.

A. Allgemeine Bemerkungen über das Bregenzerwälder Idiom.

1. Der Dialekt des äußern Bregenzerwaldes, auf den ich in diesem Versuche allein Rücksicht nehme, ist von jenem des innern vorzüglich darin unterschieden, daß ersterer viel rascher und lebensreger ist, da letzterer mehr Gesangartiges, besonders einen gewissen Nasenton am Ende der Wörter hat.

2. Dieser Dialekt liebt hauptsächlich die Wurzelsylben mit gedehntem Selbstlaute, z. B. *fee*, *moo*, st. fern (das ist voriges Jahr), morgen; *ge* und *gie*, st. geben; *fo*, st. kommen; *ne* und *nie*, st. nehmen; *Maa*, st. Mann; *Moo*, st. Mond; *Soo*, st. Sohn. Diese gedehnten Selbstlaute werden jedoch nicht rein, sondern mit dem *n*-Ton vermischt — etwas durch die Nase tönend gesprochen.

3. Die Umlaute gesamt werden auf's reinste ausgesprochen; nirgends hörte ich so rein und schön *Jüngling*, *Söhne* von den Müttern aussprechen.

4. Herrscht fast durchgehends das offene *a*, wie bei den Schwaben.

5. In der Endsylbe *en* wird das *n* zur Verweichlichung verschlungen, z. B. die *Liebe*, st. die Lieben, *hebe*, st. heben. Dieses *e* am Ende lautet dann fast wie *ä*.

6. Hat dieser Dialekt statt des einfachen *l* und *n*, wenn noch ein Mitslaut, besonders *b*, *t*, *z* folgt, ein *u*, z. B. *aut*,

h. alt, Kompar. älter, **st.** älter; **Goud**, **st.** Gold, holländ. goud; **Hout**, **st.** Holz, holländ. hout; **Saus**, **Salz**, holländ. zout; **Schmauz**, **st.** Schmalz. Vergleich. damit die französischen Wörter la sauce aus dem latein. salsum, im holländ. saus, Salse, Lunke; **cou**, **st.** col, aus collum, was noch in collet, collier mit ll vorhanden ist; **pouce** aus pollex, **sou** im alten Plural **sols** aus dem latein. soldus oder solidus x. nummus; **ital.** soldo, im Engl. sol.

Beispiele der Veränderung des **n** in **u**, als: **gauz**, **st.** ganz; **Haud**, **st.** Hand; **Frank**, **st.** krank; **Meutsch**, **st.** Mensch; **Waud** bedeutet nun ganz regelrecht Wald (vergl. das engl. wood) und Wand.

Besonders findet dieses Statt am Ende der einsylbigen Zeitwörter in dem Infinitiv, und wo **n** vorkommen mag, als: **gau**, **st.** gaan, d. i. gahn, gehen; **la u**, **st.** laan, d. i. lassen; **stau**, **st.** staan, d. i. stahn, stehen. So auch in allen ihren Zusammensetzungen.

Anmerk. Im Dorfe Nievensberg bleiben **l**, **u**, **n** unverändert stehen, wie auch im ganzen innern Bregenzerwalde.

7. Der Doppellaut **ei** in der vorletzten Sylbe wird gewöhnlich **oi**, z. B. **oige**, **st.** eigen; **Goiß**, **st.** Geiße; **hoisse**, **st.** heißen, **zoige**, **st.** zeigen. So auch die Endsyblen **heit** und **keit**, als: **Wahrhoit**, **Folgsamkeit**, **st.** Wahrheit, **Folgsamkeit**; im innern Walde aber wie **oo**.

Anmerk. Wenn auch **ei** unverändert bleibt; so hat i den Vorklang. Wir wollen in Ermangelung eines passendern Zeichens diesen Laut **ei** durchgehends so betonen, als wäre er mit **ey** bezeichnet.

8. Der Doppellaut *au* wird geschlossener wie *ou* nach preussischer Mundart ausgesprochen, als: *ouch*, st. *auch*; *Hous*, st. *Haus*, u. a.

9. Beim Doppellaut *eu* wird das *e* nur sehr wenig gehört, als: *Feu'r*, *theu'r*, st. *Feuer*, *theuer*, wo der Schweizer Landmann *e* wegläßt, und *u* in ein gedehntes *ü* verändert, als: *Für* oder *Füür*, wie es Hebel schreibt.

10. Der Laut *ie* wird wie *eu* mit vortönendem *u* ausgesprochen, als: *teuf*, *leub*, *beuge*, *fleuge*, *stief*, *lieb*, *biegen*, *fliegen*, welche beide letztern nebst ähnlichen in der Dichtersprache noch vor einem halben Jahr hunderte oft vorkamen.

11. Die Verkleinerungssylbe *lein* wird *le*, z. B. *Büchle*, st. *Büchlein*. Die Verkleinerungen werden gar oft gebraucht, und klingen aus schönem Munde recht lieb.

12. Die Endsylbe *lich* wird in *le* erweitert, als: *friedle*, *hüusle*, st. *friedlich*, *häuslich*.

13. Der Mittlaut *c* vor *h* fällt aus, z. B. *ih*, st. *ich*, so *Nibel*. 7565; *Kneht*, st. *Knecht*, vergl. *Nib. Chneht*. B. 133 und 6043, engl. *knight*, spr. *neht*; so *Licht*, st. *Licht*, *Nibel*. *lieht* 2522, 746; *leht*, st. *leicht*, engl. *light*, spr. *leht*; *rihte*, *gerihtet*, st. *richten*, *gerichtet*, *Nib.* *rihten* 3931, 2429. *G'sicht*, st. *Gesicht*, engl. *sight*, mit der Vorsylbe *Ge*; *Nacht*, st. *Nacht*, *Nib.* 269, und so viele andere.

14. Das *g* und *k* werden streng geschieden; letzteres wird am Anfange der Wörter und Sylben nie wie *ch* ausgesprochen, was die nahen Schweizer thun.

15. Die Endsylbe *er* lautet stäts rein, z. B. *Schüler*, *Bader*, *Pfarrer*; auch werden *Dehnung* und *Schärfung* genau beobachtet.

16. Herrscht durchgehends der richtige Gebrauch zwischen für und vor.

17. Ganz korrekt sagt man: Vaters Kleid, und nie, was man so oft hören muß, des Vaters oder gar dem Vater sein Kleid; man setzt im Bregenzermalde sogar zum Genitiv des weiblichen Geschlechtes das s, als: Mutters Bruder, st. der Mutter Bruder, wie es im Hochdeutschen bei Zusammensetzungen der Fall ist, z. B. Liebesdienst, Unterhaltungsblatt, da doch Liebe und Unterhaltung Hauptwörter des weiblichen Geschlechtes sind. Uebrigens vergleiche man den altfächsischen Genitiv im Englischen.

18. Die drei Personen der Mehrzahl sind bei allen Zeitwörtern einander gleich, wie im Englischen.

19. Das Erzählung kürzende Imperfekt im Indikativ ¹⁾ kommt gar nicht vor; ich hörte nie; ich kam, ließ, war u. s. w., sondern stets das schleppende ich bi g'lo, ich hie glau (st. g'laan, gelassen), ich bi g'syng, d. i. gewesen.

20. Der Konjunktiv des Imperfekts kommt selbst bei den unregelmäßigen Zeitwörtern vor, aber meistens wünschend, ist Optativ.

B. Abänderung der drei Hülfswörter und einiger anderer oft vorkommenden Stammzeitwörter, als:

Sie, d. i. haben. Präs. ich hie, du heast, er heat, oder er het (vergl. Nib. 162); Plur. wir, ihr, sie hiud. Zu Nievensberg wir hand; daher andere wir haud, siehe

¹⁾ Ich werde mich Kürze halber der lateinischen Benennungen bedienen.

oben A. 5. Wir han, sie hant im Nibel. 954; Partif. g'heat; Imperat. hie du; Plur. hlud und haud ihr. Der Optativ bleibt rein hätt' ih, d. h. hätte ich, u. s. w.

Syn und Syng²⁾, d. i. seyn. Präs. ih bi, du bischt, er ischt, wir, ihr, sie siud, siehe oben A. 6. Zu Nievensberg wir sand; Partif. g'syn und g'syng, st. gewesen; Imper. bis du (vergl. Hebel in den Worterklärungen zu seinen allemann. Gedichten); Optat. wár' ich.

Weare, d. i. werden. Präs. ih wier, du wirft, er wird, wir, ihr, sie weared; Partif. g'woora; Imper. wier du; Optat. wúr' ih, d. h. würde ich. Man sieht hieraus, daß werden in diesem Dialekte kein d hat.

Gau, d. i. gaan, gahn, gehen. Präs. ich goo, du gooft, er goot, wir, ihr, sie gaud³⁾; zu Nievensberg wir gand, st. sie gant, wie es im Nibel. vorkömmt; Part. gange; Imper. gang'; Optat. gáng' oder gúng ih, st. ginge ich.

Ko, d. h. kommen. Präs. ih kum, so Nibel. 1939 du kunft, er kunt, wir, ihr, sie kaud, demnach aus wir kand, wie man zu Nievensberg noch spricht; (das a ist im Imperf. kam herrschend); Partif. g'ko; Imper. kumm', Plur. kaud ihr; Optat. kámm' und kúm' ih.

La u, d. i. laan, lassen; vergl. Nibel. 445, 7714. Präs. ih loo, du loscht, er loot, wir, ihr, sie laud (Nie:

²⁾ g tritt am Ende mehrerer Wörter zu n, z. B. ming, ding, sing, ung, statt mein, dein, sein, un, bei diesem besonders, wenn ein Selbstlaut folgt, z. B. Ungehr', d. i. Unehre.

³⁾ Freilich ist jetzt der Mitlaut am Ende der Personalausgänge t, aber in der Volkssprache ist es sehr weich, drum schrieb ich überall d. Vergl. find, und die engl. regelmäßige Konjugation im Imperfekt.

Densb. wir land, im Nibel. lant, vergl. 3672); Partik. g'lau; Imper. laß, Plur. laud ihr; Optat. lúß' ih, lie: Se ich.

Muge, d. i. mögen. Präs. ih maa, du mahst, (Nibel. 2621) er maa, (also in der einf. Zahl ohne g) wir, ihr, sie maged, muge oft im Nibel.; Partik. g'muge; Optat. máht' ih; vergl. Nib. 350.

Stan, d. i. stan (Nib. 1570) stahn, stehen. Präs. ih stoh, du stoßt, er stoht, wir, ihr, sie staud; Nievensb. wir stand, (vergl. Nib. 2981); sie stent, bei uns auch wir, ihr, sie steid; Partik. g'staude; Imper. staud, staudet ihr; Optat. stúnd' ih.

Thu, d. h. thun. Präs. ih thu, du thust, er thut, wir, ihr, sie thiud; Nievensberg wird thand; Partik. g'thau; Imper. thu, thiud, thaud ihr; Optat. thát' ih.

Turre, so Nibel. 3324, d. i. dürfen. Präs. ih tar, du tarst, er tar (so noch im Nibel.), wir, ihr sie turred und túrred (vergl. Nibel. 8486 und 7574); Partik. g'turre; Optat. túrr' ih, d. i. dürste ich.

Das spätere in dürfen vorhandene f fällt weg.

Welle, Nibel. 228, d. i. wollen. Präs. ich will, du witt oder wuodst, er will, wir, ihr, sie weid, doch auch wir wettet und welled, vergl. Nibel. 3909, 1415; Optat. wett' ih, d. i. wollte ich.

C. Alphabetisches Verzeichniß mehrerer im vorderen Bregenzerwalde einheimischer Wörter nebst deren Erklärung.

A.

Aa, Aach, der Name der meisten Bergwasser in der Umgegend vom latein. aqua, vergl. Aachen und Aha in

Jaf. Grimms deutscher Grammat. S. 33 im I. Theile. Manches Dorf hat davon mit irgend einem Bestimmungs-
worte, als breit, krumm, roth, schwarz, den Namen
Breitaa, Krumbaa, Rothaa, Schwarzaa, in
der Schriftsprache Breitaach u. s. w. erhalten.

Abbe, v. neutr., abnehmen, besonders von Kranken,
wenn es zum Lebensende geht, z. B. sie abet; Mittelw.
g'abet, abgenommen, aus dem Partikel ab gebildet.

Aftermächtig, d. i. Dienstag, vergl. das engl. After,
nach, hernach, hinter, also: Nachmontag, wie After-
noon, Nachmittag. Aftermontag — Darno (dar-
nach) ist Dienstag Nachmittag bei Immenstadt, Sont-
hofen.

Ahneweile, v. impers. Das Spuken der Ahnen,
wie herrlich und edel; es ahneweilt, von Ahn und
weilen.

Afschicke, v. neutr., d. i. anschicken, wird von
Brautleuten gesagt, wenn sie sich beim Pfarrer melden,
und vor demselben verloben.

B.

Bähart bedeutet unfolgsam, besonders von stäts weis-
nenden, starrsinnigen, verzogenen Kindern, verdorben aus
beihart.

Balg, d. h. Haut von Thieren und Hülse von Früch-
ten, bedeutet im vordern Walde auch ein Kind, beson-
ders, wenn man im Unwillen redet, z. B. der Balg
schreit immer. Vergl. damit Wechselbalg, infans sup-
positivus.

Baschge, v., bezwingen, besonders im Ritzen,
s. Hebel.

Begold, begöld, d. h. wirklich, sieh doch! Vergl. behold! siehe, seht doch!

Beit, die beite, v. neutr., Beicht, beichten, siehe oben A. 13. Pight, bijithi aus Idor 4, 7. S. Grimm's Grammat. S. 39.

Benähmt, benannt, benemt, vergl. benémpt; aus benahmen.

Belle, mit erhöhtem e in der ersten Sylbe, v. neutr., das Schreien der Hunde hat im Partik. Perf. g'bolle; belle, d. h. laut und anhaltend schreien und weinen, besonders von Kindern hat g'bellet. Was bellest immer? vergl. das engl. hell. Beller, Bellerinn, der, die immer weint; bellig, Adj. z. B. a belliger Bub.

Biest, der, erste Milch der Kuh nach dem Kalben; vergl. das engl. biestings, auch beastings, mit derselben Bedeutung, von beast, sprich bist, Thier, Vieh, bestia.

Binn, die, ein aus Brettern zusammen gefügter, zweiräderiger Karren; alt-gall. benna, ein Korbwagen bei Cato, vergl. das engl. bin, französ. binard, griech. ἀρνύη, Hom. Odys. VI, 57 und 69; II. XXIV, 324.

Bise, v. neutr., mit gedehntem i, von Rindern, Kühen, wenn sie von Bremsen (oestris) gestochen wild herumlaufen, wie kurz: die Kuh biset.

Bläke, die, ein Blatt von Früchten, als Kohl u. s. w.

Blangere, v. neutr., sehnlich nach etwas verlangen, auf etwas warten, z. B. bis jemand kommt, aus langen, belangen, und daraus gleichsam ein Desiderativ belangern, vergl. verlangen.

Boo, d. i., gedeckter Gang oben am ersten Stocke

des Hauses, etwa aus Bühne, s. oben A. 2. s. Hebel in Bühni, holländ. Boen.

Bosse, der, Bundschuh, Halbstiefel, vergl. das französische botte, engl. boot.

Brack, der, Brackin, Brackle, deminut. Hund, Hündinn, Hündlein, holl. braak, ital. bracco, franz. braque; sonst Spürhund.

Bramb, der, Ruß, Schmutz, aus dem besondern noch niedersächs. Rahm; daher die Zeitwörter b'rambe, über b'rambe, berahmen, d. i. mit Rahm, Ruß anstreichen, beschmutzen, dann bramblig, rußig, B'ramber—inn, der, die berußt.

Buschber, d. h. munter, Hebel braucht es von Wögeln (buschbar!), im Walde auch von Menschen.

Büh'l, d. i. Hügel, collis. Noch in mehreren Ortsnamen, als: Schönenbüh'l, Hasenbüh'l.

Bünd, die, ist ein von der ganzen zum Mähen bestimmter Wiese geschiedener und umzäunter Raum um das Wohnhaus, gewöhnlich um den Sommer über eine Kuh bei Hause weiden zu lassen, da das andere Vieh auf die Alpen gebracht wird; daher noch die Namen von Weilern, Großbünd, Thorbünd; vergl. das engl. bound.

D.

Damm, d. h. die Amme, die Mutter. Ich schreibe den Artikel und das Hauptwort deshalb zusammen, weil beide wie beim folgenden D'rätt durch alle Endungen eng verbunden bleiben. Amme bedeutet im Walde statts Mutter, und zum Glücke habe ich daselbst von einer Amme (nutrix) nie eine Sylbe gehört! Steufamme, d. i. Stiefmutter, vergl. das engl. step-dame; to step heißt schreiten, treten, folgen, also nachfolgende Mutter.

Dein, v. neutr., wachsen, zunehmen, zum Nutzen gerethen, z. B. das Habermehl deist beim Koche, d. i. quillt beim Kochen auf. Es ist das Stammwort von gedehen.

Deise, v. neutr., d. h. ertönen, erschallen, Schall geben, z. B. er deiset, er schreit; **Deiser**, Schreier, durch Vertauschung des d in g auch geise, welches auch von Sachen gebraucht wird, z. B. der Wage geiset, d. i. knarret, Hebel gisse; vergl. erdiesen Nibel. 143 doos und doz, spr. doos, im Imperfekt. 146 und 1982.

Dick, in der Bedeutung oft, z. B. er kunt dick, er kommt oft, wie Nibel. 66 und 5794.

Dore, d. i. donnern, **Dorer**, Donner, Donner Schlag, vergl. das alte Thor, Donnnergott.

Dotsch, ein Ungeschickter, wie bei Hebel.

Drätt, der Aette, der Vater, altdeutsch. **Atta**, dah. Atta unser, Vater unser, s. Hebel.

Düssele, v. act., leise reden, v. neutr., leise, auf den Behen gehen, s. Hebel.

E.

Eta, d. h. etwa, wohl, vergl. Nibel. 1937, 3134.

Etes, ets, d. h. etwas, vergl. Nibel. 7867, 1966.

F.

Fe, Wurzelsylbe mit gedehntem e, von fern, s. oben A. 2., d. i. vor einem Jahre, wie bei Hebel; altdeutsch fer, ferr, engl. far, verwandt mit vor; so fenig, fendrig, adj. vorjährig, z. B. fendriger Wing (s. oben B. Note zu Ging), d. i. ferniger, firner Wein oder Firnewein, das mit fe, fern aus derselben Wurzel ist. Fenig und fendrigs, adv. vorjährig, analog mit heurig gebildet.

Feld, d. h. die Ruhr vom Obstessen.

Feel, Mädchen, aus dem latein. filia, oder ital. figlia.

Ferge, v. act., wohin schaffen, z. B. Stücke, d. h. Stücke (Mouffellne) hin: und herführen oder schaffen. Im Bregenzerwalde beschäftigen sich mehrere nur damit, daß sie diese Mouffellinstücke aus der Schweiz, besonders von St. Gallen zum Sticken herüber hohlen, sie an die Stickerinnen vertheilen, und gestickt zurückbringen; diese heißen Stückeferger oder bloß Ferger, der Ertrag Fergerlohn; vergl. Fähr, fahren; der Berge, Nibel. 6138.

Fide, v. neutr., hin: und herreiben, unruhig sein, besonders von Kindern; vergl. engl. to fidge.

Find, Fiant, —inn, d. i. Feind, —inn, vergl. Nibel. viant, vient, das Mittelw. von fia, fian, hasfen, holl. Vyandin.

Filz, der, das große, dichtgewachsene Gras, welches zum ersten Mal abgemäht wird, das später gemähte heißt Omat, d. i. Grummet; daher vergleiche Filz, welches ein dichtes Gewebe von Wolle, Haaren, oder was dem ähnlich ist, bedeutet, und das latein. filix.

Fize, v. neutr., mit der Ruthe auf die Hände, oder sonst einen bloßen Theil hauen. Die Fizerinn, die Ruthe, besonders, wenn man den Kindern droht.

Flenne, v. neutr., weinen, davon Flenner, Flenerinn, flennig, weinerlich, vom latein. flere.

Flue, Fluhe, die, Fels, Felswand, rupes, so noch Ortsnamen Canisflue, Hangere Flue (d. i. hängende Flue), Nagelflue, rothe Flue; vergl. den benannten Namen des frommen Schweizers Nikolaus von der Flue, und

S. 32 zweite Zeile von unten im ersten Theil der Grimm. Grammatik.

Frähe, v. act., das verstärkte äßen, z. B. der Esfig fräht, d. i. äßt, engl. to fret und to etch. Fr ist äßen vorgesetzt, wie fr bei essen; frähig, d. i. äßig, äßend.

Frözze, d. h. abfressen lassen; dieses Wort wird nur gebraucht, wenn man das Maigras vom Vieh abweiden läßt, bevor man auf die Alpen ziehen kann. Statt ff wird zz gebraucht und scharf ausgesprochen, s. bei Grözze c. Nibel. 8192 ezze, st. essen.

Frösche, v. neutr., Frösche fangen.

Frei, d. h. liebenswürdig, lieb, e freie Schmeltg, ein liebes Mädchen, vergl. freien, wozu es vielleicht das Stammwort ist und Freia.

Frörex, d. i. kaltes Fieber, Frostfieber.

Fruhtig, frisch, unverdrossen, muthig von Burshen und Mädchen gebraucht, sie lauft fruhtig, so auch im Sammler für Tirol. III. Bd. I. Stück S. 30.

Fuure, v. neutr., und besonders impers. satt machen, sättigen, das Fleisch fuuret ist suurig, fursam, d. h. das Fleisch macht satt; vergl. die Stammsylbe im franz. fourrage, ital. foraggio, alt-oberdeutsch Foura, Speise, Nahrung, im mittl. Latein. fodrum, engl. food und fodder, daher Futter.

Fuhre, v. neutr., sich mit Fuhrwerk beschäftigen.

Für s. v. a. vorüber, z. B. das Dore ist für, das Donnern ist vorüber; er ist für, er ist verschieden, fodt; er wird für, obit, für enaud, d. i. vor an einander vorbei, für sich, d. i. für sich, vorwärts, im Hebel fürfi. Füre, hervor, so Nibel. 1097.

Fürbe, v. act., mit dem Besen auskehren, Für:

ber, ber, Besen; vergl. das franz. fourbir, und das engl. furbish, putzen, reinigen.

G.

Gade, das, Gemach, Nebenkammer. Nibel. 2427, 7379; Heugädelt, deminut. Hütte zum Aufbewahren des Heues.

Gäße, Käße, das, Geschirr zum Wasserschöpfen, meist aus Kupfer.

Gaut, d. h. galt oder gelt, s. oben A. 6. unfruchtbar, sterilis; davon heißen Käße, die keine Milch mehr geben, Gautküß, auch wird dieß Wort auf andere Thiere ausgedehnt, als Kälber, Stiere, sie werden kurz Gautvleh genannt; Gautalp, Gestalp, d. i. Alpe, wohin nur solches Vieh getrieben wird.

Gee, st. gern, s. oben A. 2.; vergl. se, mo; davon gere, gehren, begehren, sie gert es, so auch, Nibel. 2937.

Geel, st. gelb, holl. geel, engl. yellow, lat. gilvus, Hebel, gel.

Geife, v. neutr., d. h. mit gierigem Auge und gieriger Stellung nach etwas, besonders nach Speise hinssehen, wie z. B. hungerige Kinder, auch Hunde thun. D'Geife foil hie, d. i. das gierige Auge und das Maul feil haben, nach etwas gierig sein. Guf, Gier im Nibel. 6230.

Gelle, v. neutr., laut und anhaltend schreien, besonders von Kindern, vergl. oben belle und das hochdeutsche gällen; engl. to yell; yell, 5., Schrei.

Gere, die, plur. (die erste Sylbe wird gedehnt und erhöht), sperrförmige und zackige Nähterei auf den Mäntchenkleidern von ger, Speer, Nibel. 302, 8334; und

daselbst W. 2233 und 2862 *geren*, *ber*, *ber* durch gerförmige Keile und Falten nach unten erweiterte Weibersrock. *Noch*: *unte gere*, d. h. unten mit *Ger*en nähren und *Geer*stich.

Gimse, *gemse*, v. neutr., mit feiner, schneidender Stimme schreien, reden, er, sie *gimset*, *Gimser*, *Gimserin*n, *gimsig*; scheint von *Gemse* abgeleitet, schreien, wie eine *Gemse*.

Gitt, *gittig*, st. *Geiz*, *geizig*.

Gloih, *das*, *das Gleich*, d. i. das Gelenk am thierischen Körper; dann Glied an einer Kette; vergl. *Nib.* 8085.

Glufe oder *Klufe*, *die*, d. i. *Stechnadel*. *Gufe* bei *Hebel*.

G'not, adv., *geschwind*, *schnell*, z. B. er *goht g'not*; im *Nibel.* *ge:note* 6233, 6325.

Gob, *der*, d. i. *Gabe* (*Gottes*), heißt *Kind*, z. B. *wie viel heast Gobe*, *wie viel Kinder hast du?*

Gobe, v. neutr., *spielen wie ein Kind*; *d'autdrätt* (s. oben A. 6. und C. in *Drätt*) *gobet*, *ist gobig*, *der Altvater*, d. i. *der Großvater spielt wie ein Kind*; auch von *Thieren*, z. B. *das Kähle gobet*, *das Kählein spielt*, *Gbble*, *das*, *deminut. Kindlein*. Vergl. *das zweite Wort* in den *griechischen Namen Theodorus*, *Theodosius* und *das erste* in *Dorothea*. — *Herrliches Volk*, *wo Kinder noch Gaben des Himmels sind!* *Wdgen* sie *daselbst immer als solche betrachtet* und *so genannt* werden!

Gogele, *die*, plur., d. h. *zusammengekauerte Füße*, er *gogelt*, er *sigt so gekauert*, *Gogeler*; vergl. *Kogel*.

Goiste, *geiste*, v. neutr. und imperf. *spuken*; es *goistet*, *der Geist*, d. i. *das Gespenst spukt*, er *geistet herum*, d. i. er *käuft geisterartig herum*.

Goller, das, d. i. ein Theil der weiblichen Kleidung um den Hals, *collare, collier*, das *Kofler* in der Ritterzeit.

Gome, goume, v. neutr., d. h. allein das Haus hütten, besonders an Sonntagen, wenn alle von den einsamen Häusern in die Kirche gegangen; vergl. im Nibel. Zeunische Ausgabe W. 744 und 8424 *goomen*; so: *ih bi-Gomer*, d. i. ich bin Hüther des Hauses.

Göte und Götte, männl., **Gotle**, weibl., d. h. **Pathe, Pathinn**; daher dann **Firmgöte** und **Firmgotle**, st. **Firmungspathe**; vergl. das engl. *god-father, god-mother*, und **Hebel**.

Gouter, das, (siehe oben A. 6.) d. i. **Golter**, und bedeutet eine Bettdecke, im Nibel. *holter* W. 7333.

Gre oder **greh**, d. i. fertig, **greh mache**, *syng*, fertig machen, sein, aus *ge-reht*, bereit, fertig. Nibel. 406. So auch *g'reht*, s. oben A. 13, d. h. *ge-recht*, anpassend, z. B. das *Kloid* ist *g'reht*; dann s. v. a. mit der Rechten, und so *g'link* mit der Linken.

Groth, der, st. **Grath**, der oberste Rücken eines Berges, davon mehrere Benennungen von Alpen; vergl. **Rückgrath**, **Graththier**.

Grüebe, die, plur. Ueberrest von *ausgefottenem Schweinfett*, so auch bei **Hebel**.

Grüfche, die, s. v. a. **Kleie**, vergl. **Grüße**.

Grüzze, v. act., d. i. **grüßen**, hier steht (wie oben bei *frezza*) noch *zz* statt *unfers* *ß*, so *grüzze* im Nibel. 432, 1694, so daselbst 940, *groz* ist *groß*; 1603 *gesaz*, st. *gesaß*; 7827 *vessel*, st. *Vessel*, d. i. *Fessel*, und so viele andere. Ist nicht noch eine Spur in *äzen*, *Aezung*, d. h. zu essen geben, *füttern*, *Fütterung*, wo *h* statt *zz* steht. Vergl. unten *püße*.

G'schläht, das, (mit vorläutendem, gedehntem ä), Geschlecht; im Nibel. diu (die) (sch)lahte, d. i. Weise, Art, Schlag (siehe in Menschenschlag, nach altem Schlag. Mittelschlag); vergl. 220, 272. Ge ist reine Vorsylbe, und das weibl. Schlahte wird deshalb sächlich. Vergl. geschlacht, vom guten Schlage, guter Art und ungeschlacht, was auch noch im W. lebt; holländ. Geschlacht.

G'sod, das, eig. Gesott (v. siedem), das aus Häcksel, Spreu, u. dgl. mit heißem Wasser eingebrühte Futter für das Vieh.

Gouge, die, Rücken, z. B. nimm miß uf d'Gouge, d. i. auf den Rücken, dann gouge, v. act., einen so auf dem Rücken tragen; hin- und hertragen wie ein Kind; dann als v. neutr. von leblosen Dingen, sich hin- und herbewegen, schwanken, z. B. der Bom, Kirchturm gouget, der Baum, Kirchturm schwankt, vergl. Hebel. Davon das im Bregenzerwalde übliche Knabenspiel.

Gougampf, welches darin besteht, daß zwei Knaben sich mit den Rücken an einander stellen, die Arme umschlingen, und einander in die Höhe heben, so daß abwechselnd einer auf des andern Rücken (Gouge) zu liegen kömmt; das Anfangswort, das einer von ihnen spricht, ist Gougampf (daher die Benennung), der andere erwiedert Gerfestampf u. s. f., zuletzt setzen beide sich zugleich auf den Boden und müssen so Rücken an Rücken gelehnt, mit umschlungenen Armen und an nichts sich anhaltend wieder auf die Füße schwingen. — Das Wort Gougampf kömmt (ut legero memini) im opus tripartitum vor, wo es durch oscillatio erklärt wird,

Gülle, die, Pfüße; vergl. Hebel.

Gumpe, v. neutr., springen, z. B. 's Fülle gum-

pet, das Füllen springt, vergl. Hebel; so auch von Kindern und dem schnell über Steine hinrollenden Wasser.

Gurre, die, ein altes Pferd, Klepper.

Gutsche, v. act. und neutr. schaukeln, vergl. hutschen, rutschen.

Gutsche, die, ein Ruhebett, vergl. das franz. couche, couchée, coucher, couchette, verwandt mit Kutsche, Wagon.

Gutter, die, Flasche mit engem Halse, vergl. das lat. guttus, gutturnium, griech. χύτρα und χύτρος.

§.

Hähl, adj., glatt, glitschen machend, z. B. der Weg ist hähl, via est lubrica; 2. schmeichelnd, schmeichlerisch, durch Worte und Handlungen, so auch lubricus in Virg. Aen. XI, 716, trügerisch, nach Wossens Uebersetzung schlüpfriger, z. B. die redet ganz hähl, d. i. die redet ganz, sehr schmeichelnd, täuschend; daher Hählgeiger—in n, ein Schmeichler, der einem ganz hähl vorgeiget, vorspielt, und ihn so betrügt; vergl. das lat. ludere und illudere.

Häre und here, v. act., rufen, här' mich, rufe mich; in von Hagens und Büschings liter. Grundriß zur Geschichte der deutschen Poesie von den ältesten Zeiten bis in das sechzehnte Jahrhundert S. 94 ist: »sie fragten, ob er hert,« d. i. ruft.

Häß, Heß, das, Kleidung, neu's, schd's, Häß, neue schöne Kleidung; man vergl. den Wortstamm in ἔδος, τό, Il. XXIV, 94 und ἔδη; davon das latein. vestis, von ἔω, ἔσω; ἔσω, das adspirirt ἔδη; heißen sollte; daher fremdhäßig, Fremdhäßlerin, die

fremde Tracht (Kleidung) hat, Gdbehdf, Kinderkleidung; vergl. übrigens Hofe, das überhaupt eine Bekleidung des menschlichen Körpers bezeichnete.

Hattel, die, Hättel, demin., Ziege, kleine Ziege; Hebel in Hättel, vom lat. haedulus (haedus), haedillus; Plaut.

Helber, der, Laubsack. Da auf diesen Bergen Stroh selten ist, so liegt man auf Buchenlaub.

Heer, st. Herr, bedeutet nur einen geistlichen Herrn; Her, st. Herr; Nibel. 176 und Hebel.

Herget, dah. statt Herr: Gott.

Hienächt, d. i. heute Nacht, s. unten Naht.

Hohweiber—inn, der, die, d. i. ein Hochwehender, Stolzler, alta petens, wie im lat. volitare, das auch ein herumfliegen, flattern vom Menschen bedeutet. Cic. Agr. II. 22; dann sich mit gewissen lustigen Prahlereien zeigen, Cic. Philipp. XI, 2. ferner eitel sein, sich erheben, gern hoch fliegen wollen, s. Martial. I, 4, 11. Vergl. unser Windbeutel; hohweiberisch, ventosus.

Hoisle, heisle, v. act., heißt im W. nur der Braut am Hochzeitstage nach dem Mahle ein Geschenk machen, vergl. Hebels helfen, das bei ihm: glückwünschen, zum Gruß, Neujahr, u. s. w. etwas schenken, bedeutet.

Holz, der, vielleicht Hainz oder Heinz, in der Landwirthschaft ein etwa fünf Schuh langer, mit drei bis vier Querhölzern (Sprüffel genannt) in gleicher Entfernung durchzogener und unten zugespitzter Zaunstecken, deren oft hunderte beim Heuen auf der Wiese eingesteckt, und mit dem gemähten Grase bei drohendem Regenwetter behängt werden, daß das Wasser leichter abfließe, und das Gras durch das Liegen nicht verderbe. Hoize, v. neutr.,

heißt das Gras an diese Holze (Hainzen?) bringen; vergl. Hejn, Hainz.

Hool, adj., (im Alberschwende und dem innern W.) im vordern Walde hoil, s. oben A. 7., d. i. heil, geheilt, vergl. whole.

Hoim, d. i. heim, hoimele, v. neutr., der Heimath ähnlich sein; aaholmele, an die Heimath erinnern, vergl. Hebel.

Hoore, v. neutr., von Hoor, st. Haar, d. h. bei den Haaren raufen, so von den Hunden überhoore, als v. act., Hoorer, Rauser, hoorig, raufstüchtig.

Hünt, die, mit stark vorlautendem t, ist stäts weiblichen Geschlechtes, st. der Hund, die Hündinn, vergl. das engl. hunt, Jagd, Hesen, dann Kuppel Jagdhunde.

Hurnigle, v. impers., es friert empfindlich an die Finger, wie bei Hebel. Verwandt mit Hornung, Hornig, das von Hor — Roth — herkommen soll. Vergl. das engl. hoar - frost, Reif.

J.

Jehē, d. h. tönen, hallen von der Rede; es jehet, es tönt die Stimme her, vergl. jehet, Nibel. 3513 und oft und besonders in verjehen, vergl. 3322 und 2443.

Jese, d. h. gähren vom Dünger, der Lache; vergl. Hebel, und das engl. yeast, Gähre, Ferment.

Jhre, v. act., einen Jhr anreden, vossitare im spätern Latein, wie duhen, ist weicher als ihrzen.

Imme, 1. Blene, wie Hebel oft, und Friedrich Spee in seiner herrlichen Truhnachtigal, stäts in einem ganzen Gedicht S. 94, Köllner Ausgabe 1654; 2. ein gewisses Maß, um trockene Sachen zu messen, als Mehl, Salz.

Irre, v. act., irrt machen, stören; vergl. *irrite*, Nibel. 2563.

Juppe, ein Stück der weiblichen Kleidung von besonderm Schnitte, wovon einmal ein eigener Auffatz erscheinen soll, ital. *giubba*, franz. *jupe*, *jupon*, engl. *jupo* und *juppon*; vergl. *Chope*.

K.

Keader, die, d. i., eine aus Seiden, Silber- oder Goldfaden geflochtene Schnur, um das Goller oder Juppenmieder zu zieren.

Keibe, v. neutr., *auskeibe*, v. act., zanken, hadern, keifen, keibig, keifig; *Keiber* — inn, *Keiser* — inn.

Keiche, die, enges Behältniß, Loch, Gefängniß.

Keid, **Kied**, der treibende, auswachsende Keim, besonders bei Erdäpfeln im Frühlinge, wie kurz: sie *kiede*; vergl. das engl. *to kid*, zickeln, Junge werfen; 2. Hülsen oder Schoten bekommen.

Keie, v. impers., es *keit* mich, es *verdrießt* mich; *g'kitt*, *verdroffen*; *keiig*, *verdrießlich*; *Keierery*, *Verdrießlichkeit*; vergl. *Hebels g'heie*.

Kiefe und **abkiese**, v. act., *abnagen*, vergl. es mit *keifen*; davon der *Kieser*.

Kink, der, Stoß mit dem Fuße, engl. *kick*, *kinke*, v. act., mit dem Fuße stoßen, *to kick*, *donner des coups de pied*, *Kinker*, der, *the kicker*.

Kittere, v. neutr., *sichern*, *G'kitter*, das, *Gesicher*, engl. *titter*.

Kize, das, *junger Bock*, *Zicke*, engl. *kid*; **Kizele**, das, *Zicklein*; **Kizeleder**, *Bocksleder*, engl. *kid-leather*; *kizele*, *Zicklein werfen*, engl. *to kid*.

Klückle, v. act., rund flechten, besonders von Seidenarbeit, vergl. das griech. κυκλώ; Klücklerin, die solche Arbeit macht.

Knozze, d. h. hingekauert, tief schlafen, vergl. das griech. κνώσσω in Homers Odyssee IV, 809. „ἦδὲ μάλα κνώσσουσ' ἐν δνειρείῃσι πύλῃσι.“

Kohre, v., d. h. führen, wählen, sagt man ausschließlich von Brautleuten, wenn sie vor dem Pfarrer ihre Wahl (Kühre) melden, m. s. oben abschick; vergl. Chur in Churfürst, d. i. Wahlfürst und Willkühr; Churen im Nibel.

Krate, der geflochtene Korb, das latein. crates, Armkrate, Armkorb.

L.

Lägel, demin. Lägelle, d. h. Faß, Fäßlein, das lat. lagena, lagenula, griech. λάγνηος, η, bei Hebel Vogel.

Leaß, d. h. 1. verkehrt, z. B. de Pleaß Leaß ingsehe, den Fleck verkehrt einsehen; 2. bei der Betrübniß und Klage um Verstorbene die Redensart: sie thut um ihre Gobe viel Leaß, sie klagt sehr um ihr Kind; auch von Thieren, z. B. die Kuh thut ung'leaß im Stall, wenn ma ihr 's Kalb niout, d. i. die Kuh ist unruhig im Stall, wenn man ihr das Kalb nimmt; 3. schlimm, der Bube ist leaß, d. i. der Bube ist schlimm.

Leßfehr, die, d. i. Verwundung, Rißung, Schrunde, Versehrung. Leß ist noch die Stammsylbe in verlesen (vergl. laed-ere) und Ser, das, Schmerz, Leid, Nibel. 4946, 6861, 9496, in versehren, unversehrt, Unsehr, adj. trop. heißt unwillig, verdrießlich, un hat hier intensive Bedeutung wie in Unkosten, Ungewitter, nach dem Muster des lat. in, z. B. insolens, insolentia.

Lid, das, d. h. Deckel, z. B. gib's Lid, gib den Deckel, z. B. zum Butterfaß, sich lidern, v., einen Deckel bekommen, immer von den Schnecken, auch oft von andern Thieren, wenn eine neue Haut nachwächst. Daher Augenlid und nicht Augenlieb, wie man stäts lesen muß, engl. lid und eye-lid, Augenlid.

Lidwoih und Lidewoich, d. h. gliedweich, bestehend, schnell mit den Gliedern, gelenkig, das Stammwort von Glied, gleichsam Ge:lieb, wie Genade, Gelücke u. s. w.; lid, f. Glied, Nibel. 2723, vergl. das vorhergehende Lid.

Loibe, loipe und leipe, v. act., übriglassen, besonders Speise, vergl. das griech. λείπω, im 2. Pf. λέλοιπα.

Loll, der, Haderlumpen, Loller, der lumpigen Anzug hat; lollig, adj., lolle, v. neutr., z. B. das Hemd lollet aus, d. h. hängt durch die zerrissene Kleidung heraus, vergl. lollard und to loll out im Engl.

Lose, v. neutr., horchen, lauschen, s. Hebel. Die Loser sind die Hör-, Lauschwerkzeuge, die Ohren.

Läubele, das, Abtritt; als Schimpf, du Läubele, du Abtritt, vergl. Laube.

Lupfe, v. act., d. i. heben, auf und ab; lupf mir de Krate ab, heb mir den Korb ab, vergl. Hebel in lüpf. Lüpste hat auch Werner in den Söhnen des Thales II. Thl. VI. Akt, 11. Szene gegen das Ende, vergl. das engl. to lift, das Lupfen, the lifting, Lupfer, the lifter. Hoselupfe ist jene Art des Ringens, wo man den Gegner bei den Hosensassend emporhebt (lupft) und dann niederwirft.

Lurke, v. neutr., anstoßen beim Reden, besonders bei r; österr. ratschen.

Eur, Lour, das, sauer gewordenes Käsewasser, das statt des Essigs gebraucht wird, Iora, Tresterwein bei Varro R. R. I. 54.

Lükel, adj. und adv., wenig, Nibel. 169, 1834, engl. little.

M.

Maa, fl. Mann, s. A. 2.; Mehrzahl d'Má, die Männer; manne, v. act., zum Manne nehmen, wie marier aus mari; mannig, manubar.

Marke, v. neutr., Marken, Gränzzeichen setzen; daher Markler.

Markte, v., auf dem Markte handeln, 'rabmarkte, herabhandeln, daher Markter—in.

Máhtig, adj., fl. mächtig, s. A. 13.; 2. besonders s. v. a. groß von der körperlichen Ausdehnung, der Sub ist mähtig, e mähtiger Stui (Stein), vergl. das engl. mighty, sp. mehti.

Mátig und Mótig, der, Montag, aus dem alten Man oder Mon, fl. Mond, s. o. A. 2., —tig vernachlässigt aus Tag.

Me, s. A. 2., fl. mehr, im Nibel. me, 379, 2120.

Melak werden Hunde genannt, um den Namen des französischen Generals Melac zu brandmarken, der 1689 in der Unterpfalz viele Städte in Brand steckte, das Volk aufs jämmerlichste mißhandelte, und dessen Gerücht sich weit verbreitete; s. Kohlransch deutsche Geschichte II. Thl. S. 206, 207.

Miftig, adv., mürrisch, wunderbarlich, engl. misty.

Miht, die, d. h. Futter für das Rindvieh, vergl. das engl. meat, sp. miht; g'mihtet, d. i. gefüttert, meated.

Mo, d. h. Morgen, f. A. 2. mon drigs, am morgigen Tag, vergl. fendrigs in fe; es morget, v. impers. es wird morgen, davon noch in der Schriftsprache der morgende Tag, in der Bedeutung des nächstfolgenden Tages.

Mordás, adj., beißend, schlimm, ausgelassen, von Hunden und Buben, das lat. mordax.

Modt, der, in der Landwirthschaft, lockere schwarze und schwarzgelbe Düngererde, welche aus dem Verbrennen von Holzknorren, Nesten u. dgl. mit darüber geworfenen Rasen gewonnen wird; das Erzeugen dieser Düngererde heißt modte, v. neutr., daher Modthausen. Verwandt mit Moder, engl. mud, mould. Daher gehört G'müder, st. das Gemoder, und bedeutet Kehrlicht, Gemüll.

Moule, v. neutr., ein fertiges, widersprechendes Maul haben, daher Moulern—inn, moulig, ume-moule, v. neutr., d. i. entgegen maulen.

Moße, die, Plur. sind Unken, Matfröschlein, bei Hebel, Möhnst von Mön. Sch. Moen, Majus; ihr schreien heißt moße.

Mus, oder Muß, das, Brei, Pappe; Gobemus, das, Kindsbrei; müsig, adj., ganz von Mus besudelt, wie ein Kind; muse, v. neutr., ein Mus kochen und essen.

Müßle, v. neutr., ganz das lat. musso und musito; dah. Müßler—inn, müßlig.

Mutl, und deminut. Müttele, Ziege, Zicklein ohne Hörner, das lat. mutilus.

M.

Mäggele, v. neutr., schnitzeln, besonders Späne

machen, wie es beim Zuschneiden eines hölzernen Nagels geschieht. *G'näg gel*, das, ein solches Geschnitzel, *Späne* vom Holzschneiden.

Nachts, d. h. nach A. 13. *Nachts*, vergl. *Nibel*. 4685. *Es nahtet*, es *nachtet*, wird *Nacht*; *ingnachte*, v. *impers.*, *einnachten*, d. i. das Dunkelwerden.

Nächtig, *gestern Nachts*, *Nibel*. *nächten* 6516; *hinacht*, *heute Nacht*, *Nibel*. *hinacht* 2618; *vornächtig*, d. i. die vorige *Nacht*.

Naiber, *Näber*, *der*, d. i. *Bohrer*, *Näber*, von *Nabe*, vergl. das engl. *nave*; *naibere*, v., *bohren*, vergl. das franzöf. *navrer* (das *Herz*) *nagen*, *navrant*, adj. *herznagend*.

Niene und *nine*, *nicht* und *nirgends*, auch im *Nibel*. 40, 567 und *Hebel*.

Niht, st. *nicht*, *Nibel*. 4947; *iht*, auch *nicht*, wie *Nibel*. 414, 1020, 9587, welches eigentlich ohne die vorgesezte Verneinung *ne* irgend etwas bedeutet, s. *Nibel*. 240, 594, 3008.

Noise, d. i. irgendwo, *noises*, etwas.

Nümme od. *nümme me*, d. h. *nicht mehr*, vergl. *Hebel*.

Nünt, *nünts*, d. h. *nichts*, das ital. *niente*.

D.

Obed, st. *Abend*, *es obet*, d. i. *es wird Abend*, *obed's*, am *Abende*; ganz wahrscheinlich aus *abe*, d. i. *aben*, *abnehmen*, *absteigen*, das man *oben* unter *C* *nachsehe*. Wie poetisch *der abende*, *abnehmende*, *ab*, *niedersteigende Tag*, woraus *Abend*; vergl. das griech. *δύσεως ηελίου* und das homerische *δύσετο ηελίος*.

Ded bezeichnet außer der gewöhnlichen Bedeutung:

schwach von Nüchternheit, wie bei Hebel, s. B. öde Ma-
ge, d. i. nüchterner, schwacher Magen.

Im Gerichte Singenau (im äußern Bregenzeralbe)
lagen die Felder untereinander in kleinere und größere
Stücke Weiden und Acker abgetheilt, bis unter der Re-
gierung Maria Theresia's im J. 1771 jedem sein Gut in
Einem Stücke zugetheilt wurde, worauf er dann sein Haus
bauete; dieses so zufriedigte und später mit einem Zaun
umschlossene Feldstück heißt Diöde, d. i. Einöde, das
Vertheilen dieser Art das Verödde, d. i. Vereindöden,
vergl. das griech. οἶος und οἶω.

Opere, v. impers., es opert sagt man, wenn der
Schnee von der Erdoberfläche schmilzt, und da und dort
ein Fleck Erde hervorschaut, es ist oper, d. i. der Schnee
ist weg; in Tirol hörte ich aper; vergl. damit aperitur
terra und apricus.

Derliger, der, grobes, weißes Wollenzug, wahr-
scheinlich Nördlinger, weil es meistens daher bezogen wird.

Ort, d. h. der vierte Theil, quadrans, quarta
pars, so noch im Walde: vier Ort mached un Gulde, d.
i. vier Ort machen einen Gulden.

Oße, v. neutr., schwach, röchelnd athmen; Oßer,
der schwache, röchelnde Athem, vergl. Odem, d ist mit f
und ß nahe verwandt, und besonders vergleiche man das
griech. ἀάζω und ἀδμα, τὸ, der kurze Athem.

Ρ.

Pfáte, v. act., die Richtigkeit in Maß und Gewicht
an Gläsern, Steinen bestimmen; der Stoi (Stein) ist
g'pfát, ist als gewichtrichtig erklärt worden.

Pfnáste, v. neutr., stark Athem schöpfen, von Thie-
ren und Menschen, das griech. πνευσάν, s. Aristot.

probl. XI, 41; daher Pfnäster, *πνεύστης*, pfnästig, *πνευστικός*.

Pfulbe, der, Bettkissen, Polster, vergl. pulvinar, Nibel. Pfellel, kostbarer Stoff zu Gewanden, 4705, zu Bettgewanden 7334.

Pleß, Pleß, d. h. ein Fleck, Stück von Tuch, Leder, vom ital. pezza; daher pleße, v. act., flicken, stücken. So braucht Hebel S. 103 Krauer Ausg. 1821 pleße vom Ausflicken eines verfallenen Hauses.

Prächt, und iterativ das Geprächt, s. oben A. 13. das alte Pracht, d. i. Lärm, Geschrei, prächte, v. neutr., schreien. Das jetzige Pracht, d. i. Glanz, Aufwand, bedeutete noch im Theuerdank, Kap. 35 und 36 und Geprächt 69 ein Geschrei, Gelärm, vergl. »so sehr ihr auch pochet und prachert« in Bürgers Gedicht: »der Kaiser und der Abt.« Prächter, der, Schreier, Prächtmanns, Schreihanns, Schreier. So bedeuteten viele Wörter, die jetzt Licht, Glanz u. dgl. bezeichnen, eigentlich einen Schall, z. B. hell vom Schalle und dem Lichte, als: helle Stimme, helles Licht, helle Farbe, so das griech. *λαμπρός* vom Licht, vom Tone und von der Farbe, und im latein. clara vox, clara lux. Ton wird sowohl vom Schalle, Klange, als den Farben und deren Verhältniß gegeneinander gebraucht, z. B. heller Ton von beiden; brechen bedeutete auch ehedem glänzen, daher noch, der Tag bricht an, mit anbrechendem Tage *ὑπο λαμπουσης ἡμέρας*. Man vergleiche hiermit das griechische Stammwort *ΦΑΙΝ*, ich mache klar, α. für das Auge (durch das Licht) im daraus gebildeten *φαίνω* und *φάος*, zusammengesetzt *φῶς, τὸ*, das Licht; β. für das Ohr (durch den Schall, die Stimm

me) in *σῆμι*, ich sage, rede, und *σῶς*, *σῶρος*, *ὄ*, der Redende, der Mensch.

Preisle, das, das Diminutiv von Preis, welches ehedem aus Bier und Schmuß bedeutete, z. B. *Haudepreisle*, d. i. das gezielte Einfaßband des Hemdes an der Hand; **preise**, v. act., heißt einschnüren, z. B. ein Frauenzimmer; **Preisnestel**, d. i. der Schnürnestel, das Schnürband; doch vergleiche man damit pressen.

Púße, v. act., flicken, **Púßer**—**inn**, **Flicker**—**inn**. Zu Urnäsch im Kanton Appenzell hörte ich **Púßchnecht**, st. Schneidergesell; aus dem ital. *rappezzare*, *rappezzatore*, aus *pezza*, Stück Zeug.

Púßerlohn, *rappezzatura*, franz. *rapiécer*, *rapiéceter*, **Púßerei**, **Flickerei**, *rapiécetage*, engl. *to piece*, spr. *piß*, flicken, flicken.

R.

Reff, das, ein hölzernes Gestell, um Käse, Butter, Salz ic. auf dem Rücken zu tragen.

Rüttel, die, d. i. ein Rüttelwerkzeug, ein großes weitlöcheriges Sieb, Heusamen, u. s. w. durchzurütteln, engl. *riddle*, grobes Sieb. **Rüttel**, v. act., rütteln, sieben, von der zitternden Bewegung, die mit dem Sieben verbunden ist, engl. *to riddle*.

Res oder **G'res'** (Gereese), Gespräch, gut's Res, d. i. gutes Gespräch, resig, redselig, rese, v. neutr., eine Rede, ein Gespräch führen; z. B. er reset gee, er redet gern. Vielleicht noch ein uraltes Ueberbleibsel, wo f, b und t verwechselt wurden, vergl. Wasser und Waster, slav. *woda*. Nahe verwandt mit Res ist das griech. *ῥῆσις*, ῥ. (*ῥέω*), das Sagen, Sprechen, die Rede; in Hom. *Odys.* XXI, 291; »— *ἀντάρ ἀκούεις Μυδῶν*

ἡμετέρων καὶ ῥήσιος; u ist es ganz unser Res, Ge-
rese.

Ring, fl. gering, ring ahte, d. i. gering achten,
ganz auch so im Nibel. 649.

Reite, v. irreg., reiten, nicht nur zu Pferde,
sondern auch auf einem Wagen, Schlitten zc. seinen
Ort verändern, also auch statt fahren. So wird auch die
- Art und Weise des lat. vehi durch irgend einen Beisatz,
equo, curru, navi genauer bestimmt.

S.

Schlädere, v. act., heimlich etwas wegnehmen,
naschen, besonders Schwaaren, wie es die Katzen thun.

Schäderig, adj., aus Schaden, beschädigen.

Schäle ist die breite, lange Bank um den Ofen, auf
der man ausruhen kann.

Schälstang ist jene hölzerne Stange über der Schä-
le an dem Ofen herumgezogen, um daselbst Kleider auf-
zuhängen, im Winter auszutrocknen und zu wärmen.

Schapel, die, **Schäpele**, das, demin., sind Kopf-
bänder und Kränze mit Gold und Silber durchflochten,
welche die Mädchen besonders bei feierlichen Prozeffionen
und am Hochzeitstage tragen. Nibel. 2363, 6631, mit
Steinen geziert, 7451; vergl. das franz. chapelet und
das ital. cappello.

Schätter, adj., d. h. brüchig von der Leinwand,
auch morsch, vergl. damit schütter (Stammw. zu schüt-
tern), das engl. shatter, shattery; das griech. σαδρός,
α, zerstoßen, schadhast, baufällig, morsch, welches Er-
nesti von σῆδω, aus σάω, σείω, ich bewege, erschüt-
tere, ableitet; schättere, v., erschüttern, wird von den

Fenstern gebraucht, wenn sie durch ein Donnerwetter erschüttert werden.

Schättergoud, s. oben A. 6., d. i. Flittergold, Zittergold, aurum tremulum, nach Krafts deutsch-lat. Wörterbuche.

Schedler, der, Binder, Böttcher; **schedle**, v. neutr., Böttcherarbeit machen, z. B. jeder Housma muß schedle konne, d. h. jeder Hausmann muß Binderarbeit können. Es scheint von Scheit, einem zu einer Daube (im Walde Douge) gespaltenen Stück Holz abgeleitet zu sein.

Scheite, v. act. und neutr., in Scheiter schlagen, ein Intensiv von scheiden, so wie scheitern (in Scheiter, Stücke gehen, vorzüglich von Schiffen) aus scheiten verstärkt ist.

Schlätter, der, ist das, was beim Essen neben dem Löffel, der Gabel auf den Tisch fällt, davon das Zeitwort schlättere, Speise verschütten, und so eine Strafe auf dem Tischtuche machen; Schlätterer—inn; auch: er ist schlätterig.

Schlipfe, v. neutr., d. i. ausgleiten, engl. to slip, der Schlipfer, das Ausgleiten, der Fehltritt, slip; schlipfig, slippy. Davon Schlipshalde, eine Ortsbenennung, eine Halde, wo man leicht schlüpft, glitscht.

Schliß, der, Schnitt, Einschnitt, wie bekannt; 2. Ecke in einem Vortuche, einer Schürze, dah. in Schliß nie, in den Schliß (die Ecke) nehmen, aufschliße, d. i. das Vortuch ausstecken, daß man nicht darauf trete.

Schlutte, die, eine Mannsjacke, auch eine Art Spenser für das weibliche Geschlecht.

Schmel und **Schmelg**, d. h. eine Schmelende, Lächelnde, ein Mädchen, smielen, Nibel. 1802 und

3776, lächeln; davon schmollen, was im Walde stät lächeln ohne alle üble Nebenbedeutung heißt, dessen Derminat. ist schmöllele, davon Schmölle, Schmel und Schmelg, engl. the smile, spr. smell, das Lächeln, der süße Blick, to smile, lächeln, fröhlich aussehen. Wie poetisch dieses Wort und das folgende Spudel!

Schmutter, die, Narbe, daher verschmuttert, vernarbt.

Schnäggele, v. neutr., ganz was näggele.

Schnurre, die, das Maul, dah. Schnurrbart; 2. ein frech herumlaufendes Weibsbild, vom Zeitw. schnurren, sich schnell im Kreise bewegen mit einem gewissen dadurch hervorgebrachten Laute.

Schnüffe, v., mit der Nase etwas auschnupfern oder auschnüffeln, von Röhren, wo sie junges, frisches Gras merken, von hungernden Hunden etwas auswittern, dah. heißt ein solcher Schnüß.

Schoche, der, in der Landwirthschaft ein Haufen Heu, besonders von Omat (d. i. Grummet, m. f. oben Filz), den man beim Heuen Abends aufwirft, und den andern Tag wieder zerstreut, um das Grummet recht trocknen zu lassen; solche Haufen machen heißt schoche; vergl. das Schock, engl. shock.

Schoope, der, ein langer Mannsrock, vergl. Schauben und Jope mit vorgesehtem Bischlaute; vergl. ferner das lat. supparum und rus. Werner in seinen Söhnen des Thales II. Thl. S. 116 in der Grund'schen Ausgabe sagt: »in seiner wollenen Schauben,« welches er in der Note durch Mantel erklärt. Zuschoope, v., d. h. den Rock zumachen, zuknöpfen; m. f. oben Juppe.

Schooß, die, 1. der Schooß, gremium, sinus; 2. Schürze, Vortuch, vergl. damit der Schooß, die

Schöße eines Kleides, weil sie sich zu beiden Seiten des Schooßes befinden.

Schwoibe, schwoibe, v. act., mit Wasser ausspühlen, ausreinigen, vergl. schweifen, engl. to sweep, **Schwöiber**, sweeper.

Senne, v. neutr., Senne sein, Sennendienst thun.

Serbe, v., durch Entkräftung abzehren, a bserbe, v. act., abzehren, vergl. das lat. sorbeo.

Sieg und Sieb, der, eine auf den Bregenzer Alpen aus Käsewasser dicht gesottene gelbliche Substanz, die viele Zuckertheile enthält, sehr stark und mit Zieger (in Oesterr. Topfen) zu essen schwachhaft ist. Vergl. der Sud, die Siede, woraus es abgeleitet ist; Sieg ist verborben, st. Sieb; vergl. *Σιδος*, *ο* aus *Σεω*.

Sprüffel, der, Sproße bei Leitern und Wagenleitern, auch bei Hoizen, s. ob. Hoiz; **sprüfle**, v. neutr., solche Sproßen machen, daher **Sprüfler**.

Spudel und stärker Spudbel, die, d. h. die Spudende, das Mädchen, vom deutschen spuden, eilen, also von der Eilfertigkeit des Mädchens, griech. *σπυδω*. Vergl. die poetische Benennung des Wortes Jüngling, im griech. *αιζης*, besonders, wenn sich des Schrevelius Ableitung aus *αι ζέων*, semper fervens, der immer Siedende, Kochende erhärten ließe! Die Scholiasten erklären zwar *αιζης* durch *ο τῷ αἵματι ζέων, ἢ ο ἄμαν θερμὸς καὶ θυμώδης, ο ἀκμάζων*.

Sterr, adj., st. starr, vergl. das griech. *σερρός*, *α*.

Stouche oder Stauche, die, eine Bedeckung des weibl. Kopfes bei Leichenbegängnissen, wo der Kopf nach Nonnenart umhüllt wird; deminut. das **Stouchele**, von **stauchen**, das ein verstärktes **tauchen**, wie strecken

aus recken sein mag; stüchelleweiß und stoucheweiß, weiß wie eine Stauche, sonst schneeweiß.

Strähl, Kamm, von Strahl; das an einigen Orten auch den Zahn eines Kammes bedeutet; strähle, v. act., kämmen, vergl. Hebel.

Stubete, die, d. i. der Stubenbesuch; kum' auf d' Stubete, komm' zum Besuch, vergl. Hebel; auch sagt man der Hoigarte, das ist Heimgarten in derselben Bedeutung, und hoigarte, v. neutr., im Heimgarten: besuche sein.

Stürzling, der, d. i. ein breites, niedriges Gefäß von Holz zum Aufbewahren der Milch, aus Sturz, ein Gefäß, das dienet, etwas hinein- oder herauszujürzen.

Stuher, der, ein kurzes abgestuftes Hemd.

Sus und süß, st. sonst, vergl. Nibel. 231, 245, 5424.

T.

Tande, v. neutr., eitele, unnütze Dinge, Tand schwagen; daher Tander—inn, tandig, schwachhaft wie ein altes Weib.

Teiche, v. neutr., schleichen, Teicher—inn, Schleicher—inn.

Tobel, das, ein kleines Thal dem Bühel entgegengesetzt; es gibt mehreren Weilern den Namen: Hasetobel, Hörtobel u. dgl.

Tode, v. neutr., vom Hauptworte Tod, ableben, absterben, z. B. er todet ab, der ist schon abg'todet, d. i. schon abgelebt; so auch von einer Wiese, er loot (läßt) sie abtode. Mittelw. todet, auch ohne das Perfectaugment ge—, daher das Beiwort todt, aus dem dann das v. trans. tödten herkömmt.

Tosche, ber, eine wohl ausgekochte fette Mehlspeise, vergl. das lat. tostuss. a.

Treise, v. neutr., ganz das österr. raunzen, daher **Treiser**—inn, auch die **Treis**, treisig.

Treschkammer, die, d. i. Sakristei, scheint verwandt mit dem franz. trésor, demnach eine Schatzkammer, engl. treasure, spr. tresch:jur.

Trühe, v. neutr., zunehmen, stark werden, ganz das Hebeltsche trühehe; trühig.

Triele, v. neutr., Speichel aus dem Munde triefen lassen, wie Kinder und alte Leute; daher **Trieler**—inn, trielig; einerlei mit triefen.

Tuck, ber, Tücke, heimlicher und listiger Betrug, dah. tucke und vertucke, v., verheimlichen, vertuschen, vergl. ducken, tauchen, engl. to duck, im Nibel. tögen, tögenlich, verborgen, 911, 634; daher tuckele, adv., d. i. tückelig, s. oben A. 12., davon tuckele, v. neutr.; mit vorwärtsgebeugtem Kopfe und eingezogenen Achseln schleichen.

Tuckeler, ber, Tuckmäuser, was viele Duckmäuser (?) schreiben.

Tulle, die, die niedrige Stelle, Vertiefung in einem Acker; dann Loch, kleine Grube, vergl. Dille, Dohle; und tullen im Nibel. 3839.

U.

Un und **ung** (m. s. ob. B. syn²) ist nicht bloß verneinend, z. B. Ungehr', st. Unehre, sondern auch verstärkend, z. B. unggroß, unghübsch, ungreich, st. sehr groß, sehr hübsch, sehr reich, vergl. das verstärkende un in Ungestüm, Ungewitter, Unkosten, Untiefe &c. nach dem Muster des lat. in, so ganz besonders impotens, un—ohn:

mächtigt, Hor. II., 1, 26, übermächtig, Hor. Od. I., 37, 10; III., 30, 3, cf. Epod. 16, 62; insolens, insolitus, nicht gewöhnt, ungewöhnt und ungewöhnlich, d. i. übermäßig, anmaßend, Hor. I., 16, 21; II., 3, 3; Epod. 16, 14, cf. Epod. 18, 23. Im griech. ist α gleichfalls bald negativ, oder nach den Grammatikern privativ, bald intensiv, z. B. α — $\xi\upsilon\lambda\omicron\varsigma$, $\acute{\omicron}$, η , ohne Holz, Her. IV., 61 init., und holzreich II. XI., 155.

Un, une, d. h. ein, eine, vergl. unus oder das ital. uno, una.

Unboth, das, ein geringes, unannehmbares Ungeboth für eine käufliche Sache, vergl. hiermit un in Unart, Unrath, Unzeit.

Unget und ungit, d. h. allein, das abgekürzte unicus; Mutters unget, s. v. a. Mutterallein, wo das Wort Mutter eine verstärkende, aber doch immer dunkle Bedeutung hat. Wäre das in der gemeinen Sprachart süßliche Seele in Mutterseele, z. B. 's ist keine Mutterseele da, nicht analog mit muttersunget (unicus) aus solus, statt aus Seele herzuleiten?

Ungkitt, adj., Verdruß machend, schlimm, z. B. an ungkittte Sub! d. i. ein schlimmer Bube, siehe oben Leie.

Ung'währle, adj., aus Unbehuthsamkeit leicht anzuzünden; gib Acht, do ischt's un'g'währle, d. h. gib Acht, da fängt es Feuer; im Nibel. 5900 u. 6368 kommt gewärlliche (aus gewar, d. i. gewahr, aufmerksam, wachsam) behuthsam, vor; verung'währle, v. neutr., durch Unbehuthsamkeit anzünden.

Ungwirsch, adv., verlezbar, unsicher, gwirsch, v. act., verlezen, besonders beim Holz fällen und führen. So sagt Werner im Prolog zu den Söhnen des Thales,

II. Zhl., IX. Strophe, 1. Vers poetisch: »Darüber war das kleine Völklein unwirsch.«

Ur schläht, Ur schlecht und Ur schlätt, die, die Blattern, Pocken, von ur (aus), und schläht (schlecht), verwandt mit Schlag, siehe oben in G'schläht, also Ausschlag.

B.

Wahs, d. i. Haar, dann besonders jähes, faseriges Fleisch, altdeutsch Wahs und Nibel. 2307. Wahse, Mehrz., Haare, Locken; angelsächf. fax, noch im engl. faxed, haarig.

Verheie, v. act., verderben, besonders ein Uhrwerk, oder ein Werk dieser Art; Verheier, d. i. Verderber; verhitt, verdorben, zerstört.

Wisperle, v. neutr., kleines Geräusch machen, wie bei Hebel; dann flüßern, flüßern; im engl. to whisper; G'risper, das, Geflüßter, the whisper; Wisperer, Flüßterer, auch Ohrenbläßer, whisperer.

Wud, die, pudenda, Hintere, demin., Wüdele, so auch Hebel S. 52. Als Schimpfwort: du Wud! das den Nebenbegriff von Feigheit in sich faßt, so auch als Zeitwort vude, ousvude, mit einem Spiel und Poffen treiben, foppen; Hundsvud in der Volkssprache, das sonst schriftgemäß Hundsfott heißt, über dessen Ableitung viel gefaselt wird, da meistens solche Benamungen aus dem Munde des Volkes ausgehen. Wer sollte bei Hundsfott sich an jene beschimpfende Strafe des Hundstragens, oder gar an die salischen Gesetze erinnern, indem man ähnliche Schöpfungen sehr oft hört, so auch im Walde Raken: Sarschwanz, warum nicht auch Hundsvud oder si placet Hundsfott? Vergl. mit Wud

die Stammsylbe in pudet und pudenda, zudem ist bei Minucius Felix, ed. Curiae 1794. XXVIII., 10. pudenda corporis, mit podex ganz gleichbedeutend.

W.

Wadle, d. h. schnell, etwa wallend, so wadle, wadle! schnell, schnell! weidli bei Hebel.

Waar, adv., d. h. wohin, besonders im innern Brengengerwalde; entgegen dar — dahin. Waar im Nibel. 1297, 2447.

Weibe, v. neutr., ein Weib nehmen, vergl. manne, ital. ammogliarsi.

Werche, v., arbeiten, von Werk; so auch tagwerche, v., und Tagwercher; werchig, adj., das ist: arbeitsam.

Wicke, die, Haar, Haarsatz, z. B. bei der Wickie, beim Haar nehmen, engl. wig, Perrücke. Dasselbe heißt auch der zum Spinnen bestimmte, und um den Nockenstoß gewundene Flachs oder Hanf, wegen der Ähnlichkeit mit dem Haare, Wicke, wig; das niedersächsische Wocken und Nocken fließen aus derselben Quelle.

Witsch, Wittersch, die, Here, engl. witch, spr. uittsch. Vergl. Hebels wütsche, sich schnell bewegen, als Intens. von wischen in entwischen.

Worb, der, d. i. der Sensenbaum, die Handhabe an der Sense, vergl. unser Wirbel, engl. whirl.

Wortráß, adj., wortbitter, wortscharf; so auch im Nibel. 3395. Ráß oder reß heißt von scharfem Geschmack, auch sagt man mordráß, d. i. mordscharf, vergl. Nibel. 8495.

3.

Zahe, v. act., zausen; **Zaher**, der, einer mit gezäuseten Haaren, **zähig**, adj., zerzäuset.

Zette, v. act., hin und wieder fallen lassen, hinstreuen, besonders das gemähete Gras, daß es trocken und Heu werde; dann **verzette** und **verzettle**, vergl. das ital. *gettare*, das franz. *jetter*.

Zick, der, ein verborbener säuerlicher Nachgeschmack der Milch, des Weines u. dgl. es zickt, es hat einen solchen Nachgeschmack. Scheint vom Naturlaut, wenn man beim kosten einer Sache die Zunge an die Geschmacksnerven des Gaumens bringt, und dann ein gewisses Schnalzen hervorbringt, entstanden zu sein; ist also eine Onomatopdie.

Zun, **Züne**, die, ein aus Weiden geflochtener Korb, bei Hebel *Zeine*.

Als Sprachprobe dieses Dialektes diene folgendes
Weihnachtsgedicht.

Trinket, Gobe! de W'ing, und esset die backige
 D'epfel,

'S Wienacht, Göble heat jo alles vom Hümme! us
 g'schicket,

Alle sioud reich wo finger Hand dur herrliche Gabe,
 Seage geußet es ous in ewig fließede Bäche,
 Freude scheukt es und Trostcht de betrübete Herze der
 Meutsche,

5

Alle git's in die Bruscht an fröhliche Muth und ou
 Stärke,

Daß a jeder schaffe na Kraft die wackerste Thate!

Doch, ihr Gobe! ih bitt' bi Leib mißbroucht it
 die Gabe;

Alles nu mäßig g'neußt und frumm, nie mit freolis
 ge Hände;

Früh oder spät — doh imer führt das in's teuse
 Verderbe!

10

D'reum mioud ihr still syng, ih will, a G'schichtle
 verzehle:

Es ischt an aute Sag'. »Am Wienacht, Obed,
 »In später Goisterstunde teusem Schweige,
 »Soll alles Wasser in W'ing verwandelt syng,
 »Zum Freudequell dur Gottes Wunder: Göble,
 »Wie deut zu Kana bei dem Hohzits: Muhl.«

15

Dás heat ma gseit! — »A mohl, so rede dervo
 Fünf lock're G'selle in der hoif'ge Woche,
 Wo si der Herr der Weut in d'Gobewiege
 Heat g'leit. — Nu Irg, seit Hanns, do git's a
 Leh! 20

Mer waid es ou versuche, ob's denn wahr ischt.
 Mer gaud, Jockle mit und Michel der rothe,
 Zum Leich in Mitternacht; do git's wohl g'trinke!

Der Wienacht-Obed kunnt. Si furt, Irg vora,
 Der Sdußling, zu dem Leich vora Dorf, er ischt 25
 No nit zu g'syng; Leuchel stoud do d'rinne
 G'lege, wo d'Schulerbube d'ruf 'rumspringe
 Na'r Schulzit, und ou mengsmohl wohl die Moister.
 Nu Bube, mer stoud do! I z giout's a Pröble!

So gege uelse isch g'syng; fuster g'rad nit, 30
 So ziemi heall, a Schüppje Stiene, siebe
 Do, wieder deut a Schüppje, fünf, und vorne
 Ueter, er hoif' iz immer Wienachts-Stien.

Es ischt so g'syng, die Frume kunnet just
 No d'Engel sehe, wenn si d'Luft durwandle. 35

In dieser Lichte staud sie uff der Wiese,
 Do rechts ischt (wie noh) loublos Haselg'büsch
 Zu Wünschelruthe um de Teufel g'banne,
 Wer's gloubt! — Do gaud si um Ruthe die Käher.
 Zur Linke ischt der Leich, und nebe d'raa 40
 A große Depfelbom mit Hackenäste.

Unget iz stoht der Irg, der Sdußling, loofet
 Uff Dorfuhr, bis es schlätt, und uelse ischt es!
 Er stoht noh alleweil und wartet bis
 A Paar Minute ummer stoud; es kunnt 45
 Em doh a bikhle schoud'rig; laut jo läuter

Wie Eis wirts plöble ihm im laue Herze.
 Er stoht und b'kennt si. — Uff emohl springt us
 Dem Haselg'büsch uener und schnouht en a:
 »Du bist a Ritter, Sant Georg heat wohl 50
 A große Freud a dir! Nu. fuet und trink!«
 Er seits — und ischt scho uffem Depselbom.
 Der Ritter Jrg schämmt si und schleicht zum Teich,
 wie

Zur Schlachtbauf! — Wienacht:Göble, ih thu' dir
 Is B'schoid mit de em Wing, seit der Frevler,
 langt mit 55

Dem Becher abe in de Teich, und wie er
 Schöpft, stürzt 'rab deer vom Bom, a böse Drache,
 Und züht den Jrg zum teuse Abgrund;
 An Schron dtis hörs d'rinn im G'büsch und kumme
 Und seache niene ken Jrg!!« — 60

Deer vom Depselbom ischt, hört ihr, der loidige Satan,
 Der scho im Parabels mit dem Depsel 's Eole betroge!

D'rum, ihr Gobe! frevlet jo nit, und trincket die Christi-
 wing;

Esset d'Depsel vom Wienacht:Göble, si prange in Röthe,
 Aber trouet nit immer so schneall de Bäckle — wie 's
 Eole!

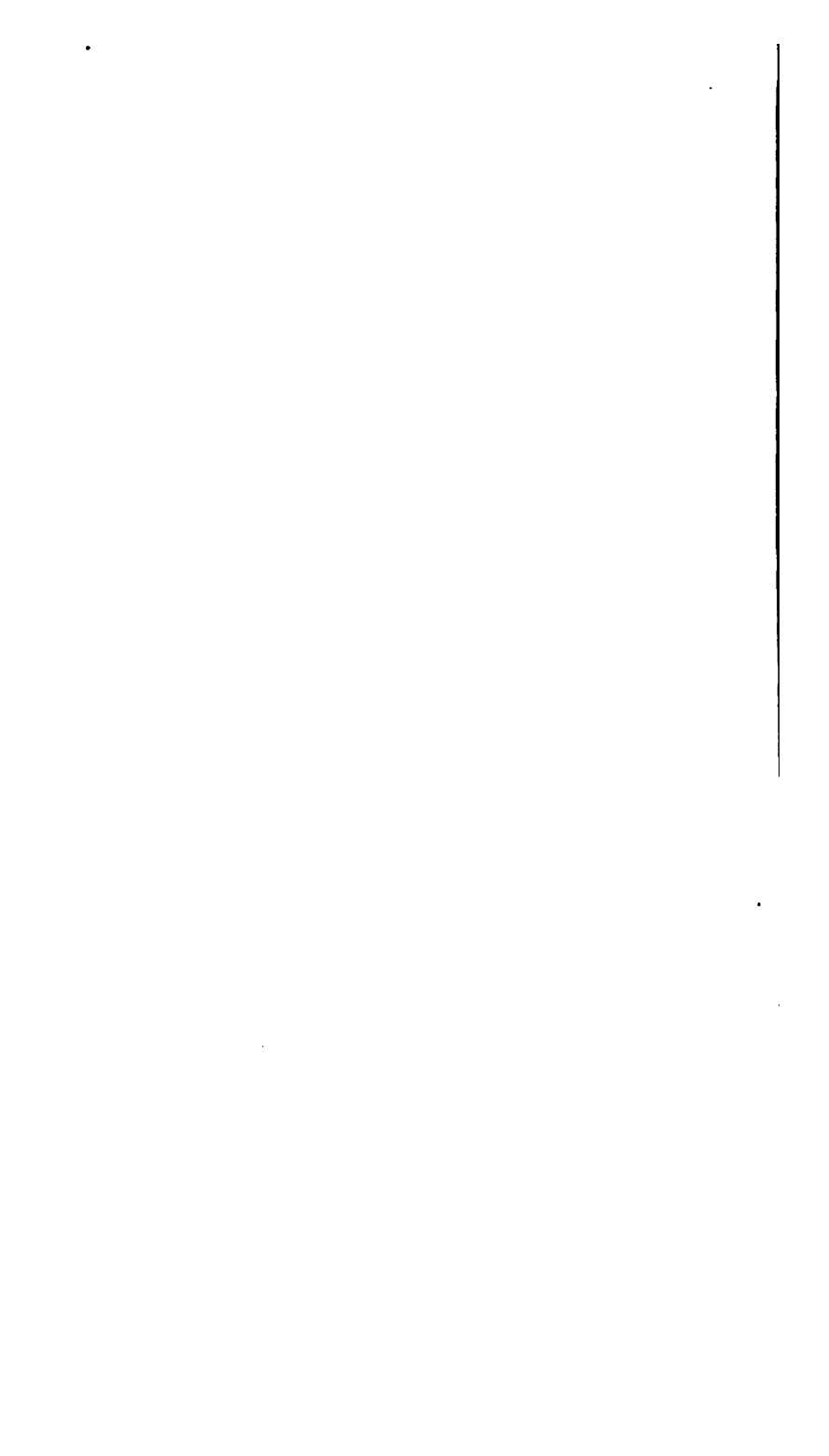
Jos. Bergman

Erläuterungen zu vorstehendem Weihnachtsgedichte.

Vers 1, 8. Gobe, d. i. Kinder, siehe Indeg C.; daher
 2. Wienacht-Göble und 15. Wunder-Göble —
 Weihnacht-, Wunderkindlein; 2. Wing — Wein; Hü-
 mel — Himmel; üs — uns. — 3. sioud — sind, s. oben
 B. syng; singer — seiner; Saud — Sand, und 9. Sä-
 de — Händen, s. A. 6.; dur — durch; 5. scheykt —
 schenkt; Meutsche und Meitsche — Menschen; 7. na-
 — nach; 8. dob — doch; it und nit — nicht, vergl. Ni-
 bel. 1834; 9. nu — nur; 11. Mioud — müffet; syng —
 sein; verzelle — erzählen; 12. aute — alte, s. oben A.
 6.; 16. deut — dort; Hobzits-Mohl — Hochzeitmahl;
 17. Däs — das; g'seit und seit — gesagt und sagt; 19.
 si — sich; Weut — Welt; 20. g'leit — gelegt; Erg —
 Georg; Lehe, die — das Ergehen, Vergnügen; 21. Mer
 — wir; waid — wollen; 22. gaud — gahn, gehen,
 s. oben B.; Jockle — Jakob; 24. kunnt — kommt; 26.
 zu g'syng — zu, d. i. zugefrosen gewesen; Teuchel sind
 15 bis 20 Schub lange und über einen halben dick, gebohr-
 te, hölzerne Röhren zu Wasserleitungen; sie liegen oft in
 großer Zahl in Teichen, um durch Sonne und Luft keine
 Spalten zu bekommen. Die Buben (manchmal auch Erwach-
 sene, wie hier die Schulmeister!) belustigen sich auf die-
 sen herum zu springen, ohne in den Teich zu fallen und naß
 zu werden; 28. na'r — nach der; ou — auch; 29. mer
 sigud — wir sind; B; giout's — jezt gilt's; 30. uelfe
 eilf; 33. uener — einer; 31. Schüpple Stiene —
 ein Sterne; 32. deut — dort; 34. und 35. Ist eine
 Anspielung auf die Gloria in excelsis singenden Engel; 36.
 hte — Lichte, Helle; staud — stahn, stehen; 37.
 echts — rechts; 39. gaud — gahn, gehen; 41. Bom-
 Baum; 42. Unget — allein, das lat. unicus; loset
 — lauscht, horcht; 43. schlätt — schlägt; 46. kaut jo
 kälter — kalt ja kälter, s. A. 6.; 53. schämmt si —

schmutt sich; 54. Schlachtbank — Schlachtbank; 55. mit
deem Wing, d. i. mit dem Wein, den du aus dem Was-
ser gemacht hast! 58. züht — zieht; 60. niene — nir-
gends; 63. Christwing — Christwein, der den Kindern
am Christabend aufgetischt wurde.





SEP 19 1952

